



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Zur Erhaltung von Geschlecht, Name und Stamm
Erb- und Nachfolgeregelungen nichtadliger Aufsteiger am Beispiel der
österreichischen Hofkanzler des 17. Jahrhunderts“

verfasst von / submitted by

Georg Buchbauer, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna, 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Doz. Dr. Katrin Keller

Mein Dank gebührt an erster Stelle Frau Univ.-Doz. Dr. Katrin Keller, die meine Erwartungen an die Betreuung einer Abschlussarbeit in ihrer Rolle als Ansprechperson, konstruktive Kritikerin und personifizierter Ansporn übertroffen hat.

Ich möchte vor allem auch jenen danken, ohne die diese Arbeit nie zustande gekommen wäre. Allen voran meiner Familie, die meine Leidenschaft immerzu unterstützt, meinen Studienkolleginnen und -kollegen die selbige befeuern, und den Freunden, die mich von ihren Mühen ablenken.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Soziale Mobilität in der Frühneuzeitforschung	5
1.2	Das politische und kulturelle Comeback des frühneuzeitlichen Adels . . .	8
1.3	Adliges Selbstverständnis und Aufstieg in den Adel	11
1.4	Aufstieg im Fürstendienst – das Beispiel der österreichischen Hofkanzler .	16
2	Forschungsfrage, Quellen und Methoden	18
3	Zwischen Don Quijote und <i>bourgeois gentilhomme</i>	22
3.1	Herkunft & Habitus	24
3.2	Amt & Adel	29
3.3	Zusammenfassung: Habituelle Durchlässigkeiten und neuer Adel	34
4	Sozialer Kredit und soziales Kapital	35
4.1	Heiratsallianzen im frühneuzeitlichen Adel	37
4.2	... <i>hat Weib und Kinder und die ganze familia boni ordinis et existimationis</i>	40
4.3	Der Preis einer vorteilhaften Bindung – Heiratsstrategien in zweiter Generation	45
4.4	Zusammenfassung: Integration und „Obenbleiben“	53
5	Erb- und Nachfolgestrategien am Beispiel der Testamente	55
5.1	Vermögensstrukturen im Vergleich – mobile und immobile Vermögenswerte	57
5.1.1	Immobilien Vermögen: Grund- und Häuserbesitz	58
5.1.2	Mobiles Vermögen: Kapital und Legate	64
5.1.3	Zusammenfassung: Investitionen in einen adligen Habitus?	67
5.2	Erben und Erbinnen – Nachfolger und Nachfolgerinnen?	69
5.2.1	Zur Erhaltung von Geschlecht, Name und Stamm?	71
5.2.2	Zusammenfassung: Erbe und Nachfolge nichtadliger Aufsteiger am Kaiserhof	81
5.3	<i>Caesar merentibus offert</i> – Das Vermächtnis der Toten und ihr Haus . . .	84
6	Zusammenfassung	96
7	Anhang	100
7.1	Anmerkungen zur Edition	100
7.2	Anhang I: Testament von Johann Baptist Verdenberg, Wien 17.03.1648 .	101
7.3	Anhang II: Testament von Johann Paul Hoher, Wien 23.02.1683	108
7.4	Anhang III. Testament von Theodor H. A. Strattmann, Wien 22.10.1692 .	119
8	Quellen- und Literaturverzeichnis	123

1 Einleitung

Seit der Schaffung der Österreichischen Hofkanzlei 1619/20 standen der Zentralbehörde bis 1693, mit Ausnahme einer neunjährigen Unterbrechung, ausschließlich nichtadlige, im Laufe ihrer Amtszeit nobilitierte Hofkanzler vor. Ein überraschender Befund wenn man bedenkt, dass sich der Kaiserhof der frühen Neuzeit nicht zuletzt durch die hohe Präsenz hochadliger Amtsträger auszeichnete. Die Frage, warum das Amt des Hofkanzlers im 17. Jahrhundert – man mag beinahe sagen traditionell – mit Nichtadligen besetzt wurde, soll hier jedoch keine unmittelbare Rolle spielen. Auch soll, entgegen des vermeintlichen Grundsatzes „wer die Geschichte eines Kanzlers schreibt, kann nicht an dessen Geschäftsführung vorübergehen“¹, weder die Amtstätigkeit der Hofkanzler im Mittelpunkt stehen, noch soll eine klassische „Aufsteigergeschichte“ geschrieben werden. Ziel dieser Arbeit ist es stattdessen, den gesellschaftlichen Positionswechsel in der Selbstwahrnehmung einiger ausgewählter Hofkanzler zu untersuchen und an ihrem konkreten Handeln abzulesen. Die primär dafür genutzten Quellen ziehen im wahrsten Sinne des Wortes Bilanz: Die Testamente der Akteure werfen ein Licht auf vergangene Errungenschaften und zukünftige Ansprüche. Durch sie wurden materielle und immaterielle Werte verteilt und im Gegenzug die Forderung gestellt, soziale Beziehungen zu verhandeln und die Erinnerung an die Testatoren aufrechtzuerhalten – auch über den Tod hinaus. Für die vorliegende Untersuchung sollen sie vor allem eine differenzierte Sicht auf die wenig erforschte Gruppe der nobilitierten *homines novi* am Kaiserhof des 17. Jahrhunderts ermöglichen.

Im ersten Abschnitt (1) wird der Forschungsstand zu sozialer Mobilität in der Frühen Neuzeit und dem Aufstieg in den Adel am Fürstenhof skizziert und zentrale Konzepte erläutert. Es folgt die Darlegung von Fragestellung und Erkenntnisinteressen, Quellen und Methoden (2). Anschließend wird auf den Hintergrund der hier behandelten Akteure und deren, für die Analyse zentralen, sozialen Beziehungen eingegangen (3–4). Der abschließende Teil (5) ist primär der Analyse der Testamente gewidmet, gefolgt von einer Zusammenfassung (6) der Ergebnisse.

¹ Hirn, Bienenner, VIII.

1.1 Soziale Mobilität in der Frühneuzeitforschung

[...] dann ich hab euch solannge zeit her von jugent auf erkennt, daz ir in allen euern sachen guetwillig und fleissig gewesen seit unnd derselb euer gueter will und fleiss hat euch in disen stannd unnd wesen pracht unnd erhebt unnd bin der hoffnung ir werdet damit noch heher komen unnd erhebt werden, das ich euch dann woll gonnen auch sovil [mir] muglichen ist euch darzue treulichen helffen unnd furdersam sein [will].²

Im Rahmen der Ungleichheitsforschung bereits seit langem ein Betätigungsfeld der Soziologie,³ zählt soziale Mobilität auch in der Geschichtswissenschaft zu den klassischen Forschungsthemen. Trotz allem konnte sich die Forschung bis heute nicht vollständig von der lange betonten, vermeintlich konstitutiven Bindung des Phänomens der sozialen Mobilität an die Moderne lösen. So wird man heute in der Enzyklopädie der Neuzeit auf der Suche nach frühneuzeitlichen Entwicklungen unter dem Artikel „Soziale Mobilität“ kaum fündig. Dessen Autoren räumen in einem, verlegenheitshalber an das Artikelenende gerückten, Nachsatz lediglich ein, dass aufgrund neuerer Forschungsergebnisse „die Exklusivität der ‚hochmobilen Gesellschaft‘ für die Moderne in Frage gestellt werden kann.“⁴ Dieser verzagte Einwand muss aus Sicht der Frühneuzeitforschung in aller Deutlichkeit bestätigt werden; tatsächlich nimmt noch im selben Band der Enzyklopädie Petr Maťa’s Diskussion sozialer Mobilität in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft breiten Raum ein.⁵

Intensiv erforscht wurden gesellschaftliche Auf- und Abstiegsbewegungen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit in der deutschsprachigen Forschung bereits seit den 1960er Jahren.⁶ Den Fokus bildeten zunächst hauptsächlich sozial-, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Aspekte sozialer Mobilität. Die Ergebnisse der klassischen Schichtenmodelle, die sowohl für das – lange als statisch wahrgenommene – Spätmittelalter als

²Schreiben des Hofkanzlers Zyprian von Serntein (um 1457–1524) an den unterösterreichischen Vizedom Lorenz Saurer (um 1465–1523) vom 15. Oktober 1513. HHStA RK Maximiliana 30-1, fol. 49r.

³Vgl. einführend für die soziologische Mobilitätsforschung: Hradil, Soziale Ungleichheit – Für einen stärker historisch orientierten Beitrag vgl. Steuerwald, Soziale Mobilität.

⁴van Leeuwen, Lesger, Soziale Mobilität, 256. Eine gewisse „Blindheit“ der deutschen historischen Sozialwissenschaft gegenüber Mobilitätsprozessen in Mittelalter und Früher Neuzeit war bereits im ersten Band der programmatischen Zeitschrift „Geschichte und Gesellschaft“, angelegt, dessen Beiträge sich bezeichnenderweise auf das Thema der sozialen Mobilität fokussierten. Ebendort steckte Jürgen Kocka die Untersuchung des Phänomens aufgrund der „vorherrschende[n] Einschätzung von Mobilität als Indiz einer ‚offenen‘ und ‚modernen‘ Gesellschaft“ ab. Vgl. Kocka, Theorien, 33.

⁵Vgl. das Unterkapitel „Soziale Mobilität“ in Maťa, Ständegesellschaft, 868–870.

⁶Frühe einflussreiche Ansätze z.B. für England von Lawrence Stone oder für Frankreich von Roland Mousnier wurden auch in der deutschen Forschung – wenn auch mit einiger Verspätung – aufgenommen. Einflussreich für die deutsche Forschungslandschaft war ab den 1960er Jahren u.a. die Reihe „Deutsche Führungsschichten der Neuzeit“ und die zunächst von Klaus Malettke, später von Ilja Mieck, unter dem Schwerpunkt „Soziale Mobilität im frühmodernen Staat: Bürgertum und Ämterwesen“ herausgegebenen Studien. Vgl. überblicksweise Zorn, Führungsschichten.

auch für die frühe Neuzeit überraschend dynamische Wandlungsprozesse feststellten, warfen jedoch eher Fragen auf als sie beantworteten. Denn die zunehmende Beschäftigung mit sozialer Mobilität deckte ein grundlegendes konzeptionelles Problem auf: Das durch die Forschung vermittelte Bild einer „dynamischen“ Vormoderne stand im Widerspruch zu dem zeitgenössischen Modell der ständischen Gesellschaft. Dieses Modell basierte maßgeblich auf dem Konzept einer religiös legitimierten Ordnung, die sich durch eine hierarchisch organisierte Schichtung in Stände auszeichnete.⁷ Die Zugehörigkeit zu einem Stand wurde primär durch Geburt bestimmt, wobei sich die Stände voneinander „durch Rechtsstellung, Lebensstil, Verhaltenskodex, Form des Erwerbs sowie Fähigkeit zur Ausübung von Herrschaft“⁸ unterschieden. In dieser als „Gesellschaft beschränkter Ressourcen“ imaginierten Ordnung, hatte jeder Stand, jede Person seinen und ihren Platz und garantierten damit die charakteristische „Harmonie durch Ungleichheit.“⁹ Positionsveränderungen innerhalb dieser sozio-politischen Ordnung waren nicht vorgesehen, sie bedeuteten vielmehr die fundamentale Missachtung des gemeinen Nutzens zum Zwecke des moralisch diskreditierten eigenen Aufstiegs, der unweigerlich den Abstieg eines anderen bedingte.¹⁰

Dieses Modell der Ständeordnung im Licht der neuen Erkenntnisse der Frühneuezeitforschung über Mobilitätsbewegungen nun nicht als leere Formel oder gar „Ideologie“¹¹ abzutun, sondern als zeitgenössisches Normensystem ernst zu nehmen, war das Verdienst eines 1988 herausgegeben Sammelbands unter dem Titel „Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität.“¹² Unter dem Begriffspaar „Statik und Dynamik“ diskutierte Winfried Schulze das Phänomen sozialer Mobilität im frühneuzeitlichen Kontext. Schulze kam zu dem Schluss, dass soziale Mobilität sich – im Gegensatz zu ihrem modernen Pendant – vor dem Hintergrund einer als statisch imaginierten Gesellschaftsordnung gegen das geltende Normensystem durchsetzen musste.¹³ So ließe sich auch der vermeintliche Widerspruch zwischen statischer Gesellschaftsnorm und dynamischer Gesellschaftsentwicklung vereinbaren. In Anlehnung an die Erkenntnisse soziologischer Forschung sprach auch Schulze von Konjunkturen sozialer Mobilitätsprozesse, wobei neben der „systemneutralen Ersatzmobilität“ als gesellschaftlich verträgliche Grundkonstante – sozusagen auf der Ebene der *longue durée* – vor allem die Zuwachsmobilität, also Phasen intensiver Auf- oder Abstiegsprozesse, als „potentiell verändernde, evtl. systemgefährdende Mobilität“¹⁴ Aussagen über die jeweilige Gesellschaft ermöglichten. Grundsätzlich wurden

⁷Vgl. einleitend *Münch*, Grundwerte, v.a. 66–71.

⁸*Maťa*, Ständegesellschaft, 865.

⁹*Oexle*, Deutungsschema, 30.

¹⁰Zum Konzept des „gemeinen Nutzens“ und zur „Knappheitsgesellschaft“ vgl. *Schulze*, Gemeinnutz, v.a. 591–596, 621–626.

¹¹*Oexle*, Deutungsschema, 27–31 – vgl. zur Semantik ständischer Ordnung und deren Wandel auch die Überlegungen von *Schlögl*, Anwesende, 152–155.

¹²Vgl. *Schulze*, Ständische Gesellschaft.

¹³Vgl. *Schulze*, Statik, 13–17. Oder, mit den Worten Barbara Stollberg-Rilingers: „Wenn die ständische Gesellschaft auch nicht tatsächlich statisch war, so nahmen die Zeitgenossen sie anscheinend doch so wahr bzw. maßen sie an dieser Norm.“ *Stollberg-Rilinger*, Rezension, 356.

¹⁴*Schulze*, Statik, 13.

jedoch soziale Positionswechsel auch in der Frühen Neuzeit als wichtiges Regulativ zu allen Zeiten garantiert, auch wenn diese durch starre gesellschaftliche Ordnungsprinzipien und soziale Kontrollmechanismen erheblich erschwert und je nach „Geschwindigkeit“ der Bewegung entsprechend legitimiert oder verschleiert werden mussten.

Der deutschsprachige Forschungsdiskurs der 1980er Jahre stand freilich noch ganz im Zeichen der kontroversen Diskussion um die Vereinbarkeit von „objektiven“ Strukturen und „subjektiven“ Handlungen; eine durch die kritischen Ansätze der 1970er Jahre mit Wurzeln in der marxistischen Forschungstradition angestoßene Herausforderung an die etablierte Sozialgeschichte.¹⁵ Im Zuge der „kulturalistischen Wende“ in der Geschichtswissenschaft rückten im Laufe der 1980er Jahre genau diese „subjektiven Handlungen“ historischer Akteure beiderlei Geschlechts als Individuum und im Kollektiv, deren Handlungen und Erfahrungen ins Zentrum der Beobachtung. Für die Erforschung sozialer Mobilität in der Frühen Neuzeit bedeutete dies konkret die Einsicht, dass sich „die sozialen Unterschiede in der ständischen Gesellschaft nicht unmittelbar aus vermeintlich ‚objektiven‘ Dimensionen sozialer Ungleichheit wie Einkommen, Subsistenzweise, rechtlichem Status etc. ergaben, sondern stets aufs Neue in der sozialen Praxis hergestellt und geltend gemacht werden mussten.“¹⁶

In diesem Kontext einflussreiche Konzeptualisierungen wie Otto Gerhard Oexles Konzept sozialer Gruppen oder Pierre Bourdieus Modell des Habitus erlaubten eine differenzierte Sicht auf Elemente und Kriterien von Standeszugehörigkeit mit fließenden Übergängen, Grauzonen und Widersprüchen – ein Zugang, der eher der gesellschaftlichen Komplexität gerecht wurde.¹⁷ Jüngere Untersuchungen setzten sich etwa mit kommunikationstheoretischen Aspekten sozialer Mobilität auseinander,¹⁸ wobei auch die Anwendung von explizit praxeologisch orientierten Ansätzen neue Ergebnisse zu sozialem Wandel – hier besonders der Selbstbildung oder auch „Subjektivierung“ von Individuen und aufstrebenden sozialen Gruppen (z.B. Gelehrte, Unternehmer) – sowie Legitimationszwänge der etablierten Gruppen anhand konkreter Handlungsprozesse in der Frühen Neuzeit an sich vermitteln.¹⁹ Weitere Impulse kommen zuletzt vor allem aus der Mediävistik, sei es hinsichtlich Fragen „ständische[r] Grenzüberschreitungen“²⁰, kulturgeschichtlichen Erweiterungen von Zugängen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte,²¹ oder schlicht als Beitrag zu einem „zeitlosen Thema.“²²

¹⁵Vgl. in diesem Sinne auch die in Folge des kontroversen 35. Historikertags 1984 geäußerten Überlegungen von *Schulze*, *Mikrohistorie*, 340f – vgl. hierzu auch *Tschopp*, *Weber*, *Grundfragen*, 72–75

¹⁶*Weller*, *Soziale Ungleichheit*, 6.

¹⁷Vgl. für das insbesondere in der Mediävistik einflussreiche Konzept „Sozialer Gruppen“ den programmatischen Aufsatz von *Oexle*, *Soziale Gruppen*. Zu Bourdieu vgl. Kap. 2.

¹⁸Vgl. die 2010 online publizierten Beiträge der Tagung „‘Vom Frosch zum Prinzen’. Kommunikation sozialen Aufstiegs“ an der Universität Marburg

¹⁹Vgl. *Freist*, *Praktiken*, v.a. 151–155, 164 – vgl. weiters den Beitrag von *Füssel*, *Konstitution*.

²⁰So der Titel einer Tagung aus dem Jahr 2016, organisiert von dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte.

²¹Vgl. den Sammelband herausgegeben von *Carocci*, *Lazzarini*, *Social Mobility*, dessen Beiträge v.a. italienische Befunde unter Kontextualisierung europäischer Entwicklungen präsentiert.

²²Vgl. die 2019 vom Südtiroler Landesarchiv organisierte internationale Tagung zum Thema „Sozia-

Von dem in der Mobilitätsforschung einflussreichen Soziologen Pitrim Sorokin mit der Metapher eines „Siebs“²³ umschrieben, wurden auch für die Frühe Neuzeit bestimmte „Kanäle“ ermittelt, die sich im Sinne einer kontrollierten, gesellschaftlich verträglichen Mobilität für den Aufstieg von Individuen und Gruppen eigneten. Für die Vormoderne wurden insbesondere Universität, Klerus, Handelsgesellschaften sowie der Fürstenhof als solche Kanäle identifiziert.²⁴ Der soziale Aufstieg am Fürstenhof und insbesondere der damit nicht selten verbundene Übergang in den Adelsstand sollen Thema des folgenden Abschnittes sein.

1.2 Das politische und kulturelle Comeback des frühneuzeitlichen Adels

*[...] so aber nu ein zeit lang der adl alle historien veracht, weder universitäten oder ander suptil künsten [geübt], derhalb der armb adl in vergeßenhait irer frommen, loblichen eltern guethait komen, der pauern kinder sich zu lernenn understanden, zu großen bistomben, hohen ambtern bei kaisern, konigen, kur und andern fürsten in rechtn furgebrochen, zu mächtigen herrn und regierern der lant und adls worden, damit die stüel, als das gemain sprüchwort sagt, uf die penk gesprungen sind.*²⁵

Der fränkische Niederadlige Ludwig von Eyb d. J. (1450–1521) bediente sich in obigem Zitat eines gängigen Motivs, welches den sozialen Abstieg des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Adels polemisch mit dem Aufstieg nichtadliger Schichten verknüpfte. Die Schuld für den zunehmenden Verlust der Stellung des Adels sah er nicht zuletzt beim Adel selbst; dessen Aversion gegenüber Bildung und den schönen Künsten habe ein Vakuum für den Aufstieg nichtprivilegierter, aber ambitionierter Schichten geschaffen. Von der Langlebigkeit dieser „Abstiegsthese“ des europäischen Adels zeugt nicht zuletzt die einflussreiche Diskussion um eine vermeintliche sozio-ökonomische „Krise des Adels“ in der modernen Adelsforschung.²⁶ In der jüngeren Forschung wird hingegen seit geraumer Zeit vielmehr die erfolgreiche Anpassung des Adels an die tiefgreifenden Entwicklungen des gesellschaftlichen Wandels seit dem Spätmittelalter einerseits, sowie die Integrationswirkung des adligen Standes auf andere gesellschaftliche Schichten anderer-

le Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema/Mobilità sociale d'Antico Regime. Profili storici di un tema attuale.“

²³Sorokin, Mobility, 141. Sorokins 1927 veröffentlichte Studie zu „Social and Cultural Mobility“ gilt als „Geburtsstunde“ der systematischen Auseinandersetzung mit dem Thema der sozialen Mobilität, die einige der heute noch gängigen Begrifflichkeiten prägte.

²⁴Die Literatur in jedem dieser Themengebiete darf als erschöpfend bezeichnet werden, vgl. die Themenvielfalt mit Literaturangaben bei Schulze, Ständische Gesellschaft – Schulz, Sozialer Aufstieg – Andermann, Johanek, Nicht-Adel.

²⁵Zit. nach Eyb, Schaumburg, 2 – Zu Ludwig von Eyb d. J. vgl. Müller, Eyb.

²⁶Vgl. Graf, Adelskrise. Einflussreich war zunächst insbesondere das Konzept des „Obenbleibens“ von Braun, Obenbleiben – Zusammenfassend zur Kritik am Konzept einer „Krise“ des Adels vgl. Asch, Legitimation.

seits betont.²⁷ Demnach konnte der Adel seine gesellschaftliche Position als *politische Elite* bis in die Moderne und weit darüber hinaus nicht nur halten, sondern nahm eine gesamtgesellschaftliche *kulturelle Leitfunktion* ein.²⁸ Insbesondere das 17. Jahrhundert war als konstituierende Phase für dieses neue politische und kulturelle Selbstverständnis einer adligen Elite auch in europäischer Perspektive bedeutend.²⁹

Wodurch zeichnete sich diese politische Eliten- und kulturelle Leitfunktion des frühneuzeitlichen Adels aus? Vor einer Annäherung an diese Frage ist eine Standortbestimmung notwendig. Es muss betont werden, dass hier nicht pauschal von „dem Adel“ die Rede sein kann. Zwar gab es durchaus konvergierende Elemente im Selbstverständnis des Adels in der *longue durée*,³⁰ gerade im Laufe des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit kam es jedoch zu einer starken Binnendifferenzierung des Adels in Gruppen, die jeweils unterschiedlich auf den gesellschaftlichen Wandel – ob man nun von „Krise“ oder „Herausforderung“³¹ sprechen mag – zu reagieren vermochten. Den Fokus der vorliegenden Arbeit bildet im Wesentlichen der frühneuzeitliche höfische Adel der Habsburgermonarchie, der ab ungefähr 1600 erheblich von seiner politischen und konfessionellen Kooperation mit den Landesfürsten profitierte.³² Zur Herstellung konfessioneller Homogenität sicherten sich die habsburgischen Landesfürsten die Loyalität eines katholischen, an der Dynastie ausgerichteten Adels (teils konvertierte landsässige Adlige, teils katholische Landesfremde oder Nobilitierte), welcher spätestens nach der Niederschlagung des Ständeaufstands 1620 die dominante Position in den Regierungs- und Verwaltungsgremien am Kaiserhof innehatte.³³ Das Selbstverständnis dieses „neuen“ höfischen Adels der Habsburgermonarchie und dessen Verständnis adliger Ehre definierte sich in Folge zunehmend über die Nähe zum Fürsten, über Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten am Kaiserhof.³⁴ Die Anpassungsleistung des Adels beschränkte sich jedoch nicht auf religiöse Orthodoxie und politische Kooperation mit der erstarkenden fürstlichen Zentralgewalt – auch der kulturelle Wandel der frühen Neuzeit sollte das adlige Selbstverständnis entscheidend prägen.

²⁷Für einen Einstieg in die Forschungsdiskussionen und -konzepte vgl. Jendorff, Wunder, Einleitung.

²⁸Vgl. Asch, Legitimation, 11-17.

²⁹Vgl. Asch, Selbstverständnis, 16.

³⁰Vgl. Walter, Aristokratische Existenz – Leonhard, Wieland, Noble Identities.

³¹Jendorff, Wunder, Einleitung, 27.

³²Vgl. die bereits 1979 von Robert Evans entwickelte und bis heute einflussreiche These dieser „Umstrukturierung“ des erbländischen Adels hin zu einer exklusiven höfischen Elite, die sich durch die „dreifach[e] Garantie von Grundbesitz, katholischer Orthodoxie und einer nahezu unerschütterlichen Treue gegenüber der Dynastie“ auszeichnete. Evans, Habsburgermonarchie, v.a. 82–85, 132–140, 157 (Zitat).

³³Vgl. Winkelbauer, Krise, 346–351 – MacHardy, War, 125–150.

³⁴Vgl. für die Wandlung der Funktion des Fürstenhofes am Beispiel des Kaiserhofes des 17. Jahrhunderts grundlegend (und mit umfassenden Literaturangaben) Hengerer, Kaiserhof, 12–20 – für das 18. Jahrhundert vgl. Pečar, Ökonomie. Verlierer dieser Entwicklung war primär der protestantische erbländische Adel, der sukzessive politisch entmachtet, sozial benachteiligt und nach 1620 zum Teil auch enteignet wurde. Für die Auswirkungen dieser Entwicklung auf das Selbstverständnis des protestantischen Adels nach 1620 vgl. Schreiber, Habitus.

Damit wären wir wieder bei dem Eingangszitat des humanistisch gebildeten Ludwig von Eyb. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts sah es so aus, als böten die adligen Standesideale für andere Gesellschaftsschichten ein beinahe abschreckendes Beispiel. Die aufstrebenden Universitäten und städtischen Zentren, die sich an einem humanistischen Bildungsideal orientierten, beanspruchten ab dem 15. Jahrhundert auch nördlich der Alpen selbstbewusst einen dem Adelsstand äquivalenten Rang,³⁵ ja, stellten den Wert eines lediglich auf Geburt begründeten Adels selbst infrage.³⁶ Schwerwiegender als der gelehrte Diskurs wog freilich der Verlust althergebrachter gesellschaftlicher Positionen des Adels: Die sich entwickelnden Zentralbehörden im vormodernen Staatsbildungsprozess verlangten nach juristisch gebildetem Fachpersonal.³⁷ Dem regelrechten „Ansturm“³⁸ einer nichtadligen Funktionselite auf die sich entwickelnden Zentralbehörden, vor allem ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, hatte der bildungsferne Adel zunächst kaum etwas entgegenzusetzen.³⁹ Gebildete Adlige wie Ludwig von Eyb beklagten darum zunächst wohl nicht zu Unrecht die Bildungsaversion ihrer Standesgenossen. Auch der weitgereiste Diplomat Siegmund Freiherr von Herberstein (1486–1566) berichtete über die Reaktion seiner Standesgenossen über sein Universitätsstudium in Wien, er habe sich „der Schuel halben [...] vill Spotwort anhören“⁴⁰ müssen.

Aber auch gegenüber dieser Herausforderung erwies sich der Adel als durchaus anpassungsfähig. Forschungen zur adligen Kavalierstour des 16. und 17. Jahrhunderts zeigen nicht nur die Wandlungsfähigkeit adliger Leitbilder in ihrer Anpassung an gelehrte Bildungspraktiken, sondern auch die „Selbstbehauptung“ adliger Lebensformen in der spezifisch aristokratischen Umdeutung dieses Bildungsideals.⁴¹ Die Adelsfamilien, die das für den Staatsdienst qualifizierende Bildungsprogramm finanzieren konnten und, wie

³⁵Vgl. Anm. 52.

³⁶Eine bekannte und mit häufig wechselnden Protagonisten (nach-)erzählte Anekdote, hier mit dem gelehrten Rat und Doktor Georg Fiscellinus, einem Rat Kaiser Sigismunds, illustriert diese grundsätzliche Adelskritik: So hätte sich der erst kürzlich nobilitierte Fiscellinus nach längerem Zögern im Rat für einen Platz auf der Ritter- statt auf der Gelehrtenbank entschieden, wonach der Kaiser ihn dafür gerügt habe, dass Fiscellinus dem adligen Status mehr beimesse als dem Rang eines Doktors, könne der Kaiser doch in einem Tag 600 Ritter schlagen. Zit. nach *Füssel*, *Gelehrtenkultur*, 111f – vgl. in diesem Sinne auch den von Martin Luther überlieferten, Maximilian I. zugeschriebenen Ausspruch: „Ich kan ein Ritter machen [...] aber ein Schreiber kan ich nicht machen.“ Zit. nach *Noflatscher*, *Funktionseliten*, 291.

³⁷Vgl. einführend *Reinhard*, *Staatsgewalt*. Für die mittlerweile unüberschaubare Literatur zu den „gelehrten Räten“ seit den 1960er Jahren vgl. den rezenten Forschungsüberblick von *Andrese*, *Auftrag*, 11–16.

³⁸*Ehrenpreis*, *Adel*, 245.

³⁹Die späte Reaktion des erbländischen Adels auf die nichtadlige Konkurrenz in den Zentralbehörden könnte laut Jeroen Duindam wohl zunächst auf die anfängliche Ablehnung einer nicht standesgemäßen Beschäftigung zurückgeführt werden („because they considered all but the highest administrative offices beneath their standing.“). *Duindam*, *Myths*, 40.

⁴⁰Zit. nach *Heiss*, *Bildungsverhalten*, 142.

⁴¹Vgl. Einleitend *Keller*, *Standesbildung – Asch*, *Europäischer Adel*, Kap. „Adelsbildung und kulturelle Hegemonie“, 132–162 – Am Beispiel des niederösterreichischen Adels vgl. *MacHardy*, *Cultural Capital*, 43–59 – sowie *Heiß*, *Standeserziehung – Zur adligen Kavalierstour* vgl. einführend *Babel*, *Paravicini*, *Grand Tour – Grosser*, *Reisen – Leibetseder*, *Kavalierstour – Stannek*, *Telemachs Brüder*.

oben dargelegt, konfessionell wie politisch mit dem Landesfürsten kooperierten, bildeten im Laufe des 17. Jahrhunderts eine kompakte Elite in der Habsburgermonarchie. Das Selbstverständnis des hofnahen Adels hatte sich also im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts grundsätzlich geändert. Vormalig im Fürstendienst aufstrebenden nichtadligen Bevölkerungsgruppen wurde es nun erschwert, mit dieser adligen Elite um Stellungen bei Hof zu konkurrieren, ohne sich den Normen der höfischen, adlig geprägten Kultur zu assimilieren. Tatsächlich übte der adlige Status europaweit im 17. Jahrhundert aufgrund der politischen und kulturellen Leitfunktion seiner Träger eine bisher ungekannte Attraktivität auch auf andere Gesellschaftsschichten aus.

1.3 Adliges Selbstverständnis und Aufstieg in den Adel

Was zeichnete dieses adlige Selbstverständnis aus und warum war es für aufstrebende nichtadlige Schichten so attraktiv, dass für das 17. Jahrhundert in der Forschung von einer „kulturellen Rearistokratisierung“⁴² gesprochen wird? Über die Frage *was Adel sey und heisse* hatten sich bereits Zeitgenossen nicht widerspruchsfrei einigen können.⁴³ Definitionen von Adligkeit sind auch in der heutigen Forschung so umstritten, dass man beinahe meinen könnte, der Adel ließe sich am besten darüber definieren, dass er sich jeder Definition entziehe. Nach Gerrit Walther könnte man das Abwehrverhalten des Adels vor allem auch gegenüber monarchischer Definitionsversuche auch mit dem Diktum „Opposition als Kunst“⁴⁴ beschreiben. Genauso heterogen und differenziert wie der frühneuzeitliche adlige Stand an sich waren die Vorstellungen über Konzepte von Adligkeit, die ihrerseits auch ständigem Wandel unterlegen waren.⁴⁵ Dass der Wandel des adligen Habitus mitunter auch die Leitbilder von anderen gesellschaftlichen Gruppen inkorporieren konnte – wohlgeachtet ohne diese Anpassung sichtbar zu machen –, zeigt das bereits erwähnte Beispiel des aus dem städtischen Milieu übernommenen, jedoch spezifisch adlig modifizierten Bildungsprogramms.

So undefinierbar und wandelbar adlige Kultur war, so lassen sich doch gewisse Grundkonstanten festmachen, wobei freilich zwischen Kontinuität und Kontinuitätsfiktion nicht immer klar unterschieden werden kann.⁴⁶ Zunächst war der adlige Stand eine exklusive Gruppe, die gewisse Privilegien für sich beanspruchte. Exklusivität ist für die vorliegende Fragestellung wohl das wichtigste Stichwort. Diese (zumindest selbst proklamierte) Eigenschaft wurde einerseits durch eine gewisse innere Kohärenz und Integration

⁴² *Asch*, Legitimation, 12.

⁴³ So der Titel des bekannten zweibändigen Adelsspiegels des protestantischen Theologen Cyriacus von Spangenberg aus den Jahren 1591/94. Zu Werk und Autor vgl. *Carl*, Spangenberg – sowie *Jahn*, Genealogie, v.a. 80–85.

⁴⁴ *Walther*, Freiheit, 320–322.

⁴⁵ *Asch*, Europäischer Adel, 14–51 – *Sikora*, Adel, 1–31 – *Demel*, *Schrauth*, Adel, 10–16.

⁴⁶ Demnach verbanden „[w]irkliche Kontinuitäten [...] sich unauflöslich mit Kontinuitätsfiktionen, und gerade darin bestand das Erfolgsrezept der sozialen Selbstbehauptung des Adels in der frühen Neuzeit.“ *Asch*, Europäischer Adel, 12.

der Mitglieder, der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und Verhaltensnormen sowie standesspezifische Vorstellungen von „Ehre“ garantiert. Für den höfischen Adel des 17. Jahrhunderts bedeutete dies die Orientierung an konkreten höfischen Verhaltensidealen (*honnête homme*), aber auch die Zurschaustellung von demonstrativer Prachtentfaltung in der eigenen Hofhaltung, Investitionen in eine standesgemäße Bildung, Luxus- und Konsumgüter sowie generell in einen spezifischen „guten Geschmack.“⁴⁷ Auch das agonale Moment dieser Adelskultur, welches sich in der Konkurrenz mit und Distinktion von Standesgenossen zeigte, war ein zentrales. Zum anderen wurde die Exklusivität der adligen „Defensivgemeinschaft“⁴⁸, ihre Rechte und Privilegien, durch die Abgrenzung „nach außen“ gegenüber anderen sozialen Gruppen gewahrt. Diese Distanzierung von der nichtadligen Bevölkerung äußerte sich beispielsweise in der Beschränkung des Zugangs zu adligen Korporationen (sowie die Unterteilung in „alten“ und „neuen“ Adel innerhalb derselben Ende des 16. Jahrhunderts), der Endogamie im Heiratsverhalten oder der Betonung adligen Geblüts.⁴⁹

So viel zum Selbstverständnis des Adels und dem theoretischen Konzept von Adligkeit in der Frühen Neuzeit. Wie wurde man nun Teil dieser exklusiven Gruppe? Die jeweilige Perspektive und der historische Kontext bestimmen letztlich die Beantwortung dieser Frage. Im Selbstverständnis des Adels, der häufig als „Erinnerungsgemeinschaft“ charakterisiert wird,⁵⁰ war die Zugehörigkeit zum Stand wohl primär durch die adlige Geburt und Sozialisation bestimmt. Demgegenüber stand spätestens seit dem Spätmittelalter die Auffassung der Fürsten, dass vielmehr der Verdienst adelig – nicht zufällig zu einer Zeit als die Definitionsmacht über den (formalen) adligen Status zunehmend von den Landesfürsten beansprucht wurde.⁵¹ Dem schlossen sich auch viele der Adelstheoretiker (bezeichnenderweise zumeist selbst Nichtadlige bzw. Nobilitierte) an – schließlich handelte es sich um eine Position, die bereits seit der Antike in der gelehrten Debatte um einen „Geburts-“ versus „Tugendadel“ Tradition hatte.⁵² Am Ende war die Diskussion darüber, wie der Adel sich definierte, immer auch eine Frage sozialer Mobilität und wer an den Privilegien und Ressourcen des Standes teilhaben durfte.⁵³

Was bedeutete dies jedoch konkret für einen nichtadligen Aufsteiger am Fürstenhof im 17. Jahrhundert? Der Fokus auf den Fürstenhof ist hier ein notwendiger aber auch logi-

⁴⁷ *Asch*, Selbstverständnis, 20–32.

⁴⁸ *Jendorff*, Eigenmacht, 620f.

⁴⁹ Letztere Bestrebungen zeigten sich nicht zuletzt auch in der Habsburgermonarchie, etwa in den genealogischen Forschungen eines Job Hartmann von Enenkel (1576–1627) oder eines Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand (1670–1750). Vgl. *Schreiber*, Adelliger Habitus, 149.

⁵⁰ Vgl. einführend zum Komplex des adligen „Erinnerns“ und „Vergessens“ *Wrede, Carl*, Einleitung.

⁵¹ Vgl. *Graf*, Adel, 80.

⁵² Vgl. zum „Adel des Doktor“ unter Angabe älterer Literatur *Füssel*, Gelehrtenkultur, 109–118 – Zu adelstheoretischen Schriften der frühen Neuzeit vgl. *Bleeck, Garber*, Nobilitas – zum „Tugendadel“ vgl. *Gussone*, Tugendadel – Auch im Selbstverständnis des Adels spielten *virtus*-Konzepte eine große Rolle. Die Tugend war in diesem Fall jedoch in der Regel „ererbte“ und über Generationen akkumuliert. Vgl. *Oexle*, Aspekte, 22.

⁵³ Für die Diskussion am französischen Beispiel erhellend ist der Beitrag von *Arlette*, Legitimierung.

scher, denn das Hauptbetätigungsfeld und die Ambitionen des Adels lagen im 17. Jahrhundert unzweifelhaft am fürstlichen Hof als Zentrum von Macht und Prestige. Hier wurden Patronage- und Heiratsbeziehungen geknüpft, Ämter vermittelt und Ressourcen materieller und immaterieller Art vergeben. Eine der bedeutendsten Ressourcen der notorisch finanzschwachen Landesfürsten stellte nicht zuletzt das Recht auf Nobilitierung und Standeserhebung dar – ein Recht, welches sie seit dem 17. Jahrhundert geradezu „inflationär“⁵⁴ einsetzten. Zwar konnte man auch in der frühen Neuzeit, wie auch bereits im Spätmittelalter,⁵⁵ noch immer durch geduldige Generationenarbeit in den Adel „hineinwachsen“; häufig begann der soziale Aufstieg im 17. Jahrhundert jedoch direkt am Kaiserhof und nahm hier nicht selten innerhalb weniger Generationen erheblich Fahrt auf.⁵⁶

Auch wenn die Nobilitierungspraxis des Kaisers beim Adel „alten Herkommens“⁵⁷ nicht unumstritten war, kam es doch zu keinen schwerwiegenden Auseinandersetzungen, solange damit in die Zusammensetzung des etablierten Adels nicht erheblich eingegriffen, und der Zugang des Adels zu den wichtigsten Ressourcen weiterhin garantiert wurde.⁵⁸ Ganz im Gegenteil war der höfische Adel gegenüber einer gewissen Definitionsmacht der Landesfürsten nicht abgeneigt, sicherte diese doch gleichermaßen den ererbten Status derer, die von der wachsenden Staatsgewalt profitierten.⁵⁹ Und was kümmerte den böhmischen Hochadel schließlich – und um nur ein Beispiel zu nennen – die Erhebung des gesamten Stadtrates der Städte Brünn und Prag (immerhin jeweils 21 Mitglieder der

⁵⁴ *Asch*, Nobilitierungsrecht, 91 – Zur Nobilitierungspraxis der habsburgischen Landesfürsten allgemein vgl. jüngst einführend *Mata*, Standeserhebungen.

⁵⁵ Vgl. am Beispiel des Spätmittelalters den exzellenten Aufsatz von *Spieß*, Aufstieg.

⁵⁶ Beispiele für nichtadlige Aufsteiger in der Zentralverwaltung bis 1620 bei *MacHardy*, War, 128f, 253 (Anm. 19). Nach 1620 sind ähnlich rasante Statusveränderungen an den Behördenspitzen der Zentralverwaltung äußerst selten (anders war die Situation in den landständischen Gremien). Zu nennen sind beispielsweise Hofkammerpräsident Christoph Abele Freiherr von Lilienberg (1627–1685) oder der Hofkammerpräsident und Fürstbischof von Wien Anton Wolfradt (1581–1639).

⁵⁷ Die Frage wie „alt“ dieser Adel tatsächlich war, steht auf einem anderen Blatt. Insgesamt kann man – bei aller Vorsicht im Umgang mit den vorhandenen Quellen – davon ausgehen, dass es allein aufgrund biologischer Kontingenzen und der patrilinearen Ausrichtung des Adels (das Überleben der Familie wurde von dem Vorhandensein männlicher Nachkommen abhängig gemacht) zu einem ständigen „Nachrücken“ – nach Winfried Schulze „systemneutraler Mobilität“ – kam. Diese Mobilität war gleichsam notwendig wie unproblematisch, im Selbstverständnis des Adels war sie kaum verwurzelt. Vgl. *Endres*, Adel, 50f – vgl. für das Beispiel des erbländischen Adels *MacHardy*, War, 131–136.

⁵⁸ Das durchaus ambivalente, oft pragmatische Verhältnis des erbländischen Adels zu sozialer Mobilität und zu der Nobilitierungstätigkeit der Landesfürsten vor 1620 wurde von Karin MacHardy dargestellt, die davon ausging, dass die Stände in dieser Periode keineswegs prinzipiell Neuzugänge aufgrund ihrer *Herkunft* ablehnten. So führte MacHardy die frühen Abschottungstendenzen des niederösterreichischen Adels gegenüber sozialen Aufsteigern (z.B. die Unterteilung in „neue“ und „alte“ Adelskurien mit verschärften Zugangsbedingungen) in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts primär auf deren Vorbehalte gegenüber der *konfessionellen Zugehörigkeit* und politischen Loyalität der Begünstigten zurück. Auch der Ständeaufstand sei demnach grundlegend von der „Zuwachsmobilität“ des katholischen Adels in ständischen Korporationen und in der Zentralverwaltung beeinflusst gewesen, da der alteingesessene protestantische Adel sich in seiner Stellung bedroht und von den statusbedingten Ressourcen (Ämter, Ehren etc.) abgeschnitten sah. Vgl. *Ebd.*, 142–150.

⁵⁹ Vgl. *Asch*, Selbstverständnis, 33–6.

städtischen Elite) in den erblichen Adelsstand durch Ferdinand III. in den Jahren 1646 und 1648, solange diese großteils im städtischen Niederadel verblieben?⁶⁰ Anders gelagert war die Situation am Regensburger Reichstag 1653/54, als derselbe Kaiser durch die Erhebung von gleich fünf kaisertreuen Familien in den Fürstenstand erhebliche politische Verschiebungen im Reichsfürstenrat und damit heftige Diskussionen auslöste.⁶¹ Ähnliche Vorbehalte hegte der erbländische Hochadel auch gegenüber Standeserhebungen nichtadliger Aufsteiger an der Spitze der Zentralverwaltung (vgl. Kap. 3.2). Um deren Aufstieg in der sozialen Hierarchie soll es im Weiteren gehen, wobei die hier behandelten Personen allesamt einen kometenhaften Aufstieg auf der exponierten Bühne der höfischen Gesellschaft erreichten.

Zunächst jedoch zu den Folgen eines rapiden Aufstiegs und der Standeserhebung Nichtadliger am Fürstenhof: Obwohl die Deutungsmacht über den formalen adligen Status im 17. Jahrhundert ohne Zweifel beim Landesfürsten lag und eine Voraussetzung für eine Anerkennung des Adelsstatus darstellte,⁶² war die soziale Anerkennung der Standesgenossen und -genossinnen immer noch maßgeblich.⁶³ Von ihr hing ab, ob ein sozialer Aufsteiger in die höfische Gesellschaft und den ständischen Adel erfolgreich integriert werden konnte. Der Erwerb von Grundbesitz (vgl. Kap. 5.1.1) und die Anerkennung von Rechtsansprüchen konnte im Zweifelsfall durch kaiserliche Intervention errungen werden. Um jedoch ein standesgemäßes Konnubium (vgl. Kap. 4.2) für sich selbst oder seine Nachkommen zu garantieren oder in adlige Korporationen aufgenommen zu werden, reichte die Nähe zum Landesfürsten womöglich bereits nicht mehr aus.⁶⁴ Die Anerkennung des eigenen Status

⁶⁰Bemerkenswert ist an diesem – in ihrem Umfang freilich als außergewöhnlich zu bezeichnende Kollektivnobilitierung – Beispiel, dass die Nobilitierten selbst in den meisten Fällen eine weitere Integration in den Adelsstand als nicht erstrebenswert ansahen. Die Voraussetzung für einen weiteren ständischen Aufstieg waren laut Županič in der Regel die Loslösung vom städtischen Umfeld bzw. der Einstieg in die landesfürstliche Verwaltung – beides Schritte welche ein Großteil der Begünstigten nicht zu tun bereit waren. Vgl. Županič, *Neue Eliten*, 59–62.

⁶¹Vgl. Arndt, *Reichsgrafen*, 122f.

⁶²Auch wenn es in der Habsburgermonarchie nie, wie in Frankreich im 17. Jahrhundert im Zuge der *recherches de noblesse*, zu rigorosen Maßnahmen der Überprüfung des adligen Status aufgrund dieser formalen Kriterien kam. Vgl. Asch, *Europäischer Adel*, 34–37.

⁶³Die Betonung dieses Aspekts geht auf die soziologischen Studien von Georg Simmel und insbesondere Max Weber zurück. So schrieb bereits Weber, der eine vollständige Integration Nichtadliger aufgrund ihrer Biographie für unmöglich hielt: „Die ständisch privilegierten Gruppen akzeptierten eben deshalb den ‚Parvenü‘ niemals persönlich wirklich vorbehaltlos – mag seine Lebensführung sich der ihrigen noch so völlig angepaßt haben –, sondern erst seine Nachfahren, welche in den Standeskonventionen ihrer Schicht erzogen sind und die ständische Ehre nie durch eigene Erwerbsarbeit befleckt haben.“ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 638.

⁶⁴Dies zeigt das Beispiel des am bayrischen Hof in mehreren hohen Ämtern tätigen sozialen Aufsteigers und Bauernsohns Korbinian Prielmair (1634–1707), der im Laufe seiner Karriere in den Freiherrnstand erhoben wurde. Prielmair wurde nicht nur der Erwerb von adligem Grundbesitz vom eingesessenen Adel erschwert, seine Nachkommen verloren diesen Grundbesitz nach seinem Tod sogar durch Anfechtungen desselben. Vgl. Press, *Prielmair*, 19–24. Das Recht der Bestimmung über die Aufnahme in die erbländischen Adelskurien der Ständeversammlungen hatten sich die Stände der Erbländer (nicht jedoch Böhmen und Mähren!) trotz Einschränkungen des Landesfürsten erhalten können. Ein anderes Bild vermittelt das Schreiben eines Herrenstandsmitglieds (womöglich Wolf Sigmund Graf von Losenstein) aus dem Jahr 1607, in welchem dieser auf den Vorwurf des Ritterstandes

hing davon ab, wie sich der soziale Aufsteiger in seinem sozialen (Um-)Feld – in diesem Fall die höfische Gesellschaft – zu geben vermochte. Sie erforderte Investitionen in einen adligen Habitus und stetiger Anstrengung um den erlangten Status zu erhalten. Kurzum: Gefordert wurde eine Assimilation an die adlige Lebensweise.⁶⁵ Glücklicherweise konnte ein adliges Auftreten erlernt, adliger Konsum imitiert, ein adliges Herkommen konstruiert bzw. ein niederes Herkommen verschleiert werden. Man kann davon ausgehen, dass es sich hierbei weniger um einen *Zwang* als einen *Drang* der Aufsteiger handelte. Besonders anschaulich beschrieb der nichtadlige Aufsteiger und schwedische Diplomat Johan Adler Salvius (1590–1652) diesen Prozess in einem Brief an Königin Christina aus dem Jahr 1646:

*Denn wenn jemand ein Adelsmann geworden ist, so meint er, dass er sich besser kleiden, sich mit mehr Dienern, Pferden und Wagen versehen, schönere Häuser und Güter in der Stadt und auf dem Land bauen, sich, seine Kinder und die Familie zu adligen Tugenden und Verdiensten in Kriegs- und Regierungssachen ermuntern sollte, ja, dass er sich und die Seinigen fähiger machen sollte, die Mittel einzuwerben, durch die er seinen Stand mit Ehre ausfüllen könne.*⁶⁶

Ob die Aufsteiger am Ende „dem schwankendsten aller Maßstäbe“⁶⁷ entsprechen und die Anerkennung der Zeitgenossen erhalten konnten, ist oft nicht mehr vollständig nachvollziehbar und muss manchmal eine Glaubensfrage bleiben. Umso wichtiger war es für soziale Aufsteiger häufig, die Integration der Nachkommen in dem neuen Umfeld sicherzustellen. Die Mittel, die sie dafür in Bewegung setzten, die „Investitionen“ die sie tätigten (oder eben nicht tätigten), versprechen nicht nur ein besseres Verständnis sozialer Aufsteiger des 17. Jahrhunderts, sondern auch der Werte der Gemeinschaft deren Anerkennung sie anstrebten.

reagierte, der Herrenstand nähme auch ohne ausreichenden Nachweis neue Mitglieder auf: „[W]as können wir alte ehrliche geschlechter dessen entgelten, und was können wir ihr mayestat hierinnen ordnung geben, dann da ihr mayestat heut ainen bauru zue einem fürsten erheben, so müesten wir ihne für einen fürsten halten und ehren.“ Zit. nach *Zajic*, Grabdenkmäler, 319f. Es dürfte sich hier jedoch um eine etwas unlautere Übertreibung des Verfassers handeln, die durch die anlassgebenden Rangstreitigkeiten zwischen Herren- und Ritterstand im Jahr 1607/08 zu erklären sind. Vgl. zu dieser Auseinandersetzung *Codex Austriacus* 2, 335f. In der Regel kann man von einem gesunden Maß an Kooperation zwischen Landständen und Landesfürst ausgehen. Anders gesagt: die Stände hätten sich der Aufnahme eines kaiserlichen Favoriten in der Regel nicht widersetzt, während der Kaiser eine für die Stände untragbare Aufnahme in der Regel nicht erzwungen hätte. Häufig kann beispielsweise eine erhebliche Verzögerung der Aufnahme durch die Stände als Zeichen des Dissens nachgewiesen werden. Vgl. zu der Dynamik zwischen Ständen und Fürst im europäischen Kontext *Asch*, Staatsbildung, 388.

⁶⁵ So wurde die Notwendigkeit des Erhalt der standesspezifischen Lebensweisen und damit zugleich der Erhalt der ständischen Ordnung von Zeitgenossen immer wieder bekräftigt – von Reinhart Graf zu Solms im Jahre 1564 bis zu Johann Michael von Loen im Jahr 1752. Vgl. hierzu am Beispiel des spezifischen adligen „Handelsverbots“ *Stollberg-Rilinger*, Handelsgeist, v.a. 282–304.

⁶⁶ Zit. nach *Droste*, Dienst, 151.

⁶⁷ *Walther*, Freiheit, 311.

1.4 Aufstieg im Fürstendienst – das Beispiel der österreichischen Hofkanzler

Dass die Spitzenpositionen in Verwaltung und Justiz am Kaiserhof im Laufe des 17. Jahrhunderts zunehmend dem (hohen) Adel vorbehalten waren, wurde zur Genüge dargelegt.⁶⁸ Auch die im 16. Jahrhundert häufig geschulten Juristen vorbehaltenen Stellen in Kanzlei und Finanzverwaltung unterlagen diesem Wandel.⁶⁹ Nichtsdestotrotz bot der frühneuzeitliche Kaiserhof mit dem Amt des österreichischen Hofkanzlers nichtadligen Aufsteigern bis ins frühe 18. Jahrhundert die Möglichkeit zum Einstieg in die höchsten Posten der Zentralverwaltung (vgl. Tab. 1)⁷⁰. Die Österreichische Hofkanzlei war im Zuge des Herrschaftsantritts Ferdinands II. als eine Abspaltung der Reichskanzlei im Jahr 1619/20 entstanden.⁷¹ Ihr Aufgabenbereich umfasste laut Instruktion von 1628 primär die Expedition des die Erblande betreffenden Schriftverkehrs,⁷² war daneben jedoch besonders auch für die Korrespondenz der Herrscherfamilie, die politische Korrespondenz mit der Republik Venedig, mit der Eidgenossenschaft und seit 1663 auch mit der österreichischen Gesandtschaft in Regensburg verantwortlich. Um 1700 teilte sich der Aufgabenbereich der Österreichischen Hofkanzlei, im Wortlaut einer anonymen Denkschrift von 1704, in „publica, landssachen und justizweesen.“⁷³ Die *publica* umfassten demnach weiterhin die „Haussachen“ der Familie sowie die politische Korrespondenz, während bei den *landssachen* die Rolle der Hofkanzlei als Verhandlungsführerin in Sachen ständischer Steuerbewilligung hervorgehoben wurden.⁷⁴

Die einzelnen Ländergruppen waren zunächst in eine inner- und niederösterreichische, ab 1665 zusätzlich in eine oberösterreichische Expedition mit jeweils eigenen Sekretären (wiederum mit eigenem Kanzleipersonal) organisiert, die in ihrer Arbeitsweise nur durch

⁶⁸ Ähnliche Entwicklungen zeigen sich beispielweise auch in der personellen Zusammensetzung der „Hofstaaten“ und der Diplomatie. Katrin Keller hat am Beispiel der prestigeträchtigen Position der Hofdamen im Hofstaat der Kaiserin eine solche „Rearistokratisierung“ speziell durch den hohen Adel bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nachgewiesen. Vgl. Keller, Hofdamen, 60. Laut Hilarl von Thiessen sahen sich die vormalig für die Diplomatie zentralen Gelehrten und nichtadligen Spezialisten im Zuge dieser Entwicklung im Stab der adligen Diplomaten bald nur mehr in „zweiter Reihe.“ Vgl. Thiessen, Diplomaten, 21–23.

⁶⁹ Heinz Noflatscher stellte einen Trend zur Rearistokratisierung der Spitzen- und Ratspositionen in den „typische[n] Bereiche[n] der verschriftlichten Herrschaft“ (Kanzlei und Finanzbereich) bereits im Laufe des 16. Jahrhunderts fest. Vgl. Noflatscher, Funktionseliten, 312.

⁷⁰ Die Daten nach Göbl, Hochedlinger, Österreichische Hofkanzlei, 450.

⁷¹ Die folgenden Ausführungen beruhen größtenteils auf einem jüngst veröffentlichten Handbuch zur Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie, welches sich bezüglich der Hofkanzlei mangels rezenter Untersuchungen seinerseits auf das Standardwerk zur österreichischen Zentralverwaltung von Fellner/Kretschmayr stützt. Vgl. Göbl, Hochedlinger, Österreichische Hofkanzlei – vgl. auch Fellner, Kretschmayr, Zentralverwaltung I. Abt. 3 Bde.

⁷² Laut Instruktion war die Hofkanzlei verantwortlich für „alle und jede Sachen gedachtes unser Herzogtums Österreich, desselbigen Hochheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Pfandschaftlösung, Regalien, Privilegien, Indult, Confirmation, Lehenverleihung und anderswie solches Namen haben mag.“ Göbl, Hochedlinger, Österreichische Hofkanzlei, 447.

⁷³ Vgl. Fellner, Kretschmayr, Zentralverwaltung I/3, Nr. 39, 40–43.

⁷⁴ Vgl. Ebd., 42.

die Person des Hofkanzlers verbunden waren.⁷⁵ Ein zusätzlicher Aufgabenbereich tut sich in der anonymen Denkschrift in Form des *justizweesen* auf, da die Hofkanzlei seit 1637 zum obersten Appellationsgericht für die niederösterreichischen Länder ernannt wurde – Kompetenzen, die der Hofkanzlei im Konflikt mit dem Reichshofrat zugesprochen und aus diesem ausgegliedert worden waren.⁷⁶ Schon seit den 1620er Jahren hatte sich die Hofkanzlei im ständigen Konflikt mit den Reichsbehörden, speziell mit der Reichshofkanzlei, befunden, und allmählich auch ursprünglich in den Reichsbehörden behandelte Agenden usurpiert (so z.B. die Ausstellung der kaiserlichen Standeserhöhungsdiplome mit ihren erstrebenswerten Taxeinnahmen). In den 1670er und 1680er Jahren wurden weiters durch die versuchte Kanalisierung der kaiserlichen diplomatischen Korrespondenz in der Hofkanzlei (seit Beginn des 18. Jahrhunderts dann offiziell) zunehmend auch Bereiche der „Außenpolitik“ erschlossen, was der Hofkanzlei bis zu ihrem Kompetenzverlust in den 1740er Jahren den Status der „dominierenden Zentralbehörde“⁷⁷ einbrachte.

1526–1527	Leonhard von Harrach
1528–1539	Bernhard von Cles, Fürstbischof von Trient und Brixen, Kardinal
1539–1544	Dr. Georg Gienger (Hofvizekanzler)
1544–1558	Dr. Jakob Jonas
1558–1559	Dr. Georg Sigmund Seld
1559–1619/20	in die Reichshofkanzlei integriert
1619/20–1637	Johann Baptist Verda (Frhr. bzw. Graf von Verdenberg)
1637–1656	Dr. Johann Matthias Prickhelmayer (Frhr. von Goldegg)
1656–1665	Johann Joachim Graf Sinzendorf
1667–1683	Dr. Johann Paul Hoher (Frhr. von Hohenkrän)
1683–1693	Theodor Althet Heinrich Frhr. (Graf) von Strattmann
1694–1705	Julius Friedrich Graf Bucelleni
1705–1715	Johann Friedrich (I.) Frhr. (Graf) von Seilern (Erster Hofkanzler)
1705–1742	Philipp Ludwig Graf Sinzendorf (bis 1715 Zweiter, dann Erster Hofkanzler)
1719–1735	Georg Christoph Graf Stürgkh (Zweiter Hofkanzler)
1735–1749	Johann Friedrich (II.) Graf Seilern (Zweiter Hofkanzler, ab 1742 alleiniger Hofkanzler)

Tabelle 1: Österreichische Hofkanzler 1526–1749

⁷⁵Vgl. Göbl, *Hochedlinger*, Österreichische Hofkanzlei, 448.

⁷⁶Die innerösterreichische und oberösterreichische Ländergruppe appellierten an den Geheimen Rat in Graz respektive Innsbruck. Vgl. *Ebd.*, 447.

⁷⁷Vgl. *Ebd.*, 448.

2 Forschungsfrage, Quellen und Methoden

Drei soziale Aufsteiger des 17. Jahrhunderts in der Zentralverwaltung der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie, Johann Baptist Verda (um 1582–1648), Johann Paul Hoher (1616–1683) und Theodor Althet Heinrich Strattmann (um 1637–1693) sollen im Zentrum dieser Untersuchung stehen. Ihr Beispiel verspricht Erkenntnisse über Selbstwahrnehmung und -konzeption von nobilitierten *homines novi* am frühneuzeitlichen Kaiserhof. Dabei sollen Fragen nach ihrer Selbstpositionierung innerhalb der ständischen Gesellschaft einerseits, sowie andererseits nach Strategien der „Festigung“ des sozialen Aufstiegs der eigenen Familie gestellt werden. Für den hier verfolgten akteurszentrierten, mikrogeschichtlichen Ansatz eignet sich konzeptionell insbesondere das von Pierre Bourdieu entwickelte Habitus-Modell sowie dessen erweiterter Kapitalbegriff.⁷⁸ Der Habitus als inkorporiertes Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster vermittelt in Bourdieus Modell zwischen Akteur und Struktur. Der Habitus eines Akteurs, der sich durch Sozialisation und Praxis in Relation zu dem jeweiligen sozialen Feld ausbildet und verfestigt (*Habitualisierung*), gibt diesem gewisse Handlungsmuster vor.⁷⁹ Ort der Handlung ist das soziale Feld, in dem um Ressourcen konkurriert bzw. gekämpft wird und welches sich durch jeweils unterschiedliche „Spielregeln“ von anderen Feldern unterscheidet. Wie ein Akteur sich an diesem „Kampf“ oder „Spiel“ beteiligt, hängt einerseits von dessen (habituell bedingten) Strategien⁸⁰ ab, andererseits von seiner Verfügbarkeit über einzusetzendes, für das jeweilige Feld wirksame Kapital bzw. „Handlungsressourcen.“ Diese Ressourcen werden bei Bourdieu über das Modell der Kapitalsorten analysierbar.⁸¹

Was bedeutet dieses – hier stark vereinfacht dargestellte – Modell konkret für die vorliegende Untersuchung? Die Ausgangslage der Untersuchung bilden drei Protagonisten nichtadliger Herkunft, die über ähnliche Grundvoraussetzungen verfügten, die sie für den Dienst bei Hof qualifizierten und ihren sozialen Aufstieg ermöglichten. Das entscheidende Moment ist die Integration der Akteure in den höfischen Adel, die formal durch kaiserliche Einreihung in die Adelshierarchie, die Nobilitierung, erreicht wurde. Eine tat-

⁷⁸Die Theorieangebote Bourdieus wurden in der Geschichtswissenschaft seit den frühen 1980er Jahren, verstärkt seit den 1990er Jahren genutzt. Vgl. einführend *Reichardt*, Habituskonzept – zur Kritik an Habitus und Kapitalmodell (interessanterweise häufig von der Frühneuezeitforschung ausgehend) vgl. *Füssel*, Unterschiede, 39–46.

⁷⁹„In seiner sozialtheoretischen Vermittlerrolle [...] bezeichnet der Habitus dasjenige Dispositionssystem sozialer Akteure, das bestimmte Wahrnehmungs-, Denk- und Bewertungsschemata prägt. Der Habitus begründet, vermittelt der Sozialisation, stabile Dispositionen und Praxisstrategien, die als ein Stück inkorporierter Gesellschaft verstanden werden können und die Akteure zu denjenigen Praxisstrategien anleitet, die in ihren vermeintlich eigenen Interessen liegen.“ *Reichardt*, Habituskonzept, 317.

⁸⁰Mit „Strategie“ ist der Begriff im Bourdieuschen Verständnis gemeint: Soziales Handeln zielt nach Bourdieu auf den Kampf um ökonomisches, kulturelles, soziales und symbolisches Kapital, wobei der Erhalt bzw. die Verbesserung der eigenen Position maßgeblich ist. Dieses Verständnis ermöglicht einerseits die Abkehr von einer rein ökonomisch definierten Kosten-Nutzen-Maximierung, andererseits ist intentionales wie unbewusstes Handeln im Rahmen des Habitus greifbar und hat somit seine eigene „Rationalität.“ Vgl. einführend den Beitrag im Bourdieu-Handbuch von *Kumoll*, Strategie.

⁸¹Zu den Kapitalsorten im Laufe der Arbeit mehr. Vgl. einführend *Bourdieu*, Kapital.

sächliche Integration konnte freilich nur durch aktive Bespielung des sozialen Feldes – hier der aristokratisch geprägten höfischen Gesellschaft – durch die Akteure selbst erfolgen. Welche Spielregeln auf diesem Feld zum Einsatz kamen, welche gruppenspezifischen Einsätze für eine Teilnahme gefordert wurden und welche Profite erzielt werden konnten, ist am Beispiel des Kaiserhofs bereits dargestellt worden.⁸² Als Hypothese könnte die Erwartung formuliert werden, dass soziale Aufsteiger mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen auf dem sozialen Feld des Hofes agierten und diese Ressourcen – gemäß den Regeln des Feldes und den Grenzen ihres Habitus mit dem Ziel der Integration in den höfischen Adel – einsetzten. Schlussendlich soll die Untersuchung nicht nur Erkenntnisse bezüglich der Strategie der Aufsteiger bereithalten, sondern auch über die Konfiguration des sozialen Feldes in dem sie sich bewegten.⁸³

Ausgangspunkt meiner Untersuchung bilden die Testamente der drei Hofkanzler. Die Auswahl der Quellengruppe erfolgt neben ihrer Vergleichbarkeit vor allem aufgrund der einmaligen Perspektive, die sie sowohl auf die historischen Akteure selbst, als auch auf deren Familienstrategien bieten, sicherte der durch den testamentarischen Akt formalisierte Gabentausch doch vorrangig die Integration der Nachkommen in die Gesellschaft, der man angehörte bzw. angehören wollte.⁸⁴ Um nicht den Rahmen der Untersuchung zu sprengen, beschränkt sich die Analyse hier auf *intendierte* Strategien (den Wünschen eines letzten Willens wurde bei weitem nicht immer entsprochen) hinsichtlich der männlichen und weiblichen Nachfolger und Nachkommen.⁸⁵

Obwohl Testamente bereits seit dem 19. Jahrhundert als „klassische Quellengruppe“ insbesondere der Mediävistik gelten, beschränkte sich deren Nutzung lange personell auf politische Eliten, thematisch auf Untersuchungen rechts- und verfassungsgeschichtlicher Aspekte.⁸⁶ Eine erste Neubewertung des Quellentypus in serieller Auswertung ist vor allem das Verdienst der französischen sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Forschung der 1970er Jahre und wurde zuletzt auch im Rahmen der Alltagskultur und Realienkunde erfolgreich genutzt.⁸⁷ Insgesamt erfolgt die Rezeption dieser Ansätze jedoch innerhalb eines zeitlich und thematisch relativ eng abgesteckten Rahmens: So beschäftigt sich die

⁸²Vgl. insbesondere Pečar, Ökonomie – vgl. jüngst auch Scheutz, Hofämter.

⁸³Wohl nicht zufällig exemplifiziert Martin Wrede die „Leitbegriffe adeliger Existenz“ in seiner Habilitation einleitend am Beispiel eines *homo novus* und sozialen Aufsteigers, des (Marquis) Gaspard de Gueidan (1688–1767). Vgl. Wrede, Ohne Furcht und Tadel, 13–19.

⁸⁴Vgl. Bastl, Gaben, 127 – Zum Begriff der Strategie vgl. Anm. 80.

⁸⁵Eine strukturierte Betrachtung nobilitierter Familien über mehrere Generationen bleibt ein Desiderat. Neues bieten könnten in dieser Hinsicht womöglich die Ergebnisse von Simon Schmitz' Dissertationsvorhaben unter dem Titel „Aufsteigen und Obenbleiben – Etablierungsstrategien neunobilitierter reichsadelliger Familien im 16. und 17. Jh.“ Vgl. Schmitz, Ehre und Leistung.

⁸⁶Frühe Untersuchungen unter kulturhistorischen Aspekten im Rahmen einer (alten) Kulturgeschichte fanden in der deutschen Forschungslandschaft zunächst keinen Anschluss. Vgl. den konzisen Forschungsüberblick bei Baur, Testament, 14–35 – vgl. auch den Forschungsüberblick bei Andreotti, Basler Testamente, 20–48 – einführend auch Král, Heiratsverträge, 477–494.

⁸⁷Vgl. Baur, Testament, 23f. Es sei hier nur auf die wegweisenden Beiträge des 1969 gegründeten „Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs“ in Krems an der Donau verwiesen, die auch jüngst im Rahmen des *material turn* neue Maßstäbe setzten.

Testamentforschung bis heute nach zeitlichen Gesichtspunkten mit einem klaren Fokus auf Testamenten des Spätmittelalters. Thematisch liegt ein deutlicher Schwerpunkt der Forschung, wohl aufgrund der dichten und verlässlichen Überlieferung, auf städtisch-bürgerlichen Testamenten. Bis auf die wegweisende Habilitationsschrift von Beatrix Bastl ist eine systematische Auseinandersetzung mit adligen Testamenten im deutschsprachigen Raum eher vereinzelt im Rahmen regionaler Adelsforschung erfolgt.⁸⁸ Auch methodisch ist durch die sozial- und mentalitätsgeschichtlich orientierte französische Forschung der 1970er eine Richtung vorgegeben: Testamente werden meist quantifizierend und in serieller Erfassung ausgewertet. Doch auch Testamente wurden in den letzten Jahrzehnten verstärkt als Selbstzeugnisse „gelesen“ und offenbarten damit die Ausschöpfungsmöglichkeiten und den Erkenntniswert dieser lange sehr einseitig bearbeiteten Quellengruppe.⁸⁹ Mikrogeschichtliche Auseinandersetzungen mit Testamenten bleiben jedoch eine Seltenheit. Das Bourdieusche Modell der Kapitalsorten soll hier eine neue Perspektive auf die Quellengattung der Testamente und ausgewählte hinzugezogene Quellen ermöglichen.

Unabdinglich ist vor der Analyse der Testamente die Darstellung der Sozialisation (Bourdieu würde sagen: *Habitualisierung*) der Akteure, ihres Lebenswegs und sozialen Umfelds. In einem ersten Schritt werden daher die Biographien und Karrieren der Hauptprotagonisten, sodann die Familien der Akteure im Mittelpunkt der Untersuchung stehen (Kap. 3–4). Mit Blick auf Sozialisation und Werdegang der Hauptprotagonisten werden zunächst Vermutungen darüber angestellt, mit welchen habituellen Dispositionen die Akteure für ihren rasanten Aufstieg „gerüstet“ waren und welche Rolle deren Familie, verwandtschaftliche Beziehungen und „Freundschaft“ gespielt haben mögen (Kap. 3.1).

Ein weiterer Abschnitt ist der Nobilitierung der Akteure gewidmet, deren Umstände bereits wichtige Aspekte der Rezeption nichtadliger Aufsteiger durch die höfische Gesellschaft, sowie der Einstellung der Akteure gegenüber ihrer formalen Integration in den Adelsstand vorwegnehmen (Kap. 3.2). Kapitel 4 steht unter dem Schlagwort des „sozialen Kapitals“ ganz im Zeichen der Heiratsstrategien (Kap. 4.1). Untersucht werden diese zum ersten am Beispiel der späteren Hofkanzler (Kap. 4.2). Ungleich bedeutender für das Ziel der Ermittlung eines „Selbstverständnisses“ der Akteure ist jedoch die Analyse

⁸⁸ Vgl. die Erforschung von 201 adligen Frauentestamenten zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert in einem gemischten quantitativ-qualitativen Verfahren bei Bastl, Tugend, v.a. 84–147 – vgl. weiters als exemplarische Auswahl der regionalgeschichtlichen Auseinandersetzung mit Testamenten Held, Dölau – Ders., Frühneuzeitliche Testamente – vgl. in Nachfolge Helds auch die Beiträge von Kunze, Testament sowie Ders., Testamentsstiftung.

⁸⁹ Neben der bereits erwähnten Monographie von Beatrix Bastl (wie Anm. 88) soll hier insbesondere die vor allem methodisch fruchtbare Dissertation von Kathrin Pajcic von spätmittelalterlichen, städtischen Frauentestamenten sowie die Dissertation von David Andreotti zu frühneuzeitlichen Basler Testamenten hervorgehoben werden. Vgl. Pajcic, Frauenstimmen, insb. 46–152 sowie Andreotti, Basler Testamente. Das Interesse an Testamenten ist auch in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte nicht erloschen. Dass die Beschäftigung mit Testamenten hier noch ein breites Feld an Forschungs- und Erkenntnismöglichkeiten bietet, illustriert nicht zuletzt die 2018 in Brixen gehaltene Tagung „Der letzte Wille. Norm und Praxis des Testierens in der Neuzeit/L’ultima volontà. Norma e pratica delle disposizioni testamentarie in età moderna.“

der Heiratsstrategien in „zweiter Generation“, also der Kinder der Hofkanzler, die hier Auskunft über die „Familienstrategien“ der Akteure bieten sollen (Kap. 4.3).

Der zweite Teil der Arbeit ist der Analyse der Testamente der Hofkanzler gewidmet. Nach einer Übersicht der Quellen (Kap. 5) erfolgt zunächst eine Analyse der in den Testamenten verhandelten und verteilten Vermögenswerte (Kap. 5.1. Diese ermöglicht zum einen Rückschlüsse über die Fähigkeit der Akteure, zu Lebzeiten Kapital zu akkumulieren (beziehungsweise eine Annäherung an Kapital*volumen* und Kapital*struktur*) sowie über den Einsatz dieses Kapitals. Gefragt wird mit Blick auf die oben dargelegte Hypothese insbesondere danach, welche Investitionen die Akteure tätigten um am sozialen Feld der höfischen Gesellschaft, im Kampf um symbolisches Kapital, konkurrenzfähig zu bleiben. Es handelt sich dabei freilich um eine Momentaufnahme, wenn auch eine bedeutende: Welche immobilien und mobilen Vermögenswerte erachteten die Akteure am Ende ihres Lebens als Teil ihres Vermächtnisses? In einem zweiten Analyseschritt wird ein Perspektivenwechsel vollzogen, der das im vorangegangenen Kapitel analysierte materielle und immaterielle Vermächtnis der Akteure mit den Begünstigten des Testaments verknüpft (Kap. 5.2). Im Fokus steht wiederum die Frage nach „Familienstrategien“ der Akteure. Welche Erben wurden erkoren und welche Nachfolgeregelungen in Kraft gesetzt? Waren die Verfügungen der Testatoren einer adligen Familienrason unterworfen? Trafen die Akteure Vorsorge um ein Weiterbestehen von „Geschlecht, Name und Stamm“ zu garantieren?

In einem letzten Schritt erfolgt die von den Testatoren getroffene testamentarische Vorsorge für die eigene *memoria* (Kap. 5.3). Neben dem physischen Grabdenkmal sollen auch „papierne“ Denkmäler,⁹⁰ die für alle drei Akteure überlieferten Leichenpredigten, untersucht werden. Es wird hier eine Quellenvielfalt, gewissermaßen um den Tod des Testators zentriert, angestrebt, um eine möglichst tiefgehende Annäherung an die Fragestellung zu ermöglichen. Bei diesen, der *memoria* des Verstorbenen gewidmeten Denkmälern, stellen sich weitere Fragen: spielte der soziale Aufstieg eine Rolle? Wurde die nichtadlige Herkunft adressiert oder gar „verheimlicht“? Gab es eine Substitution für bestimmte Formen der adligen Repräsentation (z.B. Verweise auf Genealogie und Herkunft) und wie wurde mit dieser umgegangen? Wie wurden die Verstorbenen im familiären und „öffentlichen“ Gedächtnis repräsentiert?

⁹⁰Formulierung von Johann Gottfried Herder (1744–1803), zit. nach *Kazmaier*, Denkmale, 397.

3 Zwischen Don Quijote und *bourgeois gentilhomme*

*Ich nenne dasjenige einen halben Adel, wo der Stand noch ungewiß ist, so, daß man bald einen adelichen, bald unadelichen vorstellet, und also zwischen beyden ist. Bald ist seine Würde zu gros, um ihn unter den gemeinen Mann zu setzen, bald ist seine Geburt zu klein, um ihn für einen Edelmann zu halten, bald ist er so gut von Adel, wie der Kayser, und so bedürfftig, wie ein Tagelöhner. [...] Alle diese starcke Vermischungen des Adels und des Pöbels bringen einen Hermaphroditen, oder halben Adel hervor; dann der Stand ist hier von zweyerley Naturen. [...] Dieser Zwischen-Stand hat allerdings mehr etwas verdriesliches als vortheilhaftes. Diese Leute sind allenthalben nicht recht zu Haus.*⁹¹

Warum ist ein Rückgriff auf Biographie und Werdegang der Akteure an dieser Stelle wichtig? Diese Frage lässt sich anhand der Bedeutung der Sozialisation bzw. *Habitualisierung* in den Theorien Pierre Bourdieus beantworten.⁹² Bourdieu wies der Sozialisation, unter Betonung prägender Elemente auf den Habitus für den restlichen Lebenslauf, entscheidende Wirkung zu. Der Prozess einer ersten Habitualisierung sei demnach in der Kindheit angelegt, in welcher bereits die handlungsanleitenden „dauerhaften Dispositionen“ inkorporiert würden. Problematisch ist in diesem Kontext die Frage der Beziehung des Habitus zu sozialem Aufstieg und dem damit einhergehenden Wechsel von sozialen Feldern; wenn also das durch die Sozialisation prägende Umfeld verlassen wird und neue Spielregeln „erlernt“ werden müssen. Denn Bourdieu ging von einer prinzipiellen Trägheit (*Hysteresis*) habitueller Dispositionen aus. Der Habitus könne folglich bei einem Wechsel des sozialen Felds „nicht einfach abgestreift werden wie ein schmutziges Hemd.“⁹³ Dass Bourdieu hingegen Fragen darüber, *wie* sich der Habitus an neue Gegebenheiten anpasst, kaum erörterte – seine Untersuchungen gingen immerhin größtenteils gerade von der *Reproduktion* sozialer Strukturen aus –, war häufig der Kritik ausgesetzt und wird bis heute als Schwäche des Modells gewertet.⁹⁴

⁹¹Loen, Adel, 62f – Vgl. zu Loen auch Wrede, Ohne Furcht und Tadel, 380f.

⁹²Vgl. Rehbein, Saalman, Habitus, 113f. Marian Füssel weist in diesem Zusammenhang auf eine Problematik im Umgang mit dem Bourdieuschen Theorieangebot hin: „Für die Funktions- bzw. Reproduktionsweise ständisch-korporativer Vergemeinschaftung dient die Kategorie des Habitus als ein zentraler heuristischer Schlüssel. Der Habitus fungiert als Scharnier zwischen Strukturen und Praktiken, als strukturierende Struktur, die soziale Unterschiede perpetuiert. Als Funktionsweise der Habitusgenerierung wird auf die körperliche Einverleibung, auf das Übergehen in Fleisch und Blut bzw. die inkorporierte Geschichte verwiesen, doch beschreiben die allermeisten empirischen Habitusgeschichten den Habitus in seiner fertigen, gewissermaßen ausgebauten Form. Selten wird die Frage problematisiert, wann und wie die entscheidenden Momente der Sozialisation erfolgten, die zur Formierung eines bestimmten ständischen Habitus geführt haben.“ Vgl. Füssel, Konstitution, 122.

⁹³Ebd., 123.

⁹⁴Vgl. beispielsweise die Kritik am historischen Beispiel der Aufsteigerfamilie Schönborn bei Süßmann, Vergemeinschaftung, 172–175.

Wenn Bourdieu vom Wechsel sozialer Felder spricht, geht er im Wesentlichen von zwei Möglichkeiten aus: Erstens kann die Trägheit des Habitus dazu führen, dass alte Handlungsmuster in neuen Gegebenheiten unpassend zum Einsatz kommen – auch bekannt als Don Quijote-Effekt.⁹⁵ Falls der Habitus auf den Wechsel der Gegebenheiten, beispielsweise hervorgerufen durch einen sozialen Aufstieg, passend reagiert, begreift Bourdieu dies zweitens nicht so sehr als graduelle *Umformung* des Habitus, sondern als einen notwendigen *Bruch* der Aufsteiger (bzw. „Überläufer“ in seiner Diktion) mit deren Herkunft und Vergangenheit.⁹⁶ Eine solche „völlige Umkehrung“ der Lebensführung, das sprichwörtliche Heulen mit den Wölfen, verspottete beispielsweise Molière 1670 in den verzweifelten Bemühungen der Figur des bürgerlichen Edelmannes (*bourgeois gentilhomme*) sich einen adligen Lebensstil anzueignen.⁹⁷ Dem „Emporkömmling“ und seinen Anstrengungen, den Ansprüchen seines sozialen Positionswechsel gerecht zu werden, wurde von der etablierten Gruppe wiederum mit Abgrenzung begegnet.

Es ist anzunehmen, dass sich ein sozialer Aufsteiger am Fürstenhof des 17. Jahrhunderts irgendwo zwischen den beiden Polen eines Don Quijote und *bourgeois gentilhomme* bewegte;⁹⁸ wohl nicht unähnlich dem zu Beginn des Kapitels zitierten, von Johann Michael von Loen 1752 beschriebenen Zwispalts des „Halbadels.“ Womöglich erschwerten gewisse „in Fleisch und Blut übergegangene“ Handlungsmuster eine Integration in die höfische Gesellschaft. Zugleich kann aber gefragt werden, ob habituelle Anknüpfungspunkte existierten, die eine Integration des sozialen Aufsteigers erleichterten, ohne einen „Bruch“ vollziehen zu müssen. Um sich diesen Fragen anzunähern, sind ein paar Überlegungen zu dem Milieu, aus dem sich nichtadlige Funktionseliten am Fürstenhof in der Regel rekrutierten, notwendig: Grundlegend ist hier zu bedenken, dass das Idealmodell der Ständegesellschaft auch die Bereiche der „Sozialisationsinstanzen“ penetrierte – Erziehung und Bildung waren demnach nicht nur geschlechterspezifisch, sondern auch standesspezifisch „kodiert.“⁹⁹ Häufig bieten hier die Quellen nur ein vages Bild, erste handfeste Hinweise findet man in der Regel in der Rekonstruktion des Bildungswegs.

Dieser hält an sich jedoch bereits zentrale Informationen über das Milieu der *homines novi* bereit, nachdem eine universitäre Ausbildung im „dritten Stand“ in der Regel einen zentralen Wert des „gelehrten Standes“ (Juristen, Beamte, Mediziner, Professoren, Leh-

⁹⁵Vgl. Fröhlich, Einverleibung, 89. Vgl. am Beispiel der frühneuzeitlichen Universität auch Füssel, Körper, 222f.

⁹⁶„Das ‚Hochkommen‘ setzt allemal einen Bruch voraus [...] Vom Überläufer wird eine völlige Umkehrung seiner ganzen Lebensführung verlangt.“ (Heraushebung im Original). Bourdieu, Klassenschicksal, 189.

⁹⁷Zu Molières *Le Bourgeois gentilhomme* (1670) vgl. die umfangreiche Bibliographie zu Molière, online unter: <<http://www.toutmoliere.net/bibliographie.html>> [22.01.2021].

⁹⁸Vgl. beispielsweise die von Leonhard Horowski für den französischen Adel des 17. Jahrhunderts (der sich natürlich strukturell stark von dem der Habsburgermonarchie unterschied) vorgenommene Unterteilung von 15 Kategorien nach Standesqualität, wobei er versuchte, auch Übergänge und Fluiditäten aufzunehmen. Vgl. Horowski, Belagerung, 504–510.

⁹⁹Die Heterogenität von Lebensweisen innerhalb der vereinnahmenden Kategorie des „Standes“ zeigte sich freilich auch in Hinblick auf Erziehung und Bildungsangebot. Vgl. einführend die Artikel von Jarzebowski, Kindheit sowie Keller, Standesbildung.

rer höherer Schulen) abbildete.¹⁰⁰ Es waren primär diese Gruppen, die eine Investition in die Bildung (bzw. in kulturelles Kapital) des männlichen Nachwuchses als erstrebenswert erachteten, gleichzeitig auch finanzkräftig genug waren, diese zu ermöglichen. Zwar stellte die Tätigkeit am Fürstenhof nur eine von vielen Betätigungsfeldern dar, in denen gelehrtes Wissen gefragt war, wie beispielsweise in Stadtmagistraten, Universitäten oder Klöstern. Lässt sich aber zusätzlich eine Nähe der Familie eines *homo novus* zu Mitgliedern der jeweiligen Herrschaftselite nachweisen (z.B. durch konnubiale Vernetzung in einer Beamtenelite), können weitere Vermutungen über deren Sozialisation angestellt werden: Wenn man davon ausgeht, dass nach 1600 „ein adlig-höfischer Habitus zur Übernahme höherer Ämter in Staat und Verwaltung“¹⁰¹ als obligatorisch erachtet wurde und dass ebendieser auch attraktiv auf nichtadlige Eliten wirkte und von diesen kultiviert (und z.B. in Form der Kavalierstour auch spezifisch in die Ausbildung integriert) wurde, ist anzunehmen, dass die Herausbildung eines für den Fürstendienst notwendigen Habitus häufig schon in der Erziehung angelegt und prätendierte wurde. Zumindest kann von einer gewissen Offenheit des Habitus von Aufsteigern aus diesem Milieu gegenüber den neuen Gegebenheiten ausgegangen werden, der sich mitunter als „Vorsprung“ gegenüber anderen sozialen Aufsteigern manifestieren konnte.

Am Beispiel der hier zentralen Akteure, der *homines novi* am Kaiserhof, sollen diese Überlegungen vorerst konkretisiert werden. Zu diesem Zweck ist die Untersuchung von regionaler und sozialer Herkunft der Aufsteiger sowie ihres weiteren Bildungswegs unabdingbar. In einem zweiten Schritt wird die Karriere am Fürstenhof, das damit verbundene Eintreten in die höfische Gesellschaft sowie das zentrale Moment der Standeserhebung skizziert.

3.1 Herkunft & Habitus

Manche Gemeinsamkeiten der *homines novi* (nichtadlige Herkunft, juristische Bildung, Aufstieg in den Adel) wurden bereits erwähnt. Eine weitere, überlieferungsbedingte, ergibt sich, wenn man nach der Herkunft der österreichischen Hofkanzler fragt. Die Informationen zu Herkunft und Sozialisation fließen spärlich, in manchen Fällen beruhen sie beinahe ausschließlich auf einer Selbstbeschreibung. Die Quellenarmut zieht sich jedoch auch durch die weitere Biographie der hier behandelten Akteure. Harald Tersch lag mit seiner Vermutung, dass eine tiefgehende Auseinandersetzung mit Johann Baptist Verdenberg vor allem an dieser Problematik scheiterte, sicher richtig – ein Fazit, das auch für die restlichen nichtadligen Hofkanzler der Periode standhält.¹⁰² Die Sozialisati-

¹⁰⁰Vgl. Keller, Standesbildung. Als Ausnahme müssen hier die Fälle gewertet werden, in denen beispielsweise durch die Protektion kirchlicher Institutionen ein Zugang zu Bildung vermittelt wurde. Ein Beispiel hierfür ist vermutlich die Laufbahn des Hofkanzlers Prickhelmayer, gesichert ist sie beispielsweise für den bayrischen Kanzler Korbinian von Prielmair. Vgl. Press, Prielmair.

¹⁰¹Keller, Standesbildung, 893f.

¹⁰²Tersch, Kanzler, 85.

on der Hofkanzler wurde folglich in der Forschung hier und da schon behandelt, häufig dienten jedoch ältere Darstellungen als Grundlage, wodurch teils aus den Quellen nicht verifizierbare Spekulationen tradiert wurden. Ziel der folgenden Ausführungen kann es nicht sein, die nötige Grundlagenforschung zu betreiben, jedoch sollen die verstreuten und häufig widersprüchlichen Angaben hier knapp zusammengeführt und, wenn nötig, korrigiert werden.

Als gut erforscht darf der Werdegang und die Karriere des ersten Hofkanzlers Verdenberg gelten, der von mehreren Autoren biographisch gewürdigt wurde.¹⁰³ Auch die Biographien Theodor Althet Heinrich Strattmanns¹⁰⁴ und Johann Paul Hochers¹⁰⁵ wurden mehr oder weniger umfangreich behandelt. Zu dem Nachfolger Verdenbergs, Johann Matthias Prickhelmayer¹⁰⁶, gibt es aufgrund der unzureichenden Quellenlage keine zufriedenstellende Darstellung. Er kann daher im Laufe der Untersuchung nur cursorisch berücksichtigt werden. Zueinander in Bezug gesetzt wurden die Hofkanzler in der bisherigen Forschung selten und zumeist aufgrund ihrer Rolle als „entschiedenst[e] Verfechte[r] einer ungeteilten habsburgischen Souveränität.“¹⁰⁷

¹⁰³In der Auseinandersetzung mit den Lücken und Tücken der älteren Forschung hat sich besonders Harald Tersch mit seinen Beiträgen zum ersten Hofkanzler hervorgetan. Vgl. *Tersch*, Kanzler – sowie *Ders.*, Selbstzeugnisse, 634–646 – in seiner Rolle als Grundherr, der weitreichende Wirtschafts- und Verwaltungsreformen initiierte und als Kunstmäzen erforschte Verdenberg *Knoz*, *Državy*, v.a. 314–369 sowie *Ders.*, Künstler – die beinahe druckfrische Monographie (152 S.) des italienischen Diplomaten Federico Vidic, deren Fokus auf der diplomatischen Tätigkeit Verdenbergs ruht, bietet bis auf die Verwertung der publizierten Nuntiaturreportagen kaum Neues, zieht keine Quellen aus Wiener Archiven heran und ist dementsprechend abhängig von der vorhandenen Sekundärliteratur (insb. Tersch). Vgl. *Vidic*, Verdenberg – Von älteren Darstellungen (die bei Tersch angeführt sind) soll hier nur die konzise Kurzbiographie von *Schwarz*, *Privy Council*, 383–385 erwähnt werden.

¹⁰⁴Die 1934 von Brigitte Kuczynski als Dissertation verfasste Biographie Strattmanns bietet wichtige Grundlagenforschung, wurde jedoch zurecht aufgrund fehlender Distanz der Autorin zu ihrem Objekt sowie faktischer Mängel kritisiert. Vgl. *Kuczynski*, *Stratman* – Zur Kritik an Kuczynski und Berichtigung einiger Fehler vgl. den Beitrag von *Schmidt*, *Stratmann*, 71–91, der jedoch die Zeit Strattmanns als österreichischer Hofkanzler ebenso ausblendete – vgl. jüngst vor allem die Kurzbiographie von *Sienell*, *Konferenz*, 178–180.

¹⁰⁵Eine frühe, häufig zitierte Charakteristik Hochers wurde von Andreas Alois Di Pauli 1839 in Form einer Rede vor dem Ferdinandeum gehalten. Dass Di Pauli zu dieser Zeit bereits an einer Biographie zu Hoher arbeitete, deren Publikation wohl durch seinen Tod 1839 verhindert wurde, ist in der Forschung weitgehend unbekannt, obwohl das Manuskript in der Forschung vereinzelt (z.B. bei Noflatscher) angeführt wurde. Es handelt sich dabei um ein halbbrüchig geschriebenes Manuskript in der Bibliothek des Ferdinandeums (Titel: „Biographie des D. Johann Paul Hoher Freiherren von Hohenkrän, des Kaisers Leopold I. geheimen Rathes und österreichischen obersten Kanzlers“, 186 foliierte Seiten mit zusätzlichem Anmerkungsapparat und Anhang) im Nachlass Di Paulis, für welches er zahlreiche Quellenabschriften (und Originale!) gesammelt und dem Manuskript beigegeben hatte. Vgl. *Di Pauli*, Hoher – für die ungedruckte Biographie Hochers vgl. *Ferdinandeum Dip.* 1077 – von neueren Darstellungen sind vor allem die Artikel von Heinz Noflatscher und Jean Bérenger sowie die Kurzbiographie bei *Schwarz* und *Sienell* zu nennen: Vgl. Heinz *Noflatscher*, *Freundschaft – Bérenger*, *Ministres*, 39–47 – *Schwarz*, *Privy Council*, 247–249 – *Sienell*, *Konferenz*, 136–142.

¹⁰⁶Soweit absehbar, stützt sich die heutige Forschung noch maßgeblich auf die Charakterisierung von *Schwarz*, *Privy Council*, 323–325 der sich seinerseits wohl hauptsächlich auf Wolf, Bidermann und Wißgrill bezog. Vgl. *Wolf*, *Lobkowitz*, 69, 220f – *Bidermann*, *Geschichte*, 103f – *Wißgrill*, *Schauplatz* 3, 355f.

¹⁰⁷*Evans*, *Habsburgermonarchie*, 116f. Eine rezente Ausnahme ist die Darlegung der Aufnahme Nichtad-

Regional sind die Herkunftsorte der hier behandelten Hofkanzler weit verstreut. Zwei kamen aus Grenzgebieten der Habsburgermonarchie (Verda, Hoher), je einer aus dem Reich (Strattmann) und aus den Erblanden (Prickhelmayer) – nicht zuletzt eine Bestätigung der These, dass die Landsmannschaft im Laufe des 17. Jahrhunderts in der Besetzung hoher Verwaltungsposten keine bedeutende Rolle mehr spielte.¹⁰⁸ Johann Baptist Verda, dessen Eltern in die Erblande eingewandert waren, war möglicherweise bereits in Görz geboren worden, zumindest in Fremdbezeichnungen wurde er jedoch häufig noch als „Italiener“ charakterisiert.¹⁰⁹ Auch Johann Paul Hoher kam aus einer Grenzregion, dem vorländischen Freiburg im Breisgau. Theodor Althet Heinrich Strattmann, dessen Familie im 16. Jahrhundert noch in Geldern ansässig war, wuchs im Herzogtum Cleve auf, und Johann Matthias Prickhelmayer stammte aus St. Bernhard in Österreich unter der Enns. Der konfessionelle Hintergrund der *homines novi* war unzweifelhaft katholisch; einigen wurden enge Beziehungen zu den Jesuiten nachgesagt.¹¹⁰ Über ihren sozialen Hintergrund lassen sich ansonsten häufig nur vorsichtige Aussagen treffen. Die entscheidende Weichenstellung für eine spätere Karriere in der landesfürstlichen Verwaltung erfolgte zweifellos durch das Studium der Rechte. Die Sozialisation der späteren Hofkanzler wird die Studienwahl nicht unwesentlich beeinflusst haben – bis auf Prickhelmayer kamen immerhin alle aus „Juristenfamilien.“

Der Hintergrund der Familie des ersten Hofkanzlers Johann Baptist Verda ist schwer rekonstruierbar, sie wurde in der Forschung meist im Bürgertum vermutet, unter anderem wurde aber auch eine Verbindung zu einer im 16. Jahrhundert prominenten gleichnamigen Steinmetzfamilie gezogen. Relativ gesichert ist jedoch, dass der Vater von Verda in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus der Gegend um Lugano nach Görz einwanderte und dass unmittelbare Familienmitglieder bereits in landesfürstlichen Diensten standen.¹¹¹ Johann Baptist Verda selbst wurde um 1582 vielleicht noch in Campione bei Lugano oder bereits in Görz geboren; seine Mutter stammte womöglich aus einem niederadligen Umfeld.¹¹² Über seinen Bildungsweg schrieb Verda:

liger in die niederösterreichischen Landstände von *Godsey*, *Sinews*, 53f.

¹⁰⁸ *Stolleis*, *Beamtenethik*, 207–209.

¹⁰⁹ Im Jahr 1596 wurde seinem Eintrag in den Matrikeln des Grazer Jesuitenkolleg der Zusatz *Italus* beigefügt, auch in späteren Gesandtschaftsberichten wurde er als „Italiener“ bezeichnet. Vgl. für ersteres *Tersch*, *Kanzler*, 88 – siehe auch die Charakterisierung Verdenbergs im Bericht des venezianischen Gesandten Caraffa von 1628 als „Signor Giovanni Battista Verda Barone di Verdembergh, Italiano, Gentiluomo die gran sapere e stima nella corte“ bei *Müller*, *Caraffa*, 296.

¹¹⁰ Verdenberg trat als Förderer der Jesuiten auf; auch Hoher wurde vom sächsischen Gesandten Gersdorff nachgesagt, er sei „in puncto religionis hart et totus Jesuite“, und auch der schwedische Gesandte Pufendorf berichtete Hoher sei „selbigem Orden [...] allerdings addict.“ *Redlich*, *Tagebuch*, 576 – *Helbig*, *Pufendorf*, 71.

¹¹¹ Ein Verwandter, Stefan Andreas Verda, stand vermutlich als Sekretär in kaiserlichen Diensten. Der Vater, Dr. Jakob Verda (geb. 1558), wurde gelegentlich als kaiserlicher Hofvizekanzler bezeichnet, wobei unsicher bleibt „welche machtpolitische Position wirklich hinter dieser Angabe steht.“ Verda hatte zumindest noch einen älteren Bruder, Johann Peter (geb. um 1578, vermutlich aus erster Ehe mit Magdalena Morosini). Vgl. *Tersch*, *Kanzler*, 86.

¹¹² Über Verdas Mutter, Renata Croneschall, ist weiter nichts bekannt; in den Görzer Adelsmatriken wurde bereits im Jahr 1557 eine Familie „Cronschall“ aufgenommen. Vgl. *Schiviz von Schivizhoffen*,

*Anno 1602 habe ich zu Grüz in Steyr sambt meinen bruederen in collegio bey denen herrn patres societatis meine studia humaniora una cum cursu philosophico absolviert und anno 1603 im Januario, in Italiam ad altiora studia geraist, und solche endtlich auch auf der hochenschuel und universitet zu Pavia (so auch Ticinum genendt wierdt) auch absolviert.*¹¹³

Es ist unklar, auf welche Quellenbasis Franz Karl Wißgrill sich in Bezug auf die Herkunft des späteren Hofkanzlers Johann Matthias Prickhelmayers als „Sohn von armen Bauersleuthen“ stützte – Wißgrills Angaben bleiben jedoch bis heute die maßgebliche Quelle zu Prickhelmayer.¹¹⁴ Aus einer Episode die Kardinal Ernst Adalbert Graf von Harrach (1598–1667) in seinen Diarien beschrieb, wissen wir den Namen von Prickhelmayers Mutter, der laut Harrach einem Jesuitenpriester bekannt war. Es ist bezeichnend, dass Harrach das Erstaunen Prickhelmayers über dieses Wissen des Priesters nicht ohne Häme quittiert – scheinbar wussten auch die Zeitgenossen kaum etwas über die Herkunft des Hofkanzlers.¹¹⁵ Nachdem einige geläufige Angaben über Prickhelmayers Bildungsweg hier berichtigt werden können, müssen auch andere Angaben in Frage gestellt werden. Zweifellos hatte Prickhelmayer jedoch entweder über wohlhabende Gönner verfügt, die ihm sein Studium ermöglichten (Wißgrill sprach von der Förderung durch einen Pfarrer sowie ein Stipendium), oder seine Herkunft war weit weniger „bescheiden“ als in der bisherigen Forschung angenommen. Wie bei Johann Baptist Verda begann auch Prickhelmayers Bildungsweg in der Grazer Jesuitenschule.¹¹⁶ Ab 1617 war er für ein Studium in Wien immatrikuliert, sein Bakkalaureat und Magisterstudium schloss er jedoch nicht (wie häufig behauptet) in Wien, sondern in Graz ab. Den Doktorgrad erlangte er im Jahr 1622 in Bologna.¹¹⁷

Der familiäre Hintergrund des 1616 in Freiburg geborenen Johann Paul Hoher ist etwas besser erforscht. Der Vater kam ursprünglich aus Masmünster/Masevaux aus dem Elsass und machte nach seinem Studium der Rechte an der Universität Freiburg im Breisgau an der Universität zunächst durch Lehrtätigkeit und später sogar als Rektor Karriere. Die Familie bewegte sich soweit nachweisbar hauptsächlich im universitären, bürgerlichen Milieu.¹¹⁸ Laut seinem Biographen Di Pauli absolvierte Johannes Paul Hoher sein

Görz, 505.

¹¹³HHStA, SB HA Grafenegg, Hs. 39, fol. 2r [fortan: *Giornale*, Hs. X, folio]

¹¹⁴Vgl. *Wißgrill*, Schauplatz 3, 354f – vgl. zuletzt auch *Hengerer*, Ferdinand III., 161f.

¹¹⁵So schrieb der Kardinal „il quale [Prickhelmayer] se ne piccò non puoco, non potendosi imaginare donde il padre sapesse il nome di sua madre.“ *Keller, Catalano*, Diarien 3, 14f.

¹¹⁶Vgl. *Hengerer*, Ferdinand III., 48.

¹¹⁷Vgl. *Matschinegg*, Universitätsbesucher, 219.

¹¹⁸Der Vater, Johann Arbogast Hoher (gest. 1649), verfolgte seine Studienkarriere in Freiburg. Mit seiner Ehefrau Maria Magdalena Mager (gest. 1650) hatte Arbogast neben dem Sohn Johann Paul zumindest noch zwei Töchter. Johann Paul Hochers Taufpate, Dr. Johann Paul Windeck, war Professor der Theologie und kurzzeitig Rektor an der Universität Freiburg. Bei seiner Taufpatin Ursula Rapoltinn (vermutl. geb. Nüslerin von Neuburg) könnte es sich um die Gattin des Juristen Johann Jacobus Rapolt an der Universität Freiburg gehandelt haben. Vgl. den Eintrag in den Matrikeln der Universität Freiburg im Breisgau bei *Mayer*, Matrikel, 629, 413, 597. Vgl. auch die verschiedenen genealogischen Quellensammlungen in *Ferdinandum Dip.* 1077.

Studium in Freiburg mit dem Doktorgrad. Auch hier muss davon ausgegangen werden, dass Di Paulis Angaben fehlerhaft sind, da Hoher in den Freiburger Matrikeln nicht nachweisbar ist. Zum heutigen Stand muss unklar bleiben, wann und wo Hoher seine Studien beendete (den Dokortitel trug er nachweislich spätestens seit 1642).

Die Familie des um 1637 geborenen Theodor Althet Heinrich Strattmann stammte aus dem Milieu der kurbrandenburgischen Beamtenelite. Sein Vater war brandenburgischer Richter und Diplomat, verheiratet mit der Tochter eines Geheimrats und Hofrichters.¹¹⁹ Theodor Althet Heinrich Strattmann besuchte laut eigenen Angaben zunächst die Schule in Kleve und eignete sich dort erste Sprachkenntnisse an.¹²⁰ Neben Strattmanns eigenem, höchst stilisierten Bericht über seinen Werdegang hat sich eine kurze Charakterisierung des jungen Juristen durch den kaiserlichen Gesandten Johann Freiherr von Goëss aus dem Jahr 1667 erhalten:

*Der Stratman ist gebürtig von Cleve, sein Vater ist ein 84jähriger Mann, vir antiqui moris et probitatis, der in seiner Zeit dieses Churfürsten und des alten Herzog von Neuburg [Wolfgang Wilhelm] Rat gewesen, seind Leut pro ordine illo von guten Mitteln. Er hat wohl gestudirt und cum laude gradum licenciatus in der Universität zu Löwen genommen [...]*¹²¹

Neben Strattmanns mit dem Lizentiat abgeschlossenen Studium in Leeuwen (den Doktorgrad hatte er offensichtlich nicht angestrebt), erfahren wir hier insbesondere auch von dem – für einen diplomatischen Posten beinahe eine Voraussetzung zu nennenden – Wohlstand von Strattmanns Familie.

Es zeigt sich hier auf den ersten Blick, dass die *homines novi* vor teils stark unterschiedlichen Ausgangspositionen standen. Dass der familiäre Hintergrund Verdas mit Beziehungen zur landesfürstlichen Verwaltung ihm den Zugang zum Hof des innerösterreichischen Erzherzogs erleichterte, kann angenommen werden. Strattmann, der durch seine Familie ebenso über starke Verbindungen in die lokale Beamtenelite verfügte, profitierte davon nachweislich über Vermittlung seines Schwagers, des brandenburgischen Rats Wilhelm Blaspiel, den er bereits früh (vermutlich als Sekretär) auf diplomatische Missionen begleitete.¹²² Das Gegenbeispiel zeigt, wie schwierig sich eine Karriere auch mit einem juristischen Abschluss, doch ohne geeignete Vermittlung gestalten konnte: Trotz Empfehlungsschreiben an einen Innsbrucker Hofkammerrat und Familienfreund konnte Johann Paul Hoher erst relativ spät Fuß fassen und war lange auf die unterbe-

¹¹⁹Strattmann war der einzige Sohn (er hatte zumindest noch eine Schwester) von Dr. Hendrik Straetmann (1583–1668) und Gisberta Fanevelt. Vgl. zur Herkunft Strattmanns *Zander ter Maat*, Genealogie – Ein besonders ausführlicher Eintrag wurde der Familie Strattmann in Zedler's Universallexikon gewidmet, vgl. *Zedler's Universallexikon* 40, sp. 763–765 – die Angaben im Universallexikon wiederum berufen sich stark auf das Adelslexikon von *Sinapius*, Schlesischen Adels, 248.

¹²⁰Die Beschreibung des eigenen Werdegangs erfolgte im Rahmen des Grafendiploms aus dem Jahr 1685. Vgl. *Kuczynski*, Stratman, 7.

¹²¹Empfehlungsschreiben Goëss' (1612–1696) an Kaiser Leopold, zit. nach *Koller*, Vossem, 3 Anm. 9.

¹²²Vgl. *Kuczynski*, Stratman, 8.

zahlte Mitarbeit in einer Advokatenkanzlei angewiesen, in der er nachweislich körperlich misshandelt wurde.¹²³

Die Wirkung familiärer Netzwerke sollte bei der Besetzung von hohen Verwaltungsposten mit Nichtadligen jedoch keineswegs überschätzt werden. Entscheidend war die Kompetenz der Akteure, die sie für das Amt qualifizierte und die Netzwerkarbeit, die sie selbst bei Hof betrieben. Hoher, für den sich wie erwähnt durch seine Familie keine unmittelbare Verbindung zur landesfürstlichen Verwaltung nachweisen lässt, hatte sich scheinbar als Advokat und „Starjurist“ einen guten Ruf erworben und war dementsprechend gefragt.¹²⁴ Der Zeitgenosse Franz Christoph Graf von Khevenhüller (1588–1650) schrieb auch über Verdenberg, er habe sich „durch sein Vernunft, Bescheidenheit, Dexterität, und Fleiß, auch Studien, Wohlredenheit, und gute Manier zu tractiren dermassen hinfür gebracht.“¹²⁵ Prickhelmayer wurde dem anderweitig ungünstigen Urteil des venezianischen Gesandten Giustiniani zufolge aufgrund seiner juristischen Fähigkeiten ausgewählt,¹²⁶ und auch Strattmanns Qualitäten wurden überschwänglich gelobt.¹²⁷

3.2 Amt & Adel

Über die Laufbahn der späteren Hofkanzler wurde an anderer Stelle bereits viel geschrieben – auf sie soll hier nicht weiter eingegangen werden.¹²⁸ Stattdessen sollen hier insbesondere deren Erhebung in den Adel und weitere Standeserhöhungen von Interesse

¹²³Vgl. *Di Pauli*, Hoher, 91f und die Abschrift eines Verhörs in dem Fall Hoher-Drächl im Anhang von Ferdinandeum Dip. 1077.

¹²⁴Vgl. den aussagekräftigen Titel des Artikels von *Gschließer*, Bozner Advokat.

¹²⁵*Khevenhüller*, Conterfet Kupferstich, 105 – Vgl. zum historischen Werk Khevenhüllers auch *Polleroß*, „Conterfet Kupferstich.“

¹²⁶Vgl. *Schwarz*, Privy Council, 324. Prickhelmayer kam im abschätzigen Urteil Giustinianis als korrupter „Techniker“ von niedriger Herkunft („un huomo di basso lignaggio“) nicht gut weg, seinen Aufstieg führte er auf den Obersthofmeister Trauttmansdorf zurück. Im Original: „tirato innanzi dal fù Conte di Trautmesdorff per la notitia legale, fù egli Auocato; è ueramente mecanico.“ *Fiedler*, Relationen, 402.

¹²⁷So unter anderem von dem venezianischen Gesandten Cornaro: „[Strattmann] possedendo effettivamente parti molto degne e singolari, comprensione e talento per qualunque affare, giuditio profondo e prontezza in risolvere le più gravi materie, il suo voto prevalendo nelle consulte e nella consideratione superior ad ogn'altro.“ *Arneth*, Prinz Eugen, 453f Anm. 39.

¹²⁸Vgl. zu Karriere und Laufbahn die unten angeführte Literatur. Es soll hier nur angemerkt werden, dass Verda und Prickhelmayer zunächst in der Finanzverwaltung als Kammerprokuratoren tätig waren, während Hoher am tirolischen und Strattmann am brandenburgischen und später pfalz-neuburgischen Hof Karriere machten, bevor sie vom Kaiserhof abgeworben wurden. Vgl. zu den Laufbahnen für Verda *Tersch*, Kanzler, 87–89 – für Prickhelmayer *Schwarz*, Privy Council, 323 – für Hoher Noflatscher, Freundschaft, 475f – für Strattmann, der nach den Verhandlungen über die Heirat zwischen Leopold I. und Eleonore Magdalena von Pfalz-Neuburg im Jahr 1676 „gleichsam als Mitgift“ in kaiserliche Dienste eintrat. *Schmidt*, Strattmann, 74–83, Zitat: 79 – Zu Strattmanns Tätigkeit für Pfalz-Neuburg und der langsamen Abwerbung durch den Kaiser, für welche sich insbesondere der Gesandte Johann Goëss einsetzte vgl. auch die abgedruckten Dokumente bei *Pribram*, Auswärtige Acten 3/1.

sein. Die genauen Hintergründe der Ernennung zu dem Hofkanzleramt, die einerseits fachliche Kompetenz des Anwärters, insbesondere aber auch die Unterstützung mächtiger Fürsprecher(innen) am Kaiserhof voraussetzte, liegen freilich meist im Dunkeln. Im Fall von Verda (Eggenberg), Prickhelmayr (Trautmannsdorff) und Hoher (Lobkowitz) waren es jeweils die einflussreichen Obersthofmeister, die laut Zeitgenossen den Aufstieg der „Emporkömmlinge“ protegierten. Strattmann dürfte seine bedeutendste Fürsprecherin wohl in der Kaiserin und deren Familie gefunden haben.

Besonders eindrücklich bezüglich der Verbindung von Amt und Adel ist ein Brief des Obersthofmeisters Wenzel Eusebius Fürst von Lobkowitz (1609–1677), der sich im Jahr 1665 gegenüber Leopold I. für eine Ernennung Hochers (zu dieser Zeit seit etwa einem Monat Hofvizekanzler) zur vakanten Hofkanzlerstelle aussprach. Dieses, bei Schwarz abgedruckte, Schreiben an den Kaiser soll hier aufgrund der aussagekräftigen Argumentation zu Gunsten der Besetzung des Postens mit einem nichtadligen Bewerber in einiger Länge wiedergegeben werden:

*Es ist zwar nit ohne das ermelter Vice Canzler Hoher von kheiner hohen nobilitet entsprossen, hat aber hergegen solche vortreffliche qualiteten undt erfahrenheit, ist auch also laborios, das dises bey iezigen lüufften undt coniuncturen dem Adelichen Splendor noch wohl zu praeferiren, undt nicht leicht in Eur. Kay. Mayt. Erb Königreich und Landten zu geschweigen im Römischen Reich viel zu findten sein, die Ihmbe Hoher es bevor thuen werden, Er auch nicht verschuldet, das man Ihme ohne erheblichen Ursach praeterire undt dardurch khleinmüttig mache [...] Er endtlich, wan Er in etwas pecciren möchte leichter zu corrigiren und zu bestraffen sein wurdte, als einer von der Nobilitet, welchem man nicht so leicht ob respectum et merita familiae beykommen könnte [...] Man ist zwar nit in abred, vermög unterschidtlcher politicorum mainung undt aussag, das bey denen Königreichen und Landten in bestellung undt ersezung der hohen Ambter, der Adel denen gelehrten zue praeferiren sey, darinnen aber meistens das absehen auf andere Ambter undt nit auf das Cancellariat verstandten sein khan, welches sonsten ex natura rei bey wohlverfasten Regirungen mit geistlichen oder gelehrten Persohnen bestellet wirdt, ausser wie es die erfahrenheit an tag geben allwo man den Landes Fürsten nicht vor absolut halten wollen, hat man gesucht undt ist bemühet gewesen eine hohe standts Persohn zum Cancellariat zu befördern, umb dardurch die Landtes Fürstliche authoritet zu limitiren und die Landtes Privilegien nach und nach zu erweitern [...]*¹²⁹

Es fällt sofort auf, wie maßgeblich der soziale Stand Hochers die Diskussion um dessen Eignung für die Übernahme eines hohen Amtes am Fürstenhof diktierte. Bloß der Einwand, man solle den Anspruch des Hofvizekanzlers nicht ohne triftigen Grund über-

¹²⁹Zit. nach Schwarz, Privy Council, 421f.

gehen, bzw. präterieren, schlug nicht in diese Bresche.¹³⁰ Dabei vertrat Lobkowitz einen durchaus pragmatischen Zugang: Die Qualitäten einer adligen Herkunft seien in gewissen Positionen nicht der Leistung eines Kandidaten vorzuziehen. Man müsse auch nicht auf die Ehre oder Reputation der Familie eines Emporkömmlings Rücksicht nehmen, falls dieser sich in Folge von Fehlverhalten diskreditiere.¹³¹ Tatsächlich war das Amt des Hofkanzlers im 17. Jahrhundert jedoch von geringer Fluktuation gekennzeichnet – der Hofkanzler wurde in der Regel nicht gestürzt, er stürzte.¹³² Dies galt auch für geburtsadlige Amtsträger wie Sinzendorf und Bucelleni – selbst bei allgemein attestierter Unfähigkeit für die Ausübung des Amtes.¹³³ Zuletzt sei laut Lobkowitz durch die Wahl eines adligen Kanzlers – wie das Beispiel anderer Länder zeige – die Machtvollkommenheit des Fürsten zugunsten des ständischen Adels gefährdet. Dieser, ideologisch für den Landesfürsten sicher nicht unbedeutende, Anspruch auf absolute Gewalt beschäftigte ganze Forschergenerationen und wurde wohl nicht ganz zu Unrecht (aus Lobkowitz' Argumentation zu schließen) als Grund für die landesfürstliche Förderung loyaler, nichtadliger Funktionseleiten gedeutet.¹³⁴ Trotzdem kam es in der Habsburgermonarchie nie zu einer Monopolstellung nichtadliger Aufsteiger in den Zentralbehörden.¹³⁵ Die vom Landesfürsten durch die Standeserhebung angestoßene Integration auch der nichtadligen Hofkanzler in den höfischen Adel führt letzteres Argument Lobkowitz' gewissermaßen *ad absurdum*. Warum wurden also die nichtadligen Aufsteiger, die vermeintlich gerade wegen ihres sozialen Status für das Kanzleramt geeignet waren, ohne Ausnahme in den Adelsstand, teils sogar in den erbländischen Hochadel, erhoben? Und verliefen diese Erhebungen, mit denen der Fürst nicht unerheblich in die ständischen Hierarchie eingriff, konfliktfrei?

Zunächst kann festgestellt werden, dass die Erhebung in den Adel mit dem Antritt des Hofkanzleramts nicht in unmittelbarer Verbindung gestanden zu haben scheint – auch wenn der oft nicht mehr rekonstruierbare Zeitpunkt einer erstmaligen Nobilitierung hier

¹³⁰Über den Anspruch Hochers auf das Amt ließe sich freilich streiten. Der später bei der Besetzung der Stelle tatsächlich übergangene Ferdinand Graf von Sprinzenstein ist bereits im Jahr 1658 als Hofvizekanzler belegt.

¹³¹Tatsächlich hat Hoher sich laut eines zeitgenössischen Berichts über Intrigen am Hof beschwert: „daß man darum alle Sachen auf ihn schiebe, damit er in multitudine negotiorum etwan zu einer großen faute verleitet werden möchte, dannenher denn komme, daß er in den Resolutionen nicht nur langsam, sondern auch gar timide procediere.“ *Redlich*, Tagebuch, 575f.

¹³²Es entbehrt nicht der Ironie, dass Hoher im Jahr 1674 am Sturz seines Förderers Lobkowitz beteiligt war. Auch am Sturz des Fürsten Auersperg 1669 sowie des Hofkammerpräsidenten Georg Ludwig Graf Sinzendorfs 1680 hatte Hoher laut Zeitgenossen seine Finger im Spiel. Vgl. *Noflatscher*, Freundschaft, 478.

¹³³Das Beispiel des Hofkanzlers Julius Friedrich Graf Bucelleni (1694–1705), der mit dem Tod Leopolds I. von dem Amt zurücktrat, darf hier auch als beispielhaft gelten. Der generell als inkompetent erachtete Bucelleni hielt sich trotz vielfacher Kritik bis zum Tod des Landesfürsten an der Spitze der Hofkanzlei und wurde erst mit dem Herrschaftsantritt Josephs I. demontiert. Das in Kap. 1.4 zitierte anonyme Gutachten aus dem Jahr 1704 entstand nicht zuletzt wegen der „kundbaren untüchtigkeit des gegenwertigen subiecti.“ *Fellner, Kretschmayr*, Zentralverwaltung I/3, 41. Eine Kurzbiographie Bucellenis findet sich bei *Sienell*, Konferenz, 197f.

¹³⁴Vgl. für eine Zusammenfassung der Debatten um das Absolutismuskonzept *Maťa, Winkelbauer*, Absolutismusparadigma.

¹³⁵Vgl. *Ehrenpreis*, Adel, 260 – *Pečar*, Ökonomie, 127 – *Asch*, Staatsbildung, 386.

das Bild verfälschen könnte. Ein Grund der Standeserhebung wird mit Sicherheit in Hinblick auf die hochsensible höfische Hierarchie zu suchen sein.¹³⁶ Besonders deutlich wird dies beispielsweise bei der Erhebung Johann Paul Hochers in den Freiherrenstand.¹³⁷ Kaiser Leopold I. hatte Hoher im Jahr 1665 bereits zum Hofvizekanzler ernannt. Nach dem Tod des bisherigen Hofkanzlers Sinzendorf im November 1665 wurde jedoch bis ins Frühjahr 1667 noch über dessen Nachfolge entschieden. Zur Diskussion standen laut dem oben zitierten Schreiben des Obersthofmeisters Lobkowitz neben Hoher noch Mitglieder der Familie Trautson, Sprinzenstein und Herberstein – am Ende sollte die Wahl auf Hoher fallen.¹³⁸ Dass diese von Lobkowitz befürwortete Entscheidung im höfischen Adel zum Teil nicht gerne gesehen war, wissen wir aus einem Bericht des Nuntius über Hochers Ernennung. Dieser schrieb am 7. November 1665: „I nobili però di questa corte col’supposto, che la carica riguardevole di cancelliere di corte sia stata sempre conferita à personaggi dell’ordine loro hanno fatte molte doglianze con Cesare in vederla hoggi appoggiata ad altri di sfera inferiore.“ Leopold I. habe laut dem wohlwollenden Bericht des Nuntius seine Kritiker jedoch mit dem Argument, er könne mit Leichtigkeit Ritter, Freiherrn und Fürsten schaffen, doch so erfahrene Leute wie Hoher bekäme man nicht alle Tage, zum Verstummen gebracht.¹³⁹

Auch der Stellvertreter des verstorbenen Hofkanzlers Sinzendorf, Ferdinand Graf von Sprinzenstein, der das Amt während der Vakanz 1665–1667 interimistisch geführt hatte und ebenso als Kandidat für den Posten des Hofkanzlers gehandelt wurde, befürchtete einen Ehrverlust durch Hochers Amtsantritt. Am 5. März 1667, also zwei Tage vor der Vereidigung und drei Tage vor der Nobilitierung Hochers, schrieb Leopold I. an seinen Vertrauten und Obersthofmeister Lobkowitz über dessen Unmut: „*Sprinzenstein est val-*

¹³⁶Vgl. hierzu insbesondere auch die Ausführungen Mark Hengerers zur Organisation des Hofes der eine von der „allgemeinen ständischen Ordnung grundsätzlich unabhängige Rangordnung“ (S. 155) im Hofzeremoniell entwickelte. Diese Rangordnung hing stark von der Willkür kaiserlicher Entscheidungen ab und konnte somit zumindest formal auch Neudilige und *homines novi* gegenüber adligen Höflingen (die sich den Regeln dieser Organisation zur Bewahrung ihrer Position unterordnen mussten) als gleich- oder sogar höherrangig integrieren: „In der Interaktion bei Hof konnte es deshalb Situationen geben, in denen diejenigen Personeneigenschaften, die in Interaktion außerhalb des Hofstaats die Statusverteilung strukturierten, außer Betracht blieben: Dazu gehörten nicht nur Lebensalter, Alter der Familie, Alter der Landstandschaft, sondern auch die Einordnung in den Adelsrängen: Fürsten konnten gehalten sein, Grafen mit höherem Hofamt die Präzedenz zuzugestehen, Mitglieder des alten Herrenstandes mußten mitunter *hominibus novis* weichen.“ In der Regel könne man jedoch davon ausgehen, dass die anerkannten Adelshierarchien respektiert wurden. Hengerer, Kaiserhof, 153–208, Zitat: 187 – vgl. auch Hengerer, Hofzeremoniell.

¹³⁷Hoher war bereits im Jahr 1660, kurz vor seinem Amtsantritt als Kanzler im Hochstift Brixen, von Erzherzog Ferdinand Karl in den einfachen Adel erhoben worden. Diese erste Erhebung erfolgte laut Heinz Noflatscher vermutlich vor allem auf Druck der Familie Enzenberg, in die Hoher kurz nach seiner Nobilitierung einheiratete. Vgl. Noflatscher, Enzenberg, 91 – Stefan Sienell übernimmt die falschen Angaben Kneschke’s wenn er behauptet bereits Hochers Vater hätte den Adelsstand „in die Familie gebracht.“ Sienell, Konferenz, 138 Anm. 214.

¹³⁸Wolf, Lobkowitz, 221f.

¹³⁹Bei letzterem vermeintlichen Ausspruch des Kaisers handelt es sich wieder um den altbekannten, bereits Kaiser Sigismund zugeschriebene Topos, der die Weisheit des Herrschers hervorheben sollte (vgl. Anm. 36). Für den Nuntiatursbericht vgl. Levinson, Nuntiatursberichte, Nr. 449, 791f.

de afflictus, tamen dicit se esse filium obedientiae et omnia se facturum. Und wolle lieber einem Freiherrn als einem Doctor weichen.“¹⁴⁰ Die Vermeidung eines Konflikts gelang scheinbar durch die Erhebung Hochers in den Freiherrenstand und die Aussicht eines landständischen Amts für Sprinzenstein, welches dieser etwa eineinhalb Jahre später, im August 1668, mit seiner Ernennung zum niederösterreichischen Landmarschall auch erhalten sollte.¹⁴¹

Häufig nicht mehr nachvollziehbar ist die Initiative um Nobilitierung der „Parvenüs“ selbst. Für Strattmann etwa hat sich das – bedeutsamerweise leicht „geschönte“ – Grafendiplom aus dem Jahr 1685 als Konzept mit Annotationen und Abänderungen erhalten, die aufgrund teils detaillierter Angaben zu Strattmanns Hintergrund wohl auch auf dessen Initiative zurückzuführen sind. Bezeichnenderweise wurde hier der, vermutlich von einem Schreiber verfasste, Verweis auf die Herkunft der Familie Strattmann aus der „*plebeia obscuritate*“¹⁴² gestrichen. Vielmehr wurde die Verwandtschaft zu bedeutenden Geschlechtern betont und die Intimation betonte in der üblichen Diktion Strattmanns „herlichen uralten geschlechts und herkombens.“¹⁴³

Ähnlich wurde auch im Freiherrendiplom für Johann Baptist Verda eine angebliche familiäre Verbindung seiner Familie an die bis 1628 im Fürstentum Piombino herrschende Familie Appiani behauptet.¹⁴⁴ Deutlich wurden die Ambitionen Verdas nach seiner Erhebung zuerst in den Freiherrenstand 1623, dann in den Grafenstand 1630, als er seinen Geburtsnamen zugunsten des edleren „Verdenberg“ ablegte. Diese Namensänderung wurde ihm im Freiherrendiplom explizit zugestanden. Dass der Name Verdenberg¹⁴⁵ (häufig auch mit einem W geschrieben) zu Verwechslungen mit dem ausgestorbenen Geschlecht

¹⁴⁰ Dvořák, Briefe, Nr. XXIII, 478f.

¹⁴¹ Die Tatsache, dass Sprinzenstein selbst aus einer erst im 16. Jahrhundert nobilitierten und um 1600 in den Herrenstand erhobenen Familie stammte und in ein enges familiäres Netzwerk von „Aufsteigerfamilien“ wie den Kurtz, Windhag und Muschinger eingebunden war, schmälerte seinen Protest gegen den „Emporkömmling“ scheinbar nicht. Vgl. Godsey, Sinews, 95f.

¹⁴² Vgl. das Konzept des Grafendiploms vom 30. September 1685, AVA Adel RAA 413.49, hier: fol. 5r – vgl. auch Kuczynski, Stratman, 3.

¹⁴³ Intimation vom 14. Mai 1686, AVA Adel HAA AR 960-6, hier fol. 6r. Zu genealogischen Konstruktionen Strattmanns vgl. auch Kap. 4.1.

¹⁴⁴ Verdenberg scheint diesen, in seinem Freiherrendiplom angeführten Anspruch später nicht mehr explizit verfolgt zu haben. Vgl. das Konzept des Freiherrendiploms vom 25. Februar 1623, AVA Adel RAA 436.5 (*et iam olim vetustae et in Italia celebri Appianorum familiae per affinitates coniuncta*, fol. 4r) – das Diplom teilweise abgedruckt bei Bergmann, Medaillen, 346f. Die Behauptung des Familienchronisten Rodolfo Coronini im Jahr 1780, Verdenberg habe in späteren Jahren das Angebot des Kaisers zur Erhebung in den Fürstenstand abgelehnt, gehört wohl ins Reich der Phantasie – mit Sicherheit wäre ein solches Angebot den Ambitionen des Aufstiegers entgegengekommen („Sarebbe ancor più alto montato, se la sua moderazione, e modestia fosse stata vinta dall’ambizione; mentre essendogli stato offerito dall’Imperatore il Diploma di Principe, pregò Sua Maestà a non volerlo esporre più oltre alla invidia degli emoli, collocandolo in un posto tanto eminente, da cui farebbe più la caduta precipitosa“). Coronini, Fasti Goriziani, 14f, Anm. 82.

¹⁴⁵ Im folgenden wird die Verwendung des Namens „Verda“ oder „Verdenberg“ (zu Unterscheidungszwecken immer mit „V“, obwohl Verdenberg öfter das „W“ verwendete) je nach Lebensabschnitt verwendet (also „Verda“ vor und „Verdenberg“ nach 1623).

der schwäbischen Grafen von Werdenberg führen konnte, kam dem Hofkanzler nicht un-
gelegen. Schließlich führte er auch in seinem Wappen die charakteristische Montfortsche
Kirchenfahne – eine unverhohlene Anspielung auf das mittelalterliche Adelsgeschlecht.

Selten sind zuletzt dokumentierte Fälle, in denen Mitglieder des höfischen Adels expli-
zit gegen die Nobilitierung oder Standeserhebung eines Hofkanzlers nichtadliger Her-
kunft bei Hof protestierten. Der einflussreiche Obersthofmeister Maximilian Graf von
Trauttmansdorf (1584–1650) sprach sich beispielsweise 1647 gegen die Erhebung sei-
nes Protégée, des Hofkanzlers Prickhelmayer, in den Freiherrenstand aus, nachdem der
Kaiser ihn in dieser Sache um ein Gutachten gebeten hatte. Dieser würde um der No-
bilitierung willen nicht eifriger arbeiten, und ohnehin würde „im Reich die Oesterrei-
chische Nobilitet ser verachtet.“¹⁴⁶ Aber auch dieser Einwand des Obersthofmeisters
Trauttmansdorff war folgenlos und Prickhelmayer wurde noch im selben Jahr zum Frei-
herrn erhoben. Es war letztlich, wie William D. Godsey am Beispiel der Aufnahme von
homines novi in die Landstände betont, nicht zuletzt im Interesse des Adels selbst, sich
in dieser Frage zu arrangieren und zugleich die Minister mit der nötigen Autorität aus-
zustatten – eine Notwendigkeit „in a world in which social distinction was indispensable
to the exercise of power.“¹⁴⁷

3.3 Zusammenfassung: Habituelle Durchlässigkeiten und neuer Adel

Zusammenfassend soll hier insbesondere die These festgehalten werden, dass die unter-
schiedlichen Milieus in denen die Akteure sozialisiert wurden, entscheidenden Einfluss
nicht nur auf deren Karriereentwürfe, sondern womöglich auch auf spätere Geltungs-
ansprüche im Rahmen einer Statuserhöhung nehmen konnte. Angeführt seien hier ins-
besondere die Intentionen der in Beamtenfamilien sozialisierten Aufsteiger Verda und
Strattmann, dem gezielt angestrebten neuen Adel eine „Patina“ zu verleihen. Stratt-
mann verfolgte dieses Ziel mit der selbstbewussten Betonung einer edlen Herkunft (vgl.
hierzu auch Kap. 4.2), Verda zusätzlich mit einem bewusst missverständlichen Namens-
wechsel. Im Fall des im bürgerlich-akademischen Milieu sozialisierten Hochers scheint die
Standeserhöhung primär aus praktischen Erwägungen erfolgt zu sein, eine Eigeninitiative
des Hofkanzlers (der auch keine edle Abstammung für sich beanspruchte) in dieser Frage
ist möglich, konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Der Befund bleibt jedoch wider-
sprüchlich. Auch der aus einfacheren Verhältnissen stammende Prickhelmayer, der seinen
Geburtsnamen zugunsten des klingenden Prädikat „von Goldegg“ (nach dem gleichna-
migen, von ihm erworbenen Schloss in Niederösterreich¹⁴⁸) ablegte und damit Anschluss

¹⁴⁶ Schwarz, Privy Council, 324. Möglicherweise handelt es sich hierbei jedoch um ein nicht besonders
repräsentatives Beispiel, denn bekannterweise sollte Trauttmansdorf selbst nur zwei Monate nach
seinem Schreiben an Ferdinand III. wegen der Nobilitierung Prickhelmayers die eigene Erhebung in
den Fürstenstand mit den Worten ablehnen: „Ich habe kein gedancken noch die geringste ambition
fürst zu werden, davor mich gott behuete.“ Hengerer, Kaiserhof, 572f Anm. 2043.

¹⁴⁷ Godsey, Sinews, 54f.

¹⁴⁸ Selbiges ließ Prickhelmayer nach dem Erwerb im Jahr 1641 ausbauen. Vgl. Wiedlack, Trautson.

an das ausgestorbene mittelalterliche Geschlecht Goldegg fand, ist eine Initiative zur Standeserhöhung hingegen naheliegend.

Die in den vorangegangenen Kapiteln lediglich angerissenen Angaben zum sozialen Umfeld der *homines novi* sollen im folgenden Kapitel konkretisiert werden. Im Fokus stehen dabei insbesondere die verwandtschaftlichen Bindungen der Akteure.

4 Sozialer Kredit und soziales Kapital

*Eure Königliche Hoheit befahl mir allergnädigst im letzten Schreiben, daß ich mich zur Sicherung meines Kredits in Hamburg mit Freunden und festem Eigentum versehen sollte. Zu dem Zweck habe ich Vincent Möller, den ich stets zu Geldgeschäften und anderen Dingen in Hamburg beauftragt habe, mit der Tochter Herrn Benedikt Crusius verheiratet. [...] Es wäre gut, wenn Eure Königliche Hoheit Vincent Möller mit einer Ratsbestallung von Haus aus begnadigen könnten. [...] Er ist von Adel, hat rund zehn Jahre studiert und ist durch die vornehmsten Orte Europas gewandert. Er spricht mehrere Sprachen und ist Licentiatus juris. Einer seiner Brüder ist Bürgermeister, ein anderer Syndikus in Hamburg; alle Vornehmen des Rates sind seine Schwager oder Verwandten.*¹⁴⁹

Soziales Kapital nach Pierre Bourdieu beschreibt die Ressource, die aus dem Besitz eines „dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens“¹⁵⁰ erwächst bzw. erwachsen kann. Das Beziehungsnetz stabilisiert einerseits Tauschverhältnisse von Ressourcen, grundlegend definiert es die Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Sowohl in Bourdieus ökonomisch geprägter Terminologie als auch im frühneuzeitlichen Verständnis verleiht diese Zugehörigkeit „Kreditwürdigkeit“ gegenüber den Mitgliedern sowie außerhalb einer Gruppe. Das obige Zitat aus einem Brief des schwedischen Diplomaten und nichtadligen Aufsteigers Johan Adler Salvius an Königin Christina von Schweden aus dem Jahr 1647 zeigt besonders anschaulich die Bedeutung der Ressource sozialer Beziehungen als soziales Kapital in der Vormoderne. Von seiner Königin beauftragt, seinen und den „Kredit“ der Krone in Hamburg zu sichern, verknüpfte Adler Salvius ganz selbstverständlich Häuserbesitz, die Verfügung über Ämter sowie soziale Beziehungen zur Erfüllung dieses Auftrags.¹⁵¹ Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass nach Adler Salvius‘ Strategie der Zugriff auf diese kreditsichernden Elemente über eine Schlüsselperson erfolgen sollte, genauer über den Juristen Vincent Möller. Dieser eignete sich für Adler Salvius‘ Zwecke aufgrund seines adligen Standes, seiner Verfügung über kulturelles Kapital (Bildung, Sprachenkenntnisse etc.),

¹⁴⁹Zit. nach Droste, Dienst, 239f; vgl. auch Ders., Habitus, 95f.

¹⁵⁰Vgl. Bourdieu, Kapital, 191.

¹⁵¹Vgl. Droste, Habitus, 96.

insbesondere jedoch aufgrund seiner verwandtschaftlichen Bindungen zu der Hamburger Elite. Um diese effektiv für sich und die schwedische Krone nutzen zu können, knüpfte Adler Salvius verwandtschaftliche Bande mit dem Hamburger Juristen durch eine arrangierte Heirat mit einem Familienmitglied. Ein Tausch dieser Art konnte erfolgen, weil Möller selbst durch die neue Verbindung profitierte – durch eine besoldete Ratsstelle, die Aussicht auf eine Karriere im Dienst der Krone und wohl nicht zuletzt die Unterstützung eines einflussreichen Staatsmannes.¹⁵² Die Episode zeigt in aller Deutlichkeit, welche strategischen Überlegungen hinter der Anbahnung und Festigung von sozialen Beziehungen stecken konnten. Dass bei weitem nicht alle Beziehungen auf diesem Kalkül aufbauten und soziale Beziehungen letztlich eine nur potenziell nutzbare Ressource darstellten, wird nicht zuletzt in der Kritik am Begriff des sozialen *Kapitals* in Frage gestellt.¹⁵³ Ungeachtet dessen erfreut sich die Erforschung von sozialen Beziehungsformen in der Frühneuzeitforschung ungebrochener Beliebtheit.¹⁵⁴

In den folgenden Abschnitten wird es nötig sein, noch einmal auf die Familienkonstellationen der Hofkanzler einzugehen, diesmal mit Fokus auf ihren Ehepartnerinnen und Kindern. Die Untersuchung von Verwandtschaftsbeziehungen hat den Vorteil, dass diese in der Regel als besonders stabile soziale Beziehung gelten und im Unterschied beispielsweise zu Patronage- und Klientelbeziehungen in geringerem Maß stetige Investitionen zu ihrer Aufrechterhaltung voraussetzten.¹⁵⁵ Gleichzeitig sind natürlich insbesondere die Kategorien Familie und Verwandtschaft vor dem Hintergrund testamentarischer Verfügungen interessant. Dabei sollen die jüngsten Erkenntnisse der Verwandtschaftsforschung nicht außer Acht gelassen werden, die von einem mehrgliedrigen Konzept von „Verwandtschaft“ ausgeht. Definiert wird diese in der Vormoderne demnach durch Abstammung (in väterlicher und mütterlicher Linie), Heiratsallianz (Affinalverwandtschaft) und geistlicher Verwandtschaft (insbesondere Taufpatenschaft).¹⁵⁶ Eine Analyse insbesondere der

¹⁵²Zu Adler Salvius „Familienpolitik“ vgl. *Droste*, Diplomat, 87–104 und *Ders.*, Dienst, 238–242.

¹⁵³Vgl. die Kritik bei Gabriele Jancke und Daniel Schläppi, die den Begriff der „Ressource“ bevorzugen um dem volatilen Charakter sozialer Beziehungen gerecht zu werden: *Jancke, Schläppi*, Ökonomie, 96.

¹⁵⁴Untersucht werden dabei unterschiedliche Konfigurationen wie Patronage- und Klientelbeziehungen, Verwandtschaft, Freundschaft, Nachbarschaft etc., häufig unter Verwendung netzwerkanalytischer Methoden. Vgl. einführend *Derix*, Perspektiven.

¹⁵⁵Heiko Droste plädierte folglich für eine (in der Netzwerkanalyse häufig nicht berücksichtigte) gesonderte Betrachtung unterschiedlicher Beziehungstypen. Vgl. *Droste*, Diplomat, 99–104 – Häufig der Kritik ausgesetzt sind demnach netzwerkanalytische Forschungen, die den potenziellen Nutzen und vor allem die Dauerhaftigkeit von sozialen Beziehungen zu wenig reflektierten. Gabriele Jancke und Daniel Schläppi betonten: „Beziehungen ‚hat‘ man nicht einfach, denn sie sind – wie alle Ressourcen – nicht per se vorhanden. Sie müssen angebahnt und gefestigt werden und erweisen sich dann schnell als fluid – sowohl veränderlich als auch flüchtig. Jede Bindung, die bloß besteht, verliert auf Dauer ihre Tragfähigkeit. Deshalb müssen Beziehungen permanent erinnert, umgedeutet oder hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit hinterfragt werden. Vor allem aber existieren sie nur dann, wenn sie durch Beziehungshandeln aufrechterhalten und betrieben werden; das heißt, sie bestehen in einem performativen Sinn des doing relationships.“ *Jancke, Schläppi*, Ökonomie, 96f.

¹⁵⁶Vgl. *Jussen*, Erbe, 50–57 – Als Einführung in die neuere Verwandtschaftsforschung die „Verwandtschaft“ weniger als natürliche Gegebenheit sondern als soziales Konstrukt begreift, vgl. auch *Lanzinger, Fertig*, Einleitung.

Heiratsallianzen sowohl der Hofkanzler selbst als auch ihrer Nachkommen – hier verstanden als Investition in den sozialen „Kredit“ sowie in soziales Kapital durch Stiftung von Verwandtschaft und Freundschaft – ist für das Verständnis einer ständischen Selbstpositionierung von besonderem Interesse. Nach einigen einleitenden Überlegungen zum Charakter und Nutzen von frühneuzeitlichen Heiratsallianzen (Kap. 4.1) werden in einem ersten Schritt die Eheverbindungen der Hofkanzler selbst kurz skizziert (Kap. 4.2). In einem zweiten Schritt erfolgt die Analyse der Verbindungen, welche die Familien der *homines novi* in zweiter Generation aus ihrer neuen Position heraus für ihre Nachkommen knüpfen konnten (Kap. 4.3).

4.1 Heiratsallianzen im frühneuzeitlichen Adel

*Da aber bei gegenwärtigen Standt des Reichß, und vielfältig entspriessenden neuen freiherrl. Gräfl. ja fürstl. Geschlechter (deren Hülff, Faveur, erheuratens, mehrer Güter gänzlichst sich zu begeben, oder durch Verweigerung der Ehe schädlichen Unwillen und Ungunst auf sich zu laden gar zu bedenklich fällt) so sollen die Töchter und jüngern Söhne an die, dem Majoratsherrn gemachte Bedingung nicht so strenge gebunden sein.*¹⁵⁷

Hugo Graf von Montfort beschrieb in dem oben zitierten Ausschnitt eines Fideikommissvertrages die Lockerung des strengen Ebenbürtigkeitsgrundsatzes für Eheverbindungen der Familienmitglieder. Was in den Worten des Grafen wie ein widerwilliges, bloß dem Lauf der Zeit geschuldetes Zugeständnis klingt, war zum Zeitpunkt seiner Formulierung im Jahr 1652 bereits anerkannte Realität. Neben dem Prinzip der Ebenbürtigkeit galt es im Adel der Frühen Neuzeit noch andere Abwägungen in der Anbahnung einer Partnerwahl zu treffen, die den Makel einer „geringen“ Herkunft durchaus kompensieren konnten – etwa Vermögen, strategischer Grundbesitz, wichtige Verwandtschaft oder die Nähe zum Landesfürsten.¹⁵⁸ Die Bestimmungen Montforts, laut denen sich zumindest der Majoratsherr und Stammhalter der Familie „nicht geringer verehlichen [sollte], als zu einem bewehrten Gräfl. Hauß, das bei allen hohen Stifftern deß Teutschland, benannt Cöln und Straßburg, die Prob halte“¹⁵⁹, waren dabei nicht ungewöhnlich. Interessant sind hingegen die von ihm genannten Gründe, warum „nachgeborene“ Mitglieder des Hauses eine Verbindung mit neuem Adel eingehen dürften. Einerseits könne sich daraus immerhin *Hülff, Faveur* und die Möglichkeit der Ausweitung territorialen Besitzes ergeben. Eine völlige Ablehnung solcher Verbindungen könne andererseits zu Feindschaft mit Familien führen, die schließlich durch die Gunst des Landesfürsten erhoben wurden und die man im Zweifelsfall besser nicht vor den Kopf stoßen wollte.

¹⁵⁷Zit. nach Vanotti, Montfort, 197f.

¹⁵⁸Vgl. Demel, Schraut, Adel, 66.

¹⁵⁹Vanotti, Montfort, 197.

Schlussendlich hielten es auch die Geschlechter, die zur Zielscheibe von Hugo von Montforts Kritik an den kaiserlichen Standeserhebungen wurden, nicht anders: Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein (1611–1684), dessen Familie selbst erst 1623 vom Freiherren- direkt in den Fürstenstand erhoben wurde,¹⁶⁰ ermahnte 1680 seinen Sohn, er solle sich nach Möglichkeit nur „mit den vornehmsten, adelichsten, uhralten fürstlichen und churfürstlichen geschlechtern“¹⁶¹ vermählen. Nun handelte es sich bei den Liechtenstein freilich um eine alte und bedeutende Familie. Wie hielten es diejenigen, die im Laufe weniger Generationen oder gar innerhalb eines Lebenslaufs, sozusagen aus der *plebeia obscurita*, emporgehoben wurden? Auch hier liefen die Bemühungen darauf hinaus, die Nachkommen, wenn schon nicht „nach oben“, so doch zumindest standesgemäß zu verheiraten. Johann Georg Herwarth (1553–1622), ein nichtadliger Aufsteiger im Dienst des bayerischen Landesfürsten, vermittelte seinen Söhnen in seinem 1618 aufgerichteten Testament „die unfehlbarliche erfahrung [...] das die jhenige, so der condition unnd dem stand ires vatteren nachvolgen, vill weitter unnd hecher als andere gelangen, unnd yedermeniglich sy darinnen gern unnd willig hilfft unnd befurdert.“¹⁶² In dieser ungewöhnlich offenen Reflexion über sozialen Aufstieg empfahl der durch Fürstendienst emporgekommene Vater demnach insbesondere die Nachfolge in Amt und Stand.

In der Regel werden die Ambitionen und Strategien von frühneuzeitlichen Aufsteigern an drei „objektiv messbaren“ Kriterien festgemacht, von denen ersteres bereits besprochen wurde: 1) das Erlangen von (Adels-)Titeln und Ämtern, 2) der Erwerb von Lehen- und Grundbesitz (vgl. Kap. 5.1.1) und 3) die Möglichkeit eines standesgemäßen Konnubiums. Der Zugang zu neuen, exklusiven Heiratskreisen nahm dabei als Ausweis eines „erfolgreichen“ Aufstiegs eine besondere Funktion ein, da dieser zugleich die soziale Anerkennung der Standesgenossen voraussetzte.¹⁶³ Eine derartige Festigung des erreichten Status erfolgte nicht selten erst in zweiter oder dritter Generation. Es musste Zeit verstrichen sein, um den Ansprüchen eines quasi-erblichen Status von Adligkeit („Adel beruht gewissermaßen auf der Überzeugung von der Vererbung einmal erworbener Eigenschaften“¹⁶⁴) entsprechen zu können – die Nachkommen waren immer adliger als ihre Elterngeneration, und mit etwas Glück und Geschick wurde die Herkunft des Geschlechts im Laufe der Zeit erfolgreich verschleiert oder vergessen.¹⁶⁵

Am Ende war der landesfürstliche Gunsterweis in Form des Adelsdiploms nicht mehr als eine Eintrittskarte in den adligen Stand.¹⁶⁶ Die tatsächliche Mitgliedschaft muss-

¹⁶⁰ Winkelbauer, Fürstendiener, 198.

¹⁶¹ Ebd., 511.

¹⁶² Lanzinner, Herwarth, 333.

¹⁶³ Vgl. Asch, Selbstverständnis, 36f – Sikora, Adel, 134.

¹⁶⁴ Oexle, Aspekte, 22.

¹⁶⁵ Das soziale Gedächtnis der Standesgenossen konnte jedoch überraschend beständig, ja, unerbittlich sein. So wurde der zweite Herzog von Villeroy, ein Mitglied des französischen Hochadels, zu Ende des 17. Jahrhunderts von einem Rivalen mit einer spöttischen Bemerkung über dessen Vorfahren, einen Fischhändler der bereits Anfang des 15. Jahrhunderts verstorben war, an den Aufstieg seiner Familie erinnert. Vgl. Wrede, Ohne Furcht und Tadel, 21.

¹⁶⁶ So die Formulierung von Karl-Heinz Spieß: „Ein Adelsbrief darf allenfalls als eine Eintrittskarte in die

te insbesondere bei einem raschen Aufstieg mühevoll in Form von sozialer Akzeptanz der Standesgenossen errungen werden. Diese Akzeptanz lässt sich unter anderem an der Aufnahme in exklusive Heiratskreise ablesen. Denn das standesgemäße Konnubium galt speziell für nobilitierte Familien, noch vor anderen Repräsentationsformen wie dem Bau von Adelssitzen oder der Übernahme von Ämtern,¹⁶⁷ als „der entscheidende Maßstab für die vollendete Integration.“¹⁶⁸ Die dafür eingesetzten Ressourcen bzw. Investitionen vermitteln ein Bild der spezifischen Familieninteressen der sozialen Aufsteiger sowie deren Selbstpositionierung innerhalb der Ständegesellschaft. Laut André Köller sind demnach „gerade Konnubium und Ehegeldzahlungen als Indikatoren des tatsächlichen und gewünschten sozialen Rangs zu verstehen“ und versprechen „Aufschluß über die ‚dynamischen Grenzen‘ zwischen den Gruppen des hohen und niederen Adels sowie Adel und Nichtadel.“¹⁶⁹

Welchen Nutzen zog der frühneuzeitliche Adel aus Heiratsallianzen? Auch wenn nach zeitgenössischer Meinung eine Ehe nicht gegen den Willen des Paares erzwungen werden sollte, so war die Anbahnung der Ehe in der Frühen Neuzeit doch grundsätzlich der Familienräson unterworfen – eine Tatsache der die moderne Wortschöpfung „Heiratspolitik“ kaum gerecht wird.¹⁷⁰ Denn mit einer vielversprechenden Heiratsallianz verband sich die Hoffnung auf biologische Reproduktion, vor allem aber auch auf den Zugang zu mannigfachen materiellen wie immateriellen Ressourcen, u.a.: „Kredit, Bürgschaft, Protektion, Loyalität, Privilegien, Förderung, Unterstützung, Beratung, Anerkennung, Empfehlung, Respekt, Würde, erleichterter Zugang zu Konsum- und Luxusgütern, zu hermetischen Sozialräumen, zu Märkten in Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Kultur.“¹⁷¹ Fokus der Bemühungen bildete – so vorhanden – der erstgeborene „Universalerbe“ als künftiges Familienoberhaupt. Dieser sollte in seiner Funktion als Träger von Geschlecht, Name und Stamm familiäre Ressourcen bewahren und mehren. Aber gerade Töchter – deren Rolle aufgrund ihres vermeintlichen Verlassens der Familien durch die Ehe in der historischen Forschung lange keine Beachtung geschenkt wurde – waren weitaus mehr als ein „humanes Äquivalent zu einem Geldsack.“¹⁷²

Vielmehr schufen sie Potenzial für zukünftige Ressourcen; eröffnet durch die Begründung von Verwandtschaft und Freundschaft, bekräftigt durch den Tausch und dessen Manifestation im Heiratsvertrag.¹⁷³ Umgekehrt konnte eine schlecht arrangierte Heirat dem Ansehen und Vermögen der Familie schaden. Karl Eusebius von Liechtenstein ver-

Welt des Adels betrachtet werden, nicht jedoch als eine Mitgliedskarte.“ *Spieß*, Aufstieg, 23.

¹⁶⁷Vgl. *Hufschmidt*, Adlige Frauen, 150.

¹⁶⁸*Sikora*, Adel, 137.

¹⁶⁹*Köller*, Agonalität, 32.

¹⁷⁰Zur Frage der „eigensinnigen“ Handlungsspielräume innerhalb des adligen Familienkollektivs vgl. *Jendorff*, Eigenmacht.

¹⁷¹*Jancke*, *Schläppi*, Ökonomie, 94.

¹⁷²*Ebd.*, 92. Vgl. auch den interessanten Zugang am Beispiel des städtischen Milieus in *Schläppi*, Schwiegersöhne.

¹⁷³Vgl. *Köller*, Agonalität, 47 – *Bastl*, Tugend, 25–83 – *Sikora*, Adel, 117.

lich dem 1651 Ausdruck als er schrieb, es sei „pesser nicht zu heurathen als übell.“¹⁷⁴ Der in der Regel durch die Familie arrangierten Ehe ging die Partnerwahl voraus,¹⁷⁵ die aufgrund einer Vielzahl von Überlegungen – André Köller spricht in Anlehnung an die bekannte Typologie Karl-Heinz Spieß‘ von einem „magische[n] Siebeneck der Partnerwahl“¹⁷⁶ – getroffen wurde.¹⁷⁷ Abhängig war der Erfolg einer Heiratsstrategie von dem verfügbaren materiellen sowie immateriellen Kapital, das zum Tausch angeboten werden konnte, wobei insbesondere dem verfügbaren ökonomischen Kapital als Mittel der Investition in andere Kapitalformen besondere Bedeutung zukam.¹⁷⁸

4.2 ... hat Weib und Kinder und die ganze familia boni ordinis et existimationis¹⁷⁹

Johann Baptist Verda hatte im Jahr 1614, noch während seiner Zeit am erzherzoglichen Hof in Graz, die aus einer Görzer niederadligen Familie stammende Katharina von Coronini zu Cronberg geheiratet.¹⁸⁰ Laut Familienüberlieferung der Coronini reiste Verdenberg im Geleit seines späteren Schwagers als junger Jurist an den Hof Erzherzog Ferdinands und hätte später aus Dankbarkeit die Schwester seines Gönners geheira-

¹⁷⁴ Winkelbauer, Fürstendiener, 315.

¹⁷⁵ In letzter Zeit wurde insbesondere die Rolle der Mütter bzw. auch im weiteren Sinne der kognatischen Linie als Vermittler(innen) von Heiratsallianzen betont. Vgl. hierzu Keller, Kommunikationsraum, 212–215 – Illustrativ in diesem Sinn sind auch die Ausführungen von Hohkamp, Tante.

¹⁷⁶ Spieß‘ Typologie zufolge waren im Rahmen der Partnerwahl im hohen Adel 1) biologische Aspekte, 2) juristische Erwägungen, 3) soziale Einschätzung, 4) materieller Gewinn, 5) endogame Strategien und 6) politische Absichten zu bedenken, durch Köller für das 16. Jahrhundert ergänzt durch 7) Glaubensfragen. Köller relativierte weiters zurecht, dass „Partnerwahlstrategien (oder in der Diktion Bourdieus ‚Heiratsstrategien‘) [...] wie alle Reproduktionsstrategien Teil des Habitus [waren] und [...] trotz für vernünftig gehaltenen und als vernünftig bewährten Kalkulationen nicht etwa einem ungebundenen rationalen Kalkül“ entsprachen. Vgl. Spieß, Familie, 36–82 – sowie Köller, Agonalität, 109f.

¹⁷⁷ Illustrativ in Bezug auf Partnerwahl und Eheanbahnung ist das Beispiel der Familie Liechtenstein in Oberhammer, Eheprojekte, 186–192.

¹⁷⁸ Köller, Agonalität, 151f.

¹⁷⁹ Einschätzung Strattmanns und seiner Familie durch den kaiserlichen Gesandten am kurbrandenburgischen Hof, Johann Freiherr von Goëss (vgl. Anm. 121), zit. nach Koller, Vossem, 3 Anm. 9. Bereits an dieser Stelle kann der zweite österreichische Hofkanzler Johann Matthias Prickhelmayer aufgrund mangelhafter Informationen nicht mehr behandelt werden (vgl. Kap. 3.1). Aus vereinzelt Bemerkungen des Kardinal Harrach ist bekannt, dass Prickhelmayer einen Stiefsohn hatte. Es könnte sich dabei um den Johann Georg Hepfengraber (auch Höpfengraber) gehandelt haben, der im November 1647 in den einfachen Adelsstand erhoben wurde. In seinem Testament nannte Hepfengraber nicht nur Verwandte mit dem Namen Prickhelmayer sondern gab die Töchter des Hofkanzlers als seine Schwestern an. Vgl. Haan, Genealogische Auszüge, 155.

¹⁸⁰ Die womöglich aus Bergamo stammende Familie Coronini zu Cronberg ist seit Zyprian Cronberg, der vermutlich von Ferdinand I. in den Adelsstand erhoben wurde, in Görz nachweisbar. Katharina Coronini war die Tochter von Zyprian Coronini (gest. 1615 in Graz) und Thadea Del Mestri. Vgl. Vidic, Verdenberg, 25 Anm. 33. Die meisten der männlichen Familienmitglieder des 16. und 17. Jahrhunderts waren im Militärdienst beschäftigt. Vgl. zur Familie jüngst Ebd., 25f – Umfangreich zur Familie (jedoch mit Vorsicht zu genießen): Leupold, Adels-Archiv, 206–235.

tet.¹⁸¹ Die Erzählung erscheint im Abgleich mit den Aufzeichnungen Verdenbergs als unglaublich, der Kontakt mit dem erzherzoglichen Hof könnte jedoch durchaus über die Familie Coronini erfolgt sein. Der Schwager Verdas, Johann Maria von Coronini stand bereits seit einiger Zeit in Diensten des Erzherzogs und war mit dem Kommando der habsburgischen Festung in Maranutto an der Adria beauftragt.¹⁸² Die Hochzeit mit Katharina fand laut Verdenbergs eigenen Aufzeichnungen am 15. Juni 1614 bei „meinem herrn schwagern“ in der abgelegenen Wochein/Bohinj statt,¹⁸³ einer Region in Oberkrain, in der Mitglieder der Familie Coronini bereits Ende des 16. Jahrhunderts als Gewerken im Eisenbergbau engagiert waren.¹⁸⁴ Die Familie war wohlhabend, das Heiratsgut von Katharina Coronini betrug laut den Aufzeichnungen Verdenbergs immerhin neben der hohen Summe von 10 000 fl. auch ihren Anteil an der väterlichen „Ciprian Coroninischen iro verstierten erbschaft“¹⁸⁵, wobei es sich vermutlich um Grundbesitz in Görz handelte.¹⁸⁶ Dass Verdenberg keine Angaben zur Widerlage notierte, sondern nur die Morgengabe von 2 000 fl. erwähnte, ist für die Detailliertheit seiner Aufzeichnungen ungewöhnlich. Die Widerlage dürfte jedoch, dem Gebrauch der Gleichrangigkeit der Gaben nach, der Mitgift entsprochen haben.¹⁸⁷

Welchen Tausch gingen die Brautfamilie und der junge Kammerprokurator ein? Unzweifelhaft profitierte Verda symbolisch von seiner Verschwägerung mit einer Familie aus dem Ritteradel, die bereits seit Generationen im Dienst der Grazer Erzherzöge stand.¹⁸⁸ Wohl nicht zufällig wurde er denn auch bereits 1620 als Mitglied der Görzer Landstände aufgenommen und erlangte sechs Jahre später das erbliche Ehrenamt eines Erbstablmeisters der fürstlichen Grafschaft Görz.¹⁸⁹ Auf der anderen Seite zog auch die Familie Coronini

¹⁸¹Demnach wurden Erzherzog Ferdinand und Verda durch den Bruder Katharinas, Johann Maria von Coronini zu Cronberg (ca. 1556–1616) bekannt. *Coronini*, Fasti Goriziani, 14f Anm. 82.

¹⁸²Eine Abbildung von Johannes Maria Coronini in militärischem Aufzug, auf welcher er zusätzlich den Status eines Kämmerers (mit demonstrativer Zurschaustellung des Kämmererschlüssels) und Geheimen Rates des Erzherzogs beanspruchte, findet sich bei *Vidic*, Verdenberg, 19.

¹⁸³*Giornale* Hs. 39, fol. 2v. Vgl. auch das bei Vidic abgebildete Schreiben Verdenbergs an die Görzer Stände aus dem Jahr 1614, laut dem er mit Konsens des Landesfürsten und „vorgepfligten rath meiner negst befreundten“ die Hochzeit am 8. Juni „in der Wakhein im lannndt Crain bey hechstgedachten [...] rath unndt hauptman zu Maranuth, herrn Hannßen Coronin, meinen zuekhunfftigen lieben herrn schwagern zuhalten“ plante. *Vidic*, Verdenberg, 27.

¹⁸⁴Unter anderem ist auch Johann Maria Coronini explizit als beteiligter Unternehmer belegt. Vgl. *Müller*, Geschichte, 203, 345.

¹⁸⁵Vgl. für den Hochzeitseintrag *Giornale* Hs. 39, fol. 2v. Vieles deutet darauf hin, dass es sich bei dieser Erbschaft um Grundbesitz in Görz handelte, auf dem im Jahr 1636 Verdenberg und seine Gattin ein Seminar für 24 adlige Jünglinge in finanzieller Not stifteten. Für das Seminar, auch *Verdenbergicum* genannt, selbst vgl. *Bergmann*, Seminarium – sowie *Vidic*, Verdenberg, 103–105, 126f.

¹⁸⁶Zu frühneuzeitlichen Heiratsverträgen und zum „adeligen Gabensystem“ vgl. *Bastl*, Tugend, 25–83 sowie *Král*, Heiratsverträge, 477–481.

¹⁸⁷Wohl eine Bekräftigung (oder Neuaufrichtung?) des Heiratsvertrags aus dem Jahr 1644 hat sich in einem Auszug erhalten, bei dem es sich jedoch lediglich um Regelungen bezüglich des Witwensitzes von Katharina Coronini-Cronberg handelt. Vgl. HHStA SB HA Grafenegg, Kt. 96-10.

¹⁸⁸Die Familie selbst berief sich in zweifelhaften genealogischen Konstrukten auf ihre Herkunft aus dem fränkischen Uradel, ein Vorfahr habe bereits unter Ludwig II. (806–876) als Kanzler gedient. Vgl. *Spener*, Historia, 102–105.

¹⁸⁹Vgl. Verdenbergs Aufzeichnung hierzu: *Giornale* Hs. 39, fol. 3v – sowie *Schiviz von Schivizhoffen*, Görz,

unmittelbaren Nutzen aus der Verbindung zur erzherzoglichen, später landesfürstlichen Verwaltung. Zumindest legt ein Briefwechsel zwischen Verdenberg und seinem Schwager Ludwig von Coronini nahe, dass die Erhebung von Mitgliedern der Familie in den Freiherrenstand im Jahr 1630 in Regensburg, wo Verdenberg selbst nur wenige Monate später in den Grafenstand erhoben wurde, durch das Einwirken des Hofkanzlers begünstigt worden war.¹⁹⁰

Eine erste Tochter des Paares, Anna Camilla, wurde 1615 in Graz geboren. Unter ihren Taufpaten war Johann Andreas von Coronini und somit ein Verwandter – Verdenberg nannte ihn „*affinius meus*“.¹⁹¹ Eine zweite Tochter, Maria Cäcilia, kam im Jahr 1617 auch noch in Graz auf die Welt und wurde vom Geheimen Rat und innerösterreichischen Regimentskanzler Georg Scheitt und Margarita Freiin von Herberstein (geb. Valmarana) aus der Taufe gehoben.¹⁹² Von einer in der Literatur genannten dritten Tochter Verdenbergs, von der nur Name und Todesdatum bekannt sind, existieren nur zweifelhafte Angaben.¹⁹³ Die Geburt des einzigen männlichen Nachkommens Ferdinand am 22. Oktober 1625 wird in ihrer Bedeutung für die Fortsetzung von Verdenbergs Aufstieg in seiner eigenhändigen Formulierung „*Dominus Deus [...] filium hunc haeredem laborum meorum donavit*“, also Ferdinand als Erbe der Leistungen des Vaters, offensichtlich. Bei Ferdinands Taufe in der Verdenberg'schen Hauskapelle in Wien stand der abwesende Kaiser Ferdinand II. bezeichnenderweise nicht nur für den Namen des Kindes Pate, sondern wurde auch als Taufpate des „*servitorum futurum*“ proklamiert.¹⁹⁴ Tatsächlich anwesend waren an seiner statt der niederösterreichische Vizestatthalter Georg Teufel Freiherr von Guntersdorf (1582–1642) sowie eine Tochter des Obersthofmeisters Leonhard Helfried Gräfin von Meggau, Elisabeth (1608–1684). Harald Tersch verwies zurecht auf die symbolische Funktion der Patenschaft des Kaisers, mit dem sich Verdenberg zum Zeitpunkt der Geburt und Taufe seines Sohnes in Pressburg zur Krönung Erzherzog Ferdinands zum ungarischen König aufhielt. Mit dieser verband sich nicht we-

505.

¹⁹⁰In den Freiherrenstand erhoben wurden die Neffen seiner Gattin, die Brüder Rudolf (1589–1648), Ludwig (1603–1653) sowie die Kinder des verstorbenen Pompei von Coronini (1604–1627). Vgl. *Leupold*, Adels-Archiv, 216, 221. Zum Briefwechsel zwischen Verdenberg und Rudolf von Coronini (den er in der Regel als *nepote* adressierte) vgl. HHStA SB Coronini-Cronberg, 3–8. Auch für seinen Schwager Pompeo Coronini, den Bischof von Pedena, setzte sich Verdenberg in den Jahren 1628/29 als Anwärter auf das Amt des Bischofs von Aquileia ein, scheiterte damit jedoch am Widerstand von Venedig. Vgl. nach den Nuntiaturberichten *Vidic*, Verdenberg, 69f, 106.

¹⁹¹Ein gewisser Joannes Andreas Coronini ließ sich im Jahr 1595 an der Universität Graz immatrikulieren. Vgl. *Andritsch*, Matrikeln, 15. Bei der zweiten Taufpatin handelte es sich um eine gewisse „*donna Appolonia Gisberta*.“ Vgl. *Giornale* Hs. 39, fol. 76r.

¹⁹²Vgl. *Ebd.*, fol. 77r. Margarita Freiin von Herberstein (1580–1644) sollte später selbst eine beachtliche Karriere als Obersthofmeisterin der Kaiserin-Witwe Eleonora Gonzaga bei Hof absolvieren. Zu Herberstein vgl. *Keller*, Hofdamen, 281f. Hans Georg Scheitt (bei Verdenberg „*Schaidt*“) lässt sich 1605–1620 als innerösterreichischer Geheimer Rat und Regimentskanzler nachweisen. Vgl. *Thiel*, Zentralverwaltung, 208.

¹⁹³Es handelt sich um Luzia Petronilla, die in Verdenbergs *Giornale* keine Erwähnung findet und scheinbar im Jahr 1638 unverheiratet verstorben ist. Vgl. *Posch*, Sarginschriften, 42 – vgl. zuletzt auch *Mata*, Ferdinand, 291.

¹⁹⁴*Giornale* Hs. 39, fol. 22r–23r.

niger als der Anspruch auf die Zukunft des Neugeborenen als Fürstendiener.¹⁹⁵ Kurzum: Ferdinand Verdenberg wurde die Erwartung einer erfolgreichen Karriere auf Grundlage der Leistungen des Vaters und unter Protektion des Landesfürsten bereits in die Wiege gelegt.

Johann Paul Hoher und Maria Helena Kerschbaumer, die aus einer großbäuerlichen Familie stammte, wurden am 7. Juli 1642 in Bozen getraut. Durch Maria Helenas Familie war Hoher eng mit der Bozener Elite verbunden – Zeugen bei der Hochzeit waren unter anderem Georg Balthasar von Coreth, ein Onkel der Braut und seit 1655 Kammerraitrat in Innsbruck,¹⁹⁶ und Johann Christoph Töpsl, Mitglied einer nobilitierten Familie die der Beamtenelite in der Region um Bozen angehörte.¹⁹⁷ Über den Heiratsvertrag ist nichts genaueres bekannt, außer dass Maria Helena Kerschbaumer ihrem Gatten die von ihm versprochenen 1 000 fl. Morgengabe zurückerstattete.¹⁹⁸ Von ihren insgesamt neun zwischen 1643 und 1660 geborenen Kindern sollten lediglich fünf, allesamt Töchter, überleben.¹⁹⁹ Bei den Taufpaten und -patinnen der leiblichen Kinder Hochers handelte es sich häufig um verschwägte Familienmitglieder seiner Frau, wie etwa Johann Gerwick, ein Schwager Hochers und Präzeptor der Erzherzöge Ferdinand Karl und Sigismund Franz. Daneben wurden vor allem Maria Magdalena von Breisach zu Katzenzungen, und (in Vertretung durch Gerwick) der Landeshauptmann an der Etsch, Veit Benno Graf von Brandis, als Patin und Pate proklamiert.²⁰⁰ Nach dem Tod seiner ersten Frau im Jahr 1660, die ein beträchtliches Vermögen von 29 831 fl. hinterließ, heiratete Hoher nur wenige Monate später erneut. Seine neue Partnerin, die bereits verwitwete Rosina von Mitterhofen (geb. von Enzenberg) (1615–1687) brachte drei Kinder mit in die Ehe. Ein Zweig der niederadligen Familie Enzenberg war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als landesfürstliche Beamte des Fürstenbistums Brixen tätig gewesen und in dieser Funktion geadelt worden.²⁰¹ Die Verbindung Hochers mit der in Brixen gut vernetzten Familie Enzenberg kurz vor seinem Dienstantritt als Vizekanzler des Fürstbistums mag seine kurze Dienstzeit gefestigt haben – nach seiner Abwerbung an den Kaiserhof profitierte wiederum die Brautfamilie, nachdem die Familie seines Schwagers Francisc Enzenbergs 1671 durch die Vermittlung Hochers in den Freiherrenstand erhoben wurde.²⁰²

¹⁹⁵ Tersch, Kanzler, 102.

¹⁹⁶ Vgl. Noflatscher, Freundschaft, 490–492.

¹⁹⁷ Vgl. Granichstädten-Czerva, Überetsch, 135f.

¹⁹⁸ Vgl. hierzu das Testament von Maria Helena Kerschbaumer vom 5. Januar 1643 sowie ein eigenhändig unterzeichnetes Kodizill vom 3. Juni 1654 im STLA, Landeshauptmannschaftliches Gericht Bozen, Hoher Maria Helena geb. Kerschpamer, Nr. 855, 32–41. (für den Hinweis auf die Materialien im STLA bin ich Frau Margot Pizzini zu Dank verpflichtet).

¹⁹⁹ 1. Maria Kunigunde geb. am 23. August 1643; 2. Franz Anton geb. am 31. März 1645; 3. Magdalena Katharina geb. am 6. Mai 1646; 4. Veit Arbogast geb. am 7. April 1648; 5. Maria Helena geb. am 4. April 1650; 6. Anna Franziska geb. am 17. März 1652; 7. Felix Joseph geb. am 30. Jänner 1655; 8. Johann Paul geb. am 6. Jänner 1659; 9. Klara Theresia geb. am 18. April 1660. Vgl. Ferdinandeum Dip. 1077.

²⁰⁰ Vgl. Ebd.

²⁰¹ Vgl. zur Familie Enzenberg Noflatscher, Enzenberg, 71–102 – sowie Preuschl-Haldenburg, Enzenberg-Tannenberg.

²⁰² Vgl. Noflatscher, Freundschaft, 495.

Zuletzt war auch Theodor Althet Heinrich Strattmann eine vorteilhafte Verbindung eingegangen – zumindest wollte er selbst daran keinerlei Zweifel aufkommen lassen. Die adlige Herkunft seiner und der Familie seiner ersten Gattin, Mechtildis Moliaert van Zierickzee (gest. 1684), die er 1661 in Utrecht heiratete, sollte eine von Strattmann in Auftrag gegebene Ahnentafel beweisen. Diese hatte er im Jahr 1684 für den Zweck der Aufnahme seiner Söhne in die Session der turniermäßigen Geschlechter des obderennsischen Herrenstands anfertigen und mit dem kurbrandenburgischen Sekretsiegel bestätigen lassen.²⁰³ Dass die Stände der Aufnahme und der „auf eine hier zu landt ungewöhnliche arth eingerichtet[en]“²⁰⁴ Ahnentafel skeptisch gegenüberstanden, geht aus dem Schriftverkehr um das Gesuch des Hofkanzlers hervor. Ungewöhnlich war nicht nur das Layout des Stammbaums, sondern auch dessen Inhalt: Von den abgebildeten Geschlechtern waren weder die Vorfahren Strattmanns, die Heuvelich, Westrenen, Boll u.a.,²⁰⁵ noch die seiner Gattin, die Vianen, van der Burch, Glümmer u.a.,²⁰⁶ von unmittelbarer Bedeutung, geschweige denn hatten sie einen Wiedererkennungswert für die obderennsischen Ständemitglieder. Dass die Stände das Ansuchen dennoch positiv bescheinigten, war letztlich politischen Überlegungen geschuldet.

Denn als Strattmann dem ehemaligen obderennsischen Herrenstandsverordneten Oktav Carl Graf Cavriani unmissverständlich „zu Wienn mündlich zuverstehen geben, das er lieber aus des löblichen herrnstands einwilligung, als durch kayserlich allernädigste verordnung, so ihm vermuthlich nicht abgeschlagen werden derffe, fürderlich zu solcher intention gelangen wolte“, bewilligten die Stände sein Ansuchen. Auch die strenge Ahnenprobe wurde dem Petenten erlassen, stattdessen sollte „dem herrn hofkanzler, ungehindert der hiesigen landts in gemelten arbore unbekandt allegirten geschlechter, kein mehrers prob aufzulegen“²⁰⁷ sein. Die adlige Herkunft des Hofkanzlers und seiner Gattin Mechtildis Moliaert, bestätigt unter kurfürstlichem Siegel, stand nicht zur Debatte – auch nicht für spätere Genalogen. Wohl nicht zufällig wurde demnach auch in genealogischen Werken häufig die Familie Moliaert mit dem freiherrlichen Geschlecht der Mollart

²⁰³ Die Session war Strattmann am 19. April 1684 „vor seine persohn“ gewährt worden, für die Aufnahme seiner Deszendenz sollte er jedoch die dafür erforderlichen 32 adligen Vorfahren („Annaten“) präsentieren. Vgl. OÖLA Landschaftsakten, Strattmann, Herrenstand, B.IV.15.23, fol. 14r–22v. Für die vom 1. August desselben Jahres datierenden Ahnentafeln vgl. *ebd.*, fol. 26r–27v.

²⁰⁴ *Ebd.*, fol. 25r.

²⁰⁵ Genannt sind die Familien Strattman, Lommelson, Heuvelich, Mom, Achtevelt, Ryswyck, Westrenen und Boll.

²⁰⁶ Genannt sind die Familien Moliaert, Vianen, de Ratt von Vorst, Van der Burch, Glümmer, Groeneveld, Nay, Doublet.

²⁰⁷ *Ebd.*, Schreiben vom 30. November 1686, fol. 41rv. Im selben Akt sind Schreiben von mehreren Mitgliedern des ständischen Adels überliefert, die sich sämtlich für eine Aufnahme der Söhne Strattmanns aussprechen. Als entscheidend wurde in den meisten Fällen der mögliche Nutzen Strattmanns für das Land sowie die kurfürstliche Bestätigung seines Stammbaums angeführt. Interessant ist die Begründung eines Grafen von Schallenberg der sich für eine Aufnahme folgendermaßen aussprach: „in bedenckung er dem landt nuz- und erspriesliche dienst thuen khan, hingegen auff weigerung, uns schödllich khan, und ist auch ihr churfürstliche durchlaucht von Brandenburg seiner anaten halber reflexion zumachen. Er ist ein herr der auch particulariter jedem vill dienen khann, also ist sich hierin nicht aufzuhalten sondern sein verlangen mehrers zu erfüllen.“ Vgl. *Ebd.*, fol. 46r.

verwechselt.²⁰⁸ Aus erster Ehe Strattmanns überlebten fünf Söhne und drei Töchter.²⁰⁹ Nach dem Tod seiner ersten Frau im Jahr 1684 konnte Strattmann in den erbländischen Hochadel einheiraten. Im Jahr 1691, nur zwei Jahre vor seinem Tod, heiratete er Margaretha geb. Gräfin von Abensberg und Traun (verwitwete Gräfin Buquoy).²¹⁰

Im folgenden Abschnitt sollen die Heiratsverbindungen der Söhne und Töchter der *homines novi* im Fokus stehen. Diese sind nach Köller als Indikatoren von Rangansprüchen zu verstehen und sollen am Beispiel der Familie Verdenberg aufgrund der günstigen Quellenlage in einiger Ausführlichkeit behandelt werden. Doch auch für das Verständnis von Erb- und Nachfolgestrategien ist ein Verständnis der neu geknüpften Familienbände unerlässlich. Heiratsvertrag und Testament waren in vielerlei Hinsicht komplementär und sind für eine Analyse der testamentarischen Hinterlassenschaften essenziell.²¹¹

4.3 Der Preis einer vorteilhaften Bindung – Heiratsstrategien in zweiter Generation

Dass bereits die Abhaltung einer Hochzeit bedeutende Investition erfordern konnte, zeigt das Beispiel der Töchter Johann Baptist Verdenbergs. Für beide hatte der Brautvater standesgemäße Partien aus dem höfischen Adel arrangiert. Anna Camilla, die Erstgeborene, heiratete am 20. Mai 1635 den Obristen Adrian Freiherr von Enckevoirt (1603–1663). Nur ein halbes Jahr später, am 11. und 12. November, fand die Hochzeitsfeier von Verdenbergs zweiter Tochter, Maria Cäcilia, mit Hans Christoph Freiherr von Herberstein (geb. 1610) statt. Beide Feste wurden unter Aufbringung einer „grosse[n] summa gelts“²¹² im niederösterreichischen Landhaus abgehalten. Aufgrund der zeitlichen Nähe der Hochzeiten sind die Ausgaben für die *solenniteten* nicht immer klar zu trennen. Dementsprechend

²⁰⁸Zunächst bereits nur rund 40 Jahre nach dem Tod Strattmanns bei *Imhof*, Notitia, 237 – später auch bei *Zedler's Universallexikon* 40, sp. 763 – sowie bei *Wurzbach*, Lexikon 39, 311. Zu den Mollart vgl. den rezenten Überblick bei *Godsey*, Sinews, 96.

²⁰⁹1. Heinrich Johannes geb. in Kleve am 10. Juni 1662; 2. Friedrich Cornelius Aloysius geb. in Kleve am 7. September 1666; 3. Gisberta Maria Anna geb. in Kleve am 28. Juli 1668; 4. Theodor Franz geb. in Kleve am 15. August 1670 (gest. vor 1692); 5. Alexander Franz Joseph geb. in Kleve am 25. März 1672 (gest. vor 1692); 6. Eleonore Magdalena Ursula [geb. 1672]; 7. Maria Anna Theresia geb. in Düsseldorf am 17. Mai 1673; 8. Anton Franz Hieronymus geb. in Düsseldorf am 2. Oktober 1674; 9. Philipp Wilhelm Joseph geb. in Düsseldorf am 20. März 1676; 10. Gerhard Wilhelm Ignatius geb. nach 1676. Daten übernommen von Zander ter Maat, der kein Geburtsjahr von Eleonore Magdalena anführt. Insgesamt bestehen viele Unsicherheiten in der Genealogie der Familie Strattmanns, wobei häufige Namensvarianten noch das kleinste Problem darstellen. Zu Gerhard Wilhelm, der von Zander ter Maat als zweitältester Sohn geführt wird (was sich als höchst zweifelhaft herausstellt) vgl. Anm. 400. Vgl. *Zander ter Maat*, Genealogie, 230–232.

²¹⁰*Siebmacher* Bd. 4/4, Teil 2, 256.

²¹¹Vgl. *Král*, Heiratsverträge – *Lanzinger*, Vererbung, 331.

²¹²Das Zitat bezieht sich auf die zweitägige Hochzeit Maria Cäcilias für die Verdenberg scheinbar weder Kosten noch Mühe gescheut hatte, konnte er doch vermerken „was mir zu diser hochzeit solennitet aufgangen, so ein grosse summa gelts außtragen thuet, habe ich noch nicht zusammen gerechnet.“ *Giornale* Hs. 39, fol. 156v. Zur Hochzeit auch knapp *Knoz*, Državy, 364–366.

schwierig ist es auch, die Gesamtkosten nachzuvollziehen. Diese dürfte sich jedoch auf mehrere Tausend Gulden belaufen haben. Allein die Ausstattung der Töchter, für die Verdenberg bei den Hofjuwelieren Caspar Benoit und Lucas Koler alleine an einem Tag Waren im Wert von über 4 000 fl. in Auftrag gab,²¹³ verschlang Unsummen.²¹⁴ Aber auch die Brautmutter, Katharina von Verdenberg, erhielt „zu meiner tochter Cæcilia hochzeit ein perline ketten von 2 250 stuk“ für 1 687 fl. und die Namiester Herrschaftsbeamten (*officiere*) wurden eigens für die Feierlichkeiten mit neuer Kleidung ausgestattet.²¹⁵ Die Abhaltung beider Hochzeitsfeierlichkeiten im niederösterreichischen Landhaus in Wien entsprachen dem repräsentativen Anspruch eines hohen Ministers.²¹⁶ Detailliert notierte Verdenberg die Kosten für die Musiker, die ständischen Trompeter und Heerpauker („hofftrommettern“ und „hörrpauchern“), die Stadtguardia „so in dem landthauß die wacht gehalten“, den Tafeldecker, den Bauschreiber im Landhaus, die Kerzenmacher und viele mehr.²¹⁷ Der Koch und der Zuckerbäcker erhielten jeweils rund 500 fl.,²¹⁸ der Fischhändler lieferte „ein anzahl edler visch“²¹⁹ und neben 41 Kapaunen wurden neben „genuesischen und venedischen confects“ auch Austern und Süßwein sowie „limonata“ für die Feierlichkeiten eigens importiert.²²⁰ Das abschließende Urteil des Brautvaters: die Hochzeit Anna Camillas sei „gottlob, mit ehren, lieb unnd fridt vollendet“ worden. Das abseits von *lieb unnd fridt* auch ausgiebig gefeiert wurde, zeigt die Quittung eines Glasers, „per gleser so alle zerbrochen worden.“²²¹

Den unter hohen Kosten abgehaltenen, repräsentativen Feierlichkeiten gingen die Partnerwahl und das Rechtsgeschäft voraus. Warum die Wahl auf Adrian von Enckevoirt fiel, ist heute nicht mehr nachvollziehbar. Seine Familie, die 1530 in den Ritterstand erhoben wurde, stammte aus Brabant.²²² Laut einem kurzen eigenhändigen Lebenslauf war

²¹³Bereits am Tag zuvor hatte Verdenberg für seine Tochter eine „diemantine ketten“ um 1 500 fl. gekauft. Am 14. März 1635 bestellte er „für meine töchter iro diemantine ketten per 1 050 fl.“, für Aufsätze (Teil des Brautkranzes) aus Diamant und Perlen insgesamt 1 125 fl., weitere 480 fl. für „6 duzent spanische perline rosen“ (für die Brautkrone) sowie zwei Diamantringe um 900 fl. und 600 fl. Die Gräfin Verdenberg kaufte (wohl für ihre Töchter) nur zwei Tage später „überschleg, leinwath, spiz unnd dergleichen weisse wahren“ um 1 050 fl. Auch später tätigte Verdenberg noch ähnliche Einkäufe, die mit der Hochzeit seiner Töchter in Verbindung gebracht werden können, wie etwa der Ankauf von u.a. „ring zu den cranzen“ (wiederum für die Brautkrone), „diemantine armbpandel“, „robinen geschmuekhs“, Seidenstrümpfen sowie einer Hochzeitstruhe bei verschiedenen Handwerkern um mehrere hundert Gulden. Vgl. *Giornale* Hs. 39, fol. 132rv, 133r, 135rv, 145r, 152r–153r, 163v–164r. Zur adligen Brautausstattung allgemein vgl. *Bastl*, Tugend, 260–280.

²¹⁴Vgl. Zur symbolischen Funktion der Aussteuer auch *Marra*, Allianzen, 90–96.

²¹⁵*Giornale* Hs. 39, fol. 154r, 244v.

²¹⁶Zu Hochzeitsfeierlichkeiten im Landhaus vgl. *Stangler*, Landhaus, 309f sowie im selben Band die zeitgenössische Abbildung einer Hochzeitsfeierlichkeit unter der Katalognummer 6.04.

²¹⁷*Giornale* Hs. 39, fol. 163r–164r.

²¹⁸*Ebd.*, fol. 144v, 147v, 164r.

²¹⁹*Ebd.*, fol. 243v.

²²⁰*Ebd.*, fol. 143v, 155r, 163r–164r. Zur Symbolhaftigkeit von adligen (Hochzeits-)Festessen und den einzelnen Speisen vgl. *Bastl*, Tugend, 216–236.

²²¹*Giornale* Hs. 39, fol. 139r, 163v.

²²²Dem symbolischen Kapital der Familie Enckevoirt nicht nachteilig war sicherlich ein berühmter Ahnherr, der Kardinal und Utrechter Bischof Wilhelm von Enckenvoirt (1464–1534). Florentinus Schilling

Enckevoirt mit seinem Vater 1619 ausgewandert, um als Soldat in kaiserliche Dienste zu treten.²²³ Im Jahr 1634 wurde er zu einem kaiserlichen Obristen ernannt und bereits ein Jahr später folgte der nächste kaiserliche Gnadenriss: Nur zwei Monate vor seiner Hochzeit mit Anna Camilla von Verdenberg wurde Adrian Enckevoirt – wohl nicht ohne Zutun des künftigen Schwiegervaters – in den Freiherrenstand erhoben.²²⁴ Anna Camilla brachte ein Heiratsgut von 10 000 fl. in die Ehe, welches Enckevoirt laut Heiratsvertrag – der unter der Anwesenheit hochkarätiger Beistände aufgerichtet wurde – mit der gleichen Summe widerlegte und eine zusätzliche Morgengabe von 10 000 fl. versprach.²²⁵ Bei dem Heiratsgut selbst handelte es sich (eher ungewöhnlich) nicht um eine Bargeldmitgift, sondern um ein Haus in den Tuchlauben, welches Verdenberg speziell zu diesem Zweck für ursprünglich 13 000 fl. erworben hatte.²²⁶ Nicht im Heiratsvertrag erwähnt, aber von Verdenberg als „*augmentum dotis*“ und im Kaufvertrag als „vermehrung der ausgesetzten morgengab“ bezeichnet,²²⁷ ist die Übergabe der Herrschaft Ledetsch/Ledeč in Böhmen

zog beispielsweise in seiner Leichenpredigt auf Adrian Enckevoirt eine direkte Verbindung zu der Kontinuität seiner (adliger) Herkunft: „Und wo dieser Wilhelm mit der Purpur / hat ein anderer Wilhelm von Enckevoirt diß Adeliche Geschlecht mit dem Degen behaubt / als nemlich unsers Graven Adriani seel. werthester Vatter.“ *Schilling*, Todten=Gerüst, 374.

²²³ Bis Kriegsende stand Enckevoirt in kaiserlichen, bayerischen und kursächsischen Diensten. Vgl. für den kurzen, eigenhändigen Lebenslauf Enckevoirts HHStA SB HA Grafenegg, Kt. 123 – Transkription desselben in *Enckevoirt*, Nachrichten, 327–330. Zur militärischen Laufbahn Enckevoirts vgl. v.a. *Warlich*, Enckevoirt.

²²⁴ Vgl. das Freiherrendiplom vom 15. März 1635 in Libellausfertigung im HHStA SB HA Grafenegg Urkunden, Nr. 1304 – Transkription desselben in *Enckevoirt*, Nachrichten, 311–318.

²²⁵ Der Heiratsvertrag zwischen den Brauteltern Johann Baptist Verdenberg und Katharina Verdenberg einerseits und Adrian Enckevoirt andererseits wurde nur wenige Tage vor der Hochzeit, am 17. Mai 1635, aufgerichtet. Zeugen waren auf Seiten des Bräutigams der Obersthofmeister Leonhard Helfried Graf von Meggau (1577–1644), der niederösterreichische Statthalter Seifried Christoph Freiherr von Breuner (1569–1651), der Oberstkämmerer Johann Jakob Khiesl Graf von Gottschee (1565–1638) sowie der niederösterreichische Vizestatthalter Georg Teufel Freiherr von Guntersdorf (1582–1642). Die Beistände für Anna Camilla waren der Bischof von Wien und Abt von Kremsmünster, Anton Wolfradt (1582–1639), der Hofkriegsratspräsident Heinrich Schlick Graf zu Bassano und Weisskirchen (1583–1650), Rudolf von Teuffenbach Freiherr zu Mayrhofen (1582–1653), Rudolf Graf von Colloredo-Wallsee (1585–1657) sowie Franz del Caretto Markgraf von Grana (1594–1651) („Frantzen, marggrafen von Savona, marggrafen von Caretto“). Nur der letztgenannte Zeuge unterfertigte die Pergamenturkunde nicht. HHStA SB HA Grafenegg Urkunden, Nr. 1305.

²²⁶ „So habe ich auch dem herrn obristen von Enkavort, freiherrn und auch meinem lieben herrn sohn und ayden für mein liebe tochter Anna Camilla das verschribne heürath guett, der 10 000 fl. mit dem von Boneth, alhier erkhaufften hauß (darfür ich von meinem aigen gelt par, außgeben habe, zehen tausendt gulden, wegen der haubt und kauffssumma, und hundert ducaten in specie für den leutkauff und 200 fl. zu dem gebey) völlig, vermög habender quittung bezahlt mit 10 000 fl. Die übrige 500 fl. habe ich ime und meiner tochter geschenkt.“ Vgl. *Giornale* Hs. 39, fol. 148rv, 151r, 161v, 168v–169r, 172v (Zitat). Bei dem Bayrischen Haus (vgl. auch Anm. 368) handelte es sich um das heutige Schönbrunnerhaus (1, Tuchlauben 8), welches Verdenberg von dem Handelsmann Franz Bonnet gekauft hatte. Vgl. *Camesina*, Judenstadt, 193f Anm. 2 – Vgl. weiters „Schönbrunnerhaus“ (2020). In: Wien Geschichte Wiki, online unter: <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/index.php?title=Sch%C3%B6nbrunnerhaus&oldid=404340>> [22.01.2021].

²²⁷ *Giornale* Hs. 39, fol. 205r–208r. An anderer Stelle vermerkte Verdenberg: „Und hatt also nun mehr mein ayden herr general wachmaister und mein tochter sambt den abgeführten heürath guett empfangen m/60 fl.“ *Ebd.*, fol. 193r.

an seine Tochter und ihren Gatten am 5. Juni 1636. Mit dieser, um 50 000 fl. gekauften Herrschaft belief sich das Heiratsgut demnach auf insgesamt 60 000 fl.

Ungleich prestigeträchtiger muss die Verbindung von Verdenbergs zweiter Tochter, Maria Cäcilia, mit einem Mitglied der etablierten Familie Herberstein gewertet werden. Zwar handelte es sich bei dem Bräutigam um ein Mitglied der weniger exponierten, jüngeren Linie des weitverzweigten Hauses Herberstein,²²⁸ die Heirat versprach dennoch die Verwandtschaft mit einer bedeutenden erbländischen Familie im Hofdienst. Ursprünglich hatte Verdenberg scheinbar eine Doppelhochzeit seiner beiden Töchter im Wiener Landhaus geplant.²²⁹ Als der ursprüngliche angedachte Bräutigam für Maria Cäcilia jedoch überraschend auf dem Weg zu seiner Hochzeit nach Wien starb, wurde kurzerhand in seinem jüngeren Bruder Johann Christoph ein Ersatz gefunden.²³⁰ Nichts zeigt wohl eindrücklicher die Priorisierung der Familieninteressen und den Charakter einer Heiratsallianz als Verbindung mit der Familie und nicht mit dem individuellen Familienmitglied.

Vergleicht man nun die Heiratsverträge der beiden Töchter miteinander, so muss das geringe Heiratsgut von 2000 fl. in dem am 12. August 1635 zwischen Verdenberg und Herberstein aufgestellten Vertrag im Vergleich mit dem ihrer älteren Schwester auf den ersten Blick erstaunen.²³¹ Tatsächlich verschleierte diese Abmachung jedoch lediglich die vorangegangenen Heiratsverhandlungen. Mit dem Vater des Bräutigams, Wolf Sigmund Freiherr von Herberstein, hatte Verdenberg nämlich nur zwei Tage vor Aufrichtung des Heiratsvertrags den Kaufkontrakt über die stark verschuldete herbersteinische Herrschaft Peuerbach in Österreich ob der Enns für 110 000 fl. geschlossen.²³² Laut Vertrag sollte Verdenberg seinem zukünftigen Schwiegersohn vom Kaufpreis 50 000 fl. zukommen lassen, mit dem Rest sollte er dessen Vater „bei etlichen seinen creditorn“ seiner ange-

²²⁸Es handelte sich um die sogenannte Andreas von Herberstein-Teufenbachsche Linie. Vgl. die Stammtafel bei Wurzbach, Lexikon 8, 501 – vgl. auch die Angaben in Wißgrill, Schauplatz 4, 268–276.

²²⁹Vgl. die Klammerbemerkung Verdenbergs am 25. Mai 1635 in einem Brief an Rudolf Coronini: „In ogni modo, havemo fatto le nozze della maggiore figliola domenica passata (giorno destinato per ambedue) con il signor barone et colonello di Enkafurt.“ HHStA SB Coronini-Cronberg, 3–8.

²³⁰Es bleibt vorerst unklar, um welchen Bruder es sich gehandelt hatte; Verdenberg selbst schrieb (vgl. Anm. 229), dass nur wenige Tage vor der Hochzeit „il signor barone di Herberstain, sposo della mia figliola Maria Cecilia, essendo morto per strada in una cittadella poco lontana delle confini dell’Austria, dopio l’infermità di tre giorni d’un apostema nella testa.“ HHStA SB Coronini-Cronberg 3–8. Über den vorzeitigen Tod des prospektiven Schwiegersohns berichtete etwa eine Woche zuvor auch Vilém Slavata. Vgl. Mafa, Ferdinand, 291, 296 Anm. 66.

²³¹Hierzu der Eintrag in Verdenbergs Giornale: „Den 12. diß, habe ich den heüraths contract wegen meiner tochter Caecilïæ mit dem herrn Wolff Sigmundt freyherrn von Herberstain, und seinem sohn, herrn Hanns Christoph freyherrn von Herberstain, aufgericht und geschlossen, meine herrn beistend sein gewesen, ihr fürstliche gnaden herr bischoff zue Wien, herr Georg Teuffel freyherr und vicestatthalter. Auf der andern seiten herr graff Kisel, herr graff von Losenstain und herr Ferdinand von Herberstain etc.“ *Giornale* Hs. 39, fol. 145v.

²³²Das Schloss und der Markt Peuerbach wurden 1626 im sog. Oberösterreichischen Bauernkrieg und noch einmal 1632 stark beschädigt. Vgl. die Eckdaten (jedoch mit z. T. unrichtigen Angaben) bei Baumert, Grüll, Burgen, 86–88.

häuften Schulden entheben.²³³ Bereits eine Woche später erlegte er die erste Rate von 25 000 fl.²³⁴ Auch hier besteht indes kein Zweifel über den Hintergrund des Kaufgeschäfts, nannte Verdenberg als Grund für diesen Jahre später doch die „accomodierung meiner liebsten tochter Maria Cæcilia selig.“²³⁵ Abgefertigt und quittiert wurden die beiden neuen Schwiegersöhne schließlich am selben Tag, dem 13. Februar 1636, wie Verdenberg in seinen Aufzeichnungen vermerkt.²³⁶

Wie gezeigt wurde, stellten nicht nur die Hochzeitsfeierlichkeiten der Familie Verdenberg in einer für den Hofadel typischen Form („ein Prestigezuwachs kann nur durch verschwenderische Zurschaustellung von Luxus und Vernichtung der angehäuften Reichtümer innerhalb eines aufwendigen Festes erfolgen“²³⁷) eine Investition des Hofkanzlers dar. Bereits die Anbahnung der Ehe – besonders ersichtlich am Beispiel Maria Cäcilias – erforderte bedeutende Transaktionen. Abschließend lassen sich die aufwendigen, bezeichnenderweise im ständischen Zentrum der Residenzstadt abgehaltenen Hochzeiten unschwer als Inanspruchnahme einer typischen Repräsentationsform des erbländischen Adels identifizieren. Zugleich wird an der unüblich hohen Summe des Heiratsguts offenbar,²³⁸ dass Verdenberg trotz seiner Position bei Hof gemessen am etablierten erbländischen Adel in Hinsicht auf symbolisches Kapital wenig zu bieten hatte und demnach Kompensationsleistungen in Aussicht stellen musste – wohl nicht zuletzt in der Hoffnung, von den potenziellen Ressourcen aus der neuen Verbindung zu profitieren.²³⁹ Diese Kompensationsleistung konnte sich sodann je nach „Abstand“ des Schwiegersohnes oder der Schwiegertochter in der Hierarchie um ein vielfaches erhöhen. So verlangte der Oberstkämmerer (und spätere kurzzeitige Obersthofmeister) Johann Rudolf Graf von Puchheim (1600–1651) im Gegenzug für die Vermählung seiner Tochter mit Verdenbergs einzigem Sohn Ferdinand im Jahr 1647 die unerhörte Summe von 150 000 fl., wovon 100 000 fl. „a libera sua dispositione“ an den Brautvater, die anderen 50 000 fl. an die zukünftige Braut und Hofdame Susanna Gräfin von Puchheim (1630–1650),²⁴⁰ ausbezahlt werden sollten.²⁴¹ Johann Baptist Verdenberg schreckte auch vor dieser Investition,

²³³ *Giornale* Hs. 39, fol. 146rv. Es handelte sich laut mehreren späteren Vermerken Verdenbergs tatsächlich um eine Liste an Forderungen („schulden lista“).

²³⁴ *Ebd.*, fol. 146rv.

²³⁵ *Ebd.*, fol. 234r.

²³⁶ *Ebd.*, fol. 172rv.

²³⁷ *Bastl*, Gaben, 127.

²³⁸ Die Höhe des Heiratsguts war im österreichischen erbländischen Adel recht unterschiedlich angesetzt, häufig betrug sie 2 000 fl. In der unterösterreichischen Landesordnung aus dem Jahr 1654 wurde für den Herrenstand ein Höchstbetrag von 2 000 fl. auch als Richtwert festgelegt. Vgl. *Brauneder*, Entwicklung, 95f.

²³⁹ André Köller stellte in diesem Sinn fest: „Der als Standesunterschied überhöhte soziale Unterschied war im Rahmen der Austauschbeziehungen ohnehin durch die unterlegene Seite auszugleichen, beispielsweise über die Höhe des Ehegeldes.“ *Köller*, Agonalität, 145. Bereits Karl-Heinz Spieß sah 1993 in der adligen Mitgift neben den Funktionen der Erbabfindung und Witwenversorgung vor allem auch einen „Indikator für die Selbst- und Fremdeinschätzung der betroffenen Familien in sozialer und ökonomischer Hinsicht.“ *Spieß*, Familie, 344.

²⁴⁰ Vgl. zu Puchheim, die zudem laut dem Kardinal von Harrach als eine besondere Schönheit galt: *Keller*, Hofdamen, 310f – sowie *Keller*, *Catalano*, Diarien 3, 396.

²⁴¹ Siehe hierzu den Eintrag von Kardinal Ernst Adalbert von Harrach vom 18. September 1647: „[...]“

die immerhin die Verbindung seines Sohnes mit einer der prestigeträchtigsten Familien des erbländischen Hofadels versprach, nicht zurück. Die Erwähnung einer „Donation“ an Susanna Puchheim über 150 000 fl. findet sich im Verdenbergischen Archiv.²⁴² Die Hochzeit zwischen Ferdinand Verdenberg und Susanna Puchheim wurde am 5. Januar 1648 in der Hofburgpfarre im Beisein von Erzherzog Ferdinand (IV.), Erzherzogin Maria Anna sowie Erzherzog Leopold abgehalten – eine Ehre, die dem Status der Braut als Hofdame geschuldet war.²⁴³

Es ist zu bedauern, dass sich von den oben angeführten, recht gut dokumentierten Hochzeitsfeiern keine Gästelisten erhalten haben, die womöglich mehr über die soziale Akzeptanz der *homines novi* durch adlige Zeitgenossen offenbaren würden als die Heiratsallianzen selbst.²⁴⁴ Noch dürftiger ist die diesbezügliche Quellenlage hinsichtlich des Hofkanzlers Hocher. Es wird sich jedoch zeigen, dass deutliche Parallelen zwischen den fünf Schwiegersöhnen Hochers existierten. Als Beispiel mit exemplarischem Charakter der hier nicht ausführlich geschilderten Heiratsallianzen der fünf Töchter Hochers soll als besonders gut dokumentierter Fall nur einer der Schwiegersöhne Hochers, Heinrich von Pergen, dienen.²⁴⁵ Heinrich Perger stammte aus einer Familie, die sich insbesondere durch treuen Fürstendienst, Orthodoxie in Glaubensfragen und eine fundierte juristische Ausbildung ab dem Anfang des 17. Jahrhunderts auf dem aufsteigenden Ast befand. Perger selbst war der Sohn eines briefadligen Professors der Rechte an der Universität Wien und späteren Kanzlers des niederösterreichischen Regiments. In dritter Generation gelang es nun Heinrich Perger, zunächst durch seine Aufnahme in die neuen Geschlechter des Ritterstands unter der Enns 1657, im Jahr 1672 in den Freiherren- und knapp zehn Jahre später im Jahr 1683 in den Grafenstand erhoben zu werden. Trotz des oben dargelegten kontinuierlichen Aufstiegs über mehrere Generationen lag der wichtigste Katalysator für den schwindelerregenden Aufstieg Pergers (ab 1663 verwendete er das vornehme „von Pergen“) ohne Zweifel in der vorteilhaften Eheverbindung mit der Tochter des Hofkanzlers Hocher, Maria Helena, im Jahr 1669. Der einflussreiche Schwiegervater war in der Hofkanzlei nicht zuletzt mit der Ausfertigung von Standeserhöhungen betraut.

Ein ähnliches Muster zeigt sich schließlich bis auf eine Ausnahme bei allen Schwiegersöhnen Hochers. Nur Hans Georg Graf von Kuefstein, der Anna Francisca Hocher 1672 heiratete, gehörte dem alten erbländischen Adel an. Die übrigen vier Schwiegersöhne

si dubita utrum il matrimonio della freille Maria Sandl [Susanna von Puchheim] col conte [Johann Ferdinand Verda] di Werdenberg andarà avanti, perché il padre di lei [Johann Rudolf] di fresco s'è dichiarato che vuole che anticipatamente sborsi 100.000 fiorini contanti a libera sua dispositione, oltre li 50.000 fiorini che darà alla sposa, il che il sposo asserisce essergli impossibile di fare, mostrandosi però pronto di volergli assicurare tal somma sopra i suoi beni.“ *Keller, Catalano, Diarien* 3, 63 – Vgl. hierzu (und zu Ferdinands weiterer Karriere) auch den Artikel von *Mata, Ferdinand*, 285.

²⁴² So wird in einem 1738 aufgestellten Archivinventar auch eine „Graff Werttenbergische donation per 150 000 fl. an die freyle Susanna gräffin von Puchheimb, sambt deroselben cession an ihren herrn vattern“ erwähnt. HHStA SB HA Grafenegg, Kt. 115.

²⁴³ Vgl. *Keller, Catalano, Diarien* 3, 94 sowie *Keller, Catalano, Diarien* 5, 466.

²⁴⁴ Vgl. auch *Spieß, Aufstieg*, 18.

²⁴⁵ Für das folgende vgl. *Godsey, Pergen*.

stammten allesamt aus Familien des neueren Beamtenadels, die noch zu Hochers Amtszeit (1666–1683) eine Standeserhöhung erfuhren. Maria Kunigunde heiratete Franz Ferdinand (ab 1671 Freiherr)²⁴⁶ von Winkelhofen im Jahr 1682, Magdalena Katharina im Jahr 1667 Viktor Jakob Freiherr (ab 1667 Freiherr, ab 1684 Graf)²⁴⁷ von Prandegg, Maria Helena im Jahr 1669 Heinrich (ab 1672 Freiherr, ab 1683 Graf)²⁴⁸ von Pergen und Klara Theresia im Jahr 1675 Johann Ferdinand (ab 1678? Freiherr, ab 1698 Graf)²⁴⁹ von Stachlbürg.²⁵⁰ In den meisten Fällen lagen sich Standeserhebung und Hochzeit der Schwiegersöhne verdächtig nahe und auch die Ausnahme bestätigt die Regel.²⁵¹ Das Heiratsgut betrug für alle fünf Töchter laut den Angaben in Hochers Testament 2 000 fl.²⁵²

Ein anderes Bild bietet sich wiederum im Fall des Hofkanzlers Strattmann. Zum Zeitpunkt von Strattmanns Tod im Jahr 1693 waren von seinen fünf Söhnen drei noch minderjährig und unverheiratet – für sie sollte die Stiefmutter Margaretha laut Testament insbesondere Sorge tragen. Von seinen drei Töchtern waren alle (auch die zwei minderjährigen) bereits verheiratet worden.²⁵³ Der älteste Sohn Heinrich Johannes hatte nur wenige Monate vor dem Tod seines Vaters, im Juni 1693, Eleonore Theresia Gräfin Schellard von Obbendorf, die Tochter eines abwechselnd in kaiserlichen und pfalz-neuburgischen Diensten stehenden Militärs,²⁵⁴ geheiratet. Der zweitälteste Sohn Cornelius Alois war (trotz der Hürde der Acht-Ahnen-Probe) bereits als Domherr in Breslau „versorgt.“²⁵⁵ Die älteste Tochter, Gisberta Maria Anna, heiratete ein Mitglied der gräflichen Fami-

²⁴⁶Freiherrenstand 14. Juli 1671 – Hochzeit am 25. Januar 1682 – Recht zur Übertragung des Freiherrenstands auf die Schwiegersöhne am 25. Januar 1682. Vgl. *Frank*, Standeserhebungen 5, 225.

²⁴⁷Freiherrenstand 21. Juni 1667 – Hochzeit am 25. Juli 1667 – Grafenstand 15. Oktober 1684. Vgl. *Frank*, Standeserhebungen Bd. 2, 204 sowie Bd. 4, 104 – für die Hochzeit vgl. *Granichstaedten-Czerva*, Brixen, 37.

²⁴⁸Hochzeit März 1669 – Freiherrenstand 2. Januar 1672 – Grafenstand 21. Juni 1683. Vgl. *Frank*, Standeserhebungen 4, 53 – für die Hochzeit vgl. *Godsey*, Pergen, 143.

²⁴⁹Hochzeit 8. Februar 1675 – Freiherrenstand 1678 (?) – Grafenstand 1. August 1698. Die Information zum Datum der Erhebung in den Freiherrenstand ist zweifelhaft, u.a. in *Siebmacher* Bd. 4, 1. Abt., 16 – vgl. auch *Frank*, Standeserhebungen 5, 39 – vgl. zur Hochzeit *Sölva*, Beamtenschematismus, 244.

²⁵⁰Die Winkelhofen waren vorwiegend in brixnerischen Stiftsdiensten gestanden (Adel seit 1545), die Prandegg (ursprünglich Hilleprandt) waren in Innerösterreich v.a. im Finanzwesen tätig (Adel seit 1636) und stiegen bis 1684 in den Grafenstand auf, die Stachlbürg waren in Tirol auch in hohen landesfürstlichen Finanzämtern vertreten (Adel seit 1576). Vgl. *Noflatscher*, Freundschaft, 493.

²⁵¹So wurden die Brixener Winkelhofen bereits 1671, wohl nicht zufällig zugleich mit den Enzenbergern (der Familie der zweiten Frau Hochers), in den Freiherrenstand erhoben. Vom Tag der Hochzeit zwischen Maria Kunigunde Hoher und Franz Ferdinand von Winkelhofen datiert ein weiteres Diplom, in welchem Hoher seinem Schwiegersohn den erblichen Freiherrenstand (wie in seinem eigenen Freiherrendiplom festgelegt) übertrug. Vgl. *Ebd.*, 493.

²⁵²Genauere Angaben zu den Bedingungen des Heiratsvertrags sind im Fall von Anna Franziska von Kuefstein überliefert. Vgl. *Kuefstein*, Studien 4, 5.

²⁵³Zum Heiratsalter im frühneuzeitlichen erbländischen Adel vgl. *Mitterauer*, Heiratsverhalten.

²⁵⁴Zur Familie und speziell zum Vater Franz Kaspar Graf von Schellard (1628–1701), der zuletzt Ende Februar 1693 zum kaiserlichen Feldmarschallleutnant ernannt wurde, vgl. *Peters*, Schellard.

²⁵⁵Noflatscher vermutete, dass auch hier die Standeserhebung des Brixner Bischofs durch den Hofkanzler, der sich in Folge für die Aufnahme Strattmanns stark machte, ausschlaggebend war. Vgl. *Noflatscher*, Freundschaft, 501.

lie Stubenberg,²⁵⁶ Eleonora Magdalena Ursula den ungarischen Magnaten und Militär Adam II. Graf Batthyány und Maria Anna Theresia den um mehr als 40 Jahre älteren Antonio Francesco Graf von Collalto.²⁵⁷ Aus den Bestimmungen des Testaments Strattmanns geht noch hervor, dass alle drei Töchter ein beachtliches Heiratsgut von 20 000 fl. erhielten.²⁵⁸ Von den drei 1693 noch minderjährigen Söhnen starb Philipp Wilhelm Joseph bereits 1697 in der Schlacht bei Zenta, Gerhard Wilhelm heiratete die Witwe Hedwig Christina Gräfin von Almesloe gen. Tappe aus einer erst kürzlich in den Grafenstand erhobenen Familie von Militärs, und Franz Anton ging eine prestigeträchtige Ehe mit der kaiserlichen Hofdame Maria Theresia Gräfin von Preysing-Hohenaschau ein.

Abseits der bloßen Eckdaten lässt sich wenig über die hier relevanten Fragen der Partnerwahl und Familienstrategien aussagen. Die Quellenlage lässt kaum eindeutige Schlüsse für eine Analyse der Strattmann'schen Heiratsallianzen zu. Der einzige noch zu Lebzeiten Strattmanns verheiratete Sohn schuf jedenfalls durch die Heirat mit einer Schellard von Obbendorf eine Verbindung zum einstigen Dienstgeber seines Vaters und förderte womöglich weitere Verschwägerungen.²⁵⁹ Aktuelle politische Konstellationen dürften die Partnerwahl nicht unbedeutend beeinflusst haben. Strattmann war laut einem zeitgenössischen Bericht aus dem Jahr 1686 zusammen mit der Kaiserin und einem Reichshofrat Schellard der kurpfälzischen Fraktion bei Hof zugetan.²⁶⁰ Die drei Töchter wurden im Umkreis des Wiener Hofes scheinbar ohne größere Probleme verheiratet.

Über gewisse Unstimmigkeiten im erbländischen Adel außerhalb der höfischen Gesellschaft können bloß Vermutungen angestellt werden. Ein Bericht an die obderennische Landschaft anlässlich der Hochzeit von Eleonore Strattmann und Adam II. Graf Batthyány lautete folgend: „Ob nuhn zwar bey solchem actu und darauf gevolgten nachtmahl nebens dem herrn cardinal Collonitsch (welcher bayde brauth persohnen zusammen gegeben) alle hier ahnwesendte herrn pottschaffter, fürsten und vornehmber kayserliche ministri sich eingefunden, so ist doch auf seithe der allhierigen unnd anderen landtschafften als abgesandter niemandt erschienen.“²⁶¹ Die fehlende Kontextualisierung des Schreibens lässt eine konzise Deutung kaum zu, auch wenn in der bereits besprochenen Frage der Aufnahme der Söhne Strattmanns in die Gremien der Landstände eine gewisse Reserviertheit spürbar war. Bei der Trauzeremonie von Eleonore Strattmann und Adam Batthyány war zumindest der höfische Hochadel in nicht geringer Zahl ver-

²⁵⁶Es handelt sich dabei um Rudolf von Stubenberg (1659–1701), geh. Rat und Kämmerer sowie steiermärkischen Erblandmundschenk.

²⁵⁷Zu Maria Anna Theresia vgl. *Chocholáč*, Manželkou. Zu Antonio Francesco Graf Collalto (1630–1696) vgl. *Schwarz*, Privy Council, 214.

²⁵⁸Vgl. Anhang III §10.

²⁵⁹So heiratete ein Neffe von Strattmann, Johann Moritz Freiherr von Blaspiel, im Jahr 1697 ebenso ein Mitglied der Familie Schellard von Obbendorf. Vgl. HASTK Nr. A 50, Q 109.

²⁶⁰Vgl. das Schreiben des Gesandten Grumbkow an den Kurfürsten von Brandenburg aus dem Jahr 1686 bei *Hirsch*, Politische Verhandlungen, 192. Für den Hinweis auf den Reichshofrat Schellard, der als *broker* zwischen Pfalz-Neuburg und Wien fungierte, danke ich Frau Univ.-Doz. Dr. Katrin Keller.

²⁶¹Bericht von Gotthard Heinrich Graf von Salburg (1639–1707) an die obderennische Landschaft vom 29. November 1692. OÖLA Landschaftsakten, Strattmann, Herrenstand, B.IV.15.23, fol. 61r–63v.

treten: Als Zeugen der Hochzeit am 25. November 1692 in der Michaelerkirche wurden demnach ein Fürst Dietrichstein, Schwarzenberg und Salm sowie ein Graf Harrach, Starhemberg, Kinsky, Waldstein, Jörger, Orsini-Rosenberg, Collalto, Abensberg-Traun, Bucelleni, Aspremont-Reckheim, Öttingen, Kollonitsch und Stubenberg genannt.²⁶²

4.4 Zusammenfassung: Integration und „Obenbleiben“

Die Untersuchung der Eheverbindungen der *homines novi* hat zum Teil gezeigt, wie dauerhaft sich die durch Heirat geschaffenen Verbindungen im weiteren Lebenslauf zeigten. Sowohl Verdenberg als auch Hoher förderten Zeit ihres Lebens nicht nur die Ambitionen ihrer Nachkommen und Familie, sondern auch der Verwandten und erheirateten „Freundschaft.“²⁶³ Ähnliches konnte im engen Rahmen der Untersuchung für Strattmann nicht nachgewiesen werden,²⁶⁴ allein sein Beharren auf der Adligkeit der kognatischen Linie und die dafür aufgewendeten Mittel für den Zweck der Aufnahme seiner Söhne in landständische Gremien spricht jedoch Bände; auch über die politischen Implikationen einer Heiratsverbindung.

Welche Schlüsse können schließlich aus den oben dargelegten Heiratsallianzen der bereits am Aufstieg der Familien Verdenberg, Hoher und Strattmann teilhabenden Nachkommen gezogen werden? Endogame Strategien, die in Bezug auf nichtadlige Aufsteiger in der Regel meist recht schwammig mit dem „Obenbleiben“ identifiziert werden, lassen sich in Bezug auf Heiratsstrategien bei allen drei Akteuren nachweisen. Insgesamt zeigt sich jedoch ein uneinheitliches Bild bezüglich der Partnerwahl. Verdenberg suchte für seinen einzigen Sohn Allianzen innerhalb des höfischen Hochadels, deren Gelingen er sich auch einiges kosten ließ.²⁶⁵ Auch seine zweite Tochter, Maria Cäcilia, verband er unter großen Kosten mit einem in landesfürstlichen Diensten zu Einfluss gekommenen Geschlecht Herberstein. Dass es sich in diesem Fall primär um eine Investition in das symbolische Kapital der Familie handelte ist naheliegend, stand dieser jüngere Zweig der

²⁶²Vgl. Koltai, Dienste, 333f.

²⁶³Speziell für Verdenberg sind in seinem Giornale über Jahrzehnte noch Kreditbeziehungen mit Mitgliedern der Familie Coronini-Cronberg und der mit ihr verschwägerten Familie Bucelleni durch seine Aufzeichnungen nachweisbar.

²⁶⁴Der einzige Anhaltspunkt dieser Art ist der Inhalt eines Schreibens des Kurfürsten von Brandenburg im Laufe von Verhandlungen im Jahr 1686, laut dem er „die Dienste des Hofkanzlers [Strattmann Anm.] in der Tat erkennen und auch in allen Angelegenheiten seiner Schwester, der verwitweten Blaspeilin, dieser seine Gnade erzeigen“ würde Hirsch, Politische Verhandlungen, 193.

²⁶⁵Auch bei der zweiten Hochzeit Ferdinand Verdenbergs mit einer weiteren Hofdame, Maximiliana Gräfin von Waldstein (1634–1656) (Tochter des bereits verstorbenen Burian Ladislav von Waldstein und Anna Maria von Starhemberg) im Jahr 1653 schenkte er seiner zukünftigen Braut knapp ein Monat vor der Hochzeit 64 000 fl. zur Morgengabe (im Text abwechselnd „*donationis ante nuptias*“ und „*sponsalitia largita*“ genannt). Von seiner dritten und letzten Hochzeit im Jahr 1659 mit Polixena Gräfin von Herberstein (1637–nach 1666) ist keine Investition in dieser Größenordnung bekannt. Vgl. die Schenkung an Waldstein und den Heiratsbrief mit Herberstein: HHStA SB HA Grafenegg Kt. 96-8 und 96-9.

Familie in Gutenhaag/Hrastovec doch größeren höfischen oder landständischen Ambitionen fern. Die deutlichste Parallele zwischen der familiären Planungspolitik Verdenbergs und der des späteren Hofkanzlers Hoher zeigt sich wohl in dem Bestreben, den erlangten Aufstieg der Familie nicht durch eine Heirat „nach unten“ zu gefährden. Der Fall des pünktlich vor der Hochzeit in den weniger anrühigen Freiherrenstand erhobenen Adrian von Enckevoirt spiegelt sich wider in den zahlreichen Standeserhebungen der Schwiegersöhne Hochers kurz vor oder nach deren Hochzeit.²⁶⁶ Hier zeigt sich jedoch wiederum, dass Hoher im Gegensatz zu Verdenberg und Strattmann für seine Töchter – mit der Ausnahme Kuefsteins – keine Partien innerhalb des hohen höfischen Adels anstrebte bzw. erreichte. Strattmanns Töchter hatten demnach auch allesamt im höfischen oder hofnahen Adel geheiratet. Die Verbindung seines ältesten Sohnes mit einer, wie Strattmann zwischen dem pfalz-neuburgischen und Kaiserhof angesiedelten, Familie erklärt sich vor dem Hintergrund von Strattmanns Biographie. Er war einst „im Schlepptau“ der Kaiserin an den Kaiserhof gekommen, seine Loyalitäten lagen sowohl beim Kaiser als auch beim Kurfürsten und mit der Verbindung beider Sphären verfolgte er durchaus seine eigenen Interessen.²⁶⁷

Es steht zusammenfassend außer Zweifel, dass eine Verknüpfung der Nachkommen mit dem höfischen und/oder ständischen Adel der Habsburgermonarchie ein vorrangiges Ziel aller drei Hofkanzler war. Dass sie zu diesem Zweck durchaus verschiedene Strategien anwandten, haben die Ausführungen gezeigt. In den folgenden Abschnitten wird mit der Untersuchung der Testamente der Hofkanzler herauszufinden sein, wie sich diese durch adliges Konnubium angestoßene Integration in den Erb- und Nachfolgestrategien der *homines novi* abbildete.

²⁶⁶Die Feststellung eines Autors in der ADB, „wenn er [Enckevoirt, Anm.] vom Kaiser über Gebühr ausgezeichnet wurde, so mag dies vielleicht darin seinen Grund haben, daß er Schwiegersohn des kaiserlichen Obersthofkanzlers Graf v. Werdenberg war“, wird auch den Zeitgenossen nicht verborgen geblieben sein. Im Jahr 1656 wurde Enckevoirt in den Grafenstand erhoben. *Landmann*, Enckevoirt, 150 – vgl. auch die Transkription des Grafendiploms in *Enckevoirt*, Nachrichten, 319–326.

²⁶⁷Dies geht insbesondere aus seinen Verhandlungstätigkeiten hervor und wurde wohl auch von der Kaiserin unterstützt. Im Jahr 1686 berichtete der bereits zitierte Gesandte Grumbkow, Strattmann würde die Interessen des pfalz-neuburgischen Kurfürsten auch weiterhin vertreten, im Interesse der Kurpfalz sowie in seinem eigenen „Privatinteresse.“ Vgl. *Hirsch*, Politische Verhandlungen, 192.

5 Erb- und Nachfolgestrategien am Beispiel der Testamente

Wären die einzigen überlieferten Quellen zu den hier behandelten Akteuren deren Testamente, so wüsste man heute weder über ihre Herkunft, noch über ihren Bildungsweg und ihre Karriere Bescheid – sie starben als Grafen und Freiherren, nicht als „bürgerliche Emporkömmlinge.“ Was man hingegen sehen würde, ist, dass die *homines novi* im Laufe ihres Lebens nicht nur hohe Ämter und Würden erreichten, sondern ihren Erben auch beträchtliche Reichtümer hinterließen. Von den bisher besprochenen Hofkanzlern nichtadliger Herkunft haben sich die Testamente von Johann Baptist Verdenberg,²⁶⁸ Johann Paul Hoher,²⁶⁹ und Theodor Althet Strattmann²⁷⁰ erhalten.²⁷¹ Aus dem Testament Johann Matthias Prickhelmayers sind zum jetzigen Zeitpunkt nur Testamentsauszüge für einzelne Stiftungen bekannt.²⁷² Sowohl Hoher als auch Strattmann waren beim formalen Rechtsakt wie es scheint bereits körperlich eingeschränkt und errichteten ihr Testament wohl nicht zuletzt deswegen mündlich.²⁷³ Hoher las seinen bereits zuvor „schriftlich andictierten“ letzten Willen „zu peth ligendt“ in „dero bewohnenden ordinarizimer“ in Wien den anwesenden Zeugen vor.²⁷⁴ Bereits „krankh und schwach“ dürfte

²⁶⁸Vgl. Anhang I. (Kap. 7.2). Von Verdenberg hat sich neben dem Originaltestament vom 17. März 1648 im niederösterreichischen Landmarschallamt (HHStA LA OLMA 39, Nr. 11, 7 Bl.) eine Abschrift aus dem Jahr 1706 im Grafenegg (HHStA SB HA Grafenegg, Kt. 101-6, 8 Bl., unfol.) erhalten. Die beiden Testamente sind bis auf geringe orthographische Abweichungen gleichlautend. Eine weitere Abschrift im Archivio di Stato di Gorizia konnte nicht überprüft werden (ASGO, Archivio Coronini Cronberg, Atti e Documenti, b. 177, fasc. 425).

²⁶⁹Vgl. Anhang II (Kap. 7.3). Ein Testament Hochers wurde in der Literatur häufig erwähnt, jedoch selten zitiert – wohl am deutlichsten ersichtlich an der Tatsache, dass Jean Berénger in seiner Kurzbiographie über Hoher aus dem Jahr 2009 selbiges nicht kennt. Vgl. *Bérénger*, *Ministres*, 40 Anm. 5. Es existieren zumindest vier vollständige Abschriften des (nicht aufgefundenen) Originals vom 23. Februar 1683, zwei davon als Beilage zum Manuskript der Biographie Hochers im Ferdinandeum (Ferdinandeum Dip. 1077, 11 Bl. und 14 Bl.). Diese sind im Jahr 1832 von einem Freiherrn von Winkelhofen an das Ferdinandeum übergeben worden. Zwei weitere Abschriften befinden sich im Bestand des Herrschaftsarchivs Aspang im NÖLA (NÖLA HA Aspang K 01/23/03, 11 Bl. und 15 Bl.). Im selben Bestand befindet sich auch ein Kodizill vom 12. Juli 1681 (1 S.) und ein weiterer Testamentsauszug (3 S.). Die Abschrift eines weiteren Kodizills vom 27. März 1683 (DOZA Lit. Z 1469) befindet sich in einer Adelsprobe des Deutschordensarchivs (hier auch weitere Testamentsauszüge in DOZA Lit. B 1467 und Lit. Y 1469/Y); vgl. *Nedopil*, *Adelsproben*, Nrn. 2579, 2580.

²⁷⁰Vgl. Anhang III (Kap. 7.4). Eine Abschrift des Originals vom 22. Oktober 1693 befindet sich im niederösterreichischen Landmarschallamt (HHStA LA OLMA 33, Nr. 165, 4 Bl.).

²⁷¹Zu der Überlieferungssituation frühneuzeitlicher Testamente der Habsburgermonarchie, die je nach Zuständigkeit in die Kompetenz einer Vielzahl von Behörden fiel, vgl. *Hochedlinger*, *Vandalismus* – vgl. weiters die dem Thema des frühneuzeitlichen Testaments gewidmete erste Ausgabe der „Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs“ aus dem Jahr 2011.

²⁷²Vgl. weiters ein aufwendig gestaltetes Stiftunglibell einer Tochter des Hofkanzlers (mit kniender Abbildung desselben) aus dem Jahr 1671 im Bestand des Diözesanarchivs St. Pölten: DASP Urkunden (1214–1961), 1671 XII 14.

²⁷³Zum mündlichen Testament (sowohl bei Hoher als auch bei Strattmann wird es als *testamentum nuncupativum* auch explizit als solches bezeichnet und dementsprechend von den Testatoren nicht unterzeichnet), vgl. *Wesener*, *Geschichte*, 139–141.

²⁷⁴Vgl. für die Passage Anhang II. Über Hochers Gesundheitszustand und Tod berichtete graphisch auch ein Gesandtenbericht. Vgl. *Baur*, *Berichte*, 365f.

Strattmann sein Testament, welches nur drei Tage vor seinem Tod ausgestellt wurde, recht spät entworfen haben – zumindest könnte das Narrativ in dritter Person dafür als Indiz gelten.²⁷⁵

Die für den gültigen Rechtsakt in der Regel notwendigen Zeugen offenbaren eine Diskrepanz zwischen Verdenberg und Strattmann einerseits und Hoher andererseits. In den Testamenten Verdenbergs und Strattmanns bezeugten demnach Mitglieder von fest im Hofadel etablierten Familien des Hochadels den Akt.²⁷⁶ Hingegen hatten sich bei Hoher neben dem Vizekanzler der Hofkanzlei zwei Doktoren der Rechte (beide niederösterreichische Regimentsräte) und ein nobilitierter Referendar der Hofkanzlei für die ober- und vorderösterreichischen Länder für den Rechtsakt eingefunden.²⁷⁷ Die Testamentseröffnung ist in den erhaltenen Testamentsabschriften Hochers nicht beschrieben, während sie im Fall Strattmanns als bürokratische Formalität erscheint. Die Öffnung des Testaments von Verdenberg hingegen wurde „in der graf-Verdenbergischen freybehausung an dem Neuen Marckht“ im Beisein von zumindest zehn Personen, unter anderem der Witwe, dem Bruder, der Kinder und Schwiegersöhne Verdenbergs, sowie Johann Franz Graf Trautson „als nächsten befreundten“ zu einem feierlichen Akt.²⁷⁸ Bezüglich der Reichweite der Testamente ist festzuhalten, dass im Fall Verdenbergs (vgl. Kap. 5.2) und Hochers (vgl. Kap. 5.1) auch über die Begünstigten und Zeugen hinaus eine Öffentlichkeit über gewisse Inhalte der Testamente informiert war und diese zum Inhalt von „Klatsch“ bei Hof wurden. Zu bedenken ist zuletzt der Aspekt außertestamentarlicher Verfügungen, der an verschiedenen Stellen nachweisbar ist (vgl. für Hoher Kap. 5.1; für Verdenberg Kap. 5.2); ein Problem, welches im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht gelöst werden kann.

²⁷⁵Vgl. Anhang III.

²⁷⁶Verdenbergs Zeugen waren der böhmische Oberstkanzler Wilhelm/Vilém Graf Slavata (1572–1652), der ehemalige Militär Rudolf von Teuffenbach Freiherr zu Mayrhofen (1582–1653), der Statthalter von Niederösterreich Johann Franz Trautson Graf von Falkenstein (1609–1663) und zuletzt der Oberstjägermeister Michael Johann Graf Althan (1607–1649). Den letzten Willen von Strattmann bezeugten der böhmische Oberstkanzler Franz Ulrich Graf Kinsky (1634–1699), sein Schwiegersohn Antonius Graf Collalto (1630–1696), der Landmarschall (und zugleich Cousin der zweiten Frau Strattmanns) Otto Ehrenreich Graf von Abensperg und Traun (1644–1715), Gotthard Heinrich Graf von Salburg (1639–1707) und zuletzt ein Franz, Herr von Stubenberg, bei dem es sich womöglich um den innerösterreichischen Geheimen Rat und späteren Landeshauptmann von Görz Franz Georg Graf Stubenberg (1645–1713) handeln könnte.

²⁷⁷Neben dem Vizekanzler und späteren Hofkanzler Julius Friedrich Graf Bucelleni waren dies die beiden Regimentsräte Dr. Johann Theobald Franckh und Dr. Karl Rudolf Katzi (später nobilitiert als Ludwigstorff Freiherr von und auf Goldlamb und für ein Jahr Rektor der Universität Wien) und der Referendar Adam Remich (später Freiherr) von Weißenfels. Der ebenso anwesende Beichtvater Hochers, P. Christoph Trautt, hätte zumindest laut Wiener Stadtrecht nicht als Zeuge auftreten dürfen, in diesem Fall übte er wohl nur eine seelsorgerische Funktion aus. Vgl. *Wesener*, Geschichte, 153.

²⁷⁸HHStA LA OLMA 39, Nr. 11.

5.1 Vermögensstrukturen im Vergleich – mobile und immobile Vermögenswerte

Als Johann Paul Hoher im Februar 1683 starb, kursierten bei Hof bereits wenige Wochen nach seinem Tod Gerüchte über seine Hinterlassenschaft, nämlich dass „Hof Cantzlar Hoher bey Lebzeiten Vnter seine Kinder 700/m. fl. getheilt, vnd jetzt noch 1 700/m. fl. bahres geldes hinterlassen hette.“²⁷⁹ In dem folgenden Abschnitt wird zu sehen sein, dass der Erwerb beachtlicher materieller Ressourcen für *homines novi* am Kaiserhof keine Seltenheit darstellte. Insgesamt darf die Bedeutung ökonomischen Kapitals für die Möglichkeit eines sozialen Aufstiegs in der Vormoderne, dessen Voraussetzung es häufig war, nicht unterschätzt werden.²⁸⁰ Am Kaiserhof spielte der Einsatz finanzieller Aufwendungen für nichtadlige Aufsteiger – deren Karriereverlauf schließlich stark von ihrer Funktionalität für die landesfürstliche Verwaltung bedingt war – keine vergleichbare Rolle wie im höfischen Adel. Der Adel musste für die bloße Aussicht auf ein höfisches Amt häufig kostenintensive Gesandtschaftsposten übernehmen oder im Zuge einer Bewerbung dem Kaiserhaus umfangreiche Kredite (mit keineswegs garantierten Erfolgchancen) zur Verfügung stellen.²⁸¹ Es darf hier jedoch nicht übersehen werden, dass auch von Seiten der *homines novi* (bzw. ihrer Familie) bereits für die Erlangung der Fähigkeiten, welche sie für ein Verwaltungsamt qualifizierten, erhebliche Mittel aufgewendet werden mussten – eine Art der Vorselektion war somit auch unter der Gesellschaftsgruppe, die primär in kulturelles Kapital investierte, gegeben.²⁸² War der Anwärter auf ein höfisches Amt – sowohl adlig als auch nichtadlig – erfolgreich, boten sich jedoch vielfältige Möglichkeiten, die am Kaiserhof verfügbaren materiellen und immateriellen Ressourcen zu nutzen und die bis dahin getätigten Investitionen wieder einzubringen.²⁸³ Inwiefern die nichtadligen Aufsteiger das Angebot materieller Ressourcen am Kaiserhof zu nutzen wussten, wie sie dieses einsetzten und wie sich dies in ihren Testamenten widerspiegelt, soll Thema dieses Abschnitts sein.

Es ist kein Geheimnis, dass die Distribution materieller Ressourcen eine Primärfunktion – wenn auch bei weitem nicht die einzige – des Testierens darstellt. Eine Typologisierung vererbbarer materieller Ressourcen in Adelstestamenten der Frühen Neuzeit fällt aufgrund ihrer Vielfalt schwer. Grob kann immobiles und mobiles Vermögen unterschieden werden. Immobiles Vermögen bzw. Grundbesitz (sei es in Form von Grundherrschaft-

²⁷⁹ Der Inhalt dieses Gerüchts kann an dieser Stelle weder verifiziert noch falsifiziert werden, die zusätzliche Hinterlassenschaft einer solchen astronomischen Summe (die angesprochenen 1 700 000 fl.) kann jedoch zurecht angezweifelt werden. Baur, Berichte, 368. Für den Hinweis auf diese Stelle im Bericht danke ich Frau Univ.-Doz. Dr. Katrin Keller.

²⁸⁰ Vgl. die verschiedenen Beiträge in Schulz, Sozialer Aufstieg – sowie Wieland, Gelehrte Räte.

²⁸¹ Vgl. Pečar, Ökonomie, 103–111.

²⁸² Auch Bourdieu sprach dem ökonomischen Kapital in seinem Modell (natürlich in einem modernen Kontext) eine zentrale Funktion in der Erlangung anderer Kapitalsorten zu: Vgl. Bourdieu, Kapital, 188–190.

²⁸³ Besonders ausführlich zeigte Andreas Pečar die Funktionsweise der „Ökonomie der Ehre“ am Beispiel des Hofes Kaiser Karls VI. Vgl. Pečar, Ökonomie.

ten, Häusern oder Grundstücken/Gärten) stellte meist den Kern der Hinterlassenschaft dar, was mit der politischen und kulturellen Wertschätzung von Grundbesitz an sich zusammenhing. Nicht zuletzt war Grundbesitz auch für das Selbstverständnis des Adels konstitutiv.²⁸⁴ Mobiles Vermögen wurde hingegen häufig in Form von Barschaften und Wertgegenständen hinterlassen. Andere Objekte, wie etwa Kleidungsstücke oder Mobiliar, spielten in Adelstestamenten der frühen Neuzeit durchaus eine Rolle, wenn auch nicht unbedingt eine primär materielle. Sie hatten in den meisten Fällen memorative Funktionen und sollten dem Andenken des oder der Verstorbenen dienen. Die materielle Bedeutung von Objekten ohne explizite Gedächtnisfunktion innerhalb einer Hinterlassenschaft wird durch die teils überlieferten Nachlassverzeichnisse verdeutlicht. Daneben findet man in Testamenten weitere, „diffuse“ Vermögenswerte wie vererbte Nutzungsrechte oder Forderungen an Dritte. Natürlich wurden häufig auch offene Schulden hinterlassen, deren Begleichung von den Erben und Erbinen – nicht selten zu deren Leidwesen – testamentarisch gefordert wurde.

Die Formenvielfalt der vererbten materiellen Güter zeigt bereits eindrücklich, dass das anfangs angeführte Gerücht über Hofkanzler Hochers hinterlassenen Reichtum in seiner Aussagekraft beschränkt ist. Es verrät uns nichts über die tatsächliche Vermögensstruktur der Hinterlassenschaft. Eine Analyse derselben ist nicht zuletzt wegen des unterschiedlichen Stellenwerts verschiedener Vermögenswerte wichtig. So war beispielsweise der Besitz von Bargeld oder Schuldforderungen nicht gleichzusetzen mit dem Besitz über Grund und Boden, der seinerseits durch unterschiedliche Besitz- und Herrschaftsrechte charakterisiert sein konnte. Betrachtet man unter diesen Prämissen die Hinterlassenschaften der hier behandelten Akteure genauer, zeigen sich klare Differenzen in deren Vermögensstruktur. Diese sollen zunächst am Beispiel des hinterlassenen „immobilen“ Grund- und Häuserbesitz, sodann an den „mobilen“ Hinterlassenschaften analysiert werden.

5.1.1 Immobiles Vermögen: Grund- und Häuserbesitz

Von allen drei hier behandelten Akteuren ist bekannt, dass sie an ihrem Herkunftsort bereits über Liegenschaften verfügten: Verdenberg in der Gegend um Lugano, Hoher vor allem in der Gegend um Bozen und Strattmann, soweit nachweisbar, in der Umgebung von Utrecht oder Kleve.²⁸⁵ Lediglich Johann Paul Hoher konnte jedoch zu Ende seines Lebens noch über Teile dieses Besitzes testamentarisch verfügen. Er war in den 1660er Jahren über das Erbe seiner ersten Frau, Maria Helena Kerschbaumer, die aus

²⁸⁴Vgl. *Asch*, *Europäischer Adel*, 52–85.

²⁸⁵Vgl. *Kuczynski*, *Stratman*, 60. Wohl auch in Kleve hatte Strattmann ursprünglich Grundbesitz. Im Jahr 1681 wurde ein Strafverfahren gegen Strattmann angeregt, welches die Konfiskation seiner Güter bedeutet hätte. Womöglich beeinflusste diese Unsicherheit Strattmann, seine Güter in der alten Heimat zu veräußern. Vgl. hierzu den Bericht des Gesandten Lamberg an den Kaiser bei *Pribram*, *Auswärtige Acten* 3/2, 1014.

einer großbäuerlichen Familie in Salurn stammte,²⁸⁶ zu größerem Besitz in der Gegend um Salurn gekommen.²⁸⁷ Weiteren (Streu-)Besitz im Etschtal, meist im Umkreis von oder in Bozen, hatte Hoher bereits während seiner Zeit als Advokat in Bozen in den 1640er und 1650er Jahren erkaufte. Eine zweite Phase des Besitzererwerbs in Tirol und den Vorlanden lässt sich in den 1670er Jahren nachweisen, als Hoher bereits als Hofkanzler in Wien tätig war. Es handelte sich dabei großteils um Grundbesitz, den Hoher als Pfandinhaber verwalten ließ.²⁸⁸ Nur der Erwerb der Herrschaft Hohenkrän im Hegau im Jahr 1671, nach welcher er sich in Folge „von Hohenburg und Hohenkräen“ nannte, fällt aus der Reihe.²⁸⁹ Hoher hatte somit im Gegensatz zu Verdenberg und Strattmann nie Grundbesitz in den beiden Österreich erworben. Auch auf den Kauf eines Stadtpalais in Wien – er besaß laut Testament ein Haus in Bozen und ein „Sommerhaus“ („frischhaus“) auf dem Ritten – hatte er während seines beinahe 20-jährigen Aufenthalts in der Residenzstadt wohl verzichtet und wohnte stattdessen in dem repräsentativen, aber kaum als adliger Ansitz zu bezeichnenden „Grundlhof“²⁹⁰ (Gundelhof).

Der Unterschied in der Verfügung über Grundbesitz und Besitzererwerbsstrategien wird im Vergleich Hochers mit den Hofkanzlern Verdenberg und Strattmann ersichtlich. Beide hatten im Laufe ihrer Karrieren am Kaiserhof alle Brücken zu ihrem Herkunftsort abgebrochen. Der Verkauf des elterlichen Besitzes entbehrte dabei zum Teil jeglicher Sentimentalität, wie Aufzeichnungen Verdenbergs im April 1636 zeigen: „Und bin also von denen italienischen guettern, so wegen der krieg und ferner wehrender unruhe täglich abschätziger worden, nun mehr ganz ledig und frey.“²⁹¹ In Folge hatten sowohl Verdenberg als auch Strattmann arrondierten Grundbesitz in mehreren Ländern der Habsburgermonarchie erworben. Verdenberg war, als Profiteur der Enteignungen nach der Schlacht am Weißen Berg, in den Besitz von Grundherrschaften in Böhmen, Mähren, Görz, Österreich ob und unter der Enns gekommen, während Strattmann ebenso

²⁸⁶Vgl. *Noflatscher*, Freundschaft, 490–492.

²⁸⁷Laut Hochers Vermögensanschlag nach dem Tod seiner Frau besaß Kerschbaumer Güter in Salurn im Wert von 17 376 fl. (von denen sie 2 429 fl. vor ihrer Hochzeit verschenkt hatte). Im Testament Hochers werden die ligende[n] güeter zu Salurn mit 18 000 fl. beziffert. Vgl. für Anmerkungen zur Verlassenschaftsabhandlung Maria Helena Kerschbaumers *Noflatscher*, Freundschaft, 490f sowie den Akt im STLA, Landeshauptmannschaftliches Gericht Bozen, Hoher Maria Helena geb. Kerschpamer, Nr. 1323.

²⁸⁸So erwarb er in dieser Zeit pfandweise im Jahr 1672 die Herrschaft Steinach in Tirol für 23 000 fl., 1675 die Herrschaft Straßberg bei Sterzing für 9 000 fl., die Herrschaften Bludenz und Sonnenburg in Vorarlberg im Jahr 1678 um 43 100 fl. und zuletzt die Herrschaft Moos bei Sterzing. Vgl. *Sölva*, Beamtenschematismus, 42 – Ferdinandeum Dip. 1077.

²⁸⁹Vgl. Anm. 550.

²⁹⁰Es muss vorerst unklar bleiben ob Hoher den Gundelhof, vormals von mehreren Wiener Bürgermeistern bewohnt, erworben hatte oder dort lediglich Quartier bezog; im Testament verfügte er nicht über diesen. Vgl. *Turba*, Seilern, 163f – vgl. auch *Granichstaedten-Czerva*, Brixen, 36 – vgl. zum Gundelhof *Czeike*, Gundelhof, 638f.

²⁹¹*Giornale*, Hs. 39, fol. 97r. Verdenberg ließ sich seinen Anteil an dem Verkauf der „alten patrimonio“ an einen gewissen Belasio von Lugano von seinem Bruder Johann Peter um 15 400 fl. an der Mailänder „banco di St. Ambrosio [Sant’Ambrogio]“ ablösen. Nur die von ihm um 6 000 fl. erbaute Kapelle bei St. Francisco bei Lugano erhielt er weiter durch Messstiftungen, deren Einhaltung er noch 1642 durch eine verschwägte Patrizierfamilie kontrollieren ließ. Vgl. hierzu *Tersch*, Stiftung, 108f.

in den beiden Österreich, Mähren und Tirol begütert war. Nachdem Verdenberg nachweislich im Laufe seines Lebens vielfach Grundbesitz erwarb und häufig bereits nach ein paar Jahren wieder veräußerte,²⁹² soll hier nur der Besitz angeführt werden, über den der Hofkanzler zum Zeitpunkt seines Todes verfügte: Verdenberg besaß demnach die Herrschaften Namiest/Náměšť nad Oslavou, Rossitz/Rosice und Strutz/Troubsko in Mähren, die Herrschaft Grafenegg und den Edelsitz Burghof in Krems in Österreich unter der Enns, die Herrschaft Peuerbach in Österreich ob der Enns und die krainischen Güter Creuz/Kriz, Oberstein/Kamnik und Flödnig/Smlednik.²⁹³

Strattmann besaß laut seinem Nachlassinventar seit 1684 ebenso die obderennsisches Herrschaft Peuerbach (auch Strattmann konnte hier von einer Konfiszierung, in diesem Fall der Güter des Georg Ludwig Graf Sinzendorf,²⁹⁴ profitieren), die er durch den Ankauf verschiedener Güter erweiterte. Ferner kaufte er im Jahr 1686 die Herrschaft bzw. den Jagdsitz Orth in Österreich unter der Enns nahe Wien, das Tiroler Gut Rottenburg am Inn und die erst kürzlich von der Herrschaft Sternberg/Šternberk abgetrennte mährische Herrschaft Karlsberg/Karlovec. Zugleich mit dem Erwerb von Grundbesitz in den verschiedenen Ländern der Habsburgermonarchie erfolgte die Aufnahme in die jeweiligen Landstände und damit die Möglichkeit der politischen Partizipation und der Nutzung damit verbundener Privilegien.²⁹⁵ Besonders Johann Baptist Verdenberg investierte in den neu erworbenen Grundbesitz, ließ mehrere seiner ländlichen Residenzschlösser (insbesondere Grafenegg, Namiest und Kreutz) und Kirchen (Strass und Namiest) aufwendig im frühbarocken Stil renovieren.²⁹⁶ Verdenberg ist als Profiteur des Kriegs hier sicher ein Sonderfall unter den *homines novi*. Nach dem Tod Ferdinands II., seines wichtigsten Gönners, zog er sich vom Hof zurück und verwendete die ihm verbleibenden zehn Jahre auf die Bewirtschaftung und „Verbesserung“ seiner Güter, die Ausbildung sei-

²⁹² Es handelte sich hierbei um eine profitorientierte Strategie Verdenbergs. Vgl. *Knoz*, Državy, 322f.

²⁹³ Zum komplizierten Kauf des umfangreichen Žerotínschen Herrschaftskomplexes Namiest, Rossitz und Strutz vgl. ausführlich *Ebd.*, 326–333.

²⁹⁴ Vgl. zum Fall Sinzendorf *Körbl*, Hofkammer.

²⁹⁵ Verdenberg erlangte die Aufnahme in die Herrenstände in Görz (1620), Steiermark (1623), Österreich unter der Enns (1624), Böhmen (1624), Mähren (1628), Kärnten (1631) und Österreich ob der Enns (1643). Vgl. *Siebmacher* Bd. 4/4, Teil 2, 450; die Verleihung des böhmischen Inkolats und die Aufnahme in den alten böhmischen Herrenstand ist in Verdenbergs eigenen Aufzeichnungen vermerkt: *Giornale* Hs. 39, fol. 20rv – Strattmann wurde in die Herrenstände der Steiermark (1683), Krains (1684), Österreichs unter und ob der Enns (1684), Tirols (1686), Ungarns (1687) und Böhmens (1691) aufgenommen. Vgl. *Siebmacher* Bd. 4/4, Teil 2, 256; Ungarn und Tirol sind nur bei *Bidermann*, Geschichte, 117 Anm. 32, 143 Anm. 85 genannt – Hoher wurde nachweislich die Landstandschaft in Tirol (1663), Kärnten (1667), Steiermark (1667) und Ungarn (1681) verliehen. Ungarn erwähnt bei *Bidermann*, Geschichte, 117f Anm. 33; Steiermark angegeben bei *Stanger*, Adelslexikon, 371; das Kärntner Matrikeldiplom Hochers wurde als Neuzugang zur Sammlung des Ferdinandeums erwähnt in der Zeitschrift „Kaiserlich-Königlich privilegirter Bothe von und für Tirol und Vorarlberg“, Nr. 55, 09.07.1832, 220, online erreichbar auf der Website der Universitätsbibliothek Innsbruck: urn:nbn:at:at-ubi:2-7363 [20.12.2020] – dem Nachfolger von Verdenberg, Johann Matthias Prickhelmayer wurde die Aufnahme in die Kurie des unterösterreichischen Herrenstands versagt und er musste als einziger der Hofkanzler mit dem Ritterstand Vorlieb nehmen. Vgl. hierzu *Godsey*, Sinews, 53.

²⁹⁶ Vgl. zu Verdenbergs umfangreicher Bautätigkeit *Knoz*, Državy, 325, 359–369; *Knoz*, Künstler, 474–478 sowie *Fidler*, Architektur, 72–75, 101–104, 358f.

nes Sohnes und die Verwirklichung eines seinem Status angemessenen, repräsentativen Lebensstils.²⁹⁷

Bedeutender erscheint in vielerlei Hinsicht jedoch der Kauf und der aufwendige Umbau von Stadthäusern in der Residenzstadt.²⁹⁸ Strattmann hatte bereits im Jahr 1689 zwei Häuser, ein bürgerliches und ein Freihaus, in der Schenkenstraße/Bankgasse erworben. Im Jahr 1692 kaufte er ein weiteres angrenzendes bürgerliches Haus. Ab dem Jahr 1692 ließ er, vermutlich nach Plänen Johann Bernhard Fischers von Erlach, anstelle der drei Häuser einen Neubau, das Palais Strattmann, für welches der Hofkanzler eine Erhebung zum Freihaus erwirkte, erbauen.²⁹⁹ Es entstand hier ein Stadtpalais, welches mit seiner prachtvollen Fassade und Ausstattung charakteristisch für die repräsentative Bautätigkeit des Wiener Hofadels des 17. Jahrhunderts ist.³⁰⁰ Andreas Pečar hat in dieser Hinsicht überzeugend dargestellt, dass die Investition ökonomischer Ressourcen des Hofadels für den Bau von Stadtpalais in erster Linie als Distinktionspraxis und somit als Umwandlung ökonomischen Kapitals in symbolisches Kapital verstanden werden muss.³⁰¹ Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein, der seinem Sohn um 1676 eine als „Werk von der Architektur“ bekannte Instruktion hinterließ, auf die sich Pečar stützt, sah in der Bautätigkeit des höfischen Adels denn auch nicht nur ein Distinktionsmerkmal gegenüber nichtadligen Schichten, sondern ein Privileg des Adelsstandes an sich, „da dergleichen vornembste Werk auch treiben und anleiden meistentheils den Adl hierzue vor anderen, *dieweil es ihnen allein gebiehet dergleichen und nicht dehnen schlechteren*, minderen und ermeren Standts, welche Reichere danenhero zu dergleichen ebig Gedechnus und Nahmen destwegen auch desto lieber und unfehlbar anwenden solten.“³⁰²

Diesen Anspruch, den Rang in der höfischen Gesellschaft durch entsprechende Statussymbole zu manifestieren, erhob zweifellos auch der nobilitierte Aufsteiger Strattmann. Bezeichnenderweise ließ er sich in Neuwaldegg auch ein Gartenpalais, das sogenannte „Lustgebäude Strattmann“³⁰³, wiederum nach Plänen von Fischer von Erlach, errich-

²⁹⁷Hierbei spornte ihn wohl das Beispiel der umliegenden hochadligen Dominien an. Thomas Winkelbauer ging davon aus, dass der ambitionierte Verdenberg in der Hofhaltung sogar mit den benachbarten Fürsten Liechtenstein konkurrierte. Vgl. *Winkelbauer*, Fürstendiener, 344.

²⁹⁸Vgl. zur zunehmenden Bedeutung von Häuserbesitz in Wien für den höfischen Adel *Perger*, Zuzug – zur Hochphase des Baus von Stadtpalais und Gärten in und um Wien nach 1683 vgl. *Pircher*, Verwüstung, 49–81.

²⁹⁹Vgl. *Perger*, Vorgängerbauten, 22–27.

³⁰⁰Auch über die Ausstattung des Palais Strattmann ist die kunsthistorische Forschung seit dem Fund von Grundrissen desselben aus dem Jahr 1719 gut informiert. Vgl. *Lorenz*, Raumfolge, 294–296 – vgl. auch die anlässlich der Hochzeitsfeierlichkeiten 1719 angefertigten Zeichnungen des Palais und seiner Innenausstattung in *Schnitzer*, Constellatio, 60f – eine bezüglich der Innenausstattung des Palais in kunsthistorischen Darstellungen scheinbar noch nicht rezipierte Quelle findet sich in Form eines Nachlassverzeichnisses in der Österreichischen Nationalbibliothek: ÖNB Cod. 14853 (Inventarium rerum a comite Theodoro Althet Henrico de Strattmann relictarum a. 1693); für eine derartige Nutzung dieses Quellentyps bei fehlenden bildlichen Quellen vgl. *Hassler*, Palais.

³⁰¹Vgl. *Pečar*, Ökonomie, v.a. 253–293.

³⁰²Hervorhebung des Verf. *Fleischer*, Karl Eusebius, 94f. Zu dem Werk auch *Pečar*, Ökonomie, 266–270.

³⁰³Vgl. *Lorenz*, Fischer von Erlach, 79f.

ten, und reihte sich mit diesem „Palastensemble“ in die exklusive Gruppe von nur 14 hochadligen Familien seiner Zeit ein.³⁰⁴ Der Besitz eines repräsentativen Stadtpalais sowie eines außerhalb der Stadt gelegenen Lustschlosses war für den Hofadligen Strattmann zumindest während seiner Zeit bei Hof ungleich wichtiger als der Besitz repräsentativer Landsitze.³⁰⁵ Eine demonstrative Nähe zu Hof und Kaiser drückt sich hier aus, die für das Ende des 17. Jahrhunderts für die hochadlige Hofgesellschaft als charakteristisch zu bewerten ist.

Auch Verdenberg hatte bereits im Jahr 1624, also ein Jahr nach seiner Erhebung in den Freiherrenstand, ein Haus in der Nähe der Hofburg am Neuen Markt um 10 000 fl. von dem Hofkriegsratspräsidenten Caspar von Stadion (1567–1641) erworben. Nach dem Kauf von vier weiteren angrenzenden Häusern begann Verdenberg den Neubau eines Palais. Der Besitz eines Stadtpalais in der Nähe des Kaiserhofes mag in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie Andreas Pečar betont, für das Selbstverständnis des höfischen Hochadels noch nicht den gleichen Stellenwert gehabt haben wie zu Ende des Jahrhunderts.³⁰⁶ Hausbesitz in der Residenzstadt war für die ständige Präsenz am Kaiserhof jedoch beinahe unabdingbar.³⁰⁷ Dass der Kauf und die „Verbesserung“ von Hausbesitz in der Nähe der kaiserlichen Residenz schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Quelle des sozialen Prestige und eine Investition in das symbolische Kapital der Familie darstellen konnte, zeigt die von Verdenberg niedergeschriebene Erwerbsgeschichte unter dem Rubrum „Mein haus zu Wienn“:

*Anno 1628 Mein haus gebey in der statt Wienn am Neüen Marcht, habe ich anno 1628 als ich zu Prag war, angefangen, und entlichen mit der gnadt Gottes anno 1634 absolviert und volführt und costet mich sambt denen darzue erkaufften freyheüseren und befreyung derselben von denen von Wienn jurisdiction und allen anlagen und exemptien, auch genzlicher befreyung aller quartier und dem hintern gegen dem spital erkaufften gassl, in allen, so vill ich aufgeschriben und notiert, beyleüffig funffzig tausendtl taller id est 75 000 fl. Und ist mein endtlich willen, meinung und bestendigiste disposition, das diß hauß so ich zu ainem fideicommiss gemacht allezeitt bey meinen erben bleiben, und nimmer mehr verkaufft noch veralieniert werden solle.*³⁰⁸

³⁰⁴Vgl. Pečar, *Ökonomie*, 274.

³⁰⁵Laut dem ein Jahr nach Strattmanns Tod angefertigten Nachlassinventar (vgl. Anm. 300) waren auf dem von Strattmann 1684 erworbenen Schloss Peuerbach Mobilien und Fahrnisse im Wert von lediglich 656 fl. vorhanden. In dem 1686 erworbenen Schloss Orth waren an „mobilien, pötter, leingwandt, sesseln oder andern [...] nichts verhandten, ausser etlicher im schloß hin und wider befindtlicher alter tisch und penckhen.“ Es kann durchaus damit gerechnet werden, dass Strattmann's Ableben einer repräsentativen Ausgestaltung dieser ländlichen Residenzen zuvorkam. Zumindest in Peuerbach war laut Nachlassinventar eine große Menge an Baumaterialien vorhanden. Es scheint jedoch deutlich, dass die Prioritäten Strattmanns auf sein Stadtpalais fokussiert waren.

³⁰⁶Vgl. Pečar, *Ökonomie*, 273f.

³⁰⁷Vgl. Hengerer, *Kaiserhof*, 146–152.

³⁰⁸*Giornale*, Hs. 39, fol. 55r.

Verdenberg berichtete hier, neben der aufwendigen Befreiung der verschiedenen Häuser, vor allem von dem etwa siebenjährigen, kostspieligen Umbau des Palais, für welches er unter anderem auch hofnahe Künstler heranzog – das Palais wurde zuletzt dem Baumeister Giovanni Battista Carlone zugeschrieben.³⁰⁹ Auch im Stadtpalais Verdenberg wurden kostspielige Empfänge veranstaltet, beispielsweise zur Gelegenheit der Fastnachtfeiern, wie der Gesandte Johann Heinrich von Pflummern im Februar 1636 zu berichten wusste:

*Die hofherrn haben auch absönnderlich in ihren haußern allerhand frewdenfest vnd kurtzweilen angestellt, damit man deß armen kranckhen reichs ellend desto ringer vergeßen thätte; vnder wellichen deß herrn hofcantzlerß graffen von Verdenberg königmahl oder würtschafft vncostens halb den vorzug hievor.*³¹⁰

Einen Eindruck der Hofhaltung vermittelt eine von Verdenberg 1639 aufgestellte Liste „Wie vil personen und was fur leüth der zeit in meinem hauß zu Wien sich befinden.“ Neben seinem Sohn Ferdinand und einem Grafen Rabatta mit ihren Bediensteten („camerling“) befanden sich noch weitere zwölf Personen im Haus, darunter die Küchen- und Stallbediensteten, ein Kutscher, Torwart und der Präzeptor Ferdinands.³¹¹ Auch hier investierte Verdenberg im Rahmen eines innerhöfischen Wettbewerbs um Prestige bedeutende finanzielle Mittel, die primär dem symbolischen Kapital seines jungen Geschlechts zugute kamen. Als eindeutiger Beleg für den Stellenwert des Hausbesitzes muss zuletzt jedoch Verdenbergs Beschluss, das Wiener Haus als Fideikommiss einzurichten, gewertet werden. Bezeichnenderweise hatte Verdenberg weder für die wirtschaftlich bedeutende Grafschaft Namiest in Mähren, noch seine Hauptresidenz Grafenegg diese Aufwertung angestrebt.³¹² Stattdessen sollte das repräsentative Freihaus am Neuen Markt laut Verdenbergs Testament auf ewige Zeiten bei „meinem geschlecht und gebliedt“³¹³ verbleiben.

³⁰⁹Das Stadtpalais am Neuen Markt, welches laut Fidler „typologisch einzigartig“ war und durch sein „kompliziertes und durchkomponiertes Raumgefüge“ eine Sonderstellung innerhalb des Wiener Palastbaues einnahm, wurde von den Erben Verdenbergs 1667–1674 an den Obersthofmeister Fürst Wenzel Eusebius Lobkowitz vermietet, 1688 an Ferdinand Fürst Schwarzenberg verkauft, komplett neu als Palais Schwarzenberg errichtet und schließlich im Jahr 1894 völlig demoliert. Vgl. Fidler, Architektur, 378–380. Zu Carlone, der neben seiner Tätigkeit für die Kaiserfamilie (er gehörte dem Hofstaat der Kaiserin Eleonore von Gonzaga an) vor allem als Hofarchitekt der Liechtenstein auftrat, vgl. Ebd., Architektur, 63–67. In seinem *Giornale* vermerkte Verdenberg 1636 auch (in der Forschung bisher nicht rezipierte) Arbeiten „in meinen hauß alhier zu Wienn“ durch einen Steinmetzen namens „Jacob Petrucci“ für 404 fl., wobei es sich hier mit einiger Sicherheit um Giovanni Petruzzi handelte, was die These von Carlones Urheberschaft (Petruzzi arbeitete häufig mit diesem zusammen) stützt. Vgl. *Giornale*, Hs. 39, fol. 166r – eine detaillierte Beschreibung der Geschichte des Palais ist im Testament des Kardinal Kollonitsch vom 17. März 1704 überliefert. Vgl. Maurer, Cardinal, 542–545.

³¹⁰Zit. nach Semler, Tagebücher, 249f.

³¹¹Vgl. *Giornale*, Hs. 37, fol. 66v.

³¹²Für eine möglicherweise von Verdenberg geplante Ausweitung des Fideikommiss vgl. Anm. 365.

³¹³Vgl. Anhang I §10.

5.1.2 Mobiles Vermögen: Kapital und Legate

An dieser Stelle scheint ein knapper Exkurs über die Einnahmequellen der Hofkanzler des 17. Jahrhunderts sinnvoll. Es ist mittlerweile hinlänglich dargestellt worden, dass die hier behandelten Akteure über beträchtliche finanzielle Mittel verfügten, die ihnen Investitionen in Grundbesitz, repräsentative Gebäude und einen standesgemäßen Lebensstil ermöglichten. Es sei an diesem Punkt noch einmal auf das bei Hof kursierende Gerücht um Johann Paul Hochers Testament verwiesen, laut dem der Hofkanzler zum Zeitpunkt seines Todes über beträchtliche Barschaften verfügte. Obwohl manche der *homines novi* mit Sicherheit Einnahmen aus ihren Grundherrschaften und Renten bezogen,³¹⁴ stellte die Haupteinnahmequelle ihrer Tätigkeit am Kaiserhof dar. Hier war es nicht etwa die regelmäßige Besoldung, die für einen Hofkanzler und Geheimen Rat jeweils 2 000 fl. jährlich betrug, sondern die lukrativen Einnahmen aus Kanzleitägen,³¹⁵ Gnadenbewilligungen des Landesfürsten sowie Zuwendungen Dritter. Die Annahme von „Verehrungen“ wurde den Hofkanzlern nicht selten zum Vorwurf gemacht,³¹⁶ wobei die Charakterisierung dieser Zuwendungen als „Korruption“ im heutigen Sinne zu kurz greift.³¹⁷

Im Hinblick auf die Testamente der Hofkanzler soll hier in erster Linie interessieren, welche Vermögenswerte abseits von Grundbesitz und Renteneinkünften, also im engeren Sinne „mobiles“ Vermögen, in den testamentarischen Verfügungen hinterlassen wurden. Zunächst sind die üblichen Geldlegate *ad pias causas* (auch „fromme Legate“ oder „Seelgerät“), Zuwendungen an kirchliche Institutionen, zu erwähnen (vgl. Anm. 423). Einen nennenswerten Teil der Hinterlassenschaft stellten, unter hochrangigen Höflingen nicht unüblich,³¹⁸ Obligationen auf kaiserliche Darlehen dar. Im Gegensatz zu ihren geburtsadligen Amtskollegen bei Hof, deren Kredite wie oben dargelegt häufig eine *Voraussetzung* für die Karriere bei Hof bildeten, gewährten die *homines novi* diese Darlehen bereits aus einer Position der Macht. Sie nahmen als Amtsträger an dem höfischen Kreditsystem

³¹⁴Hier darf vor allem Verdenberg als beispielhaft gelten, der in seinem Giornale penibelst Rechenschaft über die Wirtschaftlichkeit seiner Güter ablegte und auf deren „Verbesserung“ bedacht war. Vgl. hierzu am Beispiel Verdenbergs *Scheichl*, Wirtschaften – sowie die ausführliche Untersuchung der Wirtschafts- und Verwaltungsreformen Verdenbergs in Mähren bei *Knoz*, Državy, 335–354.

³¹⁵Ein illustratives Beispiel bieten die Einnahmen des ersten Hofkanzlers Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf (1705–1742), dessen Einnahmen aus Kanzleitägen sich in der Regel auf 40 000 fl. beliefen und damit zumeist in etwa die Hälfte oder mehr seiner Einkünfte aus Grundbesitz ausmachte. Vgl. *Pečar*, Ökonomie, 110, 119.

³¹⁶Speziell der Hofkanzler Prickhelmayer galt als besonders bestechlich, aber auch von Verdenberg und Hoher wurde ähnliches berichtet. Hoher soll beispielweise, laut der Aufzeichnung eines Tiroler Regierungsrates in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, 75 000 Taler von Gesandten der Vereinigten Niederlande erhalten haben („al che contribui l’Hoher, mediante un regalo di Talleri settantamille fattogli da quella Republica“). Zu Hoher vgl. *Di Pauli*, Hoher, 106 und für den Originallaut der Aufzeichnungen des Regierungsrates Hieronymus von Ceschi vgl. *Ferdinandum Dip.* 1077, Beil. A. Vgl. zu Prickhelmayer *Hengerer*, Kaiserhof, 313, 313f Anm. 1130 (der die offenen Beschwerden über dessen Bestechlichkeit auf seine Position als *homo novus* zurückführt) – zu Verdenberg vgl. *Hirn*, Biener, 88 Anm. 1.

³¹⁷Vgl. grundlegend *Grüne*, *Slanicka*, Korruption.

³¹⁸Vgl. *Hengerer*, Kaiserhof, 587–604.

teil und nutzten dieses im Sinne einer Kapitalanlage. Johann Baptist Verdenberg hatte dem Kaiser bekanntlich Darlehen im großen Stil gewährt,³¹⁹ in seinem Testament scheint explizit jedoch nur mehr ein Kapital von 30 000 fl. auf der Maut bei Ybbs auf.³²⁰ Auch Strattmann trat als kaiserlicher Gläubiger auf und hatte scheinbar Kapital bei den Landständen investiert, es bleibt jedoch unklar in welcher Größenordnung.³²¹ Ebenso dürfte Johann Paul Hoher als bedeutender Geldgeber des Kaisers aufgetreten sein. Im Jahr 1677 lieh Hoher dem Kaiser demnach 25 000 fl.,³²² im Jahr darauf zusätzliche 43 000 fl., für welche er die Herrschaft Bludenz und Sonnenburg als landesfürstliches Pfand erhielt.³²³ Es kann hier durchaus vermutet werden, dass die übrigen Pfandherrschaften in Hochers Besitz auf ähnliche Weise verliehen wurden – zumindest machten sie das Gros von Hochers Grundbesitz aus.³²⁴

Ähnliche Parallelen des Erwerbs von Grundbesitz und Darlehen an den Kaiser sind zumindest für Verdenberg nachweisbar, der darüber hinaus zusätzliche Vergünstigungen der Hofkammer auf den Erwerb von Herrschaften genoss.³²⁵ Ein weiterer großer Teil der Verfügungen waren Forderungen an Dritte, wobei diese im Fall Verdenbergs und Strattmanns aufgrund der Einsetzung eines Universalerben, der häufig eine Abfertigung der übrigen Erben arrangieren musste, aus den Testamenten nur in Ausnahmen hervorgehen.³²⁶ An dieser Stelle soll deswegen nur das Testament Hochers näher besprochen werden, der keinen Universalerben einsetzte und seinen Erben, die jeweils 100 000 fl. erhielten, daher in seinem Testament eine detaillierte Liste der bestehenden Forderungen hinterließ. Seine fünf Haupterbinnen sollten demnach einen Teil ihres Erbes durch insgesamt 20 aktive Forderungen an Dritte beziehen (wovon die geringste 100 fl., die größte 23 800 fl. betrug), wobei die Gewichtung unter den Begünstigten sich deutlich unterschied. Auch über Bargeld wurde von den Hofkanzlern testamentarisch verfügt, wiederum am deutlichsten am Beispiel von Johann Paul Hochers Testament ersichtlich, der seinen Erben insgesamt beachtliche 73 499 fl. vermachte – auch hier wieder mit unterschiedlicher Verteilung, auf die später noch zurückzukommen sein wird (vgl. Kap. 5.2.1).

³¹⁹Laut Erich Landsteiner beliefen sich Verdenbergs Darlehen an die niederösterreichischen Landstände und den Kaiser auf 91 000 fl. Vgl. *Landsteiner*, Wiederaufbau 177f.

³²⁰Vgl. Anhang I §4.

³²¹Vgl. *Godsey*, Sinews, 54 Anm. 78. Aus dem Nachlassverzeichnis Strattmanns sind zwei Schuldbriefe des Kaisers überliefert, einer aus dem Jahr 1685 über 3 500 fl., der andere aus dem Jahr 1692 über 10 000 fl. Wien. Vgl. ÖNB Cod. 14853, fol. 28rv.

³²²Auszug eines Schuldbriefs Hochers über 25 000 fl. vom 31. Okt. 1677. Ferdinandeum Dip. 1077.

³²³Vgl. VLA Bludenz, Vogteiamt Nr. 7321. Das Schloss Bludenz selbst befand sich zu dieser Zeit in einem Status „chronische[r] Reparaturbedürftigkeit“ und darf sicher nur als Kapitalanlage Hochers verstanden werden. Vgl. *Welti*, Bludenz, 126.

³²⁴Vgl. Anm. 288.

³²⁵Vgl. am Beispiel des Kaufs und Verkaufs des Guts Katzow/Kacov und Ledetsch/Ledeč in Böhmen *Knoz*, Državy, 322–324.

³²⁶Aus dem Testament Verdenbergs geht eine Schuld von 10 500 fl. der Collaltischen Erben hervor. Strattmanns Nachlassverzeichnis enthält einen Schuldbrief des kurmanizischen Geheimen Rats (später Obersthofmeisters) Johann Philipp Freiherr von Stadion (1652–1741) über die beachtliche Summe von 140 000 fl. Vgl. ÖNB Cod. 14853, fol. 28r.

Zuletzt spielten Einzellegate in Form von Objekten und kleineren Geldsummen in der Hinterlassenschaft eine kleine, aber nicht unbedeutende Rolle. Es handelte sich hier zumeist um persönliche Legate zum Andenken an den Verstorbenen. Diese hatten wohl auch materiellen Wert, primäre Funktion dieser Legate war jedoch ihr symbolischer Wert. Beatrix Bastl unterschied innerhalb dieser memorativen Legate zwischen Salär-*memoria* mit überwiegend monetärem Charakter und Dotations-*memoria* mit überwiegendem Gedächtnischarakter, wobei häufig Mischformen auftreten.³²⁷ Seinem elfjährigen Enkel, Johann Ferdinand Franz Enckevoirt, vermachte Verdenberg beispielsweise „aintausent reichstaller zu einer guldenen ketten undt gedächtnus.“ Der Wert der goldenen Kette wurde hier primär durch ihren monetären Wert, aber auch durch ihren Memorialcharakter bestimmt.³²⁸ Auch Hoher hinterließ „die schenste goldene ketten die ich habe“ an seinen Schwiegersohn Hans Georg von Kueffstein.³²⁹ Anderen Charakter hatten die Objekte, die im Zuge des Strattmann'schen Fideikommiss als unveräußerliches Erbe festgelegt wurden:

*[D]eßgleichen wird nebst diesen ligenden Güttern und Herrschafften dem obgedachten Fidei-Commiss incorporirt / daß in der Verlassenschaft befindliche kostbare Altärl von Achat, so zwar wohl dem Inventario eingetragen / nicht aber Gerichtlich geschätzt worden: so dann auß denen bey der Erbschafft sich befindlichen Cleinodien ein Diamantener Degen p[er] Acht Tausend Gulden / und Ihro Kayserl[icher] Maiest[ät] Contrafee von Diamanten p[er] 4500 Gulden.*³³⁰

Aus den meist diffusen Vermögenswerten wie Schmuck (*silbergeschmeid*) und anderen Wertgegenständen (*Clainodien*), die in den Testamenten Verdenbergs und Hochers primär materiellen Wert aufweisen, wurden hier durch den kaiserlichen Gunsterweis kostbare Objekte zum unveräußerlichen Erbe nicht des Einzelnen, sondern der Familie erklärt – eine Erinnerung nicht an die Person, sondern an den Verdienst für den Kaiser.³³¹

³²⁷Vgl. Bastl, Gaben, 132–137. Vgl. für den Wert von letzten „Dingen“ auch Zweynert, Verfügungen.

³²⁸Für ein vergleichbares Beispiel rein memorativer Funktion vgl. das Beispiel des Testaments Juliana von Starhembergs aus dem Jahr 1632, in welchem sie ihrem Enkel eine Kette vermachte, deren Wert zwar gering sei, die ihr Vater jedoch „in seiner iugent an seinem halß [...] biß an sein endt getragen.“ Bastl, Gaben, 133. Die konkrete Benennung des Kapitalwerts symbolischer Gaben folgt einem für Verdenberg typischen Muster, der in seinem Giornale jegliche symbolischen Gaben in reales Kapital umwandelte. Wie Tersch treffend feststellte, gäbe es „nur wenige Eintragungen, wo die Tätigkeiten Verdenbergs nicht durch den Hinweis auf einen Geldbetrag ihre konkrete Wertigkeit erlangen.“ Tersch, Kanzler, 95.

³²⁹DOZA Lit. Z 1469.

³³⁰Die genaue Festlegung der Fideikommissbestimmungen kann nicht unmittelbar auf Theodor Althet Heinrich Strattmann zurückgeführt werden. Vielmehr scheinen die Einzelbestimmungen, wie sie im Codex Austriacus auszugsweise abgedruckt sind, von seinen Erben ausgehandelt worden zu sein. Vgl. die Bestimmungen zum Fideikommiss im *Codex Austriacus* 1, 348f, hier: 349.

³³¹Ein kostbar verziertes Porträt des Kaisers war ein häufiges Zeichen der Gnade für langjährige Diensttätigkeit. Vgl. Pečar, Ökonomie, 120.

Eine ähnliche Reverenz für materielle Objekte, die explizit als Familienerbstück definiert wurden, lässt sich auch für Verdenberg nachweisen, wenn auch mit einem anderen Bezug. Nicht im Testament vermerkt ist ein Objekt, über welches Verdenberg im Jahr 1644 in seinem *Giornale* verfügte, es „solle alle zeitt hinfur bey meinen eltisten sohn und primogenitum meiner descendenten erben bleiben.“ Dabei handelte es sich um eine „neü gemachte mitt alten haidnischen pfenningen versezte schallen“ die sich Verdenberg um insgesamt 832 fl. 30 kr. von dem Wiener hofbefreiten Goldschmied Hans Melchior Sibmacher anfertigen ließ. Besonders aufgrund der „schönen alten heidnischen medayen“ wäre die Trinkschale laut Verdenberg eine „absonderliche raritet“ und er hätte auch 1 000 fl. dafür gezahlt.³³² In diesem Fall handelte es sich nicht um ein kaiserliches Präsent; insgesamt ist es auch ein für Verdenberg durchaus unübliches Auftragsobjekt. Hinreichend bekannt ist zwar sein Engagement von Hofkünstlern, zumeist gab er jedoch Familienportraits, Altarbilder oder auch liturgische Geräte in Auftrag.³³³ Ein Interesse an antiker Kultur lässt sich bei Verdenberg jedoch auch an anderer Stelle nachweisen.³³⁴ Die besondere Wertschätzung einer mit antiken Münzen (womöglich Bildnisse antiker Imperatoren?) geschmückten Trinkschale als unveräußerlicher Familienbesitz zeugte nicht nur vom „gutem Geschmack“ des Auftragsgebers, sie war auch ein Fingerzeig an die Nachkommen, das „antike“ Familienerbstück zu ehren und sich zugleich des Vorbilds des Ahnen zu erinnern.³³⁵

5.1.3 Zusammenfassung: Investitionen in einen adligen Habitus?

Zweierlei Ergebnisse hält die Analyse der materiellen Vermögenswerte in der Hinterlassenschaft der hier behandelten Akteure bereit: Erstens konnte gezeigt werden, dass die Hofkanzler Johann Baptist Verdenberg und Theodor Althet Heinrich Strattmann ähnliche Besitzerwerbsstrategien verfolgten, sei es in Hinblick auf Grundbesitz, der nicht zuletzt als Mittel zur politischen Repräsentation in verschiedenen Ländern der Habsburgermonarchie genutzt wurde, sei es hinsichtlich des Erwerbs und der Neuerrichtung von Stadtpalais in Hofnähe. Eine relativ genaue Beleuchtung der materiellen Hinterlassenschaften der behandelten Akteure war hier notwendig, um zu zeigen, auf welche Art und Weise die Profite aus deren Tätigkeit am Kaiserhof investiert wurden.³³⁶ Gerade bei der Errichtung eines repräsentativen Palais zeigt sich sowohl bei Strattmann als auch bei

³³² *Giornale* Hs. 38, fol. 14v.

³³³ Vgl. *Knoz*, Künstler.

³³⁴ Beispielsweise bezahlte er im Jahr 1638 Hieronymus Pozza 200 fl. für mehrere Bilder, darunter „12 römische kayser zu pferdt, ein stuck per 10 fl. und ein grosses stukh, *raptus Sabinarum*.“ *Giornale* Hs. 37, fol. 42r; vgl. auch *Knoz*, Künstler, 479 – Verdenberg ließ auch eine Medaille mit seinem Portrait prägen; ein beliebtes Medium an europäischen Fürstenhöfen welches bewusst antike Münzen imitierte. Vgl. zu Verdenbergs Medaille *Schulz*, Medaillen, Kat. Nr. 23.24 – zu Medaillen allgemein vgl. *Dethlefs*, Medaille.

³³⁵ Vgl. zur Verbindung von antiker Kultur, adligem Selbstverständnis und Memoria den Aufsatz von *Walther*, Adel und Antike, 359–385.

³³⁶ Ein Bereich der in der Analyse völlig ausgeklammert werden musste, sind Investitionen in der Rolle als Kunstmäzen, die besonders für Verdenberg recht ausgiebig erforscht sind. Vgl. *Knoz*, Künstler.

Verdenberg deutlich der hohe Stellenwert der dieser Investition beigemessen wurde – es war dies eine Orientierung an Ausdrucksformen, bzw. an dem „kulturellen Code“³³⁷, des höfischen Hochadels, welchem die beiden Hofkanzler in nichts nachstanden. Diese Investitionen müssen nach Bourdieu als gezielte Strategie zur Umwandlung ökonomischen in symbolisches Kapital verstanden werden.

Aus dieser Beobachtung ergibt sich eine weitere Erkenntnis: Gezielte Investitionen materieller Ressourcen in einen adligen bzw. höfischen Habitus lassen sich bei Johann Paul Hoher im Unterschied zu den anderen Akteuren nicht nachweisen. Sein Vermögen bestand zum Zeitpunkt seines Todes zum Großteil entweder aus Barschaften, gesicherten Darlehen in landesfürstliches Kammergut oder Anleihen an Familie und Freunde. Dass diese Verwendung, bzw. Nicht-Verwendung, materieller Ressourcen vom Hochadel geringgeschätzt werden musste, zeigt wiederum das Beispiel Karl Eusebius‘ von Liechtenstein, der den Kauf von Kunstwerken, den kostspieligen Bau von Schlössern und Stadtpalais und einen repräsentativen Lebensstil als explizit adlige Betätigung mit dem lakonischen Ausspruch begründete: „dan Geldt kan jeder haben.“³³⁸ Über die eigenen Verhältnisse zu leben war einem frugalen Lebensstil auf der Bühne der höfischen Welt vorzuziehen; die drohende Verschuldung dem Ansehensverlust unter den Standesgenossen.³³⁹ Dementsprechend ist der Vergleich Jean Bérangers, der den Lebensstil Hochers mit dem der französischen *robe* Staatsbeamten in Beziehung setzt,³⁴⁰ sicherlich legitim. Bezeichnend ist nicht zuletzt die geographische Verortung des Hocherschen Besitzes, der im Wesentlichen auf Tirol und die Vorlande begrenzt war und auch den „Freundeskreis“ Hochers – der weitgehend außerhalb des Wiener Kaiserhofes angesiedelt war – widerspiegelte.³⁴¹

³³⁷ Vgl. Pečar, Ökonomie, 292–296.

³³⁸ Fleischer, Karl Eusebius, 193.

³³⁹ Auch hier könnte wieder das Beispiel der Familie Verdenberg dienen. Einer nicht weiter verifizierbaren Aussage des Kardinal Kollonitsch zufolge wäre die Beerbung der Verdenbergischen Güter durch seine Familie beinahe „über den Haufen geworfen worden wegen der großen Schulden, so Herr Graf Johann Baptist Graf von Wertenberg noch mehr aber wegen Graf Ferdinand von Wertenberg hinterlassen worden.“ Vgl. Maurer, Cardinal, 545.

³⁴⁰ „Hoher a introduit à Vienne un style beaucoup plus proche de celui des grands commis de la monarchie française, que de celui des aristocrates d’Europe centrale.“ Béranger, Ministres, 46.

³⁴¹ Für Überlegungen zum „Freundeskreis“ Hochers vgl. die exzellente Analyse bei Noflatscher, Freundschaft.

5.2 Erben und Erbinnen – Nachfolger und Nachfolgerinnen?

*Il conte [Johann Baptist Verda] di Werdenberg nel testamento non ha lasciato niente alla moglie [Anna Camilla] dell'Enkefurt [Adrian von Enckevoert], perché deve haver dato in vita ad ambidue da 200.000 fiorini. Al suo fratello [Ferdinand Verda] ha in simili dato un 300.000 fiorini.*³⁴²

Auch hier dient wieder ein Zitat als Einleitung, welches neben dem hier relevanten Inhalt auch Informationen zu der Öffentlichkeitswirksamkeit testamentarischer Verfügungen bei Hof birgt. Die Begünstigten des Letzten Willens waren im Untersuchungszeitraum in der Hauptsache die direkten Nachkommen der Testatoren, was auch die gesetzliche Erbfolge (bzw. Intestaterbfolge) vorsah.³⁴³ Weitere Empfänger von Legaten waren in der Regel Verwandte, Freunde und kirchliche Institutionen (sog. Legate *ad pias causas*). Im frühneuzeitlichen Kontext ist zu bedenken, dass adlige Nachlässe, bzw. unterschiedliche Vermögensmassen, an bestimmte Einschränkungen gebunden waren. Über gewisse Teile des Vermögens, beispielsweise Grundbesitz oder Privilegien, die als Lehnsgüter bei Besitzänderungen an den Konses des Lehnsherrn gebunden waren, konnte nicht frei verfügt werden. Im Lehnrecht kamen weiters geschlechterspezifische Normen zur Geltung, die Frauen in der Regel vom Erbe ausschlossen. Aber auch in der testamentarischen Erbfolge freier Allodialgüter war die Benachteiligung von Frauen ein adliges Spezifikum, das sich besonders in der Verknüpfung von Heiratsverträgen und Testamenten zeigt.³⁴⁴

Für den Erhalt eines Heiratsguts, häufig etwas zynisch als „vorgezogenes Erbe“ bezeichnet, verzichtete die adlige Tochter (mit speziellen Ausnahmen) gewohnheitsrechtlich auf jegliche Ansprüche gegenüber dem väterlichen bzw. brüderlichen Erbe.³⁴⁵ Waren in einer adligen Familie keine männlichen Erben vorhanden, so erbten die Töchter häufig zu gleichen Teilen, wurden aber mitunter auch zugunsten männlicher Nachkommen der Seitenlinien vom Erbe ausgeschlossen.³⁴⁶ Auch in der Ehe erlebten adlige Frauen, die in der Regel bis auf bestimmte im Heiratsvertrag festgelegte Vermögenswerte auch vom

³⁴²Eintrag des Kardinal Harrach vom 22. Oktober 1648. Keller, *Catalano*, Diarien 3, 200.

³⁴³Grundsätzlich zu unterscheiden ist die testamentarische Erbfolge mit einem gewissen Verfügungsspielraum von der gesetzlichen (intestaten) Erbfolge, welche zum Tragen kam wenn der oder die Testator/in starb ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Zu der Vielfalt an Rechtstraditionen in den Erbländern vgl. Wesener, Geschichte.

³⁴⁴Im Gegensatz zu den nichtadligen Ständen in denen Töchter in der Erbfolge teils gleichgestellt waren. Vgl. Brauneder, Testament – Wesener, Geschichte, 84 – zum Verhältnis von Heiratsvertrag und Testament vgl. auch Bastl, Gaben.

³⁴⁵Laut der obderennsischen Landtafel konnte zwar niemand zu einem Verzicht gezwungen werden, es war jedoch „bei dem Herrn- und Ritterstandt in üblichen Gebrauch herkhomen und erhalten worden, [...] daß wegen Erhaltung der adelichen Geschlechter deroselben Döchter schuldig sein sollen, sich zu ihrer Verehelichung – gegen Empfangung eines erlichen Heüratguets und ihren standtgemessen Ausferttigung – gegen dem Mansstammen aller vätterlichen Güetter zu verzeichnen, [...] also daß sie deswegen weiter khain Zuespruch haben oder suechen sollen noch wöllen, solang der Mannsstam überig und vorhanden sei.“ Strätz, Landtafel, 295.

³⁴⁶Vgl. Wesener, Geschichte, 93 – vgl. hierzu auch das Beispiel des Grafen Holzappel in Kap. 5.2.2.

Erbe des Ehepartners ausgeschlossen waren, diese Benachteiligung. Ihr Unterhalt und Witwensitz musste darum zwingend im Heiratsvertrag festgelegt werden.³⁴⁷ Im Laufe des 17. Jahrhunderts fand zudem auch in der Habsburgermonarchie die Vererbung der Stammgüter einer adligen Familie in Form von Fideikommissen Verbreitung. Dieses adeliche Privileg garantierte die Unteilbarkeit von Grundbesitz und eine geregelte Erbfolge, meist nach dem Prinzip einer agnatisch bzw. am Mannesstamm orientierten Primogeniturregelung.³⁴⁸ Zusammengefasst bedeutet dies: Im Regelfall erbte der älteste Sohn einer Adelsfamilie die Stammgüter und garantierte deren ungeteiltes Weiterbestehen, während die jüngeren Söhne mit einem Pflichtteil bedacht wurden.³⁴⁹ Die Töchter waren ohnehin mit Erhalt des Heiratsguts und der Entlassung in den Haushalt des Bräutigams „enterbt“ worden.

Was es mit dem Ausschluss der Töchter und jüngeren Söhne vom väterlichen Erbe auf sich hatte, offenbart die in der obderennsischen Landtafel verwendete Phrase *zu Erhaltung eines Geschlechts, Namens und Stammens*.³⁵⁰ Dieselben Worte verwendete im Jahr 1666 Ferdinand Verdenberg in seinem Testament, als er von seinem Vater schrieb, dieser habe „noch vor seinem dötlichen hintritt willens gehabt zu erhaltung unsers geschlechts, nahmen undt stammens“ ein umfassenderes Fideikommiss zu begründen.³⁵¹ Es handelt sich dabei um eine im juristischen Kontext nicht unübliche Formel. Die Begriffe „Geschlecht“, „Name“ und „Stamm“ bezeichneten jedoch mehr als nur ihre häufig synonym gebrauchte Verwendung für Verwandtschaftsverhältnisse.³⁵² Der „Name“ einer adligen Familie war auch, aber nicht nur, der Geschlechtsname. In Cyriacus Spangenberg's Adels-Spiegel aus dem Jahr 1594 wird der Name einer Familie zuvorderst mit dem Ruhm, oder besser, der Ehre einer Familie identifiziert – und auch diese wurde auf die Nachkommen vererbt!³⁵³ Ebenso bezeichnete „Stamm“ nicht bloß die erbrechtlich relevante Bezeichnung der vom größeren Familienverband abgegrenzten direkten Nachkommen. Der Stamm war relevant im Konzept einer genealogisch überhöhten Stammlinie, der sich auch in Begrifflichkeiten wie *Stammhalter* und *Stammgüter* zeigte.

³⁴⁷Vgl. Brauner, Entwicklung, 26f.

³⁴⁸Vgl. Eckert, Fideikommiss – sowie Götz, Lebenszyklus, 1–13.

³⁴⁹Zu den „nachgeborenen Söhnen“, denen ab dem 17. Jh. neben der klassischen Unterbringung in einer kirchlichen Institution mit Anrecht auf Pfründen auch Karrieren im Hof- und speziell im Militärdienst offen standen vgl. Götz, Lebenszyklus.

³⁵⁰Der Text bezieht sich in diesem Fall auf die Motivation hinter der Einrichtung eines Fideikommiss. Vgl. Strätz, Landtafel, 340.

³⁵¹Für das Testament von Ferdinand Verdenberg vom 20. März 1666 vgl. HHStA LA OLMA 39, Nr. 14.

³⁵²Vgl. hierzu v.a. auch Morsel, Geschlecht, 263–269.

³⁵³So schreibt Spangenberg beispielsweise: „Solchen auffgeerbten guten Namen sollen ihnen auch die Kinder über allen reichthum lieb sein lassen / und sich auch höchstes fleisses bemühen / denselben jrer lieben Vorfaren rhum nicht allein zu erhalten / sondern auch mit ehrlichen redlichen thaten zu vermehren [...] Denn es ist gewislich war / wie Cicero sagt / das die vom Adel ihren Kindern kein besser Erbstück auffgeben können / denn den ehrlichen rhum und Namen den sie haben. Darumb denn auch hinwider die Kinder kein erger laster noch grösser schand begehen können / denn wenn sie solch auffgeerbtes Gut nicht bewaren / sondern mit unrechtem wandel irem Geschlechte einen schandfleck anhängen / und ein bösen Namen machen.“ Spangenberg, Adels-Spiegel 2, fol. 15v, 118v – Ähnlich wird auch von dem Autor der „Vngnadische[n] Chronika“ aus dem Jahr 1602 der ererbte Name dem durch Verdienst erworbenen vorangestellt. Vgl. Zajic, Grabdenkmäler, 17 Anm. 43.

Ebenso wie im Begriff des Stammes wurde zuletzt im „Geschlecht“ nicht primär der Verwandtschaftsbegriff, sondern der adlige Herrschaftsanspruch der männlichen Stammlinie als „Legitimationsmedium des Herrschaftszugangs“³⁵⁴ offenbart. Nicht der Besitztransfer monetär gegeneinander abwägbarer Güter stellte somit den Rahmen testamentarischer Verfügungen des Adels der Vormoderne. Vererbt wurde auch die Ehre und der Ruf der Vorfahren sowie der damit verbundene Anspruch auf Familien- und Herrschaftskontinuität, der zumeist an den Besitz bestimmter statusbezogener Güter, bzw. *core property*,³⁵⁵ gebunden war. Aus diesem Grund wird in der Forschung zunehmend auch eine Unterscheidung von „Erbe“ (*inheritance*) und „Nachfolge“ (*succession*) getroffen, wobei Nachfolge in Eigentumsrechte, „die Zugang zu politischen Privilegien oder zu einem bestimmten sozialen Status bzw. einer Position innerhalb einer formalisierten Hierarchie gewähren“³⁵⁶ (auch z.B. Namen, Titel oder Wappen), in der Regel auf die agnatische Linie beschränkt war und vom „Erbe“ der frei verfügbaren Güter (von der auch die weiblichen Nachkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen waren) unterschieden wird.³⁵⁷

Wenn im Folgenden also der Letzte Wille der *homines novi* mit Blick auf die Begünstigten der Testamente analysiert werden soll, dann immer vor dem Hintergrund dieser subtilen Bedeutungsebenen, die essenziell für die Entschlüsselung der Übertragungsformen von materiellen und immateriellen Gütern im frühneuzeitlichen Adel sind. Es soll daher gefragt werden *wer warum mit welchen* Gütern bedacht wurde. Welche Überlegungen standen bei der Übertragung von materiellem und immateriellen Gütern im Vordergrund? Stand dieser vielschichtige Besitztransfer in Bezug zu adligen Nachfolge- und Erbstrategien und kann eine Selbstpositionierung der Testatoren und ihrer Familie aus den verschiedenen Strategien entnommen werden?

5.2.1 Zur Erhaltung von Geschlecht, Name und Stamm?

Die Rolle des Nachfolgers trat Ferdinand Verdenberg bereits zum Zeitpunkt seiner Geburt an (vgl. Kap. 4.1). Sein Namensverwandter war der Landesfürst und Dienstherr des verdienstvollen Vaters, durch die (symbolische) Patenschaft des Kaisers wurde das Kind als *servitorum futurum* bereits durch den Akt der Taufe auf den Kaiser verpflichtet. Illustrativ für die Ansprüche, die sich mit Ferdinands Zukunft verbanden, ist der von der Familie vorgegebene Bildungsweg: Zumindest seit seinem elften Lebensjahr stand der einzige Sohn des Hofkanzlers unter der Aufsicht eines Präzeptors. Im Jahr 1641, im Alter von 16 Jahren, begab Ferdinand sich auf eine Studienreise nach Ingolstadt und absolvierte kurz nach seiner Heimreise im Oktober 1644 eine Kavalierstour nach Bologna und Rom mit weiteren Etappen in Neapel, Florenz, Genua und Mailand, bevor er

³⁵⁴Vgl. Jussen, Erbe, 52.

³⁵⁵Vgl. Sabean, Teuscher, Kinship, 14.

³⁵⁶Gottschalk, Erbe, 112.

³⁵⁷Vgl. Sabean, Teuscher, Kinship, 6.

im April 1647 nach Wien zurückkehrte.³⁵⁸ Die Intentionen des Vaters deckten sich mit denen des höfischen Adels des 17. Jahrhunderts: Die juristische Grundausbildung des Sohnes (vermutlich ohne Erlangung eines als unstandesgemäß abgewerteten, förmlichen akademischen Abschlusses) sollte ihn für die Aufgaben eines Grundherrn und adligen Unternehmers qualifizieren. Die nicht weniger wichtige Ausbildung in adligen Tugenden und Exerzitien bereitete wiederum eine mögliche Karriere bei Hof vor und sollte den selbstsicheren Umgang mit Standesgenossen garantieren.³⁵⁹ Der hohe Kostenaufwand für die Ausbildung des einzigen Sohnes – allein die zweieinhalbjährige Italienreise kostete den Hofkanzler laut seinen Aufzeichnungen über 13 000 fl. – war somit primär eine Investition in dessen kulturelles Kapital.³⁶⁰

Aber nicht nur für den Aufbau zu seinem Nachfolger, sondern auch zum Oberhaupt des „Geschlechts Verdenberg“ hatte der Vater Vorsorge getroffen. In seinem *Giornale* vermerkte Verdenberg, der seinen älteren Bruder Johann Peter Zeit seines Lebens ökonomisch und politisch förderte,³⁶¹ Zuwendungen an die Familie seines Bruders „zu meines herzlichsten sohns wissenschaftt und nachrichtung, damit solches gegen ime seine vetter und posteritet umb diese grosse beneficia (deren exempla wenig vorhanden) dankbarlicher schuldigkeit zu erkennen und in acht zu nemen, und woher, nach Gott, diß ir aufnehmen kumben und erworben zu recognoscieren wissen.“³⁶² Konkret fassbar wird diese Strategie Verdenbergs, mögliche Ansprüche agnatischer Seitenlinien abzuwehren, in einem überlieferten Verzicht auf die Herrschaft Grafenegg, die sein Bruder Johann Peter im Jahr 1632 für sich und seine Nachkommen leistete.³⁶³

Es überrascht somit nicht, wenn Ferdinand Verdenberg in dem väterlichen Testament „zu meinen ainigen, rechten, wahren, völligen universalerben“³⁶⁴ ernannt wurde. Verpflichtet wurde er vom Vater nicht nur auf die Versorgung der Mutter mit dem ihr laut Heiratsvertrag zustehenden Wittum, sondern vor allem auch auf den Erhalt und die Mehrung bzw. Meliorisierung der Stammgüter zum Ruhm und Ehre des Geschlechts:

³⁵⁸Begleitet wurde Ferdinand neben einem Hofmeister und Präzeptor von einem Gleichaltrigen, Johann Bernhard Freiherr von Löbl (1627–1649), sowie einem gewissen Francesco Kappeniager, der später als Regent der Verdenbergischen Herrschaft Namiest in den Quellen belegt ist. Über die Kavalierstour schrieb Verdenberg an verschiedenen Stellen in seinem *Giornale*, vgl. auch *Tersch*, Kanzler, 101f – zur adligen Kavalierstour vgl. Anm. 41.

³⁵⁹Dass Ferdinand Verdenberg adlige Ehrenkonzepte und die angemessene Reaktion auf Infragestellung derselben verinnerlicht hatte, zeigt nicht zuletzt der Bericht des Kardinals Harrach von einem Duell Verdenbergs mit einem Grafen Collalto im Jahr 1647. Vgl. *Keller*, *Catalano*, Diarien 3, 51 und *Keller*, *Catalano*, Diarien 5, 406.

³⁶⁰Vgl. *Giornale* Hs. 38, fol. 122v.

³⁶¹Eine Auflistung der ökonomischen Förderungen die Verdenberg detailliert in seinen Aufzeichnungen festhielt würden hier den Rahmen sprengen. Von besonderem Interesse ist sicherlich, dass Verdenberg im Jahr 1629 gegen den Widerstand der niederösterreichischen Stände durchsetzte, dass auch sein Bruder in den Herrenstand aufgenommen wurde (er selbst war bereits 1624 aufgenommen worden). Vgl. *Schopf*, Neuaufnahmen, 340.

³⁶²*Giornale* Hs. 39, fol. 70v.

³⁶³Vgl. Grafenegg HHStA SB HA Grafenegg Akten 96-14.

³⁶⁴Vgl. Anhang I §6.

*Mich gegen ihme benebens versehendt (wie ich ihne dann hiemit ganz vätterlich undt beweglich ermahnt haben will) er werde ihme nit allain solche seine erbschafft und gietter zu conserviren und zuerhalten, sonder auch dieselbe und sein patrimonium ihme und seinen konfftigen erben und successoribus zum besten ehr und ruem zuverbessern alles vleiß angelegen sein lassen.*³⁶⁵

Ferdinand war jedoch nicht der einzige Erbe. Seine jüngere Schwester, Maria Cäcilia war zwar kurz nach ihrer Hochzeit kinderlos verstorben;³⁶⁶ die ältere Schwester Anna Camilla, wurde jedoch, „*honorabili titulo institutionis* und wie es *de jure et consuetudine* sein solle“³⁶⁷, ebenso als Miterbin eingesetzt. Dabei entsprach es gerade nicht dem angesprochenen Landrecht oder dem adligen Gewohnheitsrecht, dass Anna Camilla nach Erhalt ihres Heiratsguts noch eine Zuwendung erhalten sollte. Ihr Vater vermachte ihr dennoch nach Abzug der Kosten für Hochzeit und „ausstaffierung“ die enorme Summe von rund 123 000 fl. Etwa die Hälfte dieser Hinterlassenschaft machte, wie oben bereits angeführt, das Heiratsgut von Anna Camilla mit 60 000 fl. aus.³⁶⁸ Der Rest setzte sich einerseits aus verschiedenen Forderungen im Wert von etwa 40 000 fl. zusammen. Andererseits handelte es sich um Kosten die für die Auslösung (*ranzion*) des Schwiegersohnes Adrian Enckevort aus französischer Gefangenschaft angefallen waren (etwa 12 000 fl.). Inbegriffen war außerdem auch ein von Verdenberg für seine Tochter um 9 000 fl. gekauftes böhmisches Gut, Bogdanez/Lázně Bohdaneč.³⁶⁹ Über alle diese, nach Anna Camillas Hochzeit an sie im Zeitraum 1643–1645 geleisteten Zahlungen bzw. Einsetzungen in Rechtstitel, hatte Verdenberg sie ordentlich quittiert, wie auch aus dem Testament detailliert hervorgeht. Als Gegenleistung musste seine Tochter „gegen hinaußgebung aller obbenennter ihrer particular schein undt quittungen“³⁷⁰ einen Verzicht gegen ihren Bruder Ferdinand leisten.

³⁶⁵ *Ebd.*, §6. Laut Ferdinand Verdenbergs Testament aus dem Jahr 1666 hätte „mein hochgeehrtster herr vatter seel. noch vor seinem dötlichen hintritt willens gehabt, zu erhaltung unsers geschlechts nahmen undt stammens einen maiorat mit allergnädigster einwilligung ihrer kay. may. aufzurichten solches aber nit ins werckh gesetzt sondern mir zuthun überlaßen und mündlich befohlen“, was jedoch aufgrund Verdenbergs langwierigen Vorbereitungen hinsichtlich seines Ablebens zumindest angezweifelt werden kann. HHStA LA OLMA 39, Nr. 14.

³⁶⁶ Vgl. *Mata*, Ferdinand, 296, Anm. 68.

³⁶⁷ Anhang I §4.

³⁶⁸ Das „Bayrische Haus“, Heiratsgut von Anna Camilla, lässt sich mit dem „Enkafurtische[n] haus zu Wienn“ identifizieren, welches Verdenberg im Jahr 1639 für 18 900 fl. an niemand anderen als seinen Amtsnachfolger, Johann Matthias Prickhelmayer, verkaufte. *Giornale* Hs. 38, fol. 115rv, 136v–139r. Vgl. das Stiftunglibell (vgl. Anm. 272) von Prickhelmayers Tochter, Anna Katharina Gräfin von Wagensperg, in welchem von ihrem Freihaus „am schönen prun“ (das von Verdenberg erworbene Schönbrunnerhaus) die Rede ist. Vgl. auch Anm. 226.

³⁶⁹ Es ist schwer einschätzbar, in welchem Verhältnis diese Abfertigung zum gesamten väterlichen Erbe stand. Der Befund kann freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei Anna Camillas Erbe lediglich um einen Bruchteil des Gesamtvermögens Verdenbergs handelte – allein die unterösterreichischen Herrschaften und Güter die Ferdinand erbt, wurden in einer Schätzung aus dem Jahr 1666 mit der Summe von 293 983 fl. beziffert. Vgl. ÖNB Cod. 14459, fol. 163r.

³⁷⁰ Vgl. Anhang I §4.

Warum bedachte der Hofkanzler seine Tochter so ausführlich in seinem letzten Willen? Verdenberg offenbarte seine Motive nicht, jedoch könnten verschiedene Gründe hier ausschlaggebend gewesen sein. Womöglich hatte Verdenberg seiner Tochter „aus vatterlicher lieb“ eine angemessene Abfertigung verschaffen,³⁷¹ oder diese zumindest der ihrer Schwester angleichen wollen, worauf die nachträgliche Erhöhung der Mitgift nur ein Jahr nach der Hochzeit hinweist.³⁷² Ähnliches ist auch bei anderen Adelsfamilien nachweisbar, die es sich mitunter schlicht leisten konnten, ihren Töchtern eine hohe Abfertigung zu vermachen.³⁷³ In diesem Sinne zu deuten ist beispielsweise ein Schreiben Michael von Thun an seine Tochter Eleonore Barbara von Liechtenstein im Jahr 1690 bezüglich der Aufteilung des mütterlichen Erbes: „Danck dir Gott mein liebe Lenorl vor daß guette vertrauen so du zu mir hast. Es soll euch khein unrecht geschehen, wehm soll ichs denn lieber alß meinen khindern vergunnen.“³⁷⁴ Hier spielten Gerechtigkeitskonzepte eine Rolle, die im frühneuzeitlichen Adel häufig auf eine Harmonisierung des Gabenverhältnisses abzielten.³⁷⁵ Möglich ist auch, dass Verdenbergs Verfügung eine zuvor getroffene Erbvereinbarung zugrunde lag (wie aus dem an den Anfang dieses Kapitels gestellten Tagebucheintrag des Kardinal Harrachs hervorgeht), die Tochter und Schwiegersohn den Verzicht auf das Erbe des Hofkanzlers erleichtern sollte. Zuletzt könnte es sich aber auch um eine Förderung der „Seitenlinie“ gehandelt haben, bedachte der Hofkanzler doch seinen Enkel und Anna Camillas Sohn Johann Ferdinand Franz Enkevöirt als einzigen Verwandten in seinem letzten Willen auch mit einem persönlichen Andenken.

Diese Vermutung stützt auch die Tatsache, dass Verdenberg in der für adlige Testamente üblich langen Substitutionskette seine Tochter und deren Erben bei Aussterben der direkten männlichen Linie noch vor den Agnaten der Seitenlinie in vielen Besitztiteln als erbberechtigt erklärte. Demnach sollte Anna Camilla, falls ihr Bruder ohne Nachkommen verstarb, das Nießrecht über die Hälfte des testierfreien väterlichen Besitzes (ausgenommen des Fideikommisses) erhalten, womit ihr zuvor geleisteter Verzicht wieder aufgehoben wurde.³⁷⁶ Nach ihrem Tod erbte ihr Sohn und dessen Nachkommen in männlicher Linie diese Ansprüche. Erst für den Fall des Aussterbens auch dieser Linie sollten die männlichen (und nach deren Aussterben weiblichen) Nachkommen des Bruders Johann Peter Verdenberg zum Zug kommen. Grundsätzlich anders lag die Situation mit der zur Grafschaft erhobenen Herrschaft Namiest, an deren Weitergabe im Mannesstamm Verdenberg jedoch durch die Bestimmungen seines Grafendiploms gebun-

³⁷¹ Es handelt sich hierbei um eine häufige Formulierung Verdenbergs, vgl. *Giornale* Hs. 37, fol. 138v.

³⁷² Adlige Töchter erhielten in der Regel ein Heiratsgut in derselben Höhe. Vgl. *Hufschmidt*, Adlige Frauen, 287. Gerade im erbländischen Adel sind aber auch Fälle belegt, in denen mit einer Altersabstufung der Töchter auch eine geringere Mitgift verbunden war, vgl. *Bastl*, Hochzeitsrituale, 753f.

³⁷³ Vgl. *Bastl*, Tugend, 71 – *Hufschmidt*, Adlige Frauen, 276f.

³⁷⁴ Michael Oswald von Thun (1631–1694) an Eleonore Barbara von Liechtenstein (1661–1723) am 16. Februar 1690. HALV SL-HA Kt. 195, Nr. 4.

³⁷⁵ Nach Bastl ist die Betonung dieses Aspekts wichtig, „denn es entsteht dadurch eine erhebliche Kluft zwischen tatsächlicher und intendierter Rechtslage, adeliger Mentalität und Billigkeit (im Sinne von Gerechtigkeit) im Geschlechterverhältnis.“ *Bastl*, Gaben, 136f, Zitat: 137 – zur Frage der „Gerechtigkeit“ in frühneuzeitlichen Testamenten vgl. auch *Lanzinger*, Gerechtigkeit.

³⁷⁶ Zum erbrechtlichen Fall des *ultimus familiae* vgl. *Wesener*, Geschichte, 94–98.

den war und somit nach dem Tod des letzten direkten männlichen Nachkommens an die Linie des Bruders von Johann Baptist Verdenberg fallen musste.³⁷⁷ Diese Erbfolge, oder besser, Nachfolge wird im Testament Verdenbergs nicht weiter erwähnt. Lediglich die Mahnung, sich um die Erneuerung des Lehensbesitzes zu kümmern, hinterlässt er seinen Nachkommen.³⁷⁸

In einer anderen Ausgangslage befand sich Johann Paul Hoher, als er sein beträchtliches Vermögen seinen fünf Töchtern hinterließ. Der biologische Zufall hatte ihn mit keinem männlichen Erben versehen, weswegen seine Erb- und Nachfolgebestimmungen mit den zwei anderen hier behandelten Hofkanzlern nur teilweise vergleichbar sind und grundsätzlich unterschiedlichen Strategien unterliegen mussten.³⁷⁹ Der gesetzlichen Erbfolge nach waren alle Töchter Hochers in diesem Fall zu gleichen Teilen erbberechtigt, und tatsächlich vermachte Hoher seinen Besitz „jenigen fünf erbstollen, welche mir ohne-das ab intestato succedieren wurden.“³⁸⁰ Laut Testament erhielt jede Tochter, in der Reihenfolge des Alters aufgeführt, die Summe von 100 000 fl.³⁸¹ Woraus die Summe sich jeweils zusammensetzte, erläuterte er in ungewöhnlich detaillierter Art und Weise. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass kein Universalerbe oder -erbin eingesetzt wurde, um die übrigen Geschwister abzufertigen.

Zu seinem Testamentsvollstrecker ernannte Hoher seinen Amtsnachfolger Julius Friedrich Bucelleni. Er scheint seine Angelegenheiten jedoch bereits vor seinem Tod weitestgehend geregelt zu haben, nachdem er in einem Kodizill vermerkte, dass jede „erbstölle“ ihren Anteil entweder „allberait empfangen oder noch vor meinem ableiben empfangen wirdt.“³⁸² Als Aufbewahrerin des letzten Willens nannte er in demselben Dokument seine Ehepartnerin Rosina geb. von Enzenberg. Mit Ratschlägen und weitreichenderen Verpflichtungen an die Erbinnen und Erben hielt sich Hoher zurück, lediglich in einem Fall mahnte er, dass von ihm hinterlassene Bargeld solle „wohlversicheret angelegt“ werden.³⁸³ In Kapitel 6 wurde bereits der Charakter der von Hoher hinterlassenen Vermögensmasse beleuchtet. Im Gegensatz zu Verdenberg und Strattmann hatte Hoher kaum arrondierten Grundbesitz erworben, verfügte jedoch über kleineren Streubesitz

³⁷⁷Vgl. das Konzept des Grafendiploms vom 7. November 1630: AVA Adel RAA 436.6, hier fol. 4rv.

³⁷⁸Vgl. Anhang I §12.

³⁷⁹Einen männlichen Nachkommen zu adoptieren war laut der obderennsischen Landtafel zu Beginn des 17. Jahrhunderts „in disem unsern erzherzogthum [...] nit vassst breüchig.“ Vgl. *Wesener*, Geschichte, 56. In Hochers Freiherrendiplom wurde ihm jedoch explizit die Möglichkeit eingeräumt, seinen Stand auf ein Adoptivkind zu übertragen. Dieser Möglichkeit bediente sich einer von Hochers Nachfolgern, der österreichische Hofkanzler und soziale Aufstieger Johann Friedrich Seilern (1646–1715), der seinen gleichnamigen Neffen (und ebenso späteren Hofkanzlers) im Jahr adoptiert hatte. Vgl. *Turba*, Reichsgraf Seilern.

³⁸⁰Vgl. Anhang II §5.

³⁸¹Kleinere Rechenfehler Hochers überraschen an dieser Stelle (vgl. Tab. 2). Auf spezifische Substitutionsregelungen verzichtete Hoher. Er verfügte lediglich, dass im Fall des Todes einer Erbin vor dem Erbfall „es für sich selbst den verstandt [hat] das *jure accrescendi* [auch „Zuwachsrecht“, Anm.] dasjenige was übrig verbleibt meinen lieben kindern und erben gebühren solle.“ Vgl. Anhang II §12.

³⁸²Kodizill vom 12. Juli 1681. NÖLA HA Aspang K 01/23/03.

³⁸³Vgl. Anhang II §8.

und mehrere Pfandschaften, die meist auf Sicherheiten für kaiserliche Darlehen zurückzuführen sind. Daneben hinterließ Hoher auch insgesamt 17 Forderungen an Dritte in einem Gesamtwert von 127 500 fl. Lediglich 1 900 fl. sind als Landschaftskapital angeführt.

Als ungewöhnlich muss die Hinterlassenschaft Hochers an seine Ehepartnerin Rosina, nämlich die Summe von 80 000 fl., eingestuft werden. In keinem der anderen hier untersuchten Testamente gehen die Verfügungen an die Ehepartnerinnen über die Zusicherung der Einhaltung des Ehevertrags und kleinere Andenken hinaus. Auch ein Verweis auf Heiratsvertrag und/oder Wittum findet sich unüblicherweise nicht. Laut dem Testament selbst waren es emotionale Gründe, namentlich die Tatsache, dass Rosina ihm „sehr vil guets in zeit ihrer ehelichen beywohnung erweisen“ hatte, die Hoher „zu einem zeichen meiner affection und danckhbarkeit“ zu dem Vermächtnis bewogen.³⁸⁴ Eine emotionale Verbundenheit mit Rosina dürfte wohl tatsächlich ausschlaggebend gewesen sein und war im Erbfall in frühneuzeitlichen Testamenten nicht unüblich.³⁸⁵ Es stellt sich jedoch die Frage, ob darüber hinaus die Erbeinsetzung seiner Ehepartnerin ein Ersatz dafür war, dass ihr – zumindest laut Testament – kein Witwenstuhl zugewiesen wurde? Es fällt auf, dass Hoher seiner Partnerin hauptsächlich Forderungen an Dritte hinterließ. Beinahe drei Viertel der Gesamtsumme (57 300 fl.) sollten demnach aus Ansprüchen lukriert werden, wobei von dieser Summe wiederum mehr als die Hälfte (29 300 fl.) der Forderungen an Verwandte und Familie der Witwe entfielen. Die restlichen 22 700 fl. setzten sich aus (teils verödeten) Grundstücken (10 000 fl.), dem Silbergeschmeide (4 000 fl.) und einer Bargeldsumme (8 700 fl.) zusammen.

Ein ähnliches Bild bietet die Hinterlassenschaft der fünf Töchter bzw. deren Erben.³⁸⁶ Relativ nahtlos lassen sich die Vermögensteile kategorisieren in: 1) die bereits ausgezahlte Mitgift, 2) Liegenschaften und Grundrechte (bzw. Renteneinkünfte), 3) Forderungen an Dritte (wobei hier auch die bereits geleisteten Erbabfertigungen und Darlehen an die Ehepartner der Töchter einbezogen sind), 4) Wertgegenstände (Silbergeschmeide, Kleinode und Fahrhabe) sowie 5) Bargeld. Es fällt auf, dass insbesondere die Schwiegersöhne Hochers von dem Erbe profitierten. Vier der fünf Schwiegersöhne standen bei Hoher mit insgesamt 145 401 fl. in der Kreide, wobei eine Zuordnung der Verwendung in den meisten Fällen nicht möglich ist.³⁸⁷ Das Urteil eines Tiroler Regierungsrates aus

³⁸⁴Vgl. Anhang II §4.

³⁸⁵Vgl. das Beispiel bei *Bastl*, Gaben, 134.

³⁸⁶Maria Kunigunde Freiin von Winkelhofen, die älteste Tochter Hochers, war zur Zeit der Abfassung des Testaments bereits verstorben. An ihrer Stelle erbten, dem Repräsentationsrecht gemäß (worauf Hoher in seiner Verfügung explizit verweist), ihre beiden Kinder. In Folge wird jedoch auch in diesem Fall der Einfachheit halber vom Erbe der verstorbenen Maria Kunigunde gesprochen, deren Rechtstitel ihre Kinder ja auch übernahmen und damit *in stirpes* erbten. Vgl. zum Repräsentationsrecht (*jus repraesentationis*) auch *Wesener*, Geschichte, 44–50.

³⁸⁷Einzig im Fall von Magdalena Katharina v. Prandegg ist die Situation in etwa nachvollziehbar. Ihr Ehepartner erhielt laut Testament „in abschlag ihrer [Magdalena Katharina v. Prandegg] erbsportion“ 25 000 fl. (vgl. Anhang II §7), wobei er diese Summe laut einem Kodizill Hochers wohl für seine Ehepartnerin, die „wegen ihrer blödsinnigkeit [...] selbst nit regieren oder davon disponieren khan“,

der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Töchter von Hoher hätten nicht „glücklich“ geheiratet,³⁸⁸ galt wohl kaum für dessen Schwiegersöhne. Die Pergen verlagerten ihren Lebensschwerpunkt laut William D. Godsey aufgrund des Erbes gar in die Vorlande, wo sie nun begütert waren.³⁸⁹ Der Familie Kuefstein galt Hoher als „großer Gutthäter“³⁹⁰, immerhin ermöglichte das von ihm hinterlassene Vermögen erst die Errichtung des Kuefsteinischen Fideikommiss.³⁹¹ Zuletzt kann es wohl auch nur als Zeichen der Dankbarkeit und Reverenz gewertet werden, dass beide Enkel Hoher aus der Familie Prandegg mit seinem Vornamen getauft wurden.³⁹²

Analysiert man das Testament Hoher genauer, so fällt zunächst die unterschiedliche Verteilung der Vermögenswerte auf (Vgl. Tab. 2). Trotzdem das Vermächtnis den Schein einer gleichmäßigen Verteilung unter den fünf Töchtern wahrte, war das Ergebnis ein ungleiches. Gleichwertig war wohl in allen fünf Fällen das an die Ehepartner ausgezahlte Heiratsgut von 2 000 fl. Auch der Anteil an den hinterlassenen Wertgegenständen (wobei hier meist nicht klar zwischen Silbergeschmeide, Kleinoden und Fahrhaben unterschieden werden kann) lag bei 5 000–6 000 fl. Große Diskrepanzen zeigen sich jedoch in der Verteilung von Liegenschaften bzw. Grundrechten, Schuldforderungen an Dritte und Bargeldbeträgen. Die Liegenschaften, bestehend aus Pfandherrschaften bzw. -gerichten, dem Lehen Hohenkrän und Streubesitz in und um Bozen, wurden auf vier der fünf „Erbstellen“ verteilt. Die „blödsinnige“ Magdalena Katharina von Prandegg (vgl. Anm. 387) erbte laut Testament als einzige keinerlei Grundbesitz, wobei dies wohl zum einen aus ihrem vermeintlichen (auch erbrechtlich relevanten) Geisteszustand,³⁹³ zum anderen aus der beachtlichen Summe die Hoher ihrem Ehepartner geliehen hatte, zu erklären ist.³⁹⁴

Den größten Anteil an Liegenschaften und Grundrechten erbte zwar die jüngste Tochter Klara Theresia mit 61 000 fl., sie wurde damit jedoch in insgesamt zehn unterschiedliche Rechtstitel vom kleinsten für 200 fl. (ein Moos) bis zum größten für 23 000 fl. (Pfandherrschaft Steinach) eingesetzt. Ein ähnliches Ergebnis zeigt die Analyse des Anteils an Forderungen an Dritte. Drei der fünf Töchter mussten sich einen nicht unbedeutenden Teil ihres Erbes durch die Einforderung zuvor geleisteter Kredite ihres Vaters beschaffen. Die

verwaltete. Weitere 32 000 fl. war Prandegg seinem Schwiegervater laut Testament in „anlehen schuldig“. Kodizill vom 12. Juli 1681. NÖLA HA Aspang K 01/23/03.

³⁸⁸ Der Regierungsrat Ceschi (vgl. Anm. 316) schrieb über die vier (sic!) Töchter Hoher: „lasciando solamente quattro figliuole, quali non ebbero maritaggi molto felici.“ *Ferdinandum Dip.* 1077.

³⁸⁹ Vgl. *Godsey*, Pergen, 151.

³⁹⁰ *Kuefstein*, Studien 3, 394 – vgl. zum Text des Epitaphs Anm. 454.

³⁹¹ *Kuefstein*, Studien 3, 388f.

³⁹² Vgl. *Pantz*, *Gewerken*, 132f.

³⁹³ Es könnte sich um eine Geisteskrankheit gehandelt haben (vgl. hierzu auch Anm. 151). *Zedlers Universallexikon* definiert „blödsinnig“ als „seines Verstandes nicht mächtig, blödsinnig, wahnwitzig, oder rasend seyn“ und verweist zugleich auf den auch erbrechtlich relevanten Terminus „*mente captus*.“ Vgl. *Zedler's Universallexikon* 36, sp. 1550 und *Zedler's Universallexikon* 20, sp. 848f.

³⁹⁴ Viktor Jakob von Prandegg war, wie es scheint eher erfolglos, als Unternehmer im Eisenbergbau beteiligt, worauf sich womöglich die *anlehen* beziehen, die er seinem Schwiegervater laut Testament schuldig war. Vgl. hierzu *Pantz*, *Gewerken*, 132f.

jüngste Tochter, Klara Theresia Stachlburg, hatte wiederum die meisten Forderungen zu stellen, mit zehn Ansprüchen zwischen 100 fl. und 8 500 fl. mit einem Gesamtbetrag von 17 600 fl. Lediglich Anna Franziska Kuefstein und Maria Helena Pergen hatten, bis auf ihre Ehepartner (im Fall Anna Franziskas hatte ihr Ehepartner bereits die Hälfte ihres Erbes erhalten), an niemanden Forderungen zu stellen. Diese zwei Töchter erhielten von ihrem Vater ebenso die mit Abstand höchste Bargeldhinterlassenschaft – von insgesamt 86 799 fl. erhielten sie zusammen 64 790 fl. und somit beinahe Dreiviertel der an seine Töchter vermachte Bargeldsumme.

Schlussendlich ist eine unterschiedliche Gewichtung unter den Erbinnen deutlich sichtbar. Inwieweit die verschiedenen Vermögenswerte gegeneinander abgewägt werden können und welche Vereinbarungen abseits der testamentarischen Verfügung möglicherweise getroffen wurden, muss fürs erste dahingestellt bleiben. Unerwähnt geblieben ist bisher die Frage des reichsunmittelbaren Lehens Hohenkrän, welches Hoher als einzige Liegenschaft an seine Tochter Anna Franziska von Kuefstein vermachte. Als Grundherrschaft wirtschaftlich unbedeutend und versehen mit einer auffälligen Burg hatte das immerhin für den Hofkanzler namensgebende Reichslehen symbolische Bedeutung und taucht in seinem Testament an denkbar ungewöhnlicher Stelle auf: Als letzte Verfügung des Testaments, bereits nach der Kodizillsklausel, testierte Hoher demnach, dass „das lehen Hochencrän [...] in alweg bey dem gräflich Kuefstainischen stamen verbleiben soll.“

Die Fragen von Erbe und Nachfolge wie sie am Beispiel des Testaments von Johann Baptist Verdenberg besprochen wurden, sind auch bei der Analyse des Testaments von Hofkanzler Strattmann von Bedeutung. Im Fall Verdenbergs wurde gezeigt, dass dieser sowohl in die universitäre Ausbildung als auch die Erlernung höfischer Umgangsformen seines Sohns und Nachfolgers bedeutende Summen investierte. Strattmanns erstgeborener Sohn Heinrich Johannes hatte, wie sein Vater, in Köln Recht studiert und machte anschließend Karriere als Diplomat in kaiserlichen Diensten.³⁹⁵ Auch die übrigen Söhne erhielten wohl eine ähnliche Ausbildung, zumindest für die zur Zeit der Abfassung des Testaments noch minderjährigen Söhne Anton Franz und Philipp Wilhelm ist ein gemeinsamer Studienaufenthalt in Siena im Jahr 1690 nachweisbar.³⁹⁶ Dem Hofmeister einer seiner Söhne, „zu welchen das vertrauen gesezt ist, er werde denselben in adelichen tugendten und gottesforcht wohl erziehen“³⁹⁷, hinterließ Strattmann testamentarisch 1 000 fl.

Die Erziehung des männlichen Nachwuchses (über die Erziehung seiner Töchter äußert er sich nicht) im Rahmen des adligen Bildungsprogramms mit Ausrichtung auf eine höfische Karriere deckt sich mit den bereits bei Verdenberg festgestellten Strategien. Der

³⁹⁵Vgl. *Keussen*, Matrikel, 24. Heinrich Johann (Franz) Strattmann war Geheimer Rat, anwesend bei den Friedenskongressen von Nimwegen (1678/79) und Rijswijk (1697), zwischen 1691–1693 Ablegatus in England und später Botschafter in Polen. Vgl. *Pečar*, *Ökonomie*, 47 – *Zedler's Universallexikon* 40, sp. 763–765.

³⁹⁶Vgl. *Ebengreuth*, *Oesterreicher* 18, 308 – sowie *Ders.*, *Oesterreicher* 19, 527.

³⁹⁷Vgl. Anhang III §6 und Anm. 563.

	Maria Kunigunde † (Freiin Winkelhofen)	Magdalena Katharina (Freiin Prandegg)	Maria Helena (Freiin Pergen)	Anna Franziska (Gräfin Kuefstein)	Klara Theresia (Freiin Stachlburg)
Mitgift	–	2 000 fl.	2 000 fl.	2 000 fl.	2 000 fl.
Liegenschaften und Grundrechte	27 300 fl.	–	44 000 fl.	15 000 fl.	61 000 fl.
Forderungen an Dritte	60 291 fl. (davon 25 791 fl. an Ehepartner)	77 000 fl. (davon 57 000 fl. an Ehepartner)	14 000 fl. (davon 14 000 fl. an Ehepartner)	48 610 fl. (davon 48 610 fl. an Ehepartner)	17 600 fl.
Wertgegenstände (Silbergeschmeide, Kleinode, Fahrhabe)	5 500 fl.	6 000 fl.	4 500 fl.	5 000 fl.	5 400 fl.
Bargeld	7 009 fl.	15 000 fl.	35 500 fl.	29 290 fl.	13 500 fl.
Summe	100 100 fl.	100 000 fl.	100 000 fl.	99 900 fl.	99 500 fl.

Tabelle 2: Aufteilung des Vermögens auf die fünf Töchter und Erbinnen Hochers

zweitälteste Sohn, Cornelius Alois, war mit seinem Eintritt in ein Domstift bereits von Nachfolge und Erbe ausgeschlossen worden. Er erhielt lediglich eine Abfertigung von 30 000 fl. gegen Unterzeichnung eines Verzichts auf das väterliche Erbe. Auch Strattmanns drei Töchter wurden gegen ihre Abfertigung (die wahrscheinlich jeweils 20 000 fl. betrug) vom direkten Erbe ausgeschlossen. Der Witwe Margaretha von Abensberg-Traun wurde gestattet, ihren Witwensitz entweder im großen (im Bau befindlichen) oder kleinen Freihaus in der Stadt frei zu wählen.³⁹⁸

Nach Ausschluss der Hälfte der überlebenden Nachkommen „concurriren“ im letzten Willen Strattmanns demnach um das Erbe nur mehr vier Söhne.³⁹⁹ Von diesen vier waren drei laut Testament noch minderjährig,⁴⁰⁰ der älteste Sohn und designierte Nachfolger Heinrich Johannes wurde den übrigen vorgesetzt und von seinem Vater als Erbe von zwei Dritteln des Gesamtvermögens bestimmt. In dem übrigen Drittel des Vermögens wurden die drei minderjährigen Söhne zu gleichen Teilen eingesetzt. Die Abfertigung der Geschwister sowie die Auszahlung der Legate sollte folglich auch der älteste Sohn zu zwei Dritteln, die jüngeren Söhne zu einem Drittel übernehmen. Als Erbe von zwei Dritteln des Gesamtvermögens war Heinrich Johannes laut Testament Besitzer der Herrschaft Peuerbach und aller obderennsischen Besitzungen, die als Fideikommissgut in der männlichen Linie Heinrich Johannes' weitervererbt werden sollten. Die Substitutionsregelung im begründeten Fideikommiss bestimmte, dass erst nach dem Aussterben jeglicher männlicher Nachkommen des ältesten Sohnes (falls vorhanden auch erst in Secundo- oder Tertio genitur) das Fideikommiss nach dem Primogeniturprinzip auf den nächstältesten Sohn und dessen Deszendenz bis zur kompletten Auslöschung der männlichen Nachkommenschaft gelangen sollte. Dem letzten männlichen Nachkommen gestand Strattmann als *ultimus familiae* das freie Verfügungsrecht über die obderennsischen Herrschaften als Allod zu,⁴⁰¹ womit alle weiblichen Nachkommen in jeglicher Linie – zumindest bis zur Verfügung des *ultimus familie* – rechtlich vom Erbe der Fideikommissherrschaft ausgeschlossen waren.

Um welche Güter es sich bei dem restlichen Drittel der Erbschaft handelte, wird im Testament nicht weiters ausgeführt. Zieht man das nach dem Tod des Hofkanzlers erstellte Verlassenschaftsinventar zu Rate, so handelte es sich bei diesem „Rest“ wohl um so unterschiedliche Vermögenswerte wie Herrschaften in Mähren, Tirol und Unterösterreich,

³⁹⁸Bis auf die Bestimmungen zum Witwensitz und einige Kleinodien erbte die Witwe nichts, was Strattmann einerseits mit der großen Zahl an abzufertigenden Kindern (bzw. Söhnen), andererseits mit Margarethas bereits in die Ehe gebrachten Wohlstands begründete („da sie vorhin mit güetten mittlen geseegnet“). Vgl. Anhang III §11.

³⁹⁹Vgl. Anhang III §13.

⁴⁰⁰Laut den Informationen Zander ter Maats wäre Gerhard Wilhelm zur Zeit der Abfassung des Testaments bereits volljährig. Dem widerspricht zusätzlich zu der Angabe von drei minderjährigen Söhnen, dass in der Erbfolge der Fideikommissherrschaft (die wohl am ehesten nach dem Prinzip der Primogenitur erfolgte) Gerhard Wilhelm nach seinen drei Brüdern als letzter genannt wird, es sich daher wohl am ehesten um den jüngsten Sohn Strattmanns handelte. Vgl. *Zander ter Maat*, Genealogie, 231.

⁴⁰¹Vgl. Anhang III §13.

zwei Freihäuser in Wien sowie verschiedene Darlehensobligationen.⁴⁰² Es ist schwer abzuschätzen, in welcher Relation die Aufteilung des väterlichen Erbes auf die vier Söhne tatsächlich stand und nach welchem Prinzip die in der Erbfolge benachteiligten Jüngeren erbten. Auch darüber hinaus bleiben viele Fragen offen. Die Uneindeutigkeit der testamentarischen Verfügung suggeriert prinzipiell, dass bereits im Vorfeld interne Erbvereinbarungen getroffen wurden. Dem widerspricht, dass bereits kurz nach dem Tod des Kanzlers scheinbar eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen den Erben entbrannte.⁴⁰³ Im Februar 1695 wurde ein Vergleich erzielt, mit dem der Letzte Wille des Hofkanzlers grundlegend erschüttert wurde. Die wenigen Informationen, die über diesen Vergleich ermittelt werden konnten, zeigen, dass nunmehr fünf Söhne (und damit wohl auch der zuvor abgefertigte Domprobst Cornelius Alois) zur Erbschaft antraten. Die Hinterlassenschaft wurde in ihrer Gesamtheit zur Hälfte geteilt, die eine Hälfte dem ältesten Sohn zugesprochen, die andere unter den vier verbleibenden Brüdern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Auch das von Strattmann angeordnete Fideikommiss Peuerbach wurde unter Abtrennung verschiedener Güter und Erweiterung um das Tiroler Gut Rottenburg am Inn sowie das große Wiener Freihaus modifiziert.

5.2.2 Zusammenfassung: Erbe und Nachfolge nichtadliger Aufsteiger am Kaiserhof

Wie lässt sich zusammenfassend die Erb- und Nachfolgestrategie der Hofkanzler charakterisieren? Zunächst darf die Tatsache nicht außer Acht gelassen werden, dass verschiedene, individuell wirksame Faktoren die Vorgangsweise der *homines novi* beeinflussten. Der Vergleich wird damit erheblich erschwert. Johann Baptist Verdenberg musste seine Hinterlassenschaft im Wesentlichen auf zwei Erben aufteilen, einen klar designierten Nachfolger sowie seine Tochter. Johann Paul Hoher wurde hingegen von fünf Töchtern beerbt, war somit bereits Letzter seines erst kürzlich um ein adliges Prädikat erweiterten Namens. Theodor Althet Heinrich Strattmann hingegen stand vor der herausfordernden Aufgabe, seinen Besitz auf acht Kinder (davon immerhin aufgrund ihres Geschlechts fünf erbberechtigt) zu verteilen. Drei unterschiedliche Familienkonstellationen, in denen die hier behandelten Akteure in ihrem sozialen Handeln neben rechtlichen Einschränkungen vor der Aufgabe der Befriedigung grundverschiedener Ansprüche standen und diese womöglich im Vorfeld bereits außertestamentarisch geregelt hatten – ohne hier die Frage der ebenso individuellen (und schwer nachvollziehbaren) habituell beeinflussten Entscheidungen der einzelnen Akteure anprechen zu wollen. Umso wichtiger ist es, Zufall und Willkür als (potenziell handlungsleitende oder handlungseinschränkende) Größen der historischen Realität speziell vor dem Hintergrund einer primär quantitativ arbeitenden Testamentforschung zu begreifen. Die Untersuchung des qualitativen Einzelfalls offenbart zugleich – wenig überraschend – planungsvolles, generationenübergreifend angelegtes Handeln trotz aller Widrigkeiten als Grundmaxime jeder testamentarischen Verfügung.

⁴⁰²Vgl. das Verlassenschaftsinventar über Strattmanns Besitz, errichtet am 6. März 1694 (wie Anm. 300).

⁴⁰³*Codex Austriacus* 1, 348f.

Welche Schlüsse können trotz dieser Kontingenzen aus den Erbstrategien der hier untersuchten Akteure gezogen werden? Verortet man adlige Erbstrategien und die Bevorzugung bzw. Benachteiligung von bestimmten Nachkommen nach Karl-Heinz Spieß zwischen den Polen von „familiärem Egoismus und dynastischer Räson“, zeugen die testamentarischen Verfügungen Johann Baptist Verdenbergs in ihren Grundzügen nicht von einer „dynastischen Räson.“ Diese erforderte im Fall des Aussterbens des Mannesstammes im Sinne der Familienkontinuität konsequenterweise den Verbleib der Stammgüter bei den Agnaten aus einer anderen Linie des Geschlechts, zum Preis der Benachteiligung der eigenen Nachkommen weiblichen Geschlechts.⁴⁰⁴ Das Beispiel des in etwa gleichaltigen sozialen Aufsteigers und bekannten Militärs Peter Melander Graf von Holzappel (1589–1648) zeigt, dass auch in der ersten Generation des sozialen Aufstiegs dynastische Räson die handlungsleitende Maxime sein konnte. So hatte Holzappel, in Überlegung „daß vielmahlen graff und adeliche geschlechter durch groß und ubermessiges heyrath gutt womitt die döchter außgestewrett, oder daß sie zu den erbfallen neben den manspersonen zugelassen, der mansstamb zumahlen und wol gantz zum undergang gerathen die gutter aber durch weibs personen in ander nahmen undt stammen entzogen worden“⁴⁰⁵, seine Tochter Elisabeth Charlotte aus der Erbfolge ausgeschlossen und stattdessen seinen Bruder als Universalerben bestimmt.⁴⁰⁶

Nun waren die Fälle freilich durchaus unterschiedlicher Natur: Holzappel hatte keine männlichen Nachkommen während Johann Baptist Verdenberg keinen Grund zu der Annahme hatte, dass sein Sohn solche nicht noch erzeugen sollte. Nichtsdestotrotz zeugen gerade die langen Substitutionsketten, durch die in adligen Testamenten häufig „ganze Genealogien von ersetzenden Erben“⁴⁰⁷ erkoren wurden, nicht zuletzt von dem Bewusstsein der Vergänglichkeit des adligen Stamms und der Willkür biologischer Reproduktion. In diesem Sinne ist es von besonderem Interesse, dass Verdenberg auch im Fall des zu einem Fideikommiss erklärten Stadtpalais als wichtiges familiäres Repräsentations- und Identifikationsobjekt verfügte,⁴⁰⁸ dass sowohl der „männliche ober-“ als auch der „weibliche understamb“ erbberechtigt seien,⁴⁰⁹ womit auf lange Sicht nicht auszuschließen war, dass das Erbe in fremde Hände übergang.

⁴⁰⁴Vgl. für den Zwiespalt zwischen „familiärem Egoismus und dynastischer Räson“ auch Spieß, Familie, 337–343.

⁴⁰⁵Siehe das Testament Holzappels vom 4. Juli 1645 im Hessischen Hauptstaatsarchiv: HHStAW Bestand 171 Nr. H 534, hier: fol. 7r.

⁴⁰⁶Vgl. den (den Anforderungen an die Quellengruppe Testament nicht immer gerecht werdenden aber durchaus interessanten) Artikel von Schmitz, Erbstrategie. Die Witwe Holzappels, Agnes von Efferen (1607–1656), die Holzappel zuvor explizit enterbt hatte, wehrte sich erfolgreich gegen die Exekution des Testaments und errang durch kaiserliche Intervention schließlich doch den Erbantritt ihrer Tochter. Vgl. zu dem Erbfall neben dem Beitrag von Schmitz (und weiters zu der Frage weiblicher Herrschaftsausübung) auch Puppel, Schwiegermutter.

⁴⁰⁷Bastl, Tugend, 87.

⁴⁰⁸Vgl. für eine Untersuchung des adligen Hauses als genealogische Konzept und materielles Objekt auch Hecht, Adels-Haus.

⁴⁰⁹Vgl. Anhang I §10.

Die speziellen Umstände mit denen Johann Paul Hoher durch das Fehlen eines männlichen Nachkommen konfrontiert war, erschweren einen Vergleich mit den Erbstrategien Verdenbergs und Strattmanns. Auffallend ist das großzügige Legat, mit dem er seine Ehepartnerin bedachte. Dieses ist im Vergleich zu den anderen hier behandelten Akteuren, aber auch im Vergleich zu seinen Standesgenossen generell, durchaus ungewöhnlich. Es stellt sich die Frage, ob Hochers „unstandesgemäßes“ Verhalten den unstandesgemäßen Umständen geschuldet war, denen die freiherrliche Witwe ohne einem – zumindest aus dem Testament nicht ersichtlichen – Witwensitz ausgesetzt gewesen war. Auch andere Bestimmungen Hochers, besonders hinsichtlich der Verteilung des Nachlasses, lassen Fragen offen. Wie sind beispielsweise seine Verfügungen betreffend der aus der Erbmasse herausragenden Herrschaft Hohenkrän als reichsunmittelbares Lehen und Identifikationsobjekt zu deuten? Unter Umgehung einer auch unter weiblichen Nachkommen geltenden Rangordnung bestimmte er seine zweitjüngste Tochter Anna Franziska von Kuefstein als Erbin von Hohenkrän. Ihre Nachkommen (die aufgrund dieses Lehens 1737 dem schwäbische Reichsgrafenkollegium beitreten konnten) setzte er als Nachfolger in einen Rechtstitel ein, der in Folge „in alweg“⁴¹⁰ bei der Familie bleiben sollte. Nicht außer Acht gelassen werden darf hier, dass Hoher dem Schwiegersohn Graf Kuefstein nicht nur „die schenste goldene ketten die ich habe“ zum Andenken vermachte, sondern auch dessen „kinderen und mannlichen descendenten“ seine Bibliothek hinterließ und seine letzte Ruhestätte in der Kuefsteinschen Familiengruft fand.⁴¹¹

Das Beispiel Strattmanns zeigt nicht zuletzt die Fragilität letztwilliger Verfügungen. Wurde konkurrierenden Ansprüchen oder ungeschriebenen Gerechtigkeitsnormen nicht Genüge getan, konnte das adlige Kartenhaus, trotz Appells an „adelich[e] tugenden“ und Gottesfurcht, in sich zusammenfallen. Die Unterbringung des zweitältesten Sohnes in ein Domstift kann als Versuch gedeutet werden, die Ansprüche des Erstgeborenen zu festigen. Womöglich hatte auch der frühe Tod des Hofkanzlers, den „die güettigkeit Gottes [...] mit villen khindern begnadet“ hatte, eine abgewogenere Strategie, die sich unter anderem in der errungenen Aufnahme und Förderung der Söhne in adligen Korporationen abbildete (vgl. Kap. 4.1), vorzeitig vereitelt.⁴¹²

Unterschieden sich die Erb- und Nachfolgestrategien der nichtadligen Aufsteiger im Großen und Ganzen von denen ihrer geburtsadligen Standesgenossen? Man wird diese Frage nicht so beantworten können. Es wurde jedoch deutlich gemacht, dass die *homines novi* einige Ansprüche an ihren neuen Stand tatsächlich einforderten. Gemeinsam sind den Testamenten insbesondere Strategien, die den Zweck der Integration der Nachfolger und Nachfolgerinnen in den Adel anstrebten. Damit einher ging die genuin adlige Strategie, *core property* und die vererbbaaren Statussymbole auf einen oder eine Nachfolgerin zu konzentrieren, die verbleibenden Erben abzufertigen und damit die verfügbaren Ressourcen gezielt zum Zweck der adligen Familienkontinuität einzusetzen. Am Beispiel

⁴¹⁰Vgl. Anhang II §14.

⁴¹¹Vgl. Anhang II §11.

⁴¹²Vgl. Anhang III §14 und III §11.

Verdenbergs und Strattmanns verband sich dieses Ziel zugleich mit dem (am Ende fehlgeschlagenen) Versuch, die Verbindung von Nachfolge in Geschlecht, Name und Stamm mit Kontinuität im Fürstendienst zu zementieren und die Familie damit in der Hofelite zu verwurzeln.

Auch Johann Paul Hoher, dessen Handlungsmöglichkeiten durch das Fehlen eines männlichen Nachkommens eingeschränkt waren, verfolgte (wenn auch subtiler) eine ähnliche Strategie mit der ungleichen Gewichtung der verteilten Vermögenswerte. Ein weiteres Merkmal dieser Strategie ist die Begründung von Familienfideikommissen durch Johann Baptist Verdenberg und Theodor Althet Heinrich Strattmann, die in Johann Paul Hochers Verfügung über die ungeteilte Weitergabe seines Lehnsguts Hohenkrän zugunsten seines Schwiegersohns Hans Georg Kuefstein und seiner Erben ihre Entsprechung fand. Sowohl Verdenberg als auch Strattmann trafen diese Bestimmung zweifellos im Sinne einer auf Dauer ausgelegten Familienstrategie in der sie sich selbsts als Ursprung und ihre männlichen Nachkommen als Nachfolger eines neuen Geschlechts, Stammes und Namens positionierten. Auch Hoher scheint sein Vermächtnis, nach der womöglich aussichtsreichsten Linie seiner Deszendenz ausgerichtet zu haben. Das Vermächtnis im Sinne eines Nachlebens im sozialen Gedächtnis soll Thema des letzten Kapitels sein.

5.3 *Caesar merentibus offert* – Das Vermächtnis der Toten und ihr Haus

Gedächtnis und Erinnerung an die Toten, im vieldiskutierten Komplex der *memoria* in der Forschung behandelt,⁴¹³ hatte in der Frühen Neuzeit in Form von Beisetzungsriten, Sepkulkultur, Stiftungswesen und Jenseitsfürsorge in verschiedenen Lebensbereichen auch über ständische und konfessionelle Grenzen hinweg einen hohen Stellenwert inne. Für den frühneuzeitlichen Adel im Speziellen gilt *memoria* in der Forschung als zentrales, konstituierendes Merkmal.⁴¹⁴ Die Totenmemoria war sowohl retrospektiv als auch prospektiv orientiert.⁴¹⁵ Im Zentrum stand einerseits die Sorge um das Seelenheil, welches durch Akte der Frömmigkeit, durch wohlätiges Handeln, religiöse oder soziale Stiftungen befördert werden konnte. Hinzu kam der prospektive Aspekt des Erinnerns, die Gegenwart und Vergegenwärtigung der Toten sowohl im familiären wie auch im sozialen Gedächtnis welche durch die Lebenden aufrechterhalten werden musste. Letztere Art der Totenmemoria, die *fama* bzw. die Erinnerung zukünftiger Generationen an Leistung und Ruhm der Verstorbenen, ließ sich durch Stiftungen und physische Denkmäler im sozialen Raum verstetigen, und ermöglichte die Einflussnahme der Verstorbenen.⁴¹⁶

⁴¹³Die Literatur zu diesem Themenfeld ist ausufernd, immer noch grundlegend sind die Arbeiten des Mediävisten Otto Gerhard Oexle, vgl. vor allem *Ders.*, *Memoria* – vgl. auch einleitend zu Oexles Oeuvre und dem Komplex der *memoria* mehrere Beiträge in *Schilp, Horch*, *Memoria*.

⁴¹⁴Vgl. *Oexle*, *Aspekte*, 25.

⁴¹⁵Vgl. (basierend auf den Überlegungen von Jan und Aleida Assmann) *Oexle*, *Memoria*, 32.

⁴¹⁶Vgl. einleitend *Oexle*, *Aspekte* – *Wrede, Carl*, Einleitung – für eine Typologisierung des frühneuzeitlichen Grabdenkmals vgl. *Kohn*, *Repräsentationsbedürfnis* – und *Zajic*, *Grabdenkmäler*, 159–226.

Um im 17. Jahrhundert dauerhafte „symbolische Präsenz“ des Einzelnen und der Familie am Kaiserhof zu signalisieren, eignete sich das Haus der Lebenden sowie der Toten. Symbolisches Kapital konnte unter anderem durch den Erwerb eines Stadtpalais in der Nähe der Hofburg errungen werden, wie bereits am Beispiel der Hofkanzler Verdenberg und Strattmann dargestellt wurde (vgl. Kap. 5.1.1). Eine ähnliche Funktion der „Sichtbarkeit“ im sozialen Raum konnte eine letzte Ruhestätte an prominenter Stelle und in prominenter „Gesellschaft“ erfüllen, wie es Mark Hengerer am Beispiel der Begräbnisstätten des habsburgischen Hochadels gezeigt hat.⁴¹⁷ Die innerhalb des erbländischen Adels geringe Zahl der Bestattungen im politischen Zentrum Wien entfiel insbesondere auf einige hochadlige Familien, die sich zunehmend über den landesfürstlichen Dienst definierten, während der Landadel weiterhin traditionelle Begräbnisstätten in den lokalen Herrschaftssitzen bevorzugte.⁴¹⁸

Der Ort der Begräbnisstätte in der Residenzstadt Wien – je näher an der Hofburg, umso attraktiver – und die Gestaltung derselben waren zugleich Mittel ständischer Distinktion und Instrument adliger Konkurrenz. Ein Unterschied zwischen dem „neuen“ höfischen Adel und dem etablierten Landadel zeigte sich auch bezüglich der Formen adliger Repräsentation durch Grabmäler. Im Mittelpunkt der Totenmemoria stand bei hofnahen Familien häufig nicht mehr der Adlige in seinen „traditionellen Bezügen“, sondern deren Karriere und der Dienst für das Kaiserhaus.⁴¹⁹ Eine selbstbewusste Darstellung des eigenen Aufstiegs wählten beispielsweise auch im Fürstendienst aufgestiegene *familie novae* wie die Trautson.⁴²⁰ Doch wie stand es um nichtadlige soziale Aufsteiger am frühneuzeitlichen Kaiserhof?⁴²¹ Es wird zu zeigen sein, welche Rolle der Aufstieg der nichtadligen Hofkanzler als Begründer und „Stammväter“ eines neuen adligen Namens und Geschlechts in deren *memoria* einnahm.

Verschiedene Quellen geben Auskunft rund um die Beisetzung der Toten.⁴²² Zunächst sind Testamente zu nennen. In adligen Testamenten findet sich neben der Verfügung

⁴¹⁷Vgl. Hengerer, Dimension, 268–277 – vgl. insbesondere auch die Beiträge in Hengerer, Macht und Memoria – die Verquickung zwischen der Welt der Lebenden und der Toten die Mark Hengerer an den Repräsentationsformen des Adels darlegt, zeigte sich auch in der Begehung der Begräbnisfeiern, bei denen Parallelen zu frühneuzeitlichen Adelshochzeiten gezogen werden können. Vgl. hierzu Bastl, Bekleidung, 123.

⁴¹⁸Vgl. Hengerer, Einleitung, 8f – vgl. zur Wahl des Orts der Bestattung auch Zajic, Grabdenkmäler, 19–28.

⁴¹⁹Vgl. Hengerer, Adelsintegration, 33 – Ich beziehe mich hier bewusst auf die männliche Repräsentation, da adlige Frauen in Grabmalinschriften häufig über Ämter und Funktionen des Ehemannes definiert wurden. Vgl. Zajic, Quelle, 201–206.

⁴²⁰Vgl. Schemper-Sparholz, Einflußbereich, 355–360.

⁴²¹Bestimmte Charakteristika der sepulkralen Darstellung eines sozialen Aufstiegs wurden in der Forschung mehrfach betont. Vgl. beispielsweise verschiedene Beiträge in dem von Mark Hengerer herausgegebenen Sammelband „Macht und Memoria“ (wie Anm. 417): für Italien (Martin Papenheim, S. 229), England (Ronald G. Asch, S. 258f), Frankreich (Régis Bertrand, S. 286–288) und im reichsstädtischen Bereich (Beitrag von Gregor Rohmann).

⁴²²Zu Ablauf und Organisation der Beisetzung vgl. Bastl, Bemerkungen – ausführlich auch Scheutz, Gast, 108–113, 117f – und Zajic, Grabdenkmäler, 34–42.

von Seelgeräten in der Regel der Wunsch über den Ort der letzten Ruhestätte.⁴²³ Auch über die Ausführung der Grablege und den Verlauf des Begräbniszeremoniells wurde verfügt, jedoch nicht immer und in unterschiedlicher Ausführlichkeit.⁴²⁴ Durch weitere schriftliche Quellen, beispielsweise Inventare, Aufzeichnungen rund um die Trauerfeier oder Leichenpredigten können die Bestimmungen der Verstorbenen ergänzt werden.⁴²⁵ Daneben können auch dingliche, bildliche, heraldische und epigraphische Quellen herangezogen werden.⁴²⁶ Angesichts dieser potenziellen – freilich nicht immer verfügbaren – Quellenvielfalt wird im folgenden insbesondere den testamentarischen Bestimmungen hinsichtlich der letzten Ruhestätte sowie der Grablege selbst Beachtung geschenkt, ohne dabei jedoch dem Anspruch einer kunsthistorischen Analyse gerecht werden zu wollen.

Die anschließende Untersuchung der für alle drei Akteure überlieferten Leichenpredigten verspricht Auskunft über den Ablauf der Trauerfeierlichkeiten, soll jedoch primär mit Blick auf deren Gedächtnisfunktion gelesen werden.⁴²⁷ Die Leichenpredigt als Genre der Homiletik stand im 17. Jahrhundert konfessionsübergreifend hoch im Kurs. Im Gegensatz zu der protestantischen Leichenpredigt verfügte deren katholisches Pendant über keinen separaten Personalteil, in dem die Vita der Verstorbenen wiedergegeben wurde. Trotzdem enthielt auch die katholische Leichenpredigt, die in der *laudatio* meist einen ausschweifenden Tugendkatalog des oder der Verstorbenen erarbeitete, biographische Aspekte, die sich aus Befragung der Angehörigen, dem öffentlichen Bild der Person oder historiographischen Quellen nähren konnten.⁴²⁸ Funktion dieser häufig gedruckten und bisweilen in Sammlungen veröffentlichten Leichenpredigten war einerseits die religiöse Erbauung des Publikums durch die Präsentation eines moralischen Lebenswandels, an-

⁴²³Inbegriffen sind im Seelgerät-Begriff einerseits Stiftungen von Seelenmessen für das Seelenheil des Testators, andererseits auch Legate *ad pias causas*, die freilich auch ähnliche Zwecke verfolgten, jedoch im Grunde eine Art „Pflichtteil“ jedes Testaments darstellten. Die frommen Legate der Hofkanzler sollen im folgenden Abschnitt nicht eingehend behandelt werden. Es zeigt sich jedoch, dass sich Art und Umfang der Aufwendungen dieser Art stark unterschieden. Johann Baptist Verdenberg ließ zum Wohl seiner Seele insgesamt 6 000 Messen für 3 000 fl. in verschiedenen Kirchen lesen und verfügte neben einer ewigen Stiftung in der Michaelerkirche noch 1 000 fl. für Arme und Bedürftige und weitere 1 000 fl. an geistliche Orden. Strattmann verordnete 1 500 fl. für Seelenmessen, weitere 1 500 fl. als Armenspende sowie eine Summe für zahlreiche Bruderschaften. Für sein Seelenheil verfügte Hoher die – gemessen an seinem Status – ungewöhnlich niedrige Zahl von 60 Seelenmessen, wobei ein für ihn gestifteter Jahrestag ebenso nachweisbar ist. Vgl. *Kuefstein*, Studien 3, 394 Anm. 1.

⁴²⁴Zu testamentarischen Verfügungen über Grabmäler vgl. *Zajic*, Grabdenkmäler, 153–159.

⁴²⁵Diese zusätzlichen Quellen bilden auch ein wichtiges Regulativ zu den testamentarischen Verfügungen. Auffallend ist beispielsweise die häufige Missachtung des in Testamenten in Bezug auf Begräbnisfeierlichkeiten oft bedienten Bescheidenheitstopos (beispielsweise bei Strattmann „ohne pomp und pracht“) durch die Nachkommen. Vgl. *Bastl*, Bemerkungen, 264 – vgl. zu Inventaren als Quelle in diesem Kontext auch *Bastl*, Tugend, 281–293.

⁴²⁶Vgl. *Winkelbauer*, *Knoz*, Geschlecht, 129–131.

⁴²⁷Zu Leichenpredigten (jedoch mit starkem Fokus auf protestantischen Leichenpredigten) vgl. einführend *Lenz*, Leichenpredigten 4 Bde. – *Eybl*, Leichenpredigten – *Hengerer*, Leichenpredigten – mit explizitem Fokus auf den lange vernachlässigten katholischen Leichenpredigten *Boge*, *Oratio funebris* – vgl. auch die zwischen 2009 und 2018 online publizierte, umfangreiche und vielfältige Artikelserie „Leben in Leichenpredigten“ der Marburger Forschungsstelle für Personalschriften, online unter: <<http://www.personalschriften.de/leichenpredigten/artikelserie.html>> [22.01.2021].

⁴²⁸Zu biographischen Aspekten in der katholischen Leichenpredigt vgl. *Tersch*, Totengerüst.

dererseits sollten sie dem Andenken, der *memoria*, der Verstorbenen dienen. Letzterem soll hier besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, wobei es unabdingbar ist, sich die Intention dieser Quellengattung zu vergegenwärtigen. Frühneuzeitliche Leichenreden gehörten demnach „zu den sozialen Institutionsriten, die moralische Personen ‚kreieren‘, indem sie ihr gesellschaftliches Bild formen helfen.“⁴²⁹ Genau dieser Aspekt, die Konstruktion der Verstorbenen im öffentlichen Gedächtnis, soll die Untersuchung der Leichenpredigten am Beispiel der *homines novi* leiten.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Verstorbenen selbst und/oder deren Familie stark in die Planung der letzten Ruhestätte involviert waren.⁴³⁰ Diese Planung konnte durchaus lange Zeit in Anspruch nehmen, wie das Beispiel Johann Baptist Verdenbergs zeigt. In seinem Testament ordnete Verdenberg an, sein Leichnam solle „zu Wienn zu St. Michaelis pfarrkirchen in mein daselbst gestiftete undt fundirte capelln undt grufften nach cristlicher ordnung zur erden, dahero er genomben ist, bestättet werde[n].“⁴³¹ Verdenberg sorgte sich bereits seit den 1620er Jahren um den Erwerb einer Grablege für sich und seine Familie in der vom Hofadel stark frequentierten Michaelerkirche.⁴³² Laut seinen eigenen Aufzeichnungen ließ er zu diesem Zweck zwischen 1627–1629 die Krippenkapelle auf der Evangelienseite des Nordchores für ungefähr 8 000 fl. umbauen.⁴³³ Es handelte sich um eine besonders aufwendige Investition in eine Komposition

⁴²⁹ *Ebd.*, 306.

⁴³⁰ Das Beispiel des ebenfalls in der Michaelerkirche bestatteten Hofkanzlers Julius Friedrich Bucelleni (1639–1712), Nachfolger Strattmanns und Mitglied einer erst kürzlich nobilitierten Familie, zeigt, dass die Stoßrichtung einer Memorialinszenierung nicht zwangsläufig mit dessen Grablege in Verbindung stehen musste. Seinem Testament fügte Bucelleni im Jahr 1708 insgesamt zehn Inschriften bei, die primär an von ihm gestifteten Stiftungen (Kirchen und Altäre) angebracht werden sollten, „damit gleichwoll bey der posteritet und nachwelt [...] ainige memori und gedächtnus verbleiben.“ Abschriften der Stiftung eines Kapitals von 8 000 fl. zum Unterhalt eines Pfarrers in Karnabrunn sollte zusätzlich an die Untertanen der vier umliegenden Dörfer verteilt werden „damit meinen unterthanen [...] nit verborgen bleibe, wie und welchergestalt ihr seelsorger [...] unterhalten werde.“ Testament vom 22. Oktober 1708, HHStA LA OLMA 3, Nr. 60. Begraben ließ sich Bucelleni jedoch in der Familiengrablege in der Michaelerkirche.

⁴³¹ Vgl. Anhang I §2.

⁴³² Verdenberg kam dabei entgegen, dass der erst kürzlich in Wien ansässige Barnabitenorden, welchem im Jahr 1626 von Kaiser Ferdinand II. die Michaelerkirche zugeordnet wurde, die Kirche in den 1620er Jahren barockisierte und Platz für neue Grabmäler schuf. Aus den Akten des Barnabitenarchivs geht hervor, dass Verdenberg – selbst ein bedeutender Förderer der Barnabiten – die Funktion einer Kontaktperson zwischen Orden und Kaiser einnahm. Vgl. ein undatiertes Schreiben der Barnabiten an die niederösterreichische Regierung laut dem die Bestätigung zur Abreißung alter Altäre durch den Kaiser über Verdenberg erfolgte: MiKA Sig. III.28.3.

⁴³³ Vgl. den Eintrag im *Giornale*, Hs. 39, fol. 40rv. Zum Nachleben dieser Kapelle und der damit verbundenen Stiftung in der Michaelerkirche ließe sich viel sagen. Im Jahr 1679 wurde die Aufrechterhaltung der Stiftung und Gedenken an den Stifter „zusampt der löblichen Freündtschafft“ vertraglich zwischen der Tochter Ferdinand Verdenbergs, Maria Caecilia von Kollonitsch, und ihrem Cousin (und Enkel Johann Baptist Verdenbergs) Franz Ferdinand von Enckevoirt, der neben den Verdenbergischen Gütern auch die Verpflichtung der Totenmemoria erbte, vertraglich sichergestellt. Noch um 1700 für die reiche Ausstattung gelobt („[der Altar] welcher durchaus mit den feinsten Gold dick vergoldet ist, in welcher Capell, die durchaus mit Stockator und schönen Gemahlen ausgeziert ist“), war die „Werdenbergische Capellen“ laut einem Bericht aus dem Jahr 1704 „völlig verbaut, unformig und unsichtbahr.“ Vgl. MiKA Sig. II.22.2, fol. 7v. Die Kapelle geriet im Laufe des 18. Jahrhunderts in

von Grabkapelle mitsamt Familiengruft und Epitaph.

Das Epitaph hatte Verdenberg bereits im Jahr 1643 bei verschiedenen Handwerkern in Auftrag gegeben und in die Michaelerkirche liefern lassen.⁴³⁴ Die detaillierte Planung des Epitaphs geht aus dem Vertrag Verdenbergs mit dem Augsburger Silberhändler Hans Jacob Parnberger (auch Warmberger) aus dem Jahr 1643 hervor. Parnberger sollte sich bei der Gestaltung der Bronzereliefs, die in das Marmorgrabmal eingelassen waren, an einem „ime zuegestellten Abriß“ orientieren. Der Vertrag weist weiters die erhabenen Stellen auf den Reliefs aus, zuletzt sollte Parnberger die zugeschickte Epitaphinschrift „außgraben und sauber schwarz [einlassen] und die zwey Wappen [sollen] von gueter kunstlicher Arbeith verfertigt werdten.“⁴³⁵ Das Epitaph zeigt den knienden Verdenberg und seine Frau Maria Katharina in Adoration des Kruzifixus, jeweils flankiert von ihren Namenspatronen. Die am Sockel angebrachte Inschrift zählt die Besitztitel des Verstorbenen und dessen Ämter unter Ferdinand II. und Ferdinand III. auf, wobei Verdenbergs Amtstätigkeit als Hofkanzler erst nach der Erwähnung ständischer und höfischer Ehrenämter aufgeführt wird.⁴³⁶ Auf dessen Sarginschrift in der Familiengruft wird sein Amt als Hofkanzler in der Aufzählung überhaupt nicht mehr genannt.⁴³⁷

Eingedenk der Epitaphe anderer hochrangiger Höflinge in der Michaelerkirche handelt es sich um ein vergleichsweise nüchternes *cursus-honorum*-Epitaph.⁴³⁸ Bemerkenswert ist sicher die Tatsache, dass das Epitaph bereits fünf Jahre vor dem Tod Verdenbergs im Jahr 1643, dem Wortlaut des Epitaphs nach „*vivens mortalitas memor*“, an prominenter Stelle in der Michaelerkirche positioniert wurde. Maria Katharina Verdenberg

einen zunehmend baufälligen Zustand, der durch mehrere kleiner Restaurationsarbeiten (u.a. die Anbringung einer neuen Gruftplatte mit dem Verdenbergischen Wappen) nicht behoben werden konnte. Der Jahrestag für den Stifter Johann Baptist Verdenberg wurde jedoch nachweislich zumindest bis 1740 zelebriert. Vgl. HHStA SB HA Grafenegg, Kt. 494-1 – vgl. zur Schaffung einer neuen Familiengrablage durch die die Familie Verdenberg beerbenden Enckevoirt *Knoz*, Grablegen, 467–469 – zur Frage der Erhaltung der Grablegen durch die Nachkommen vgl. auch *Zajic*, Grabdenkmäler, 55–59.

⁴³⁴Vgl. *Tietze-Conrat*, Grabdenkmal – *Schemper-Sparholz*, Grabdenkmäler, 238f – *Knoz*, Krankheit, 95–104 – eine detaillierte kunsthistorische Analyse des Epitaphs bei *Tüchert*, Renaissancegrabmäler, 44–47.

⁴³⁵Die Kosten für die Reliefs allein beliefen sich auf 950 fl. HHStA SB HA Grafenegg, Kt. 494-1. Das Grabmal selbst wurde aus unterschiedlichen kostbaren Materialien gefertigt. Vgl. *Tüchert*, Renaissancegrabmäler, 44, 89.

⁴³⁶VIVENS MORTALITATIS MEMOR / IOANNES BAPTISTA SACRI ROMANI IMPERII COMES DE / VERDENBERG ET NAMEST, LIBER BARO IN GRAVENEG, DOMINVS IN GRAVENWERT, PEVRBACK, ROSSITZ, FLED- / NIG, CREVTZ, OBERSTAIN ET SCHÖNBERG, SVPREMUS / HAEREDITARIVS, DAPIFERORUM PRAEFECTVS DVCALIS / COMITATVS GORITIAE DIVO FERDINANDO II. IMPER- / ATORI A CONSILIIS SECRETIORIBVS EJVSDEMQUE CV- / BICVLARIVS ET AVLAE CANCELLARIVS POSTMODVM / SUAE MAJESTATIS ET AVGVSTISSIMI FILII CAESARIS / FERDINANDI III. CONSILIARIVS INTIMVS, HOC SIBI / FAMILIAE CORPUSCULO CINERI MONVMENTVM FIE- / RI FECIT. ANNO A CHRISTO NATO M. DC. XL. III.. *Tüchert*, Renaissancegrabmäler, 45.

⁴³⁷Vgl. *Posch*, Sarginschriften, 32.

⁴³⁸Vgl. insbesondere die Grabmale der oben erwähnten Freiherren, Grafen und Fürsten Trautson. Die Texte derselben bei *Tüchert*, Renaissancegrabmäler, 52–74 – vgl. auch *Schemper-Sparholz*, Einflusbereich, 355–360.

wird auf dem Epitaph bildlich gegenüber ihrem Gatten dargestellt, im Text findet sie keine Erwähnung. Ausdrücklich ist das altarähnliche Monument jedoch nicht nur dem Verstorbenen und seiner Asche, sondern auch der Familie des Toten gewidmet.⁴³⁹

Auf dieses Grabmal kam auch der Barnabitenpater und stadtbekannten Prediger Florentinus Schilling (1602–1670) in seiner Leichenpredigt auf Verdenberg während der dreitägigen Exequien zu sprechen.⁴⁴⁰ Die rasche Drucklegung und Zirkulation der 32 Seiten langen Predigt ist im Diarium des Kardinal Harrach belegt, der bereits knapp ein Monat nach der Beisetzung Verdenbergs eine Textstelle „[n]ella predica sua funerale stampata“ beschrieb.⁴⁴¹ Die Predigt selbst, welche um das Thema des Bibelvers Hiob 5:26 aufgebaut ist,⁴⁴² beschreibt in einer Erörterung des ersten Abschnitts des Verses (*ingredieris in abundantia sepulchrum*) den Reichtum (*abundantia*), der Verdenberg im Laufe seines Lebens zuteil wurde. Zurückzuführen sei dieser laut Schilling auf die Fähigkeiten des Verstorbenen, „wegen seines erhabten Verstands und Wissenschaft“, aufgrund deren ihn der Kaiser wiederum in die „höhe deß Adels [...] erhebt.“⁴⁴³ Die *abundantia* zeige sich in Verdenbergs erlangten Besitztiteln, in seinen ruhmreichen Diensten für Kaiser und Religion, und in den guten Partien seiner Kinder.⁴⁴⁴ Kurzum: sie zeigt sich laut Schilling in dem sozialen Aufstieg Verdenbergs und seiner Familie, ermöglicht aufgrund

⁴³⁹ Der Bruder von Verdenberg, Johann Peter gründete eine eigene Familiengruft in der Kapuzinerkirche in Judenau. Vgl. *Zajic*, Grabdenkmäler, 114. Zur Verdenberg-Gruft in der Michaelerkirche vgl. *Posch*, Sarginschriften, 29–43 – sowie *Rainer*, Michaeler Gruft.

⁴⁴⁰ Ich verwende hier die in einer Predigtsammlung 1676 erschienene Ausgabe von *Schilling*, Todten=Gerüst, 29–60. Für Schilling kann ein gewisses Naheverhältnis zur Familie Verdenberg nachgewiesen werden; in der oben angeführten Predigtsammlung sind seine Leichenpredigten auf vier weitere Familienangehörige abgedruckt (Maria Cäcilia von Herberstein geb. Verdenberg S. 1–19, Maria Susanna Verdenberg geb. Puchheim S. 95–122, Maximiliana Verdenberg geb. Waldstein S. 123–147, Adrian Enckevoirt S. 368–386). Zu den verschiedenen Ausgaben und häufigen Neuauflagen von Schillings Predigten vgl. ausführlich *Eybl*, Predigt. Bezüglich des Ablaufs der Exequien für Verdenberg erwähnt Schilling lediglich Sarg und *castrum doloris* sowie die hochadlige Trauergemeinschaft (*Schilling*, Todten=Gerüst, 30), wobei letztere nach *Eybl* als häufiges Stilmittel Schillings auftauchte und wohl am ehesten repräsentative Zwecke bediente. *Eybl*, Predigt, 313. Zu Schilling vgl. *Posch*, Notizen – und *Terš*, Bedeutungswandel, 429–431. Zu Schillings Predigten vgl. *Eybl*, Predigt – *Tersch*, Totengerüst – sowie mit einem Fokus auf der Familie Verdenberg *Knoz*, Todten-Gerüst, v.a. 122–128, 134.

⁴⁴¹ Eintrag des Kardinal Harrach vom 22. Oktober 1648. *Keller*, *Catalano*, Diarien 3, 200.

⁴⁴² „*Ingredieris in abundantia sepulchrum, sicut infertur acervus tritici in tempore suo*“. Übersetzung von Schilling: „Du wirst reich und seelig zu Grab kommen, wie ein zeitiger haufen Garben eingeführt wird zu seiner Zeit.“ *Schilling*, Todten=Gerüst, 32.

⁴⁴³ „Über einen Berg / sprich ich / welcher wegen der höhe deß Adels / zu welchem / wegen seines Valors, der Allerhöchste Kayserliche Monarch ihn erhebt, der hohe Berg Olympus [...] billich kan genennet werden.“ *Schilling*, Todten=Gerüst, 30 (Zitat), 38f – auch über den Charakter des Adels äußerte sich Schilling in einer seiner Leichenpredigten. Für die Idee eines Geburtsadels zitierte Schilling antike und spätantike Autoren, er selbst bediente sich jedoch in seiner Argumentation primär den Topoi zur Legitimation des Tugendadels. Vgl. *Ebd.*, 137f.

⁴⁴⁴ „[...] ist unser Joannes Baptista in abundantia zu Grab kommen! In Abundantia / nachdem er mit so vielen wol verdienten Grav- und Herrschafften remunerirt und bereichert. In abundantia, nach überstandenen glorwürdigen Arbeiten / zur Ersprießlichkeit deß H. Röm. Reichs / zu Fortpflanzung der allein seeligmachenden Catholischen Religion [...] In abundantia, nach dem er sich und seine Kinder mittels der getroffenen Heyrathen mit Hochadelichen Geschlechtern verwendet.“ *Ebd.*, 35.

der eigenen Fähigkeiten und Tugenden, befördert durch kaiserlicher Gunst.⁴⁴⁵ Das Grab selbst, welches Verdenberg „auch in höchsten Reichs- und Landesgeschäften in frischer Gedächtnus gehalten“ habe, und „darein er sich allezeit erfreuet“, war in seiner kostbaren Machart Zeichen dieses Aufstiegs: „Sepulchrum, dessen von schönen Marmelsteinen wolzugerichtetes Epitaphium, noch zu lebzeiten in Bereitschaft gehabt / und in unser Collegium einliefern lassen.“⁴⁴⁶ Zuletzt ließ Florentinus Schilling den Verstorbenen in Egoperspektive Abschiedsworte an seine Familie richten, insbesondere an seinen einzigen Sohn Ferdinand, mit dem er „die Hoffnung der Fortpflanzung meines Namens“⁴⁴⁷ verbinde.

Johann Paul Hoher traf als einziger der hier behandelten Hofkanzler in seinem Testament keine klare Bestimmung zum Ort seiner letzten Ruhestätte. Über sein Begräbnis gibt in seinem Testament nur eine lakonische Verfügung mit einem gängigen Bescheidenheitstopos Auskunft: sein Leichnam solle „ohne einigen eußerlichen pomp bey nächtlicher weil mit geringsten uncosten zur erden bestättiget werden.“⁴⁴⁸ Dies geschah laut einem zeitgenössischen Bericht im Februar 1683, als Hoher in der Universitätskirche („bey den vntern Jesuitem“) beigesetzt wurde.⁴⁴⁹ Das Epitaph des Hofkanzlers befindet sich jedoch heute in der Kuefsteinischen Familiengruft in Röhrenbach in der Nähe des Herrschaftssitzes Burg Greillenstein.⁴⁵⁰ Die ursprüngliche Spitalskirche diente seit dem Verlust des Erbbegräbnisses der Familie Kuefstein in Maria Laach am Jauerling seit Anfang des 18. Jahrhunderts als deren Begräbnisort.⁴⁵¹ Wann der Leichnam des Hofkanzlers aus der Jesuitenkirche nach Röhrenbach überführt wurde, bleibt unklar. Dabei wäre Hoher in der Universitätskirche, trotz ihres eher unattraktiven Status als Begräbnisort für den höfischen Adel,⁴⁵² in guter Gesellschaft gelegen: bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren Mitglieder der Greillensteiner Linie der Kuefstein in der Universitätskirche beigesetzt worden.⁴⁵³ Der Grund der Translation erschließt sich aus dem Epitaphs-Text, in welchem Hoher neben der Auflistung seiner Ämter und Titel als „großer Gutthäter des hochgräfl[ichen] Hauses der Grafen von Kueffstein“⁴⁵⁴

⁴⁴⁵Zu der Frage, „wie weit er sich herfür gebracht“, verwies Schilling bereits auf die *Annales Ferdinandeae* von Franz Christoph Khevenhüller und zitierte dessen kurzes Portrait Verdenbergs. *Ebd.*, 44f – dieses ist überliefert in *Khevenhüller*, Conterfet Kupferstich, 105 (vgl. Anm. 125).

⁴⁴⁶*Schilling*, Todten=Gerüst, 35.

⁴⁴⁷*Ebd.*, 50. Auch die Stiftungen und wohltätigen Gaben des Hofkanzlers (Kirchen- und Klosterstiftungen, Stiftung des adligen Seminars in Görz und des Spitals in Strass) referierte Schilling in einer symbolischen Fürbitte der Begünstigten. Vgl. *ebd.*, 53–55.

⁴⁴⁸Vgl. Anhang II §2.

⁴⁴⁹Vgl. *Baur*, Berichte, 366.

⁴⁵⁰Vgl. *Tietze*, Denkmale, 473.

⁴⁵¹Vgl. *Kuefstein*, Studien 3, 386f und *Zajic*, Grabdenkmäler, 126–129.

⁴⁵²Vgl. *Hengerer*, Dimension, 326f.

⁴⁵³Nachweisbar sind zumindest Hans Jacob Kuefstein (gest. 1633) und sein früh verstorbener Sohn Georg Christoph (gest. 1629). Vgl. *Hauser*, Gruft, 46–48 – Zweifel an diesen Bestattungen äußerte hingegen *Zajic*, Grabdenkmäler, 128 Anm. 227.

⁴⁵⁴Es ist nicht ausgeschlossen, dass es sich bei dem Epitaph in Röhrenbach um ein Gedächtnis-Denkmal ohne Bezug zum tatsächlichen Beisetzungsort handelt; eine Translation also nie stattfand. Der Text des Epitaphs (dessen Korrektheit nicht mehr überprüft werden konnte) ist mitsamt Abbildung bei

erscheint. In der neuen Familiengruft der Kuefstein fand Hoher neben den früh verstorbenen Kindern von Hans Georg Kuefstein und Anna Francisca als eines der ersten Familienmitglied eine letzte Ruhestätte.

Über Hochers Lebenslauf erfahren wir in der auf ihn gehaltenen Leichenpredigt nichts. Lediglich sein Alter teilte der Jesuitenpater, Hofhistoriograph und Genealoge Dominicus Franciscus Calin de Marienberg (c.1624–1683) in dem 1683 erschienenen, womöglich während der bei Hof gehaltenen Exequien verlesenen,⁴⁵⁵ Einblattdruck mit.⁴⁵⁶ Der lateinische Text in Versform, der wohl mehr Trauergedicht als Leichenpredigt ist, preist die Tugenden des Hofkanzlers, ohne jedoch auf konkrete Verdienste zu verweisen. Zentral ist der Topos der Hofkritik,⁴⁵⁷ etwa wenn von Hochers Führung in heiklen Verhandlungen („*periculosissima Aulæ Negotia*“) die Rede ist; Labyrinth, durch welche Hoher mit Verweis auf den Ariadne-Mythos durch sein tugendhaftes Handeln einen Ausweg fand und allen Versuchungen erfolgreich widerstand. Calin bediente sich mehrerer Analogien der klassischen Antike. So habe der Hofkanzler als „*mercenarius mundi*“ auch die verworrensten Sachverhalte, gleich dem Gordischen Knoten, gelöst – jedoch nicht mit dem Schwert sondern mit der Feder.⁴⁵⁸ Vermittelt wurde hier nicht das Bild eines (neu)adligen Würdenträgers, sondern das eines gelehrten und tugendhaften „Söldners“ im Dienste Gottes, des Kaisers sowie des Gemeinwohls.⁴⁵⁹ Der Kaiser bildete darunter wohl den wichtigsten Referenzpunkt, auf ihn wird mit Leopolds I. Devise („*consilio et industria*“) direkt verwiesen.

Theodor Althet Heinrich Strattmann bestimmte in seinem Testament, dass er nach seinem Tod „zu denen pp. Dominicanern in die graff Traunische khrufft, jedoch ohne pomp

Kuefstein abgedruckt und lautet: „Ille vere sapiens qui studet bene mori. Auf dieser Welt der Weiseste ist, der all' sein Leben ohne List verwendet zu Klugheit und Verstand für Gott und's liebe Vaterland. Ihr. Excellenz der hoch- u. wohlgeborene Herr Herr Johann Paul Hoher, Freiherr von Hochengränn, Herr zu Mastpfaß [sic!], Inhaber der Herrschaften Bludenz, Sonnenberg, Stainach und Sterzingen, der Röm. kais. Maj. Leopoldi primi Wirklicher Geheimer u. Conferenz-Rath, auch Obrist-Hofkanzler, großer Gutthäter des hochgräfl. Hauses der Grafen von Kueffstein, so in Gott selig entschlafen zu Wien i. J. 1683 den 28. Tag des Monats Februarii. Seines Alters 68 Jahre, dem Gott eine fröhliche Auferstehung verleihen wolle.“ *Kuefstein*, Studien 3, 394.

⁴⁵⁵Vgl. Baur, Berichte, 367.

⁴⁵⁶Vgl. Calin de Marienberg, Posthuma Fama. Die Datierung der Leichenpredigt ergibt sich aus dem vor dem Requiem abschließend konstruierten Chronogramm („*Vberes frVges sVas aD sVperos / In CæLeste granarIVM transportaVIIt*“). Vgl. zum ehemaligen kurbayrischen Bibliothekar und Autor der Leichenpredigt vgl. Coreth, Geschichtsschreibung, 40f, 126. Die Schrift ist im VD17 nicht aufgenommen. Ich konnte im Rahmen der Recherche eine Ausgabe im Oberösterreichischen Landesarchiv sowie im Staatsarchiv Rudolstadt ausmachen. Vgl. OÖLA Ständisches Archiv, Sig.: N.II.1572 Nr. 27 – ThStAR Druckschriftensammlung 7, Bl. 446f.

⁴⁵⁷Dieser klassische Topos findet sich in Verdenbergs Leichenpredigt nicht, obwohl dieser in seinen eigenen Aufzeichnungen nachweisbar ist. Vgl. Tersch, Selbstzeugnisse, 645.

⁴⁵⁸„[...] *et implicatas Gordijs nodis curas, / non Gladio, sed Calamo / prudenter enodabat*“. Calin de Marienberg, Posthuma fama.

⁴⁵⁹„*Semper laboravit pro Gloria DEI, / semper sudavit pro CÆSARIS emolumento, / sempter vigilavit pro COMMUNI BONO*“. Ebd.

und pracht“ beigesetzt werden sollte.⁴⁶⁰ Die barocke Kirche war zwischen 1631–1674 komplett neu errichtet worden, durch ihre Entfernung von der Hofburg sowie die ablehnende Haltung der Dominikaner gegenüber einer Profanisierung des Kirchenraumes rangierte die Kirche in ihrer Bedeutung als Grablege für Mitglieder des höfischen Hochadels jedoch an unterer Stelle.⁴⁶¹ Nur wenige hochadlige Familien errichteten folglich Grablegen in der Dominikanerkirche, eine davon war die Familie Abensberg-Traun. Im Jahr 1662 stiftete der niederösterreichische Landmarschall Ernst Graf von Abensberg-Traun (1608–1668) Gruft und Altar, welche in Folge konsequent als Familiengrablege genutzt wurden.⁴⁶²

Über seine Gattin, Margaretha von Abensberg-Traun, konnte auch Strattmann den Wunsch äußern, in der Familiengruft bestattet zu werden. Es könnte spekuliert werden, ob zunächst eine andere Grablege für den Hofkanzler angedacht war;⁴⁶³ fest steht, dass es nicht zu der Gründung einer Strattmann'schen Familiengrablege kam. Eine solche sollte erst von der Witwe des ältesten Sohnes Strattmanns im Jahr 1711 in Peuerbach gestiftet werden.⁴⁶⁴ Warum der Hofkanzler als Begründer eines neuen hochadligen Hauses, der mit dem Bau eines repräsentativen Stadtpalais den Ansprüchen an seinen neuen Stand durchaus gerecht wurde, keinen designierten memorialen Gedächtnisort anstrebte, bleibt unklar.⁴⁶⁵ Vielleicht war es der Wandel der Repräsentationsformen in der Totenmemoria im Laufes des 17. Jahrhunderts, der den Stellenwert der rituellen Beisetzung und der Feierlichkeiten gegenüber dem physischen Denkmal betonte.⁴⁶⁶ Vielleicht kam die Vereinnahmung der eigenen Grabstätte durch die prestigeträchtige Familiengrablege der Familie Abensberg-Traun dem Hofkanzler auch gelegen. Es könnte auch die persönliche Verbundenheit zum Orden der Dominikaner gewesen sein, die Strattmann dazu bewegte. In seiner Leichenpredigt wurde die Gläubigkeit des Hofkanzlers betont; laut seinem Testament war er zudem Mitglied von mehreren Bruderschaften.⁴⁶⁷

⁴⁶⁰Vgl. Anhang III §1.

⁴⁶¹Vgl. Hengerer, Dimension, 327–331 – für die Situation im 18. Jahrhundert vgl. Ders., Adelsgräber, 398f.

⁴⁶²Vgl. Hengerer, Dimension, 329f.

⁴⁶³Im Jahr 1691 ließ Margaretha Abensberg-Traun den Altar der Freiherren Weber (Nachkommen des bürgerlichen Aufsteigers und Reichsvizekanzlers Johann Baptist Weber) in der Augustinerkirche renovieren und bei dieser Gelegenheit ihr eigenes und das Strattmann'sche Wappen anbringen. Vgl. Hengerer, Adelsgräber, 384 Anm. 12. Dem Wunsch ihres Großvaters Johann Baptist Freiherr Weber (1587–1643) gemäß – von dem laut Margaretha Abensberg-Traun „ohnedeme daß mehriste von meinen mittlen herkhombt“ – verfügte sie in einem Testamentkodizill aus dem Jahr 1702 30 000 fl. zum Bau eines Karmeliterklosters in der Leopoldstadt. Vgl. HHStA LA OLMA 34, Nr. 202 (Testament Margarethe Strattmanns vom 13. Januar 1702). Zur Familie Weber vgl. Edel, Weber, 169–182.

⁴⁶⁴In diese von Eleonora Theresia Strattmann (geb. Schellart) 1711 gestiftete Kreuzkapelle mit Gruft in der Stadtpfarrkirche Peuerbach, wurde Heinrich Johannes Strattmann (gest. 1707) im Jahr 1712 überführt. Zumindest zwei weitere Söhne Strattmanns, Anton Franz und Gerhard Wilhelm (bei letzterem dessen Herz), sind in dieser Gruft beigesetzt. Vgl. Strnadt, Peuerbach, 583f.

⁴⁶⁵Mit einem hohen Status ging nachweislich nicht zwangsläufig eine repräsentative Grablege einher. Vgl. Kohn, Repräsentationsbedürfnis, 37f.

⁴⁶⁶Vgl. Zajic, Quelle, 184.

⁴⁶⁷Vgl. Anhang III §4. Vgl. Nerlich, Aulicus Conscientiosus, 10f, 21, 23. Eine kuriose – und soweit ersichtlich – nicht zu verifizierende Episode nennt Zedler: „Nachdem seine [Strattmanns, Anm.] erste

Die dreitägigen Exequien für Strattmann, die aus nicht näher nachzuvollziehenden Gründen auf dem Gut des Schwiegersohnes Strattmanns, der Collaltischen Herrschaft Pírnitz/Brtnice in Mähren, gehalten wurden, leiteten Würdenträger umliegender Prämonstratenser- und Benediktinerorden.⁴⁶⁸ Lediglich über die Existenz eines *castrum doloris* wissen wir Bescheid, ein Epitaph Strattmanns in der Dominikanerkirche ist nicht überliefert.⁴⁶⁹ Ein literarisches Epitaph auf Strattmann verfasste jedoch der Jesuitenpater Wenceslaus Nerlich in seiner 35-seitigen Leichenpredigt auf den Hofkanzler.⁴⁷⁰ Der Hof, das Zentrum des Wirkens des *aulicus conscientiosus* Strattmann, erfuhr auch hier eine primär pessimistische Deutung. Der „gewissenhafte Hofmann“ Strattmann bewegte sich in der höfischen Gesellschaft laut Nerlich gleichsam auf einem „Kampf=Platz“, dessen Abgründen Strattmann zeit seines Lebens aufgrund seiner Tugend, Weisheit und „Wissenschafter“ widerstehen konnte, vielmehr stets mit Wissen und Gewissen („*scientia et conscientia*“) handelte.⁴⁷¹ Nicht die Strattmann zugeschriebenen Tugenden (und deren viele) sind hier jedoch von besonderem Interesse. Sie gleichen im Wesentlichen den Leichenpredigten von Verdenberg und Hoher.⁴⁷² Beachtung verdient, was Strattmanns Leichenpredigt von denen seiner Vorgänger unterscheidet: die konkrete Auseinandersetzung mit der Adligkeit des Verstorbenen. Mit der bissigen Adelskritik Juvenals fragte Nerlich: „*stemma quid faciunt? quid prodest, Pontice, longo sanguine censei?*“ – „Was bringen Stammbäume? Welchen Nutzen hat es, Ponticus, nach einer langen Blutlinie bewertet zu werden?“⁴⁷³ Mit Juvenal (*nobilitas sola est atque unica virtus*) antwortete Nerlich: der Adel liege in der Tugend („den wahren Adel zehlet man von Tugenden her“).⁴⁷⁴ Besonders diejenigen, die „durch Witz / Verstand / Klugheit / Gelehrtheit in Adel gesetzt worden“, oft als „papierne Edel Leuthe“ verunglimpft, seien daher ihres neuen Standes wert.⁴⁷⁵

Gemahlin eine Baroness von Mollard aus dem Clevischen, das Zeitliche gesegnet, wurde er von dem Kayser Leopold zum Cardinal ernennet; der Römische und Frantzösische Hof aber waren ihm zuwider, worauf er sich 1691 mit Margarethen Grafens Ernst von Traun und Abensburg Tochter, und Ferdinands Longueras, Grafens von Bucquoy Wittwe, vermählet.“ *Zedler's Universallexikon* 40, sp. 765.

⁴⁶⁸ Diese werden in der Widmung der, von Antonio Francisco Collalto in Auftrag gegebenen, Leichenpredigt an Strattmanns Tochter Maria Anna Theresia Collalto aufgeführt. Genauer handelte es sich um den Prämonstratenser Maximilian Pfandler von Losperg, Abt von Obrowitz/Zábrdovice, den Prämonstratenser Karl Kratochvíl, Propst von Kloster Neureisch/Nová Říše, sowie den Propst des Benediktinerstifts Raigern/Rajhrad. Vgl. *Nerlich*, *Aulicus Conscientiosus*, (0)2.

⁴⁶⁹ In der Leichenpredigt spricht Wenceslaus Nerlich von einem „wohl und künstlich gestaltete[n] Todten- und Trauer-gerüst [mit] angesteckten brennenden häufigen Kertzen und Facklen.“ *Ebd.*, (0)2. Ein Epitaph Strattmann ist weder in der Inschriftensammlung des Codex Gartenschmid, noch der des Codex Trautson überliefert. Zu den Wiener Inschriftensammlungen vgl. *Kohn*, *Inschriftensammler*.

⁴⁷⁰ Vgl. *Nerlich*, *Aulicus Conscientiosus*. Vgl. die Predigt auch im Katalog von *Boge*, *Oratio funebris*, 465f, Nr. 104. Zu Nerlich auch *Zedler's Universallexikon* 23, sp. 1782, wo er als „beliebter Prediger“ (jedoch nicht namentlich) genannt wird.

⁴⁷¹ Nerlich bezog sich in seiner Hofkritik primär auf den Jesuitenprediger Nicolas Caussin (1583–1651). Vgl. *Nerlich*, *Aulicus Conscientiosus*, 3–5.

⁴⁷² *Ebd.*, 8–12, 17.

⁴⁷³ *Ebd.*, 14 – vgl. zur Auseinandersetzung mit Juvenals achter Satire über den Geburtsadel *Juvenal*, *Satiren*, 64–66, 254–273 (Text).

⁴⁷⁴ *Nerlich*, *Aulicus Conscientiosus*, 15.

⁴⁷⁵ Nerlich zitierte hier die bereits bekannte (vgl. Anm. 36) Episode Kaiser Sigismunds. *Nerlich*, *Aulicus*

Hält man sich die Vita des Emporkömmlings Strattmanns vor Augen, der sich um eine kurfürstliche Bestätigung seiner adligen Vorfahren bemühte um jeden Zweifel an seiner niederen Herkunft zu beseitigen, überrascht das Thema in der Predigt. Nerlich stritt dem verstorbenen Strattmann die von ihm beanspruchte adlige Herkunft freilich nicht vollständig ab,⁴⁷⁶ doch zweifelte er nicht, dass Strattmanns „Vorfahren und Anverwandte viel mehr und grössere Ehr von dir nehmen / als sie dir Allesamt haben geben können.“ Der Adel sei gleichsam ein „Ehrenwerthe[r] Schatz=Kasten“, in welchem Ehre und Besitz der Vorfahren gesammelt würde. Strattmann hatte laut Nehrlich nicht das Glück, durch seine Geburt bereits über ein Vermögen an adliger Ehre zu verfügen, doch sein Beispiel strahle nicht nur auf seine Vorfahren aus, sondern reiche auch noch für die Nachkommen des Hofkanzlers. Nur so lässt sich laut Nerlich zuletzt die günstigen Verbindungen der Kinder Strattmanns mit hochadligen Geschlechtern erklären, nämlich „weil der Ehr= und Tugend=Glanz dem Adels=Alter einigen Vorschub zuthuen / kräftig genug zuseyn geschienen.“⁴⁷⁷

Zusammenfassend ergibt die sepulkrale Repräsentation der hier behandelten Akteure ein uneinheitliches Bild. Das Epitaph von Johann Paul Hoher ging mit Sicherheit nicht auf seine, sondern auf die Initiative seiner Familie und insbesondere der Kuefstein, als deren Förderer er ausgewiesen wurde, zurück. Für Strattmann hat sich kein Epitaph erhalten. Deutlich zeigt sich hingegen der Anspruch Verdenbergs, eine repräsentative Familiengrablege in Hofnähe zu errichten. Insgesamt kann festgestellt werden, dass nicht pauschal von einem erhöhten sepulkralen Repräsentationsbedürfnis sozialer Aufsteiger ausgegangen werden kann.⁴⁷⁸

Bezüglich der Charakterisierung der *homines novi* in den auf sie gehaltenen Leichenpredigten lassen sich folgende Schlüsse ziehen: erstens fehlten, wenig überraschend bei sozialen Aufsteigern,⁴⁷⁹ Hinweise zur Genealogie und Herkunft der Verstorbenen, die man in der Regel bei adligen Leichenpredigten erwarten kann. Auch Lebenslauf und universitäre Bildung der Hofkanzler fanden, bis auf die Tätigkeit Strattmanns als Gesandter,⁴⁸⁰ keine Erwähnung. Betont wurde zwar in allen drei Fällen die „Wissenschaft“ der Verstorbenen, doch diese wurde eher als Tugend denn als Produkt akademischer Qualifikationen gewürdigt.⁴⁸¹ Das Amt des Hofkanzlers spielte in allen drei Fällen ei-

Conscientiosus, 14.

⁴⁷⁶ „Nunn weiß ich zwar das Ihr Excellenz Herr Graf von Strattman in viel Jahr zurück seinen Adel zum Ehre=Schein des Geblüts herzehlen könnte [...]“ *Ebd.*, 12.

⁴⁷⁷ *Ebd.*, 16.

⁴⁷⁸ So etwa behauptet bei *Valentinitsch*, Grabinschriften, 19f.

⁴⁷⁹ Eine interessante Abweichung von der Norm bietet das Beispiel des kaiserlichen Rates, Hofkammvizepräsidenten und sozialen Aufsteigers Vinzenz Muschinger (c.1570–1628), welcher im Jahr 1600 eine Gedenktafel für gleich vier Generationen der Familie Muschinger in der Schottenkirche errichten ließ. In diesem Fall spielte die bürgerliche Herkunft der Vorfahren keine Rolle, umso mehr jedoch deren Verdienst während der Ersten Wiener Türkenbelagerung 1529. Vgl. *Bergmann*, Zwey Medaillen.

⁴⁸⁰ *Nerlich*, *Aulicus Conscientiosus*, 17.

⁴⁸¹ Am ehesten geschah dies im Fall Verdenbergs mit dem Verweis auf die *Annales Ferdinandeae*, laut denen Verdenbergs Aufstieg auch durch dessen *Studien* begründet sei. Vgl. *Schilling*, Todten=Gerüst, 44f.

ne dem diffusen „Verdienst“ untergeordnete Rolle.⁴⁸² Zweitens wurde bei Verdenberg, Hoher und Strattmann die Förderung des Glaubens und der Dienst für den Kaiser betont. Laut Florentinus Schilling habe Verdenberg sowohl dem Kaiser als auch Gott „zugehört.“⁴⁸³ Auch Hoher habe seine Fähigkeiten in den Dienst von Gott, Kaiser und dem Gemeinwohl gestellt, und Strattmann habe „immer beyden Herren / die proportion“⁴⁸⁴ gehalten. Der Verdienst für den Kaiser wog hier am stärksten. Er zeigte sich auch in der symbolischen Repräsentation der Adligkeit der *homines novi*: etwa an der an den Anfang dieses Kapitels gestellten Devise des Strattmann'schen Wappens, *Caesar merentibus offert* (Der Kaiser belohnt die Verdienstvollen),⁴⁸⁵ oder der Aufnahme der Initialen des Kaisernamens in den Wappen von Verdenberg und Hoher.⁴⁸⁶ Drittens zeigt sich, dass zwar in Hochers Leichenpredigt jeglicher Verweis auf die Adligkeit des Verstorbenen fehlt,⁴⁸⁷ jedoch der soziale Aufstieg und die Erhebung in den Adel in den Leichenpredigten auf Verdenberg und Strattmann konkret thematisiert wurden. Dieser Befund überrascht zunächst, bedenkt man die Tendenz sozialer Aufsteiger, die eigene Herkunft zu verschleiern. Gewandete in die Rhetorik von Kaisernähe und tugendvollem Verdienst konnte jedoch Unsagbares formuliert, und auch soziale Mobilität problemlos angesprochen werden. Der Aufstieg des Hofkanzlers Verdenberg und seiner Familie konnte somit unter Verweis auf kaiserliche Gunsterweise erzählt werden. Ähnliches gilt für Strattmann, auf dessen Rolle als Begründer eines adligen Geschlechts explizit angespielt wurde.

⁴⁸² Das dieser Befund nicht generalisiert werden kann, zeigen zwei Beispiele: in der Leichenpredigt auf den 1665 verstorbenen Hofkanzler Johann Joachim Sinzendorf wurde beispielsweise explizit auf dessen Amtstätigkeit verwiesen. Vgl. zur Leichenpredigt auf Sinzendorf *Sinelli*, Vorbildung, 9–12. Auch für Strattmanns Nachfolger Julius Friedrich Bucelleni war das Amt des Hofkanzlers eine Quelle des Prestige. In einem um 1700 geschaffenen Motivbild in der von Bucelleni gestifteten Pfarrkirche Karnbrunn wird das Amt als Träger des Verdiensts repräsentiert, seine Ernennung zum Hofkanzler am 13. Februar 1694 sowie die Mühen des Amtes werden explizit erwähnt und finden auch ihre bildliche Repräsentation in der „Arbeitsstube“ des Kanzlers. – zum Motivbild in der Pfarrkirche Karnbrunn vgl. Vgl. *Polleroß*, Adelige Repräsentation, 263 – die Transkription des in verschiedenen Formen in das Bild integrierten Textes bei *Knittler*, *Stangler*, *Zedinger*, Adel im Wandel, Kat. Nr. 4.10, 105f.

⁴⁸³ „*Conditur hoc tumulo superata morte Joannes Baptista à Verdenberg, nobilitate Comes [...] Hunc Comitem in tumulo exsanguem male tangere noli: Namque etiam in tumulo est Cæsar, atque DEI*“. In der freien Übertragung Schillings: „Hie ligt begraben Johann Baptist / Ein Grav von Verdenberg Er ist [...] Hie ligt sein Leib / laß ihn mit Ruh / Er ghört dem Kayser und GOtt auch zu.“ *Schilling*, Todten=Gerüst, 60.

⁴⁸⁴ *Nerlich*, *Aulicus Conscientiosus*, 20.

⁴⁸⁵ *Siebmacher* Bd. 4/4, Teil 2, 256.

⁴⁸⁶ Für Hoher mit dem „L“ im Schild vgl. *Siebmacher* Bd. 4, 1. Abt., 24 – für Verdenberg mit dem „F“ im Schild vgl. *Siebmacher* Bd. 4/4, Teil 2, 449. Die Aufnahme der Kaiserinitialen war für soziale Aufsteiger der Frühen Neuzeit nicht unüblich. Der Aufsteiger und Hofkammerrat Johann Putz von Adlersturn (ca. 1595–1660) nahm beispielsweise gleich drei kaiserliche Anfangsbuchstaben in sein Wappen auf. Vgl. *Ducreux*, *L'ascension*, 153.

⁴⁸⁷ Eine Diskrepanz wird offensichtlich, wenn man die Leichenpredigt desselben Predigers auf Hochers adligen Zeitgenossen, den Hofkriegsratspräsidenten Raimund Montecuccoli (1609–1680), vergleicht. Vgl. *Calin de Marienberg*, *Epitaphium*.

6 Zusammenfassung

Die Erforschung des Phänomens der sozialen Mobilität hat in der Geschichtswissenschaft, insbesondere auch in der Frühneuzeitforschung, eine lange Tradition. Wir wissen dadurch, dass auch die Ständegesellschaft des 17. Jahrhunderts durch soziale Mobilität gekennzeichnet war; dass dem Aufstieg von Nichtadligen am Fürstenhof und dem Übertritt in den Adel als besonders erstrebenswertem Ziel jedoch genau aufgrund dieser Mobilität zunehmend Hindernisse gesetzt wurden. Wir kennen auch die Zahl und Namen derer, die durch ihre Karriere in fürstlichen Diensten trotz dieser Hürden in die obersten Ränge der Gesellschaft vordringen konnten. Über das Selbstverständnis dieser sozialen Aufsteiger, die im Laufe eines Lebens nicht nur hohe Posten in der Zentralverwaltung erreichten sondern durch ihre Erhebung in den Adel zumindest formal ständische Grenzen überschritten, wissen wir jedoch kaum etwas. Stattdessen wurde die Gruppe dieser *homines novi* häufig als Kollaborateure absolutistischer Herrschaft charakterisiert, deren Mitglieder häufig pauschal zwischen den Polen „feudalisierter“ bürgerlicher Eliten oder ihrem Ursprungsmilieu verhafteter „Pedanten“ verortet.

Ziel dieser Arbeit war es, das Bild sozialer Aufsteiger am Kaiserhof des 17. Jahrhunderts einer Revision zu unterziehen. Der Zugang zu den Akteuren, den österreichischen Hofkanzlern, wurde über die Quellengruppe der Testamente gesucht und auf Fragen der Selbstwahrnehmung und „Familienstrategien“ untersucht. Dabei beruhte die Analyse wegen des Charakters der Primärquellen zu einem großen Teil auf ebenjenen „objektiv messbaren“ Kriterien, die auch bisher in der Forschung häufig zum Verständnis sozialen Aufstiegs als maßgeblich erachtet wurden. Die intensive Beschäftigung mit den untersuchten Akteure und der explizit kulturgeschichtliche Zugang erlaubte hier jedoch eine Kontextualisierung, die über den reinen, quantitativ messbaren „Kriterienkatalog“ hinausgeht. Denn auch der methodische Ansatz sollte das Erkenntnisinteresse widerspiegeln und das Bourdieu'sche Habitus- und Kapitalsortenmodell hat sich in der Analyse der Testamente sozialer Aufsteiger in Hinblick auf Erb- und Nachfolgestrategien bewährt.

Aus dieser Perspektive ergaben sich Fragestellungen, die neue Erkenntnisse zu Grenzüberschreitungen in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft versprechen. Welche Ressourcen wurden zu welchem Zweck im Laufe eines Lebens erworben, wie wurden sie mit welchem Zweck am Ende eines Lebens verteilt? Diese Fragen lassen sich anhand der Testamente beantworten und offenbaren im Rahmen der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft Erkenntnisse bezüglich der Selbstwahrnehmung der *homines novi* und des strategischen Einsatzes des Kapitals, welches zu deren „symbolischen Kapital“ beigetragen hatte. Erinnern wir uns an die zu Beginn formulierte Hypothese, so stellt sich die Frage, ob nobilitierte soziale Aufsteiger am Kaiserhof die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen gemäß den Regeln des von ihnen bespielten Felds der höfischen Gesellschaft mit dem Ziel einsetzten, in diesem Anerkennung und „Kreditwürdigkeit“ zu erlangen, die Integration in den Adel zu erreichen und das „Obenbleiben“ des neu begründeten Geschlechts zu garantieren.

Die Analyse konnte zur Beantwortung dieser Fragen natürlich nicht an den Testamenten Halt machen: Im Laufe der Untersuchung wurde gezeigt, wie essenziell die Ergründung der Herkunft der Akteure war, um „Strategien“ in den letzten Verfügungen ermitteln und deuten zu können. Sozialisierung und Habitualisierung in einem bestimmten Milieu hatten einerseits Einfluss auf die durch den sozialen Aufstieg geformten Ambitionen und Geltungsansprüche, andererseits konnten sie die soziale Grenzüberschreitung erleichtern oder erschweren und damit handlungsleitend oder handlungseinschränkend wirken.

Eine Ähnlichkeit in den Ambitionen der drei Akteure zeigte sich zunächst in den Maßnahmen, welche sie zur Festigung des eigenen Aufstiegs in der Nachkommengeneration verfolgten – hier als Investition in soziales Kapital untersucht. Den *homines novi* war es daran gelegen, den erworbenen Status durch ein standesgemäßes Konnubium abzusichern, wobei hier insbesondere die Ambitionen zur „Versorgung“ der Nachkommen den Fokus der Untersuchung stellte. Dieser Aspekt, der vermutlich am deutlichsten die Rangansprüche sozialer Aufsteiger abbildete, konnte dabei jedoch durchaus unterschiedlich Formen annehmen. Am eindrucklichsten lässt sich der Stellenwert einer Investition in soziales Kapital bei Johann Baptist Verdenberg nachweisen, der zum Zweck der Integration seiner Nachkommen in den etablierten höfischen Adel hohe Kompensationsleistungen in Kauf nahm. Auch Strattmann erzielte für seine Nachkommen vorteilhafte Verbindungen, die, auch wenn er dies nicht intendiert hatte, den Erhalt seines Namens als einzigem der hier untersuchten Akteure bis in die Gegenwart garantieren sollte.⁴⁸⁸ Der Statuserhalt seiner Nachkommen war auch für Hoher ein vorrangiges Ziel, welches er jedoch auf anderem Wege erreichte: die Kompensationsleistungen die Verdenberg und Strattmann „nach oben“ hin leisten mussten, leistete Hoher „nach unten.“ Die standesgemäße Heirat seiner Töchter erreichte er primär – und zweifellos unter Inkaufnahme eines gewissen Prestigeverlusts – durch die Statusverbesserung und Förderung seiner Schwiegersöhne.

Die Vermögensstruktur der *homines novi* durch die Analyse der in den Testamenten verteilten Vermögenswerte offenbarte ein weiteres Feld, in welchem die Akteure gezielt ihre Interessen verfolgten. Hier zeigte sich, ob die Akteure bereit waren, die erforderlichen Ressourcen einzusetzen um den Anforderungen des neuen adligen Status gerecht zu werden und an dem höfischen Wettkampf um Ehre und Ansehen teilzuhaben. Sowohl Johann Baptist Verdenberg als auch Theodor Althet Heinrich Strattmann nutzten die beträchtlichen finanziellen Ressourcen die ihnen zur Verfügung standen, um diese durch die aufwendige Errichtung von Repräsentationsbauten und die Führung eines standesgemäßen Lebensstils in Statusressourcen (symbolisches Kapital) umzuwandeln und mit ihren adligen Standesgenossen zu konkurrieren. Johann Paul Hoher hingegen konnte oder wollte sich in seinem neuen Umfeld nicht verankern und seine Ambitionen zeigten sich als grundverschieden von denen eines Verdenberg oder Strattmann. Auch er tätigte Investitionen in Grund- und Lehenbesitz die ihm insbesondere über seine Teilnahme am

⁴⁸⁸Der jüngste Sohn Strattmanns hatte in seinem Testament aus dem Jahr 1726 als kinderloser Inhaber der Fideikommissgüter und *ultimus familiae* das Erbe der männlichen Nachkommenschaft seiner Schwester Eleonora Magdalena Ursula Gräfin Batthyány an die Bedingung der Aufnahme seines Geschlechtsnamens geknüpft (seither Batthyány-Strattmann). Vgl. HHStA LA OLMA 35, Nr. 269.

kaiserlichen Kreditsystem zugänglich wurden, nutzte diese jedoch primär als Kapitalanlage. Auch die beachtliche Summe die er, in Form von Darlehen oder Bargeld, an seine Töchter hinterließ, zeigt vielmehr seine Fähigkeit Verpflichtungen im Verwandten- und Freundeskreis zu schaffen, als dieses Kapital in Statusressourcen zu tauschen.

Gewisse Parallelen offenbarten sich wieder hinsichtlich der Erb- und Nachfolgestrategien der *homines novi*. Augenscheinlich ist in allen drei Fällen eine Gewichtung hin zur Sicherstellung der männlichen Nachfolge in den errungenen Status zur Erhaltung von Geschlecht, Name und Stamm – am deutlichsten ersichtlich in der ungeteilten Wiedergabe eines „Familienbesitzes.“ Diese Bestrebung zeigte sich etwa im Falle Verdenbergs, der seinen einzigen Sohn bereits bei dessen Geburt zum Nachfolger des eigenen Aufstiegs erkor und diese Nachfolge bereits gegenüber Ansprüchen anderer „Linien“ des jungen adeligen Geschlechts absicherte. Sie zeigte sich auch bei Strattmann, der – konfrontiert mit einer großen Anzahl potenzieller Nachfolger – zum Zweck der Erhaltung eines umfassenden Fideikommissgutes die familiäre Kohärenz überschätzte, aber auch bei Hoher, der zwar über keine männlichen Nachkommen verfügte, die seinen Namen weitertragen hätten können, die Errungenschaften seiner Karriere jedoch im ewigen Gedächtnis seiner Nachkommen gesichert sehen wollte und dafür in seiner aussichtsreichsten Deszendenz gezielt Vorsorge trug.

Ein abschließender Exkurs zu den Bemühungen der *homines novi* zur Aufrechterhaltung der, in der Frühen Neuzeit so bedeutenden, Erinnerung an die Toten durch Memorialstiftungen und Grabmäler, offenbarte uneinheitliche Befunde: Die Strategien reichten von der Schaffung einer repräsentativen, familiären Gedenkstätte Verdenbergs über die Einschreibung in einen bestehenden Gedächtnisort bei Strattmann bis hin zu einer gewissen Beliebigkeit im Falle Hochers, und zeigten damit bei weitem nicht immer die selbstbewusste Repräsentation des neuen Status, die sozialen Aufsteigern auch in dieser Sphäre häufig nachgesagt wurde. Im öffentlichen Gedächtnis (hier ansatzweise am Beispiel der Leichenpredigten erforscht) wurden die Verstorbenen primär über ihren Dienst für Gott, Kaiser und das Gemeinwohl konstruiert, dessen Beispiel schließlich auch den „Makel“ einer geringen Herkunft zu einer Tugend erheben konnte.

Belastbare Aussagen über die soziale Anerkennung der sozialen Aufsteiger am Kaiserhof innerhalb der höfischen Gesellschaft können mit dem kurzen Exkurs der Leichenpredigten freilich nicht getroffen werden. Soziale Anerkennung kann zwar an der Zugänglichkeit von Korporationen und Heiratskreisen „gemessen“ werden, das Bild bleibt jedoch auch anhand dieser Kriterien und der Untersuchung der Testamente unvollständig und zum Teil widersprüchlich. Der soziale Aufsteiger Hoher sah sich im Laufe seiner Karriere mit abschätzigen Bemerkungen zu seiner vermeintlichen Pedanterie konfrontiert.⁴⁸⁹ Die Bezeugung seines letzten Willens, bei Verdenberg und Strattmann ein Ausweis der ad-

⁴⁸⁹So sprach beispielsweise der Markgraf von Baden (1628–1691) dem Freiherren Hoher im Jahr 1671 eine standesgemäße Lebensweise ab und beschwerte sich über die „schulfüchsischen rationes“ des „Pedanten.“ Vgl. *Bérenger*, *Les ministres*, 42 – sowie *Redlich*, *Tagebuch*, 575f.

ligen Verwandtschaft und Freundschaft, mag repräsentativ für Hochers soziales Umfeld der nobilitierten Beamtenschaft am Kaiserhof – Kämpfer mit der Feder, nicht mit dem Schwert – sein. Aber auch Hoher, der Investitionen in einen höfischen Habitus wie es scheint nicht viel Bedeutung zumaß, erwirkte standesgemäße Heiratsverbindungen für seine Nachkommen und wollte die Errungenschaften seiner Standeserhebung auf ewig gesichert sehen. Diesen Anspruch auf die soziale Anerkennung des Status stellten auch Verdenberg und Strattmann, welche die Regeln des sozialen Feldes jedoch weitaus besser beherrschten. Kaum anders sind beispielsweise die Verschleierungstaktiken (Verdenbergs Namenwechsel, Strattmanns kurfürstliche Sanktionierung einer adligen Ahnenreihe) in Verbindung mit kompensierenden Investitionen in einen adligen Habitus zu deuten.

Der Befund offenbart somit zuletzt, dass – wenn schon nicht die Integration – so doch eine soziale Kooperation zwischen nichtadligen Aufsteigern des 17. Jahrhunderts und dem Hofadel in der Regel gelang. Eine standesgemäße Verbindung für sich oder ihre Kinder und damit die Fortführung des erworbenen Status konnten die nichtadligen Aufsteiger auf die eine oder andere Weise alle garantieren. Die kaiserliche Gunst, die im Laufe einer Karriere erarbeitete einflussreiche Position bei Hof, die dadurch erlangten Ressourcen und deren strategischer Einsatz verliehen einen „Kredit“, welcher die Grundlage für die Integration der Nachkommen in den höfischen Adel schuf.

7 Anhang

7.1 Anmerkungen zur Edition

Für die Edition der Testamente von Johann Baptist Verdenberg, Johann Paul Hoher und Theodor Althet Heinrich Strattmann wurde ein möglichst lesefreundlicher, unkomplizierter Zugang gewählt, der sich im Wesentlichen auf die Editionsrichtlinien von Winkelbauer⁴⁹⁰ und Wührer/Scheutz⁴⁹¹ stützt. Hier nur die wichtigsten Bestimmungen: Die Stücke sind möglichst buchstabengetreu transkribiert, normalisiert nach dem Lautwert werden i/j, u/v und w. Die oft uneindeutigen s-Schreibungen werden dem heutigen Gebrauch nach normalisiert und Konsonantendopplungen am Wortende aufgelöst. Bis auf Eigennamen (Personen-, Orts- und Monatsnamen sowie das Wort „Gott“ und dessen Synonyme) und Wörter am Satzanfang werden die Texte durchgehend kleingeschrieben. Getrennt- und Zusammenschreibung sowie die Setzung der Interpunktion erfolgt nach dem heutigen Gebrauch. Kürzungen werden stillschweigend aufgelöst. Als Editionsgrundlage dient die jeweils älteste verfügbare Vorlage (soweit nachweisbar), auf eine Anführung der Varianten wurde aufgrund der geringen Abweichungen (ausschließlich orthographischer Natur) verzichtet. Ediert wurde lediglich der Text der Testamente, kein zugehöriges Schriftgut.

Die Wiedergabe der Textgliederung folgt im Wesentlichen der Editionsgrundlage, zum besseren Verständnis und um eine Korrespondenz mit der Untersuchung zu ermöglichen wurden die Texte nach den jeweiligen Sinneinheiten in Paragraphen (lediglich bei dem Testament Hochers war eine solche nicht bereits vorhanden) unterteilt. Sachanmerkungen dienen der Identifizierung von erklärungsbedürftigen Orten (jedoch nicht als Bestandteil von Titeln), von (explizit wie implizit genannten) Personen soweit diese ermittelt werden konnten, und vereinzelt zur Erläuterung von schwer verständlichen Begriffen.

⁴⁹⁰ Winkelbauer, Gundaker, 116f.

⁴⁹¹ Wührer, Scheutz, Zu Diensten, 317–322.

7.2 Anhang I: Testament von Johann Baptist Verdenberg, Wien 17.03.1648

AT-OeStA/HHStA LA OLMA 39-11 (Papier, Orig. 7 fol. unfol., Unterfertigung: eigenhändige Unterschrift des Testators sowie sein Siegel und das der vier Zeugen.)

Im namben der heiligen unzertheilten dreyfaltigkeit, Gottes vatters, Gottes sohns und Gottes heiligen geistes amen.

Nachdem ich, Johann Baptista graff von Verdenberg undt Nämist, freyherr zu Grafenegg, herr zu Grafenwerth, Peürbach, Rosiz, Struz, Oberstain, Creitz undt Fledtnigk, obristen erblandtstäblmaister der fürstlichen graffschafft Görz, der römisch kayserlichen auch zu Hungarn und Beheimb königlichen mayestät Ferdinandi⁴⁹² dis nahmens des dritten gehaimben rath embsig zu gemiet gefasst undt erwogen, dass unns menschen auf erden nichts gewissers als der todt, die zeit und stundt desselben aber verborgen undt ungewiss, sonderlich und fürnemblich bei jezigen geschwinden, sorgfältigen, beschwärlichen und zum hechsten gefährlichen leuffen, auf dass dann, so der allmächtige Gott über mich verhängen, undt mir ehender des fleischlichen wesens halber gebieten wurde (wie ich solches und alles anders in seinen göttlichen willen, und wohlgefallen stelle) wegen meines verlass ainige unrichtigkeit nit erfolge, so habe ich bey gueter vernunfft und verstandt und in der zeit, da ich das fuegrecht und vollkhommen gewalt gehabt, meinen lesten willen, testament, ordnung und geschafft, wie es in ainem und andern nach meinem todt gehalten werden soll, gemacht, undt aufgerichtet, allerdings wie hernach volgt:

[1.] Erstlich befihle ich mein seel jetzt undt allzeit in die grundtlose barmherzigkeit Gottes und bitte, er wolle selbige durch den teuren verdienst seines ainigen sohns Jesu Christi und dessen gebenedeitisten muetter undt aller lieben heiligen fürbitt zu genaden aufnehmen undt selbiger neben andern cristglaubigen seeln die ewige freidt undt seeligkeit ertheillen.

[2.] Anderten ist mein lezter will, dass alsdann mein todter leib zu Wienn zu St. Michaelis pfarrkhirchen in mein daselbst gestiftete undt fundirte capelln undt grufften nach cristlicher ordnung zur erden, dahero er genomben ist, bestättet werde.

[3.] Zum dritten, mein herzliebste frau gemahel, frau Catharina⁴⁹³ gräfin von Verdenberg, geborne freyherrin Coroninin von Cronberg betreffend, will undt befihle ich vor allem, dass es bei dem von mir wol gefertigten undt ihr eingehendigten heyrathsbrief, so wohl wegen ihres heyrathgueths zuebringen, und andern als wittiblichen stuels undt wohnung, auch jährlich undterhaltung allerdings undt crefftiglich verbleiben solle, wie ich auch solches alles in allen seinen punctn undt clausulis hiemit nochmahlen confirmiren undt bestattigen thue.

⁴⁹²Kaiser Ferdinand III. (1608–1657, reg. 1637–1657).

⁴⁹³Katharina von Verdenberg, geb. von Coronini (um 1590–1660).

[4.] Viertens verschaffe ich meiner herzlichsten frauen tochter, frauen Anna Camilla⁴⁹⁴ freyherrin von Enckevoert honorabili titulo institutionis und wie es de jure et consuetudine sein solle, undt will, dass ihr die zu ihrer hochzeit undt ausstaffirung aufgange spesa und bereits, vermüg habender quittung derselben zu ihres herrn ehgemahels⁴⁹⁵ handen erlegten undt bezalten zehntausent gulden heyrathgueth, dann ihr absonderlich bei der herrschafft Ledetsch⁴⁹⁶ von mir, crafft der von ihrem ehevogt und ihr selbst gefertigten undt mir zuegestellten quittung übergeben und eingeraumbten fünffzigtausent gulden und absonderlich ihrem ehgemahel wegen des unkostens ihres thails gedachtes gueth in die böhemische landttaffel einzulegen, abermahlen laut quittung gegebenen aintauesent fünffhundert gulden, und hernach widerumb den funffzehnten Februari sechzehnhundert drei und vierzig von der frauen Anna von Stahrnberg⁴⁹⁷ zu Linz für sie mein frau tochter undt ihre eheleibliche erben erkaufftes gueth Bodanez⁴⁹⁸ in dem königreich Boheimb und dessen Chiaslauer Craiß gelegen, so mich sambt dem bezalten interesse über neünzehen tausent gulden kosten thuet, auch ihr bereits über dises alles von mir sub dato Wienn den vierzehnten May sechzehnhundert vierundvierzig cedirte und völlig übergebne dreyßigtausent gulden, welche bei ihr kayserlichen mayestät auf dem weinaufschlag zu Ybbs auf interesse zu sechs percento ligendt gehabt, und destwegen von offtgedachter meiner liebsten tochter ordentlich quittirt worden.

Item die zehntausent fünffhundert gulden, welche ich ihr bei denen herrn graf Collaltischen erben, vermüg ihres herrn vatters weyland herrn Rombaldo⁴⁹⁹ grafen von Collalto seelig hinterlassenen testaments richtig zu suechen und crafft meiner, den ersten May sechzehnhundert vier und vierzig dätirten cession einzunehmen übergeben habe. Verrer neuntausent sechshundert und dreyßig gulden, so ich meiner liebsten tochter zu bezahlung ihres herrn ranzion⁵⁰⁰ durch die Vertemanische⁵⁰¹ handelsleüth zu Leibzig per wechsl vermüg quittung dätirt Wienn den funffzehnten Märti sechzehnhundert funf und vierzig gelichen und paar dargeben, dann widerumb die aintauesent sibenhundert und achzig gulden, so ich ihr zu abrichtung und bezahlung des unkostens, welchen ihr herr mein freundlicher lieber herr sohn und ayden in seiner gefangenschafft aufgewendet, derentwegen der schein sub dato funffzehnten 7bris sechzehnhundert funf und vierzig verhanden und lestlich auch sechshundert gulden, welche ich ihr, laut bekantnus, dätirt Wienn den funffundzwainzigsten Märti sechzehnhundert fünffundvierzig fürgestreckht und paar geben habe, und also alle oben specificirte posten solcher gestalt, und mit

⁴⁹⁴ Anna Camilla von Enckevoirt, geb. Verdenberg (1615–1677).

⁴⁹⁵ Adrian von Enckevoirt (1603–1663).

⁴⁹⁶ Ledec.

⁴⁹⁷ Anna von Starhemberg, geb. Kielmann von Kielmansegg, verw. Scherffenberg (geb. um 1605).

⁴⁹⁸ Lázně Bohdaneč.

⁴⁹⁹ Ramboldo von Collalto (1579–1630) – Zur konfliktreichen Gerhabschaft Verdenbergs über Collaltos Kinder (ein 1655 um die Gerhabschaft entbrannter Rechtsstreit sollte erst 1751 beigelegt werden) vgl. auch *d'Elvert*, Collalto, 75f.

⁵⁰⁰ Lösegeld.

⁵⁰¹ Es handelte sich um Johann Baptist, Georg und Paul Werdemann/Vertema, mit denen Verdenberg über die Jahre mehrere Kreditgeschäfte abwickelte. Zu der weit verzweigten Handelsfamilie vgl. *Peters*, Großkaufleute.

der austrukhlichen condition und beding völlig zuaigen testiren und verschaffen thue, dass sie mein liebste frau dochter gegen hinaußgebung aller obbenenter ihrer particular schein undt quittungen aine genuessame wohlferfertigte landtsgebreichige haupt- und general quittung undt verzicht zu handen meines liebsten sohns und instituirten ainigen universalerbens und seiner erben und nachkomenden genuessamer satisfaction und vollstendiger versicherung hereinzugeben schuldig und verbunden und darmit von allen meinen haab undt giettern und erbschafft (sonderlich bei diser durch den schwedischen feindtlichen einfall⁵⁰² und in anderweg fürgangenen wissentlichen leidigen landtkündiger occupirten ruinirten verwiesten und spolirung aller meiner mährischen und auch underoesterreichischen gietter) völlig und gänzlich abgefertigt sein, und weder sie mein frau dochter, noch ihre leibserben von meinen haab und giettern und ainig[en] sohn undt erben weiter nichts zu suechen noch zu prætendiren haben sollen.

[5.] Zum fünfften verschaffe ich jeztgemelter meiner frauen dochter sohn, meinem lieben enenckhl Johann Ferdinandt Franzen⁵⁰³, freyherrn von Enkevöert aintausedt reichstaller zu ainer guldenen ketten undt gedächtnus.

[6.] Undt weillen sechstens die benennung oder einsezung aines oder mehr erbens das fundament undt substanz aines jeden testaments und lesten willens ist, als benenne, ordtne, seze, und instituire ich hiemit in bester form, als es immer von rechts und aines jeden orths gewonheit undt landtsbrauch nach sein solle, kann oder mag, in allen meinen grafflichen herrschafften, schlösser, heuser, undterthonen, stuckh, gelten undt gietter mit allen deroselben recht undt gerechtigkeiten, zugehörungen undt appertinentien, wo selbige gelegen und zu finden, mindert, noch nichts darvon ausgenommen oder ausgeschlossen, welche ich der zeit habe und possedire oder konfftiger zeit noch weiters überkhomen mechte, und vor meinem dodten mundt possediren werde, sie seindt gleich ligendt oder fahrendt, beweglich oder unbeweglich, in paarem gelt, goldt, silbergeschmeidt, mobilien, verbriefft und unverbrieften schulden, wie die nahmen haben können und in summa in allem undt jeden, was mein gueth ist oder genent werden kann, zu meinen ainigen, rechten, wahren, völligen universalerben, meinen eheleiblichen, mit meiner allerherzliebsten frauen gemahlin, frauen Catharina gräfin von Verdenberg, gebornen freyin Coronin von Cronberg erzeugten liebsten sohn, Ferdinanden⁵⁰⁴ graffen von Verdenberg undt Nämist, freyherrn zu Grafenegg undt herrn zu Grafenwerth, Peurbach, Oberstain, Creitz und Fledtnigk, Windorff und Schenberg, obristen erbstäblmaistern der fürstlichen graffschafft Görz, solcher gestalt, dass er mit allen disen giettern und völliger erbschafft nach seinem willen, wollgefallen und gelegenheit zu disponiren, zu nutzen und zugenießen, zu schaltten und waltten fueg, recht und macht haben solle.

Mich gegen ihme benebens versehendt (wie ich ihne dann hiemit ganz vätterlich undt beweglich ermahnt haben will) er werde ihme nit allain solche seine erbschafft und gietter

⁵⁰²Für die Rezeption des Schwedeneinfalls in Grafenegg durch Verdenberg vgl. *Tersch*, Selbstzeugnisse, 643f.

⁵⁰³Johann Ferdinand Franz von Enckevoirt (geb. 1636).

⁵⁰⁴Ferdinand Verdenberg (1625–1666).

zu conserviren und zuerhalten, sonder auch dieselbe und sein patrimonium ihme und seinen konfftigen erben und successoribus zum besten ehr und ruem zuverbessern alles vleiß angelegen sein lassen. Ich will auch hiemit meinen liebsten sohn und jezt instituirten universalerben gantz vätterlich und auf das beweglichste ermahnt, ja in bester form anbefohlen haben, dass er zu jederzeith (daran ich ohnedas nit zweiffen will) das vierte gebot Gottes honora patrem et matrem ut sis longævus super terram ingedenckh sein, undt vor augen haben, und sich aller pietet cum timore et amore Dei befleißten und also, wie solches gebot erfordert, seine liebste frau muetter ehren, lieben, respectiren und in allem sich gehorsamlich zu ihrem satsamen contento accomodiren und bedienen solle, wie mein vestes vätterliches verthrauen in deme gestelt ist.

[7.] Im fall aber sibendten mein allerliebster sohn und eingesezter ainiger universalerb nach dem willen Gottes etwan ohne manliche und weibliche leibserben (mit welchen Gott der allmechtige ihn gesegnen wölle) abgienge, so will und verordtne ich, dass er allain in und mit dem halben thail diser meiner verlassenschaft testiren, selbige, wehr ihme beliebig oder gefällig verschaffen und verlassen, in summa in solcher helfften frei undt ungebunden sein solle. In dem andern halben thail aber der verlassenschaft thue ich ihme meinem sohn wolbedächtlich substituiren obgedachte mein auch liebste frau dochter, frau Anna Camilla freyin von Enckevöert, doch mit diser austruckhentlichen condition undt maß, dass sie mein frau tochter meine graf- undt herrschafften, so lang sie lebt, mit vleißiger undt richtiger bezahlung der landtsanlagen nur als eine usufructuaria inhaben, nutzen undt nießen, kaines weegs aber etwas darvon, wenig oder vihl, veralieniren, versezen, verpfenden, beschwehren oder verkhauffen möge, könne, noch solle, es seye weder mit conses, zuelass undt bewilligung deren ihr substituirtten erben oder der hohen obrigkeit, maßen sie dann hierwider nichts helfen solle ainige begnadung, exemption, indult und befreyung, wie sie solches immer suechen mechte, so diser meiner disposition derogiren oder zuwiderlauffen thätte.

[8.] Achten, nach meiner liebsten dochter dödtlichen hindrit, da es zu solchem obgeschribenen fahl kommen thätte, substituiren ich ihr ihre eheliche manliche erben, da ainige oder so lang dieselbe verhanden sein werden.

[9.] Da es sich aber neüntem nach dem willen Gottes begäbe, dass meiner tochter sohns söhn und also alle mänliche eheliche leibserben absteigender lini allerdings mit dodt abgiengen, alsdann und auf solche begebenheit substituiren ich meines freundlichen lieben brueders herrn Johann Peter⁵⁰⁵ freiherrn von Verdenberg eheliche manliche erben, so lang von denenselben verhanden sein werden, und zum fahl solcher mannsstammen nach dem willen Gottes auch abgehen solte, so substituiren ich lestlich die nächste aus ihrem weiblichen stammen herkommendt et semper quidem secundum gradus prærogativam.

[10.] Zehenten mein in der hauptstat Wienn an Neuen Marckht ligendes von mir von neuen mit großer mihe und unkosten erbautes und mit ansehnlichen kayserlich- undt

⁵⁰⁵Johann Peter Verdenberg (1578–1655).

landtsfirstlichen privilegien, freyheiten undt exemptionen begabtes freyhaus⁵⁰⁶ betreffend, will, ordtne schaffe und disponire ich hiemit in bester form rechtens, als es imer sein kann oder mag, dass solches mein freyhaus aus erheblichen ursachen zu ewigen zeiten ain recht ordentliches perpetuum et quocunque modo inalienabile fidei commissum sein und bleiben, und dass solches primo masculinum, das ist erstlichen auf meine sohn Ferdinanden graffen von Verdenberg und seine eheleibliche manliche descendenten directe secundum gradus prærogativam ut semper proximiores defuncti vel defunctæ, ultimi vel ultimæ hæredis, et possessoris excludant remotiores für und für in infinitum fallen sein undt bleiben et illis id est masculis omnibus deficientibus so dann erst auf mehrgedachtes meines sohns eheliche erben des weiblichen stammens von ihme herkomendt undt ersproßen, solche gestalt fallen und succediren sollen, dass solches freyhaus weder der männliche ober-, noch der weibliche undterstamen zu ewigen zeiten zuverkhauffen, zuverschaffen, zuverschreiben, zuversezen, weniger zu verschenkhen oder in ander weeg von meinem geschlecht und gebliedt zuveralieniren macht, noch fueg haben sollen. Wie ich dann alle hieoben von mir verbottene actus als verkhauffung, verschreibung, versezung, verschenkung, veralienirungen besagtes meines freyhaus da ainige fürüber gehen solten, ganz für ungiltig, crafftlos, auch als null undt nichtig hiemit erkennen thue und erclärt haben will.

[11.] Für das ailffte will ich hiemit auch under andern ernstlich geordnt undt statuiert haben, dass in allen meinen giettern und verlassenschafften minderst noch nichts darvon ausgenommen, zu kunfftigen ewigen zeiten kainer noch kaine, weder von mahn noch weibspersohnen sub ullo titulo vel prætextu succediren noch das geringste erben oder haben oder bekhommen sollen, der oder die nicht der heiligen cathollischen, apostollischen, römischen, allain seeligmachenden religion und glauben zugethan seindt und in demselben jederzeith standthafft leben und sterben, oder etwan ain unkatholisches weib oder auch ain unkatholischen mahnn nemmen werden.

[12.] Zum zwelfften thue ich alle meine respective instituirte undt substituirt erben ermahnen, wegen der landtsfirstlichen undt Passauerischen lehen⁵⁰⁷ vleißig zu invigiliren und acht zugeben, damit selbige, so oft der casus kombt, denen lehensrechten undt landtsbrauch nach zu rechter weil und zeit ersuecht und alle fälligkeit und schaden verhietet werden mögen.

[13.] Dreyzehenten will, schaffe, ordtne undt befihle ich auch hiemit gantz gemessen, dass mein instituirter universalerb alsobaldten nach meinem zeitlichen dodt undt ableiben, ohne verlihrung ainiger stundt, in die clöster undt kirchen alhie zu Wienn und anderstwo, nach seiner undt meiner liebsten frau gemahlin willen, disposition und wollgefallen, dreytausent gulden paares gelt austhailen und denen religiosen (darunder unserer lie-

⁵⁰⁶Palais Verdenberg, nachmals Palais Schwarzenberg am Neuen Markt (vgl. Anm. 309).

⁵⁰⁷Es handelte sich um Zehent-, Fischerei- und Gültrechte im Wert von etwa 6 000 fl. im Umkreis der Verdenbergischen Herrschaft Grafenwörth.

ben cappuciner zu Mödling⁵⁰⁸ und Crems⁵⁰⁹ proportionabiler nit zuvergessen) geben solle, damit sie geistlichen alsobalden und mit ehster möglichkeit für mein arme seel sechstaussent seelmesen lesen und für mich undt meine seligkeit bitten sollen.

[14.] Also undt zum vierzehenden verschaffe ich denen patribus Barnabitis zu St. Michaelis pfarrkirchen alhier in Wienn fünffhundert gulden reinisch.

[15.] Ingleichen undt zum funffzehenden sollen denen spitalern undt andern armen leihen bei dem conduct aintaussent gulden, nach meiner liebsten frau gemahlin disposition, willen undt befelch, zu allmuesen ausgethailt werden.

[16.] Undt weillen ich dann sechzehenden noch hievor in meinem eigenthumblichen undt meiner herrschafft Grafenegg incorporirten marckht Strass ein spittal für zwelf arme persohnen zustifften unndt auffzurichten verlobt, auch alberait meinem gewesten rendtschreiber und iezigem pfleger zu besagtem Grafenegg Matthia Caspar Tätzen von Pärämänt⁵¹⁰ anbefohlen, dass er hierzue ein bequeme behausung zu Strass erhandlen und zu underhaltung solcher zwelf persohnen von meinen eigenthumblichen weingärten, gründen und äkhern ein gewisses auszaigen solle, unndt aber dasselbe, zumahlen entzwischen der feindtlich schwedische einfall beschehen, meiner intention geme bishero völlig nit vollzogen werden können; als will, schaffe undt befihle ich hiemit, dass mein ainiger sohn undt universalerb nach meinen dödtlichen hindrit (da es in meinen lebzeiten nit beschehen solte) auf obige weis dasselbe verrichten und mein gehabtes vorhaben mit aufrichtung und stiftung dises spitals zum ende bringen solle.

[17.] Also und zum sibenzehenden habe ich zu unser lieben frauen Bründl⁵¹¹ nahe bei Stain undt dann auf Unser Lieben Frauen Hilff⁵¹² zu Passau zu jedem gottshaus absonderlich ain silberne lampen von funffhundert gulden werth machen zu lassen mich verlobet, dasselbe aber bis dato in ansehung der großen so wohl von freindt als feindt erlittenen schäden und iezigen ohnedas schwären zeiten nit wol thuen können, also ist auch dises mein befelch und will, dass mein instituirter ainiger universalerb (im fall ichs in meinem lebzeiten nit verrichten wurde) gemelte zwai silberne lampen an obgedachte heilige örther zugeben hiemit verbunden sein solle.

[18.] Und lestlichen ist mein will undt mainung, da dises mein testament als ein herlich zierliches testament in scriptis aus mangel ainiger solenniteten undt zierlichkeiten nit

⁵⁰⁸Das Kapuzinerkloster zu Mödling hatte Johann Baptist Verdenberg zwischen 1630–1631 erbauen lassen, 1785 wurde es säkularisiert.

⁵⁰⁹Kapuzinerkloster Und in Krems (bestand 1614 bis 1796).

⁵¹⁰Matthias Caspar Tatz zu Pärämänt der mal als Pfleger, mal als Rentschreiber oder Landgerichtsverwalter von Grafenegg in den Quellen auftaucht, ist noch unter Ferdinand Verdenberg als Amtsträger nachweisbar.

⁵¹¹Mariabründel, ein 1638 bei dem Kloster Und in Krems gestiftetes Marienheiligtum an dem im Jahr 1643 von Wunderheilungen berichtet wurde. Nachdem die Kapelle mit dem Marienbildnis 1656 abbrannte, ließ sie die Witwe Katharina von Verdenberg neu errichten. Vgl. *Kerschbaumer*, Krems, 247f.

⁵¹²Wallfahrtskirche Mariahilf.

tauglich sein oder bestandt haben mechte, dass es alsdan als ain austruckhlich testament oder codicil oder donation aus ursachen des dodts oder sonsten ain anderer lester will nachdem allerbesten wie es sonsten von recht undt gewonheit wegen crafft haben mag, allenthalben, es seie gleich der institution, substitution oder fideicommiss halber, gelten undt geachtet werden solle, und hiemit will ich disem meinen lesten willen in nahmen Gottes vollendet undt geschlossen haben.

Zu urkundt dessen habe ich nit allain disen meinen lesten willen mit aigener handtschrifft undt meinem gewöhnlichen insigil bekrefftiget, sondern auch sonders vleiß durch sonderbare unter heutigem dato verfertigte bettbrief ersuecht undt erbetten, die hoch undt wolgeborne herrn, herrn Wilhelmb⁵¹³, des heyiligen römischen reichs grafen Schlävata, regierern des hauses Neuhaus von Khlumb undt Kaschenberg, herrn auf Neuhaus, Sero-winz, Ezerwehnalta undt Teltsch, römisch kayserlicher mayestät wirckhlich gehaimben rath (am merern obristen canzlern unnd erbschenckhen des königreichs Böhemb auch rittern des guldenen flus etc., herrn Rudolphen⁵¹⁴ von Tieffenbach, freyherrn zu Mayrhofen, Tirnkhruth, Ebenthall, Anger, Hefflein undt Gengestorff, der römisch kayserlichen mayestät wirckhlich gehaimben undt hoffkriegsrath, cammerern undt general obristen landt- und hauszeügmaistern in allen ihr mayestät erbkönigreich und landen, rittern von orden des guldenen flus, herrn Johann Frantz⁵¹⁵ Trauthson grafen zu Falckhenstain, freyherrn zu Schroffen- undt Sprechenstain herrn zu Taia, Laa, Matterei, St. Pelten undt Neuschloss, obristen erblandthoffmaistern in Österreich under der Enns auch obristen erb marschalchen in Tyrol römisch kayserlicher mayestät gehaimben rath, cammerern unndt statthaltern der niederösterreichischen landen und herrn Michäel Johann⁵¹⁶ grafen von Althann, freyherrn zu der Goldtburg und Muerstetten, herrn auf Joslowitz und Oslawan zu Frain und Neuheisl, römisch kayserlicher mayestät rath, cammerern und obristen landtjägermaistern in Österreich undter der Enns, dass sie herrn grafen dises mein testament (doch denenselben ohne nachthl und schaden) von außen neben mir mit ihren angebornen insigil zur gezeugnus verferttiget.

Beschehen in Wienn den sibenzehenden Märty nach der gnadenreichen geburt christi unsers lieben herrn undt haylandts aintauesent sechshundert acht undt vierzigsten jahrs.

⁵¹³Wilhelm von Slavata Graf von Chlum und Koschumberg (1572–1652).

⁵¹⁴Rudolf von Teuffenbach Freiherr zu Mayrhofen (1582–1653).

⁵¹⁵Johann Franz Trautson Graf von Falkenstein (1609–1663).

⁵¹⁶Michael Johann Graf Althan (1607–1649).

7.3 Anhang II: Testament von Johann Paul Hoher, Wien 23.02.1683

Innsbruck, Ferdinandeum, Dip. 1077 (Papier, kollat. Abschr. vom 30.03.1683, 14 fol., Unterfertigung: eigenhändige Unterschrift und Siegel von Adam Remich.)

In namen der allerheiligsten und unzertheilten dreyfaltigkeith Gottes vatters, Gottes sohns, Gottes heiligen geists amen.

Zuwissen, dass ihre excellenz der hoch und wohlgeborne herr herr Johann Paul Hoher freyherr von Hohenburg zu Hochencrän, herr zu Moss, pfandtsinhaber der herrschafft Bludenz, Sonneberg, Stainach und Storzigen, der römisch kayserlichen mayestät würcklich gehaimber rath und österreichischer obrister hoffcanzler etc. anheunt, nemlich den 23isten tag des monaths Februarii anno 1683 nachmitag ungefehr umb 3 uhr alhier in der kayserlichen residenzstatt Wienn nit allain die respective wohlgeborne auch wohlledlgeborne gestrenge herrn Julium Fridericum Bucelleni⁵¹⁷, freyherrn von Reichenberg auf Weithaag zu Sävä, herrn der herrschafft Cärnäbrun allerhegstgedachter kayserlicher mayestät camereren und österreichischen geheimben hoffvicecanzlern, und herrn Johann Theobald Francken⁵¹⁸, item herrn Ruedolff Käzi⁵¹⁹, beede der rechten doctores und regenten des regiments der niederösterreichischen lannden, sondern auch mich Adamen Remich⁵²⁰ von Weissenfels allerhegsternanter seiner kayserlichen mayestät hofrath, geheimben secretarium und referendarium der ober und vorderösterreichischen Lannden zu sich berueffen lassen, und alda in dero bewohnenden ordinari zimer bey gueter habender vernunft und verstandt wiewohl zu peth ligendt wohlbesagte herren baron Bucelleni, herrn Francken und herrn Käzi in anwesenheit dero peichtvaters des herrn patris Thraut⁵²¹ è Societas Jesu kayserlichen hoffpredigers und meiner mit allen fleiß und specialiter ersuecht, sye herrn mochten über sein herrn testatoris albereit schriftlich andictierten lesten willen und disposition gezeugen sein, und als sye requirierte herrn testes sich hiezue ganz wilfährig anerbotten, so haben darauffhin hohermelte ihre excellenz der herr testator ihnen herrn gezeugen oberzöhlten ihren schriftlich projectierten lesten willen communiciert und mit ganz deutlich und clare worthen vermeldet, dass in solcher schrift welche sye ihrem schreiber mit aignen muntt selbsten andictiert, und sodann selbige durch bemelten seinen schreiber offentlich und in gegenwarth obbeschribner herren gezeugen mir Adamen Remich originaliter zustellen lassen, sein ernstlicher lester willen

⁵¹⁷ Julius Friedrich von Bucelleni (um 1639–1712), ab 1682 Vizekanzler und als Nachfolger Hochers ab 1683–1705 österreichischer Hofkanzler. Vgl. *Sienell*, Konferenz, 197f.

⁵¹⁸ Dr. Johann Theobald Franckh, als unterösterreichischer Regimentsrat von 1675–1686 nachweisbar. Vgl. *Starzer*, Beiträge, 445.

⁵¹⁹ Karl Rudolf Katzi (ab 1697 Edler von Ludwigstorff, gest. 1718), als unterösterreichischer Regimentsrat von 1677–1681 nachweisbar. Vgl., *Ebd.*, 445.

⁵²⁰ Adam Remich (gest. 1704) war zunächst Regimentsadvokat in Innsbruck, später als Mitarbeiter Hochers Referendär der ober- und vorderösterreichischen Lande in der Hofkanzlei. 1672 wurde er mit dem Prädikat „von Weisenfels und Aschach“ geadelt, 1699 in den Freiherrnstand erhoben. Vgl. *Sölva*, Beamtenschematismus, 201f, 360–362; *Bidermann*, Geschichte, 116 Anm. 27.

⁵²¹ P. Christoph Trautt (1623–1689), Hofprediger unter Kaiser Leopold I. Vgl. *Pickl*, Leichenpredigten, 199.

verzaichnet und enthalten seye mit nochmaligen ersuechen sye herren Bucelleni, Franckh und Käzi solten dises seines testamenti nuncupativi inter liberos conditi gezeugen sein, und es zu steur der warheit mit ihren freyherrlich- und adelichen handtschriefften und insiglen bechrofftigen. Ich Remich aber als geheimber oberösterreichischer hoffsecretarius und referendarius über solches testament gegenwürtiges schriefftliches instrument verfassen und es ebenfahls zu mehrerer bechröfftigung mit meiner handtschriefft und insigl verföfftigen. Nun lauteth mehrgedachter seiner excellenz dictierter und in obangeregter schriefft enthaltner auch coram testibus mündtlich ausgesprochner lester willen wie hernach volgt:

Ich Johann Paul Hoher freyherr zu Hochencrän etc. der römisch kayserlichen mayestät würcklich geheimber rath und österreichischer hoffcanzler urkunde hiemit, dass ich in betrachtung des zeitlichen todts den ich nach dem willen des allerhegsten alle tag zu erwarthen nachfolgenden lesten willen mit gueter vernunft und bedacht aufgerichtet habe.

[1.] Als erstlich befilche ich mein arme seel in die grundtlose barmhertzigkeit der gottlichen allmacht und bite dieselbe demietigist, mir ein seeliges christliches sterbstündlein zu verleichen.

[2.] Meinen todten leichnamb betröffendt solle derselbe ohne einigen eußerlichen pomp bey nächtlicher weil mit geringsten uncosten zur erden bestättiget werden.

[3.] Und dieweillen ich zu Bozen einen schwagern habe namens Franz von Azwang⁵²² welcher zimbleich pauvöllig, klain und pucklecht, als vermache ich demselben, damit der guete jüngling destobesser lebenslänglich erhalten werden könne, entweder in einen richtigen schuldtbrief oder in parn gelt dreyhundert gulden jezt gangparer Tyrolischer landtsweherung id est ... 300 fl.

Denen herrn patribus Capucinis auf den Neumarckh⁵²³ alhier in Wienn legiere ich dreyhundert gulden id est ... 300 fl.

Und denen herrn patribus eiusdem ordinis bey St. Ulrich in alhieiger vorstatt gegen lesung 30 heiliger messen ainhundert gulden id est ... 100 fl.

Ingleichen denen patribus Capucinis zu Bozen gegen lesung 30 heiliger messen auch ainhundert gulden id est ... 100 fl.

Bemelten patribus Capucinis zu ersagten Bozen sollen auch drey jahr lang von zeit meines todts anrechendt wochentlich zwainzig pfundt fleisch zur zeit da sye solches essen

⁵²²Es handelte sich wohl um ein Mitglied der Bozner Familie Atzwanger, die im 17. Jahrhundert zwei Bürgermeister stellte. Vgl. *Stanger*, *Adelslexikon*, 68f.

⁵²³Kapuzinerkloster mit Kirche und Kaisergruft am Neuen Markt (1622–1632 erbaut).

dargegeben werden.

Denen herrn patribus Capucinern zu Regenspurg vermache ich ainhundert gulden, welche sye zu kuchl oder keller anwenden mogen ... 100 fl.

Denen patribus Capucinern zu Neumarckh⁵²⁴ in Tyrol verschaffe ich funffzig gulden id est ... 50 fl.

Und denen patribus eiusdem ordinis zu Storzing⁵²⁵ auch funffzig gulden id est ... 50 fl.

Item denen patribus Capucinis zu Schlanders⁵²⁶ in Tyrol funffzig gulden id est ... 50 fl.

Gleichfahls den Capucinern zu Brixen funffzig gulden id est ... 50 fl.

Wie auch denen patribus besagten ordinis zu Prauneggen⁵²⁷ funffzig gulden id est ... 50 fl.

Meinem herrn peichtvater, dem wohl erwürdigen pater Thraut der Societas Jesu priester und kayserlichen hoffpredigern, vermache ich dreyhundert gulden neben einen panzen Trientner wein ... 300 fl.

Denen herrn patribus Franciscanis zu Bozen legiere ich ainhundert gulden id est ... 100 fl.

Ingleichen denen herrn patribus Dominicanis daselbs ain hundert gulden id est ... 100 fl.

Und dem würdigen frauencloster zu St. Carolo Borromæo in Rovreith⁵²⁸ zwayhundert gulden id est ... 200 fl.

Denen closterfrauen bey St. Annæ in der Burgen⁵²⁹ verschaffe ich ainhundert gulden id est ... 100 fl.

⁵²⁴Kapuzinerkloster Neumarkt im Etschtal in Südtirol, unweit von Salurn.

⁵²⁵Kapuzinerkloster Sterzing im Wipptal in Südtirol.

⁵²⁶Kapuzinerkloster Schlanders im Vinschgau in Südtirol.

⁵²⁷Kapuzinerkloster Bruneck im Pustertal in Südtirol.

⁵²⁸Es handelte sich um das Klarissenkloster San Carlo (bei der Chiesa di San Carlo Borromeo) in Rovereto (gegr. 1646/47), eine Gründung von Giovanna Maria della Croce (1603–1673). Mit dieser stand Hoher laut ihrem Biographen in Korrespondenz und habe ihren Kontakt mit dem Kaiser vermittelt. Vgl. *Weber*, Lebensgemälde, 288 – ein Brief Hochers an della Croce wird zitiert in *Dallago*, Vita, 271 – zum Kloster vgl. *Benz*, Frauenklöster, 577.

⁵²⁹Klarissenkloster Sant'Anna in Borgo Valsugana (Burg im Suganertal), eine weitere Gründung von Giovanna Maria della Croce (erbaut zwischen 1668–1672). Laut *Weber* hatte Hoher sich zusammen mit anderen Höflingen finanziell am Bau des Klosters beteiligt. Vgl. *Weber*, Lebensgemälde, 321–333 und *Benz*, Frauenklöster, 144.

Und denen herrn patribus Capucinis zu Bludenz ainhundert gulden id est ... 100 fl.

Ebnermaßen verschaffe ich denen closterfrauen zum heiligen Creuz in Regenspurg ainhundert gulden id est ... 100 fl.

Unser Lieben Frauen Loretha cappellen Loretha Capellen zu Bozen legiere ich auch ainhundert gulden id est ... 100 fl.

Und denen herrn patribus Franciscanis ad sanctum Hieronymum alhier in Wien zwayhundert gulden id est ... 200 fl.

Meine ehehalten⁵³⁰ so mir in der kranckheit gedient und threulich beygestandt sollen nach guetbedunckhen des herrn baron Bucelleni abgefertiget werden.

Summa derer ad pias causas verordneten legaten ... 2 450 fl.

[4.] Und thue ich auch mein liebe ehewürthin, frau Rosina von Enzenberg⁵³¹ hinterlassen, welche mir sehr vil guets in zeit ihrer ehelichen beywohnung erweisen und [will] demnach, dass ihro zu einem zeichen meiner affection und danckhbarkeit sollen titulo legati aus meinen vermögen würcklich bezahlt und guetgemacht werden achtzig thausedt gulden ... 80 000 fl.

An welchen allain ihro das von ihr empfangne silbergeschmeid, so bey vierthausent gulden betrifft, solle abgezogen, das übrige aber ohne einigen abzug auf die nachfolgende weis derselben völlig ersetzt und was ich ihro oder ihren kindern in lebzeiten gegeben mitnichten abgezogen oder an sye einige ersezung von meinen erben begert werden. Sye solle hingegen an meinen erben auch nichts zu prætendieren haben außer das was sye bey der Tyrolischen landtschafft oder dem stift Brixen in den capitali zu ersuechen, ihro richtig auszuolgen und sollen in dem übrigen besagte 80 000 fl. nachvolgendergestalten abgefürth werden: Nemblichen thue ich ihro aigenthumblich vermachen die schuldt bey ihrn herrn tochtermann, herrn Johann Antoni Eckhardt von der Thänä⁵³² kayserlicher landtsrath und vizthumb in Österreich ob der Ennß so betrifft dreyundzwainzigthausent achthundert gulden id est 23 800 fl.

Item ain andere schuldt so mir er herr von Eckhardt zu thuen nemblichen in capital vierthausent gulden id est ... 4 000 fl.

Item ain anders capital so ich an herrn von Grundeman⁵³³ zu prætendieren benantlichen

⁵³⁰Dienstboten.

⁵³¹Rosina geb. von Enzenberg, verwitw. von Mitterhofen (1615–1687). Ein Portrait von ihr aus dem Jahr 1680 ist abgedruckt bei *Noflatscher*, Enzenberg, 92.

⁵³²Johann Anton Eckhard von der Thaan, etwa 1675 bis etwa 1712 Vizedom in Österreich ob der Enns. Vgl. *Rauscher*, Länderkammern, 863.

⁵³³Mehrere Mitglieder der in ständischen Diensten aufgestiegenen Familie Grundemann von Falkenberg

zwainzigthausent gulden id est ... 20 000 fl.

Sodann den Kosstenholzerhoff zu Derlan⁵³⁴ mit dem abgelesten grundtzins per achtthausent gulden id est ... 8 000 fl.

Ferners das erkauffte grosse stuckh in Neuprüchen⁵³⁵ darfir ich zwar vierthausent gulden bezahlt, solches aber in etwas abödung komen per zwaythausent gulden id est ... 2 000 fl.

Aus dem silbergeschmeidt hat sye mein ehfrau albereith empfangen vierthausent gulden id est 4 000 fl.

Bey ihro hochwürden herrn Osswaldt von Miterhofen⁵³⁶ thumbdechant zu Brixen ihren herrn sohn, so mir ain thausent fünffhundert gulden schuldig, überlasse ich auch dise post id est 1 500 fl.

Und bey dem herrn prelathen zu Krembsmünster⁵³⁷ capitaliter acht thausent gulden id est 8 000 fl.

Und dieweillen hie obbeschribne anweis- und bezahlungen zusammen betreffen ain und sibenzigthausent dreyhundert gulden, als seindt ihro meiner ehfrauen die zu ergänzung der völligen achtzigthausent gulden noch abgängige achtthausent sibenhundert gulden aus meiner verhandenen parschafft zu bezahlen id est 8 700 fl.

Summa 80 000 fl.

[5.] Mein hinterlassne verlassenschaft gebürth sodann denjenigen fünf erbstölln welche mir ohnedas ab intestato succedieren wurden. Als erstens meiner verstorbnen tochter⁵³⁸, der von Wincklhofen, hinterlassnen zwayen änichlen als Franz Arbogast und freyle Rosina von Wincklhofen welche juræ repræsentationis ihre verstorbnen frau mueter vertröten, disen baiden gebürth aus meiner verlassenschaft der fünffte thail, so ich ihnen zu benennen oder einen unterschid unter baiden änichlen zu machen nit gemaint, gleichwohl

(die Familie stellte einen unterderennsischen Landuntermarschall und zwei obderennsische Vizedome) kommen in Frage. Vgl. zur Familie jüngst *Godsey*, *Sinews*, 74f, 103–105. Ein Grundemann trat auch als Zeuge bei der Hochzeit Hans Georgs Graf von Kuefstein mit Anna Franciska Hoher 1672 auf. Vgl. *Kuefstein*, Studien 3, 374.

⁵³⁴Es handelte sich wohl um den immer noch existierenden Ansitz Köstenholzerhof in Terlan/Terlano im Südtiroler Etschtal. Vgl. auch *Tarneller*, Hofnamen, 448.

⁵³⁵Neubrunn im Stadtviertel Gries bei Bozen, es handelte sich aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Weingarten.

⁵³⁶Johann Oswald von Mitterhofen (1648–1720), zuletzt Domprobst und Hofratspräsident in Brixen. Vgl. *Passler*, Brixner Hofrat, 334.

⁵³⁷Es handelte sich wohl um Erenbert Schrevogl (1634–1703), zwischen 1669–1703 Abt von Kremsmünster und zwischen 1673–1683 ständischer Verordneter und Rat der obderennsischen Rechnungskammer. Vgl. *Hartenschneider*, Kremsmünster, 179–193.

⁵³⁸Maria Kunigunde geb. Hoher (1643–1680).

eine billigkeit zu sein befunden habe, eine verordnung aufzurichten, was aus meinem hinterlassnen entlichen vermogen ihr herr vater Franz Ferdinand⁵³⁹ von Wincklhofen lebenslänglich zu genießen haben solle bey dem es dann ohne præjudiz der übrigen erbstollen zu verbleiben hat.

Und thue ich hierauf einem jeden aus gedachten meinen fünf erbstollen, die ich sament und sonders hiemit zu meinen erben einseze, aus meiner verlassenschaft ainhundert thausent gulden zueignen und zwar auf nachfolgende weis:

[6.] Als erstens sye baide Wincklhoferische änichlen zu empfangen haben, doch ohne præjudiz des ihren herrn vatern aus ihr meiner änichlen anthail vermachten legats, benantlichen ainhundert thausent gulden ... 100 000 fl.

Die werden ihnen nachvolgendermaßen angewisen, als die ligende güeter zu Salurn sambt den bestandsbestellungen per achtzechen thausent gulden id est 18 000 fl.

Ihr beider änichlen herr vater hat von mir empfangen fünffundzwainzig thausent sibenhundert ain und neunzig gulden id est 25 791 fl.

Ihnen baiden änichlen werden auch überwisen aus meinen hinterlassnen silbergeschmeid kotten und clainordien fünffthausent gulden id est 5 000 fl.

Bey dem Zacharias Langerischen erben werden ihnen angeschaffen zu capital und interesse ainthausent fünffhundert gulden id est 1 500 fl.

Das urbar zu Tramin und das gueth zu Curtätsch⁵⁴⁰ per fünffthausent zwayhundert gulden id est 5 200 fl.

Das Obermayrisch gueth zu Bozen per dreythausent vierhundert gulden id est ... 3 400 fl.

Der garten im dorf per sibenhundert gulden id est 700 fl.

Bey dem herrn graf Kinigl⁵⁴¹ landtshaubtmann an der Etsch zwainzig thausent gulden id est 20 000 fl.

Sodann die fünffthausent gulden capital so ich an dem herrn grafen von Brandeiß⁵⁴² zu

⁵³⁹Franz Ferdinand von Winkelhofen (gest. 1698).

⁵⁴⁰Kurtatsch an der Weinstraße/Cortaccia sulla strada del vino im Etschtal. Vgl. *Österreichische Akademie der Wissenschaften* [ÖAW], Historisches Ortslexikon, 8, 78.

⁵⁴¹Johann Georg Graf Künigl (1628–1697) war von 1676 bis 1695 Landeshauptmann von Tirol (offizieller Titel: Landeshauptmann an der Etsch und Burggraf von Tirol). Vgl. *Sölva*, Beamtenschematismus, 52–54.

⁵⁴²Veit Benno Graf Brandis (1606–1662), Landeshauptmann von Tirol, wurde bei mehreren Kindern Hochers als Taufpate proklamiert (vgl. Anm. 200). Zur Familie, dessen berühmtestes Familienmitglied wohl Franz Adam von Brandis (1639–1695) mit seinem frühen genealogischen Werk „Deß Tirolischen

prätendieren id est 5 000 fl.

Item die achtthausent gulden capital so herr prelath von Krembsmünster zubezahlen schuldig id est 8 000 fl.

Aus denen vaharnussen fünffhundert gulden id est 500 fl.

Die übrigen sibenthausent neun gulden sollen sye baide änichlen aus meiner verhanndnen parschafft zu empfangen haben id est 7 009 fl.

Summa 100 000 fl.

[7.] Sodann soll mein tochter, die frau Magdalena Catharina⁵⁴³ von Prandegg frey-in, wie ein jedwederer anderer erbstollen haben ainhundert thausent gulden id est ... 100 000 fl.

Werden nachvolgendermaßen ersetzt: Sye hat in ausförtigung empfangen zwaythausent gulden id est 2 000 fl.

Ihren herrn gemachl⁵⁴⁴ habe ich in abschlag ihrer erbsportion gegeben fünffundzwainzig thausent gulden id est 25 000 fl.

Widerumben ist er mir anlechen schuldig zwayunddreysig thausent gulden id est 32 000 fl.

Bey herrn prelathen⁵⁴⁵ von Adtmonth werden ihro angewisen zwainzigthausent gulden id est 20 000 fl.

Aus dem silbergeschmeid hat sye empfangen fünffthausent gulden id est 5 000 fl.

Aus denen clainodien und dergleichen gebühren ihr noch zu haben fünffhundert gulden id est 500 fl.

Und aus den vaharnussen gebühren ihro auch fünffhundert gulden id est 500 fl.

Die übrigen fünffzehenthausent gulden zu adimplierung der hundertthausent gulden seindt ihro aus der verhanndnen parschafft guetzumachen id est 15 000 fl.

Summa 100 000 fl.

Adlers Immergrünendes Ehren-Krüntzel“ (1678) ist, vgl. *Brandis*, Familienbuch.

⁵⁴³Magdalena Katharina geb. Hoher (geb. 1646)

⁵⁴⁴Viktor Jakob von Prandegg (gest. 1694).

⁵⁴⁵Es handelte sich wohl um Adalbert Heuffler von Rasen und Hohenbüchel (1631–1696) zwischen 1675 und 1696 Abt von Admont.

[8.] Dem dritten stollen als der Frau Maria Hellena⁵⁴⁶ von Pergen freyin gebührn auch ain hundert thausesent gulden id est ... 100 000 fl.

Daran hat ihr eheherr empfangen ausförtigung zwaythausent gulden id est 2 000 fl.

Besagten ihren herrn gemach⁵⁴⁷ hab ich in parn gelt guetgemacht vierzechenthausesent gulden id est 14 000 fl.

Silbergeschmeid hat er empfangen bey vierthausent gulden id est 4 000 fl.

Und sollen noch weiters aus denen clainodien zu empfangen haben fünffhundert gulden id est 500 fl.

Der pfandtschilling bey der herrschafft Bludenz betrifft vierundvierzigthausent gulden id est 44 000 fl.

Pargelt soll ihro aus meiner verlassenschaft gegeben und wohlversicheret angelegt werden benantlichen fünffunddreysigthausent fünffhundert gulden id est 35 500 fl.

Summa 100 000 fl.

[9.] Mein tochter Anna Francisca⁵⁴⁸ gräfin von Kuefstain solle auch haben ainhundertthausent gulden id est 100 000 fl.

Dergestalten ihr herr ehegemach⁵⁴⁹ hat von mir empfangen achtundvierzig thausesent sechshundert zechen gulden id est 48 610 fl.

Die ausfertigung für sye gräfin hat betroffen zwaythausent gulden id est 2 000 fl.

Das lechen Hochencrän⁵⁵⁰ würdt ihro von mir zuegethailt per fünffzechen thausesent gulden id est 15 000 fl.

Aus dem silbergeschmeid hat sye empfangen vierthausent gulden id est 4 000 fl.

⁵⁴⁶Maria Helena geb. Hoher (1650–1696).

⁵⁴⁷Heinrich Perger (Graf von Pergen) (um 1629–1702).

⁵⁴⁸Anna Francisca geb. Hoher (1652–1722).

⁵⁴⁹Hans Georg Graf Kueffstein (1645–1699).

⁵⁵⁰Es handelte sich um eine verfallene Burg auf der vulkanischen Erhebung Krähen im schwäbischen Hegau zusammen mit dem Dorf Duchtlingen, welches Hoher in nachfolgenden Jahren erworben hatte. Bezüglich der testamentarischen Übertragung des Rittergutlehens hatte sich Hoher vom Kaiser Sonderkonditionen garantieren lassen. Der Wert des Lehens betrug nach einer Schätzung aus dem Jahr 1671 lediglich 10 532 fl., zusammen mit dem Dorf Duchtlingen waren es geschätzte 20 000 fl. Der wahre Wert der „Herrschaft Hohenkrän“ lag freilich in ihrem Status als reichsunmittelbares Gut – Hochers Enkel Johann Ferdinand Graf von Kuefstein konnte demnach im Jahr 1737 dem schwäbischen Reichsgrafen-Kollegium beitreten. Vgl. *Dobler*, Hohenkrähen, 345–372.

Aus denen clainodien und vaharnussen seindt ihr zuervolgen ain thausent gulden id est 1 000 fl.

Und in parn gelt soll ihr gegeben werden neunundzwainzig thausent dreyhundert neunzig gulden id est 29 390 fl.

Summa 100 000 fl.

[10.] Mein tochter Clara Theresia⁵⁵¹ von Stachlbürg solle auch haben ainhundert thauesent gulden id est 100 000 fl.

Und hat sye empfangen zur ausförtigung zwaythausent gulden id est 2 000 fl.

Die herrn baron Schurffen⁵⁵² haben ihre zu erlegen achtthausent fünffhundert gulden id est 8 500 fl.

Die güeter auf Guntschnä⁵⁵³ betreffen fünffthausent sechshundert gulden id est 5 600 fl.

Der pfandtschilling zu Stainach belauft sich auf dreyundzwainzig thausent gulden id est 23 000 fl.

Bey herrn Ehrenreich⁵⁵⁴ von Stachlbürg werden ihre angewisen ainthausent fünffhundert gulden id est 1 500 fl.

Aus dem silbergeschmeid, clainodien und vaharnuss fünffthausent vierhundert gulden id est 5 400 fl.

Ihre würdt übergeben der garten bey den predigern zu Bozen per sibenhundert gulden id est 700 fl.

Item der hof zu Gries⁵⁵⁵ sambt den Gschrafferischen und Bartoldischen stickhl und den Neuprüchen per zechenthausent gulden id est 10 000 fl.

Die grundtgülten zu Bozen, Eppan und Wangen per zwaythausent fünffhundert gulden id est 2 500 fl.

⁵⁵¹ Clara Theresia geb. Hoher (1660–1713).

⁵⁵² Vgl. zu den mit den Stachlbürg verwandten Schurf Freiherren von Schönwert und Mariastein *Mayer*, Mariastein – sowie *Stanger*, *Adelslexikon*, 766f.

⁵⁵³ Guntschna im Stadtviertel Gries bei Bozen, es handelte sich aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Weingarten. Vgl. *ÖAW*, *Historisches Ortslexikon*, 17.

⁵⁵⁴ Es handelte sich wohl um Franz Ehrenreich von Stachlbürg (geb. 1633). Vgl. *Granichstaedten-Czerva*, Meran, 258.

⁵⁵⁵ Gries-Querein, Stadtviertel von Bozen. Vgl. *ÖAW*, *Historisches Ortslexikon*, 17–19.

Der Sillhoff zu Insprugg per achtthausent fünffhundert gulden id est 8 500 fl.

Der Azwangerische hof zu Grieß per fünffthausent dreyhundert gulden id est 5 300 fl.

Das Obermayrische moss per zwayhundert gulden id est 200 fl.

Die gräfflich Wagnerische⁵⁵⁶ schuldt in capitali per ainthausent fünffhundert gulden id est 1 500 fl.

Die Dreypergische schuldt in haubtsach und interesse per ainthausent fünffhundert gulden id est 1 500 fl.

Die Töpslisch⁵⁵⁷ und Locherische schulden per sechshundert gulden id est 600 fl.

Das haus zu Bozen mit dem frischhaus auf den Ritten per dreythausent zwayhundert gulden id est 3 200 fl.

Tyrolisch landtschafft capital vierhundert gulden id est 400 fl.

Bey herrn Valentin Gaun⁵⁵⁸ ainthausent gulden id est 1 000 fl.

Bey herrn Franz Hafner ainhundert gulden id est 100 fl.

Bey herrn Englhardt Krausen⁵⁵⁹ auf Castellruth capital ainthausent gulden id est 1 000 fl.

Landtschafft capital von herrn von Stachlburg herrürth per ainthausent fünffhundert gulden id est 1 500 fl.

Das Stachlburgische urbar per zwaythausent gulden id est 2 000 fl.

Die Kaffenstainische schuldt per fünffhundert gulden id est 500 fl.

Das übrige würdt ihr aus der parschafft überwisen als benantlich dreyzehenthausent fünffhundert gulden id est 13 500 fl.

Summa 100 000 fl.

⁵⁵⁶Es handelte sich wohl um die Kaufmannsfamilie Wagner, die durch Kreditgeschäfte mit dem Landesfürsten 1655 in den Freiherren- und 1681 in den Grafenstand mit dem Prädikat „von Sarnthein“ aufstiegen. Vgl. *Heiss*, Bürgerlicher Aufstieg.

⁵⁵⁷Zu den Töpsl von Prämol vgl. Anm. 197.

⁵⁵⁸Es handelte sich wohl um ein Mitglied der Familie Gaun, die im Etschtal seit Ende des 16. Jahrhunderts in landesfürstlichen Diensten standen und in Tramin, Kurtatsch und Salurn begütert waren. Ein Johann Valentin Gaun wurde 1674 mit dem Prädikat „von Löwengang“ in den Ritterstand erhoben. Vgl. *Granichstädten-Czerva*, Überetsch, 39f sowie ausführlich *Wißgrill*, Schauplatz 3, 238–241.

⁵⁵⁹Engelhard Kraus von Sala und Krausenegg auf Kastelruth. *Stanger*, Adelslexikon, 453f.

[11.] Mein bibliothec habe ich meines herrn tochtermanns des herrn grafens von Kuefstain kinderen und mannlichen descendanten titulo singulari vermacht.

[12.] Es würdet vermuetlich über dises alles so ich ausgethailt noch ein zimblisches übrig verbleiben, daraus meinem secretario herrn Augustin von Hirneiß⁵⁶⁰ sollen fünffhundert gulden als ein legat bezahlt werden. Das übrige aber wann sich unter meinen kindern und erben ein weiterer todtfall vor meinem absterben begebete, so hat es für sich selbst den verstandt, dass jure accrescendi dasjenige was übrig verbleibt meinen lieben kindern und erben gebühren solle.

[13.] Behalte mir bevor disen meinen lestern willen völlig oder thails zuverändern.

[14.] Das lechen Hochencrän soll in alweg bey dem gräfflich Kuefstainischen stamen verbleiben. Valeat hæc mea ultima voluntas omni meliori modo quo valere potest. Actum Wienn den 23 Februarii anno 1683.

[15.] Zu gezeugen thue ich specialiter erwöhlen den herrn hoffvicecanzler baron Bucelleni (deme ich auch den gewalt eines herrn executoris einraume). Item herrn Johann Theobald Francken, herrn Ludwig Carl Käzi, beede niederösterreichische herrn regimentsräth, und herrn Adamen Remich oberösterreichischen geheimben referendarium und secretarium welcher diser meinen lesten willen in ein instrument zu bringen hat. Finis.

Und diweilen dann mehr wohlberührte herrn gezeugen dises alles selbst den gesehen und gehört, dass nemblichen hieoberzöhlte disposition ihrer excellenz des herrn testatoris rechte ernstliche mainung und lester willen seye, als haben zu dessen wahrer urkhundt und glauben nit allain sye herrn gezeugen dero freyherrlich und adeliche petschafft mit ihren aigen handtunterschrifften hiefür gestelt, sondern auch ich oberösterreichischer gehaimber hoffsecretarius Remich requiriertermaßen gegenwürtiges testamentum in ein instrument gebracht und dass deme durchgehents also seye zu steur der Gott liebenden warheit mich gleichfahls aigenhendig unterschriben und mein insigl hiefür getruckt, welches alles beschehen wie obgemelt am 23isten tag des monaths Februarii im jahr Christi anno 1683

L.S. Julius Friderich Bucelleni freiherr mp.

L.S. Johann Theobald Franck mp.

L.S. Ruedolff Carl Käzi mp.

L.S. Adam Remich bekenne wie obstehet mp.

⁵⁶⁰Augustin Hirneiß stand zunächst als Schreiber in Diensten Hochers, ab 1673 war er Konzipist in der oberösterreichischen Geheimen Hofkanzlei. Vgl. *Sölva*, Beamtenschematismus, 70. Vgl. zum Aufsteiger-Epitaph Hirneis' (gest. 1713) und dessen Epitaph im Stephansdom auch *Kohn*, *Mras*, *Perger*, Stephansdom, 302–304.

7.4 Anhang III: Testament von Theodor Althet Strattmann, Wien 22.10.1692

AT-OeStA/HHStA LA OLMA 32-165 (Papier, kollat. Abschr. vom 24.06.1700, 4 fol. Unterfertigung: eigenhändige Unterschrift und Siegel von Franz Anton Edler von Guarient)

In nahmen der allerheyligsten und unzertheilten dreyfaltigkheit Gott des vatters, Gott des sohns und Gott des heiligen geistes. Amen.

Hat der hoch und wohlgebohrne herr Theodor Althet Heinrich graf von Strattman, der römisch kayserlichen mayestät geheimber rath und hoffcanzler vor uns hernach benandten mündtlich verlangten zeügsfertigern zu gemüeth geführet die zergengligkheit dises lebens, wie dass nichts gewissers dan der todt. Herentgegen nichts ungewissers dan die stundt desselben, dahero, wiewohl krankh und schwach, jedoch bey Gottlob guetter vernunfft und völligen verstandt wegen des zeitlichen vermögens, womit der allgüettige Gott ihn gesegnet nachfolgende disposition und lezten willen nuncupative aufgerichtet.

[1.] Erstlichen hat er sein arme seel jezt und sobaldt dem allgüettigsten Gott selbe von den zergenglichen leib abzufordern gefallen würdt, in dessen grundtlose barmherzigkeit befohlen, höchst flehentlichst bittend umb die verdienst unsers lieben erlösers und seeligmachers Jesu Christi und fürbitt der allerseeligsten jungfrauen und Gottes gebohrerin Mariæ, wie auch aller heyiligen gnädig und barmherzig zu sein. Der todte körper aber solle zu denen pp. Dominicanern in die graf Traunische khrufft, jedoch ohne pomp und pracht beygesezet werden.

[2.] Andertens verschafft er herr graf seiner armen seellen zu trost heilige messen zu lesen ainthausent fünffhundert gulden, so die frau gemahlin⁵⁶¹ nach ihren guettbedunckhen auszutheillen haben solle. Gleichermaaßen

[3.] Drittens von derselben denen armen die für ihn Gott bitte auszutheillen fünfzehnhundert gulden.

[4.] Vierthens will der herr testator denen confraterniteten, wo er einverleibt, bey denen pp. dominicanern, franciscanern, bey denen pp. societatis jesu, denen pp. carmelitern, calceaten und discalceaten⁵⁶² sowohl, als denen cartheusern, die ihn participem meritorum gemacht und in ihre andachten eingeschlossen, neben ankündung des zeitlichen hintritts, jedem seiner seelen ingedenkh zu sein, gegeben werden dreyßig gulden.

[5.] Fünfftens allen seinen bedienten verschafft er neben deme, so ihnen zur zeit des tödtlichen hintritts von der vorigen zeit gebühren mögte, eine gantze jahrsbesoldung.

⁵⁶¹Margaretha geb. Gräfin von Abensberg und Traun, verw. Gräfin Buquoy (1649–1706).

⁵⁶²Unbeschuhte Karmeliten bzw. Barfüßer.

[6.] Sechstens des jüngern sohns hoffmaister⁵⁶³ ainthausent gulden, zu welchen das ver-
trauen gesezet ist, er werde denselben in adelichen tugendten und gottesforcht wohl
erziehen, wie dan herr testator verlanget, dass besagter jüngere sohn unter disen hoff-
maister gegen fünffhundert gulden jährlicher besoldung verbleibe, der zuversichtlichen
hoffnung, sein herrn testatoris herzliefste frau gemahlin werde dises khindt alzeit bey
sich behalten, was sie zu dessen education gedeylich zu sein erachten mögte, gantz müt-
terlich färkheren und ihre handt nicht abziehen.

[7.] Siebentens verschaffet er seinem cammerdiener neben einer jahrsbesoldung fünffhun-
dert gulden.

[8.] Achtens der Jemikhen, die noch bey der vorigen frauen gemahlin⁵⁶⁴ seelig in diens-
ten gewesen, aintausedt gulden. Der Magdalenæ vierhundert gulden undt denen andern
zweyen seiner frauen gemahlin cammermenschern jeder dreyhundert, zusamben sechs-
hundert gulden.

[9.] Neüntens waren seinem sohn, dem herrn dombprobsten⁵⁶⁵ zu Bresslau, zu seiner ab-
fertigung wegen des vätter- und mütterlichen gegen gefertigter verzücht eine obligation
per dreyßigtausent gulden extradiret, die demselben von dem hinterlassenen vermögen
abgeführt werden müesten. Ingleichen

[10.] Zehentens wären seiner tochter der frauen Gräffin Badianin⁵⁶⁶ zu ihrer völligen
abfertigung, welche die übrige frauen töchter bereiths empfangen zwaintzig thausedt
gulden abzustatten. Der frauen gräffin von Stubenberg⁵⁶⁷ aber, als welche von Gott mit
dreyen söhnen geseegnet, haben sye aus absonderlicher bewegnus ein khleinod nach der
frauen gemahlin guettbefindten, etwa aintaused duggaten werth vermacht.

[11.] Ailfftens hat er herr hoffcanzer sehr contestiret, es erfordere zwar sein trewmei-
nendt, dankhbares gemüeth zu bezeügung wahrer chonlicher⁵⁶⁸ lieb und affection der
herzliebsten frau gemahlin in allweeg erkhandtlichst ingedenkh zu sein, weillen aber die
güettigkheit Gottes ihn mit villen khindern begnadet, sie vorhin mit güetten mittlen
geseegnet, und er herr testator ihrer gegen seine liebe khinder tragenden leib und vor-
sorg genuegsamb versichert seye, so hat er von derselben mit dieser gedächtnus uhrlaub
genommben, dass sie lebenslang nach ihrer wahl entweder in dem großen, anjetzo in bau

⁵⁶³Es handelte sich wohl um den Hofmeister Gerhard Wilhelms, den Margaretha Strattmann in ihrem
Testament aus dem Jahr 1702 mit 500 fl. bedachte: „Herrn Thomæ Gottwaldt, alß des herrn graffen
Gerhardt Wilhelmb von Stratman hoffmaistern, weilen er auf meinen herrn stieffsohn iederzeit fleisse
obsicht und vorsorg getragen.“ HHStA LA OLMA 34, Nr. 202 Strattmann Margarethe 13. Januar
1702.

⁵⁶⁴Mechtildis geb. Moliaert van Zierickzee (gest. 1684).

⁵⁶⁵Cornelius Alois Strattmann (1666–1734).

⁵⁶⁶Eleonore Magdalena Ursula geb. Strattmann (1672–1741).

⁵⁶⁷Gisberta Maria Anna geb. Strattmann (1668–1740).

⁵⁶⁸Ehelicher.

stehenden, oder in den khliern, von dem herrn graffen von Althan⁵⁶⁹ erkhaufften, haus frey wohnen solle, khönne und möge. Verschafft ihr anbey von khleinodien ein stuckh zunehmen, was ihr belieben würdt, und auf gleiche weis ein stückh von silber nach ihren gefahlen. Ersuchet sie auch

[12.] Zwölffstens, sie wolle zufferist der dreyen noch minderjährigen söhnen treue muetter und rechte gerhabin (worzue sie hiemit verordnet) seyn. Darbey er auch seine liebe khinder insgesamt vatterlich vermahnet, dass sie dieser ihren frauen muetter je und allzeit allen respect, lieb undt khindtliche devotion ohne unterlas erzeigen, und selbe stets zu veneriren ihnen außerist angelegen seyn lassen sollen.

[13.] Dreizehntens, weillen die grundtfest eines jeden testaments an der erbeinsetzung beruehet, so hat er unter seinen vier söhnen, welche zu der erbschafft concurriren, nachfolgende disposition und austheilung erkläret: Als nemblichen der öltiste herr sohn graf Heinrich⁵⁷⁰ von Strattman derzeit gesandter am königlichen englischen hof solle haben zu einem fideicommiss und majorat zwey drittel des völligen vermögens dergestalten, dass darunter die herrschafft Peyrbach mit allen ob der Enns gelegenen und darzue gehörige pertinentien in dem werth, wie dis alles erkhaufft, unveralienirlich begriffen seyn, jedoch von solchen zweyen dritteln die onera hæreditaria pro rata defalcirt und abgeführt, was sodan über abzug deren pro rata getragenen onerum bleiben thuert, vorbemelten herrn sohn Heinrich grafen von Strattman, als ersten innhabern dises majorats gebühre, und nach desselben zeitlichen hintritt auf seinen öltisten sohn, und dessen männliche descendenz, sodan, im fahl jeztgemelter eltister sohn, und dessen männliche descendenz völlig ausleschete, benebens von ihme graffen Heinrich kheine andere secundo- aut tertio geniti, weder alteriores descendentes masculi, noch von disem ainiger rechtmäßige mannsstammen mehr übrig wehre, mit welchen allen es sonsten, wie mit der ersten lini des männlichen stammens zu observiren sein würde: In solchen fahl solle das maiorat mit ebenmäßiger vorsehung auf den anderten sohn herrn Franciscum Antonium⁵⁷¹, und da dieser kheine männlichen erben hette, auf den dritten sohn herrn Franciscum Philipum⁵⁷², undt endtlichen, wan auch dieser ohne mannserben, todts verbliebe, auf den Gerhard Wilhelmb⁵⁷³ und dessen männliche nachkhommende, wie von den graffen Heinrich eiusve descendentibus masculis vorgesehen, devoluit werden, und der ultimus familiæ endtlichen frey zu disponiren macht haben.

[14.] Schließlichen in dem übrigen drittl seines vermögens hat er seine drey münderjährige söhn, den Franciscum Antonium, den Franciscum Philippum, und den Gerhard Wilhelm auf gleiche theill zu erben eingesezet, die hingegen auch ein drittel der der [sic!] onerum zu tragen haben, vermahnte zugleich durch uns mehrbesagte seine liebe khinder, dass sye in fridt und einigkheit ohne zanckh und hader sich miteinander verstehen, die von

⁵⁶⁹Michael Wenzel Graf Althan (1668–1738).

⁵⁷⁰Heinrich Johannes Strattmann (1662–1707).

⁵⁷¹Anton Franz Hieronymus (1674–1718).

⁵⁷²Philipp Wilhelm Joseph (1676–1697).

⁵⁷³Gerhard Wilhelm Ignatius (vermutl. nach 1676–1726).

ihme durch die gnade Gottes auf sie khommende mittel nicht zerritten, sondern sich adelicher tugenden befeissen, und Gott vor augen haben. Diese disposition auch, da sie wider verhoffen nicht als ein zierliches testament bestehen khönte, als ein codicil, donatio mortis causæ, oder anderer lezter will gelten, und khrafft haben, uns mündlich beehrten zeugsfertigern aber unsere ferttigung in allweg gantz unpræjudicirlich, ohne nachtheill, und schaden seyn solle. Verkhundt dessen unsere hierunter gestelte handtschrifft und pettschafft. Actum Wienn den zwey und zwaynzigsten Octobris anno 1693.

L.S. Franz Ulrich graf Khinßskhy⁵⁷⁴

L.S. Antonius graf von Collalto⁵⁷⁵

L.S. Otto Ehrenreich graf von Abensperg und Traun⁵⁷⁶

L.S. Gotthard Hainrich graf von Salburg⁵⁷⁷

L.S. Franz herr von Stubenberg⁵⁷⁸

⁵⁷⁴Franz Ulrich Graf Kinsky (1634–1699). Zur Person vgl. *Schwarz*, Privy Council, 263f sowie *Sienell*, Konferenz, 190f.

⁵⁷⁵Antonio Francisco Graf Collalto (1630–1696). Zur Person vgl. *Schwarz*, Privy Council, 214.

⁵⁷⁶Otto Ehrenreich Graf Abensperg und Traun (1644–1715). Zur Person vgl. *Sienell*, Konferenz, 210.

⁵⁷⁷Gotthard Heinrich Graf Salburg (1639–1707).

⁵⁷⁸Womöglich handelte es sich um Franz Georg Graf Stubenberg (1645–1713).

8 Quellen- und Literaturverzeichnis

- Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA)*
SB HA Schlossarchiv Grafenegg, Urkunden 1304, 1305; Handschriften 37–39
[*Giornale*]; Akten 96, 101, 115, 123, 494.
RK Maximiliana 30-1.
SB Coronini-Cronberg 3–8.
LA OLMA 3; 33–35; 39.
- Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA)*
Adel RAA 413.49; 436.5; 436.6.
Adel HAA AR 960.6.
- Wien, Michaeler Kollegsarchiv (MiKA)*
Sig. III.28.3.; II.22.2.
- Wien, Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB)*
Cod. 14459; 14853.
- Wien, Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein (HALV)*
SL-HA Karton 195.
- Wien, Zentralarchiv des Deutschen Ordens (DOZA)*
Lit. Z 1469; B 1467; Y 1469/Y.
- St. Pölten, Diözesanarchiv (DASP)*
Urkunden (1214–1961), 1671 XII 14, online unter:
</mom/AT-DASP/Urkunden/1671_XII_14/charter> [22.01.2021].
- St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA)*
HA Aspang K 01/23/03.
- Linz, Oberösterreichisches Landesarchiv (ÖÖLA)*
Landschaftsakten, Strattmann, Herrenstand, B.IV.15.23.
Ständisches Archiv, Sig. N.II.1572, Nr. 27.
- Innsbruck, Bibliothek des Ferdinandeum (Ferdinandeum)*
Dip. 1077.
- Bregenz, Vorarlberger Landesarchiv (VLA)*
Bludenz, Vogteiamt Nr. 7321, online unter:
</mom/AT-VLA/BludenzVogteiA/7321/charter> [22.01.2021].
- Bozen, Südtiroler Landesarchiv (STLA)*
Landeshauptmannschaftliches Gericht Bozen, Hoher Maria Helena geb.
Kerschpamer, Nr. 855, 1323.
- Gorizia, Archivio di Stato di Gorizia (ASGO)*
Archivio Coronini Cronberg, Atti e Documenti, b. 177, fasc. 425.
- Köln, Historisches Archiv der Stadt Köln (HASTK)*
Nr. A 50, Q 109.
- Wiesbaden, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW)*
Bestand 171 Nr. H 534.
- Rudolstadt, Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Rudolstadt (ThStAR)*
Druckschriftensammlung 7, Bl. 446f.

- Andermann, Kurt, Peter Johanek* (Hrsg.), Zwischen Nicht-Adel und Adel (Vorträge und Forschungen. Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 53, Stuttgart 2001).
- Andreotti, David*, Basler Testamente des 17. und 18. Jahrhunderts. Privatrechtliche Urkunden und ihre Deutbarkeit als Selbstzeugnisse (Basel 2011).
- Andrese, Suse*, In fürstlichem Auftrag. Die gelehrten Räte der Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern im 15. Jahrhundert (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 97, Göttingen 2017).
- Andritsch, Johann* (Bearb.), Die Matrikeln der Universität Graz Bd. 1. 1586–1630 (Graz 1977).
- Arlette, Jouanna*, Die Legitimierung des Adels und die Erhebung in den Adelsstand in Frankreich (16.–18. Jahrhundert). In: Winfried *Schulze* (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12, München 1988), 165–177.
- Arndt, Johannes*, Zwischen kollegialer Solidarität und persönlichem Aufstiegsstreben. Die Reichsgrafen im 17. und 18. Jahrhundert. In: Ronald G. *Asch* (Hrsg.), Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789) (Köln/Weimar/Wien 2001), 105–128.
- Arneth, Alfred von*, Prinz Eugen von Savoyen. Nach den handschriftlichen Quellen der kaiserlichen Archive Bd. 1. 1663–1707 (Wien 1858).
- Asch, Ronald G.*, Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung (Köln/Weimar/Wien 2008).
- Asch, Ronald G.*, Staatsbildung und adlige Führungsschichten in der Frühen Neuzeit. Auf dem Weg zur Auflösung der ständischen Identität des Adels? In: Geschichte und Gesellschaft 33/3 (2007), 375–397.
- Asch, Ronald G.*, Zwischen defensiver Legitimation und kultureller Hegemonie. Strategien adliger Selbstbehauptung in der frühen Neuzeit. In: zeitenblicke 4/2 (2005), online unter: <http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Asch/index_html> [22.01.2021].
- Asch, Ronald G.*, Das monarchische Nobilitierungsrecht und die soziale Identität des Adels im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Problemskizze. In: *Ders.*, Johannes *Arndt*, Matthias *Schneidger* (Hrsg.), Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. FS Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag (Münster/New York/München/Berlin 2003), 91–107.

- Asch*, Ronald G., Ständische Stellung und Selbstverständnis des Adels im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Ders.* (Hrsg.), *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789)* (Köln/Weimar/Wien 2001), 3–48.
- Babel*, Rainer, Werner *Paravicini* (Hrsg.), *Grand Tour. Adeliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert* (Beihefte der Francia 63, Ostfildern 2005).
- Bastl*, Beatrix, Weder Fisch noch Fleisch. Wenn alle Gaben zwischen symbolischem und realem Kapital schwanken. In: Werner *Paravicini* (Hrsg.), *Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert* (München 2010), 123–138.
- Bastl*, Beatrix, Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit (Wien/Köln/Weimar 2000).
- Bastl*, Beatrix, Die Bekleidung der Lebenden und der Toten. Memoria, Soziale Identität und aristokratischer Habitus im frühneuzeitlichen Habsburgerreich. In: *Wiener Geschichtsblätter* 55/2 (2000), 102–123.
- Bastl*, Beatrix, Hochzeitsrituale. Zur Sozialanthropologie von Verhaltensweisen innerhalb des österreichischen Adels der Frühen Neuzeit. In: Wolfgang *Adam* (Hrsg.), *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter* (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung 28, Wiesbaden 1997), 751–764.
- Bastl*, Beatrix, Der gezähmte Tod. Bemerkungen zu den Riten um Sterben und Tod im österreichischen Adel der frühen Neuzeit. In: *Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich* 62 (1991), 258–269.
- Baumert*, Herbert *Erich*, Georg *Grüll*, *Burgen und Schlösser in Oberösterreich. Innviertel und Alpenvorland* (Wien 21985).
- Baur*, Paul, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen NF XXXI, Sigmaringen 1989).
- Baur*, Ludwig, Berichte des hessisch-darmstädtischen Gesandten Justus Eberhard Passer an die Landgräfin Elisabeth Dorothea über die Vorgänge am kaiserlichen Hof und in Wien. In: *Archiv für österreichische Geschichte* 37 (1867), 271–411.
- Benz*, Stefan, *Frauenklöster Mitteleuropas. Verzeichnis und Beschreibung ihrer Geschichtskultur 1550–1800* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 160, Münster 2014).

- Bérenger*, Jean, Les ministres alsaciens dans le gouvernement de Vienne (XVIIe–XVIIIe siècles). In: Olivier *Chaline*, Jaroslaw *Dumanowski*, Michel *Figeac* (Hrsg.), Le rayonnement français en Europe centrale du XVIIe siècle à nos jours (Pessac 2009), 39–53.
- Bergmann*, Joseph, Medaillen auf berühmte und ausgezeichnete Männer des oesterreichischen Kaiserstaates vom XVI. bis zum XIX. Jahrhunderte (Wien 1857).
- Bergmann*, Joseph, Das gräflich von Verdenbergische Seminarium zu Görz. In: Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 4 (1854), 461–465.
- Bergmann*, Josef, Zwey Medaillen auf den Freyherrn Vinzenz von Muschinger, Herrn von Gumpendorf und Rosenberg in Österreich. In: Anzeig-Blatt für Wissenschaft und Kunst 84 (Beilage der Jahrbücher der Literatur 83, Wien 1838), 17–22.
- Bidermann*, Hermann Ignaz, Geschichte der österreichischen Gesamt-Staats-Idee 1526–1804 1. Abt. 1526–1705 (Innsbruck 1867).
- Bleek*, Klaus, Jörn *Garber*, Nobilitas. Standes- und Privilegienlegitimation in deutschen Adelstheorien des 16. und 17. Jahrhunderts. In: *Daphnis* 11 (1982), 49–114.
- Boge*, Birgit (Hrsg.), *Oratio funebris*. Die katholische Leichenpredigt der frühen Neuzeit. Zwölf Studien; mit einem Katalog deutschsprachiger katholischer Leichenpredigten in Einzeldrucken 1576–1799 aus den Beständen der Stiftsbibliothek Klosterneuburg und der Universitätsbibliothek Eichstätt (*Chloe* 30, Amsterdam 1999).
- Bourdieu*, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Reinhard *Kreckel* (Hrsg.), „Soziale Ungleichheiten“ (Soziale Welt Sonderband 2, Göttingen 1983), 183–198.
- Bourdieu*, Pierre, Klassenschicksal, individuelles Handeln und das Gesetz der Wahrscheinlichkeit. In: Helmut *Köhler*, Beate *Krais*, Achim *Leschinsky*, Gottfried *Pfeffer* (Hrsg.), Titel und Stelle. Über die Reproduktion sozialer Macht (Frankfurt/Main 1981), 169–226.
- Brandis*, Ferdinand von, Das Familienbuch der Grafen von Brandis (Wien 1889).
- Braun*, Rudolf, Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben. Adel im 19. Jahrhundert. In: Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 13. Europäischer Adel 1750–1950 (1990), 87–95.
- Brauneder*, Wilhelm, Testament. In: Friedrich *Jaeger* (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 13 (Stuttgart 2011), 389–392.

- Brauneder*, Wilhelm, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit (Salzburg/München 1973).
- Calin de Marienberg*, Dominicus Franciscus, Posthuma Fama illustrissimi et excellentissimi domini, domini Ioannis Pauli Hoher [...] (Wien [1683]).
- Calin de Marienberg*, Dominicus Franciscus, Epitaphium illustrissimi et excellentissimi principis Raymundi de Montecuccolo [...] (1680) [VD17 12:654541Q].
- Comenius*, Albert von, Die ehemalige Judenstadt in Wien. In: Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 15 (Wien 1875), 173–196.
- Carl*, Horst, „Wider die Verächterer und Lächerer dieses Ehrenstandes.“ Cyriakus Spangenberg als Verteidiger und Kritiker des Adels. In: Stefan *Rhein*, Günther *Wartenberg* (Hrsg.), Reformatoren im Mansfelder Land. Erasmus Sarcerius und Cyriakus Spangenberg (Leipzig 2006), 135–154.
- Carocci*, Sandro, Isabella *Lazzarini* (Hrsg.), Social Mobility in Medieval Italy (1100–1500) (Viella Historical Research 8, Rom 2018).
- Chocholáč*, Bronislav, Manželkou nejvyššího zemského komorníka koncem 17. století. Anna Marie Teresie Collaltová. In: Hana *Ambrožová*, Tomáš *Dvořák*, Bronislav *Chocholáč*, Jan *Libor*, Pavel *Pumpr* (Hrsg.), Historik na Moravě. Profesoru Jiřímu Malířovi, předsedovi Matice moravské a vedoucímu Historického ústavu FF MU, věnují jeho kolegové, přátelé a žáci k šedesátinám (Brno 2009), 645–655.
- Codex Austriacus* Bd. 2, hrsg. von Franz Anton *Guarient und Raall* (Wien 1704).
- Codex Austriacus* Bd. 1, hrsg. von Franz Anton *Guarient und Raall* (Wien 1704).
- Coreth*, Anna, Österreichische Geschichtsschreibung in der Barockzeit (1620–1740) (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, Wien 1950).
- Coronini*, Rodolfo, Fasti Goriziani (Gorizia 1780).
- Czeike*, Felix, Gundelhof. In: *Ders.* (Hrsg.), Historisches Lexikon Wien Bd. 2 (Wien 1993), 638f.
- Dallago*, Arcangelo, Vita della venerabile madre Giovanna Maria della Croce di Roveredo [...] (Trento 1770).
- d'Elvert*, Christian von, Zur mähr.-schl. Adelsgeschichte: LI. Die Fürsten Collalto. In: Notizen-Blatt der historisch-statistischen Section der kais. königl. mährisch-schle-

sischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde 10 (1871), 73–77.

Dethlefs, Gerd, Medaille. In: Werner *Paravicini* (Hrsg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch Tb. 1. Bilder und Begriffe (Residenzforschung 15/2, Ostfildern 2005), 548f.

Demel, Walter, Sylvia *Schrauth*, Der deutsche Adel. Lebensformen und Geschichte (München 2014).

Derix, Simone, Vom Leben in Netzen. Neue geschichts- und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf soziale Beziehungen. In: Neue Politische Literatur 56/2 (2011), 185–206.

Di Pauli, Andreas Alois, Johann Paul Hoher. In: Neue Zeitschrift des Ferdinandeums 5 (1839), 89–107.

Dobler, Eberhard, Burg und Herrschaft Hohenkrähen (Sigmaringen 1986).

Droste, Heiko, Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert (Nordische Geschichte 2, Berlin 2006).

Droste, Heiko, Ein Diplomat zwischen Familieninteressen und Königsdienst. Johan Adler Salvius in Hamburg (1630–1650). In: Hillard *von Thiessen*, Christian *Windler* (Hrsg.), Nähe in der Ferne. Personelle Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 36, Berlin 2005), 87–104.

Droste, Heiko, Habitus und Sprache. Kritische Anmerkungen zu Pierre Bourdieu. In: Zeitschrift für Historische Forschung 28 (1) (2001), 95–120.

Ducreux, Marie Elizabeth, L’ascension des Putz von Adlersturn. In: Katrin *Keller*, Petr *Maťa*, Martin *Scheutz* (Hrsg.), Adel und Religion in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 68, Wien 2017), 145–164.

Duindam, Jeroen, Myths of Power. Norbert Elias and the Early Modern European Court (Amsterdam 1994).

Dvořák, Max, Briefe Kaiser Leopold I. an Wenzel Euseb Herzog in Schlesien zu Sagan, Fürst von Lobkowitz 1657–1674. In: Archiv für österreichische Geschichte 80 (1894), 461–514.

Ebengreuth, Luschin *von*, Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts. In: Blätter (des Vereines) für Landeskunde von

Niederösterreich NF 19 (1885), 503–558.

Ebengreuth, Luschin von, Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts. In: Blätter (des Vereines) für Landeskunde von Niederösterreich NF 18 (1884), 271–316

Eckert, Jörn, Fideikommiss. In: Friedrich *Jaeger* (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 3 (2006), 987–990.

Edel, Andreas, Johann Baptist Weber (1526–1584). Zum Lebensweg eines gelehrten Juristen und Spitzenbeamten im 16. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 45 (1997), 111–185.

Ehrenpreis, Stefan, Österreichischer Adel, Habsburgische Höfe und kaiserliche Zentralverwaltung (1580–1620). In: Ronald G. *Asch* (Hrsg.), Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789) (Köln/Weimar/Wien 2001), 235–261.

Enckevort, Rudolf von, Geschichtliche Nachrichten über die Familie v. Enckevort (Görlitz 1908).

Endres, Rudolf, Adel in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 18, München 1993).

Evans, Robert J. W., Das Werden der Habsburgermonarchie 1550–1700. Gesellschaft, Kultur, Institutionen (Forschungen zur Geschichte des Donauraumes 6, Wien/Köln/Graz 1986).

Eyb, Ludwig von, Die Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg, 1507, hrsg. von Adelbert von *Keller* (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 50, Stuttgart 1859).

Eybl, Franz M., Leichenpredigten. In: Josef *Pauser*, Martin *Scheutz*, Thomas *Winkelbauer* (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Erg. 44, Wien/München 2004), 916–926.

Eybl, Franz M., Predigt – Sammlung – Literaturprogramm. Zu Florentinus Schillings Predigtsammlung „AMARADULCIS“ (1658). In: Daphnis 8/3 (1979), 299–346.

Fellner, Thomas, Heinrich *Kretschmayr*, Die österreichische Zentralverwaltung I. Abt., 3 Bde. (Wien 1907).

Fellner, Thomas, Heinrich *Kretschmayr*, Die österreichische Zentralverwaltung I. Abt.

- Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmischen Hofkanzlei (1749) Bd. 3. Aktenstücke 1683–1749 (Wien 1907).
- Fidler*, Peter, Architektur des Seicento. Baumeister, Architekten und Bauten des Wiener Hofkreises (Innsbruck 1990).
- Fiedler*, Joseph (Hrsg.), Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich im siebzehnten Jahrhundert Bd. I (Wien 1866).
- Fleischer*, Victor, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611–1684) (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Neuere Geschichte Österreichs 1, Wien/Leipzig 1910).
- Frank*, Karl Friedrich *von*, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823 [...] Bd. 5 (Schloß Senftenegg 1974).
- Frank*, Karl Friedrich *von*, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823 [...] Bd. 4 (Schloß Senftenegg 1973).
- Freist*, Dagmar, „Ich will Dir selbst ein Bild von mir entwerfen.“ Praktiken der Selbstbildung im Spannungsfeld ständischer Normen und gesellschaftlicher Dynamik. In: Thomas *Alkemeyer*, Gunilla *Budde*, Dagmar *Freist* (Hrsg.), Selbst-Bildungen. Soziale und kulturelle Praktiken der Subjektivierung (Praktiken der Subjektivierung 1, Bielefeld 2013), 151–174.
- Fröhlich*, Gerhard, Einverleibung (incorporation). In: Gerhard *Fröhlich*, Boike *Rehbein* (Hrsg.), Bourdieu-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung (Stuttgart/Weimar 2014), 81–90.
- Füssel*, Marian, Die relationale Gesellschaft. Zur Konstitution ständischer Ordnung in der Frühen Neuzeit aus praxeologischer Perspektive. In: Dagmar *Freist* (Hrsg.), Diskurse – Körper – Artefakte. Historische Praxeologie in der Frühneuzeitforschung (Praktiken der Subjektivierung 4, Bielefeld 2015), 115–137.
- Füssel*, Marian, Die feinen Unterschiede in der Ständegesellschaft. Der praxeologische Ansatz Pierre Bourdieus. In: Marian *Füssel*, Thomas *Weller* (Hrsg.), Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 15/1, Frankfurt/Main 2011), 24–46.
- Füssel*, Marian, Die zwei Körper des Professors. Zur Geschichte des akademischen Habitus in der Frühen Neuzeit. In: Horst *Carl*, Friedrich *Lenger* (Hrsg.), Universalität

in der Provinz. Die vormoderne Landesuniversität Gießen zwischen korporativer Autonomie, staatlicher Abhängigkeit und gelehrten Lebenswelten. Tagung anlässlich des 400-jährigen Jubiläums der Justus-Liebig-Universität Gießen am 8./9. Juni 2007 (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF Bd. 30, Darmstadt 2009), 209–232.

Füssel, Marian, Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst, Darmstadt 2006).

Göbl, Michael, Michael *Hochedlinger*, Die Österreichische Hofkanzlei. In: Michael *Hochedlinger*, Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer* (Hrsg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit Band 1,1 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Erg. 62, Wien 2019), 445–452.

Godsey, William D., The Sinews of Habsburg Power. Lower Austria in a Fiscal-Military State 1650–1820 (Oxford 2018).

Godsey, William D., Der Aufstieg des Hauses Pergen. Zu Familie und Bildungsweg des „Polizeiministers“ Johann Anton. In: Gabriele *Haug-Moritz*, Hans Peter *Hye*, Marlies *Raffler* (Hrsg.), Adel im „langen“ 18. Jahrhundert (ÖAW Phil.-Hist. Kl. Hist. Komm. Zentraleuropa-Studien 14, Wien 2009), 141–166.

Gottschalk, Karin, Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit. In: Stefan *Willer*, Sigrid *Weigel*, Bernhard *Jussen* (Hrsg.), Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur (Berlin 2013), 85–125.

Götz, Eva-Maria, Lebenszyklus und soziale Prägung nachgeborener Söhne des österreichischen Adels (ungedr. Diss. Universität Wien 1976).

Graf, Klaus, Adelskrise. In: Friedrich *Jaeger* (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 1 (2005), 62–64.

Graf, Klaus, Adel als Leitbild. Zur Geschichte eines Grundwerts in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: Horst *Carl*, Sönke *Lorenz* (Hrsg.), Gelungene Anpassung? Adelige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Zweites Symposium „Adel, Ritter, Ritterschaft vom Hochmittelalter bis zum Modernen Verfassungsstaat“ (24./25. Mai 2001, Schloß Weitenburg) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 53, Ostfildern 2005), 67–81.

Granichstädten-Czerva, Rudolf von, Überetsch (Eppan, Kaltern, Tramin, Girsland). Ritterburgen und Edelleute (Neustadt an der Aisch 1960).

Granichstädten-Czerva, Rudolf von, Brixen. Reichsfürstentum und Hofstaat (Wien 1948).

- Grosser*, Thomas, Reisen und soziale Eliten. Kavalierstour – Patrizierreise – bürgerliche Bildungsreise. In: Michael *Maurer* (Hrsg.), Neue Impulse der Reiseforschung (Berlin 1999), 135–176.
- Grüne*, Niels, Simona *Slanicka* (Hrsg.), Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation (Göttingen 2010).
- Gschließer*, Oswald, Wie Kaiser, Erzherzoge und Bischof um einen Bozner Advokaten kämpften. In: *Der Schlern* 19 (1938), 8–12.
- Gussone*, Monika, Tugendadel. In: Friedrich *Jaeger* (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 13 (2011), 816–820.
- Haan*, Friedrich von, Genealogische Auszüge aus den beim bestandenem niederösterreichischen Landmarschall'schen Gerichte publicierten Testamenten. In: *Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“* NF 10 (1900), 80–319.
- Hartenschneider*, Ulrich, Historische und topographische Darstellung von dem Stifte Kremsmünster (Wien 1830).
- Hassler*, Éric, Dans l'ombre de la cour impériale. Les palais aristocratiques viennois. Distribution, ameublements intérieurs et collections, 1683–1750. In: *Bulletin du Centre de recherche du château de Versailles*, online unter: <<https://doi.org/10.4000/crcv.11542>> [22.01.2021].
- Hauser*, Alois, Die Gruft zu St. Anna in Wien. In: *Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien* 24 (1887), 43–65.
- Hecht*, Michael, Das Adels-Haus in der Frühen Neuzeit. Genealogisches Konzept, verwandtschaftliche Ordnung, architektonische Gestalt. In: *Zeitschrift für Kulturwissenschaften* 1 (2017), 29–48.
- Heiss*, Hans, Bürgerlicher Aufstieg im 17. Jahrhundert. Der Tiroler Kaufmann David Wagner. In: Louis *Carlen*, Gabriel *Imboden* (Hrsg.), Kräfte der Wirtschaft. Unternehmergestalten des Alpenraums im 17. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Forschungsinstituts zur Geschichte des Alpenraums, Stockalperschloss Brig 2, Brig 1991), 121–144.
- Heiß*, Gernot, Standeserziehung und Schulunterricht. Zur Bildung des niederösterreichischen Adelligen in der frühen Neuzeit. In: Herbert *Knittler*, Gottfried *Stangler*, Renate *Zedinger* (Hrsg.), Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700. Rosenberg 12. Mai–28. Oktober 1990 (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums NF 251, Wien 1990), 390–427.

- Heiß*, Gernot, Bildungsverhalten des niederösterreichischen Adels im gesellschaftlichen Wandel. Zum Bildungsgang im 16. und 17. Jahrhundert. In: Grete *Klingenstein*, Heinrich *Lutz* (Hrsg.), Spezialforschung und „Gesamtgeschichte.“ Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8, Wien 1981), 139–157.
- Helbig*, Karl Gustav, Esaias Pufendorf's, kngl. schwedischen Gesandten in Wien, Bericht über Kaiser Leopold, seinen Hof und die österreichische Politik 1671–1674 (Leipzig 1862).
- Held*, Wieland, Das Testament Joachims von Dölau aus dem Jahre 1646 (mit Edition). In: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 72 (2001), 97–117.
- Held*, Wieland, Frühneuzeitliche Testamente sächsischer Landadliger, ihr bisher unterschätzter Wert als sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Quellen. In: Hartmut *Zwahr*, Uwe *Schirmer*, Heinning *Steinführer* (Hrsg.), Leipzig, Mitteldeutschland und Europa. Festgabe für Manfred Straube und Manfred Unger zum 70. Geburtstag (Beucha 2000), 349–356.
- Hengerer*, Mark, Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 107, Wien/Köln/Weimar 2012).
- Hengerer*, Mark, Leichenpredigten. In: Werner *Paravicini* (Hrsg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch Bd. 3. Hof und Schrift (Residenzforschung 15.III, Ostfildern 2007), 497–503.
- Hengerer*, Mark (Hrsg.), Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit (Köln/Weimar/Wien 2005).
- Hengerer*, Mark, Einleitung. Perspektiven auf die Bestattungskultur europäischer Oberschichten. In: *Ders.* (Hrsg.), Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit (Köln/Weimar/Wien 2005), 1–16.
- Hengerer*, Mark, Adelsgräber im Wien des 18. Jahrhunderts. In: *Ders.* (Hrsg.), Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit (Köln/Weimar/Wien 2005), 381–420.
- Hengerer*, Mark, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne (Historische Kulturwissenschaft 3, Konstanz 2004).
- Hengerer*, Mark, Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert. In: Klaus *Malettke*, Chantal *Grell* (Hrsg.),

Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert) (Münster/Hamburg/Berlin 2001), 337–368.

Hengerer, Mark, Zur symbolischen Dimension eines sozialen Phänomens. Adelsgräber in der Residenz (Wien im 17. Jahrhundert). In: Andreas *Weigl* (Hrsg.), Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession (Kulturstudien 32, Wien/Köln/Weimar 2001), 250–352.

Hengerer, Mark, Adelsintegration und Bestattungen. Adelsintegration am Kaiserhof 1620 bis 1665. In: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 10 (2000), 21–35.

Hirn, Josef, Kanzler Bienen und sein Prozess (Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Österreichs und seiner Kronländer 5, Innsbruck 1898), VIII.

Hirsch, Ferdinand (Hrsg.), Politische Verhandlungen Bd. 13 (Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg 21, Berlin 1915).

Hochedlinger, Michael, Archivarischer Vandalismus? Zur Überlieferungsgeschichte frühneuzeitlicher Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen in Österreich. In: Archivische Zeitschrift 84/1 (2001), 289–364.

Hohkamp, Michaela, Eine Tante für alle Fälle. Tanten-Nichten-Beziehungen und ihre Bedeutungen für die reichsfürstliche Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Margareth *Lanzinger*, Edith *Saurer* (Hrsg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht (Göttingen 2007), 147–169.

Horowski, Leonhard, Die Belagerung des Thrones. Machtstrukturen und Karrieremechanismen am Hof von Frankreich 1661–1789 (Beihefte der Francia 74, Ostfildern 2012).

Hradil, Stefan, Soziale Ungleichheit, soziale Schichtung und Mobilität. In: Hermann *Korte*, Bernhard *Schäfers* (Hrsg.), Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie (Einführungskurs Soziologie Bd. 1, Wiesbaden 2016), 247–275.

Hufschmidt, Anke, Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe 15, Münster 2001).

Imhof, Jacob Wilhelm, Notitia Sacri Romani Germanici Imperii Procerum tam ecclesiasticorum quam secularium historico-heraldico-genealogica ad hodiernum Imperii statum accomodata et in supplementum operis genealogici Rittershusiani initio adornata Bd. 2 (Tübingen 1734).

- Jahn*, Bernhard, Genealogie und Kritik. Theologie und Philologie als Korrektive genealogischen Denkens in Cyriacus Spangenberg's historiographischen Werken. In: Kilian *Heck*, Bernhard *Jahn* (Hrsg.), Genealogie als Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 80, Tübingen 2000), 69–85.
- Jancke*, Gabriele, Daniel *Schläppi*, Ökonomie sozialer Beziehungen. Wie Gruppen in frühneuzeitlichen Gesellschaften Ressourcen bewirtschafteten. In: *L'homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 22/1 (2011), 85–97.
- Jarzebowski*, Claudia, Kindheit. In: Friedrich *Jaeger* (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 6 (2007), 570–579.
- Jendorff*, Alexander, Eigenmacht und Eigensinn. Zum Verhältnis von Kollektivität und Individualität im alteuropäischen Adel. In: *Historische Zeitschrift* 292 (2011), 613–644.
- Jendorff*, Alexander, Heide *Wunder*, Einleitung. Adel in Hessen vom 15. bis zum 20. Jahrhundert. Probleme und Perspektiven der Forschung. In: Eckart *Conze*, Alexander *Jendorff*, Heide *Wunder* (Hrsg.), Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 70, Marburg 2010), 13–52.
- Jussen*, Bernhard, Erbe und Verwandtschaft. Kulturen der Übertragung im Mittelalter. In: Stefan *Willer*, Sigrid *Weigel*, Bernhard *Jussen* (Hrsg.), Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur (Berlin 2013), 37–64.
- Juvenal*, Satiren. Lateinisch-deutsch, hrsg. von Sven *Lorenz* (Sammlung Tusculum, Berlin/Boston 2017).
- Kazmaier*, Martin, Denkmaale von Papier erbauet. In: Rudolf *Lenz* (Hrsg.), Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften Bd. 1 (Köln/Wien 1975), 390–407.
- Keller*, Katrin, Standesbildung. In: Friedrich *Jaeger* (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 12 (2010), 887–894.
- Keller*, Katrin, Alessandro *Catalano* (Hrsg.), Die Diarien und Tagzettel des Kardinals Ernst Adalbert von Harrach Bd. 5. Tagzettel 1644–1654 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 104/5, Wien/Köln/Weimar 2010).
- Keller*, Katrin, Alessandro *Catalano* (Hrsg.), Die Diarien und Tagzettel des Kardinals Ernst Adalbert von Harrach Bd. 3. Diarium 1647–1654 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 104/3, Wien/Köln/Weimar 2010).

- Keller, Katrin*, Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts (Wien/Köln/Weimar 2005).
- Keller, Katrin*, Kommunikationsraum Altes Reich. Zur Funktionalität der Korrespondenznetze von Fürstinnen im 16. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Historische Forschung 31/2 (2004), 205–230.
- Kerschbaumer, Anton*, Geschichte der Stadt Krems (Krems 1885).
- Keussen, Hermann*, Die Matrikel der Universität Köln Bd. 5. 1675–1797, bearb. von Ulrike Nyassi (Düsseldorf 1981).
- Khevenhüller, Franz Christoph*, Conterfet Kupfferstich (soviel man deren zu handen bringen können) deren jenigen regierenden grossen Herren. So von Kaeyzers Ferdinand deß Andern Geburt, biß zu desselben seeligsten Toedtlichen Abschied successivè regiert, davon Ertz Hertzog Carl, Vatter Kaeyzers Ferdinand deß Andern, zum ersten gestellet worden (Leipzig 1722).
- Knittler, Herbert*, Gottfried *Stangler*, Renate *Zedinger* (Hrsg.), Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700. Rosenberg 12. Mai – 28. Oktober 1990 (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums NF 251, Wien 1990).
- Knoz, Tomáš*, Grablegen und Grabkapellen des mährischen Adels von der Renaissance bis zum Barock. Thesen zur Problematik. In: Mark *Hengerer* (Hrsg.), Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit (Köln/Weimar/Wien 2005), 449–482.
- Knoz, Tomáš*, Höfische und lokale Künstler im Dienste Johann Baptists von Verdenberg. In: Václav *Bůžek*, Pavel *Král* (Hrsg.), Šlechta v habsburské monarchii a císařský dvůr (1526–1740) (Opera Historica 10, České Budějovice 2003), 469–491.
- Knoz, Tomáš*, Todten-Gerüst. Dobrá smrt ctnostného šlechtice v pohřebních kázáních Dona Florentia Schillinga. In: Sborník Prací Filozofické Fakulty Brněnské Univerzity C49 (2002), 119–134.
- Knoz, Tomáš*, Krankheit, Tod und Verewigung von Adeligen in der Frühen Neuzeit. Im Schnittpunkt von Historischer Anthropologie, medizinischer Anthropologie und Kunstgeschichte. In: Václav *Bůžek*, Dana *Štefanová* (Hrsg.), Menschen – Handlungen – Strukturen. Historisch-anthropologische Zugangsweisen in den Geschichtswissenschaften (Opera Historica 9, České Budějovice 2001), 81–115.
- Knoz, Tomáš*, Državy Karla Staršího ze Žerotína po Bílé hoře. Osoby, příběhy, struktury (Brno 2001).

- Kocka*, Jürgen, Theorien in der Sozial- und Gesellschaftsgeschichte. Vorschläge zur historischen Schichtungsanalyse. In: *Geschichte und Gesellschaft* 1 (1975), 9–42.
- Kohn*, Renate, Zwischen standegemäßigem Repräsentationsbedürfnis und Sorge um das Seelenheil. Die Entwicklung des frühneuzeitlichen Grabdenkmals. In: Mark *Hengerer* (Hrsg.), *Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit* (Köln/Weimar/Wien 2005), 19–46.
- Kohn*, Renate, Wiener Inschriftensammler vom 17. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 32, Wien 1998).
- Kohn*, Renate, Gertrud Mras, Richard Perger, Der Wiener Stephansdom – eine Reise durch die Jahrhunderte. Oder: Vom Quellenwert der Inschriften. In: *Österreich in Geschichte und Literatur* 41 (1997), 290–307.
- Koller*, Alexander, Die Vermittlung des Friedens von Vossem (1673) durch den jülich-bergischen Vizekanzler Stratmann. Pfalz-Neuburg, Frankreich und Brandenburg zwischen dem Frieden von Aachen und der Reichskriegserklärung an Ludwig XIV. (1668–1674) (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 22, Münster 1995).
- Köller*, André R., Agonalität und Kooperation. Führungsgruppen im Nordwesten des Reiches 1250–1550 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 279, Göttingen 2015).
- Koltai*, András, Dienste, Damen, Karriere. Die Familie Batthyány und der Wiener Kaiserhof im 16. und 17. Jahrhundert. In: Anna *Fundárková*, István *Fazekas* et al. (Hrsg.), *Die weltliche und kirchliche Elite aus dem Königreich Böhmen und Königreich Ungarn am Wiener Kaiserhof im 16.–17. Jahrhundert* (Publikationen der ungarischen Geschichtsforschung in Wien 8, Wien 2013), 303–336.
- Körbl*, Hansdieter, Die Hofkammer und ihr ungetreuer Präsident. Eine Finanzbehörde zur Zeit Leopolds I. (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 54, Wien/München 2009).
- Král*, Pavel, Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert. In: Josef *Pauser*, Martin *Scheutz*, Thomas *Winkelbauer* (Hrsg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Erg. 44, Wien/München 2004), 477–494.
- Kuefstein*, Karl, Studien zur Familiengeschichte Bd. 4 (Wien/Leipzig 1928).
- Kuefstein*, Karl, Studien zur Familiengeschichte Bd. 3 (Wien/Leipzig 1915).

- Kuczynski*, Brigitte, Theodor Heinrich Altet von Stratman. Ein deutscher Diplomat des 17. Jahrhunderts (Würzburg 1934).
- Kumoll*, Karsten, Strategie. In: Gerhard *Fröhlich*, Boike *Rehbein* (Hrsg.), Bourdieu-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung (Stuttgart/Weimar 2014), 225–227.
- Kunze*, Jens, Testament und väterliche Verordnung von Caspar Schönberg (1674). In: Birgit *Richter* (Hrsg.), Die Adelsfamilie von Schönberg in Sachsen (Dresden 2011), 59–75
- Kunze*, Jens, Die Testamentsstiftung des Heinrich Hildebrand von Einsiedel. Beginn einer Familientradition. In: Birgit *Richter* (Hrsg.), Die Familie von Einsiedel. Stand, Aufgaben und Perspektiven der Adelsforschung in Sachsen. Kolloquium des Sächsischen Staatsarchivs/Staatsarchiv Leipzig in Zusammenarbeit mit der Universität Leipzig 9. November 2005 (Leipzig 2007), 92–100.
- Landmann*, Carl von, Enkevort, Adrian Graf von. In: Allgemeine Deutsche Biographie 6 (1877), 148–150.
- Landsteiner*, Erich, Wiederaufbau oder Transformation? Niederösterreich vor, während und nach dem Dreißigjährigen Krieg. In: Walter *Leitsch*, Stanisław *Trawkowski* (Hrsg.), Polen und Österreich im 17. Jahrhundert (Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas 18, Wien 1999), 133–195.
- Lanzinger*, Margareth, Gerechtigkeit und Erbgänge – ein historisch-anthropologischer Blick auf Testamente und Vermögen. In: Aleida *Assmann*, Jan *Assmann*, Oliver *Rathkolb* (Hrsg.), Geschichte und Gerechtigkeit. FS Hubert Christian Ehalt (Wien 2019), 152–157.
- Lanzinger*, Margareth, Christine *Fertig*, Einleitung. In: Christine *Fertig*, Margareth *Lanzinger* (Hrsg.), Beziehungen – Vernetzungen – Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung (Köln/Weimar/Wien 2016), 7–22.
- Lanzinger*, Margareth, Vererbung. Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte. In: Joachim *Eibach*, Inken *Schmidt-Voges* (Hrsg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch (Berlin/Boston 2015), 319–336.
- Lanzinner*, Maximilian, Johann Georg von Herwarth d.Ä. (1553–1622). Territorialpolitik, späthumanistische Gelehrsamkeit und sozialer Aufstieg. In: Archiv für Kulturgeschichte 75/2 (1993), 301–334.
- van Leeuwen*, Marco H.D., Clé *Lesger*, Soziale Mobilität. In: Friedrich *Jaeger* (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 12 (2010), 250–256.

- Leibetseder*, Mathis, Die Kavalierstour. Adlige Erziehungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert (Köln/Wien/Weimar 2004).
- Leonhard*, Jörn, Christian *Wieland*, Noble Identities from the Sixteenth to the Twentieth Century. European Aristocratic Cultures in Law, Politics and Aesthetics. In: *Dies.*, What Makes the Nobility Noble? Comparative Perspectives from the Sixteenth to the Twentieth Century (Schriftenreihe der FRIAS School of History 2, Göttingen 2011), 7–31.
- Lenz*, Rudolf (Hrsg.), Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften 4 Bde. (Köln/Wien 1975–2004).
- Leupold*, Karl Friedrich Benjamin, Allgemeines Adels-Archiv der österreichischen Monarchie Bd. 1/2 (Wien 1790), 206–235.
- Levinson*, Artur, Nuntiaturberichte vom Kaiserhofe Leopolds I. (1657, Februar bis 1669, Dezember). In: Archiv für österreichische Geschichte Bd. 103 (Wien 1913), 547–831.
- Loen*, Johann Michael von, Der Adel (Ulm 1752).
- Lorenz*, Hellmut, Zur repräsentativen Raumfolge und Ausstattung der barocken Stadtpaläste Wiens. In: Götz *Pochat*, Brigitte *Wagner* (Hrsg.), Barock. Regional – International (Kunsthistorisches Jahrbuch Graz 25, Graz 1993), 291–304.
- Lorenz*, Hellmut, Johann Bernhard Fischer von Erlach (Zürich/München/London 1992).
- MacHardy*, Karin J., War, Religion and Court Patronage in Habsburg Austria. The Social and Cultural Dimensions of Political Interaction, 1521–1622 (Studies in Modern History, Basingstoke 2003).
- MacHardy*, Karin J., Cultural Capital, Family Strategies and Noble Identity in Early Modern Habsburg Austria 1579–1620. In: Past & Present 163 (1999), 36–75.
- Marra*, Stephanie, Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert (Köln/Weimar/Wien 2007).
- Maťa*, Petr, Der Adel in der Habsburgermonarchie. Standeserhebungen und adelsrechtliche Regelungen. In: Michael *Hochedlinger*, Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer* (Hrsg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit Band 1/1 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Erg. 62, Wien 2019), 117–148.
- Maťa*, Petr, Ferdinand z Verdenberka (1625–1666) mezi Rakousy, Moravou a Římem. In: Umění 59 (2011), 285–297.

- Maťa, Petr*, Ständegesellschaft. In: Friedrich *Jaeger* (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 12 (2010), 865–872.
- Maťa, Petr*, Thomas *Winkelbauer* (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 24, Stuttgart 2006).
- Matschinegg, Ingrid*, Österreicher als Universitätsbesucher in Italien (1500–1630). Regionale und soziale Herkunft – Karrieren – Prosopographie (ungedr. Diss. Karl-Franzens-Universität Graz 1999).
- Maurer, Joseph Clemens*, Cardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn. Sein Leben und Wirken (Innsbruck 1887).
- Mayer, Hermann*, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656 Bd. 1 (Freiburg im Breisgau 1907).
- Mayer, Matthias*, Mariastein im Unter-Inntal. Geschichte des Schlosses, der Wallfahrt und Siedlung Bd. 1 (Göppingen 1933).
- Mitterauer, Michael*, Zur Frage des Heiratsverhaltens im österreichischen Adel. In: Heinrich *Fichtenau*, Erich *Zöllner* (Hrsg.), Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 20, Wien/Köln/Graz 1974), 176–194.
- Morsel, Joseph*, Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters. In: Otto Gerhard *Oexle*, Andrea von *Hülse-Esch* (Hrsg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141, Göttingen 1998), 259–325.
- Müller, Mario*, Ludwig von Eyb d. J. zum Hartenstein. In: Wolfgang *Achnitz* (Hrsg.), Deutsches Literatur-Lexikon. Das Mittelalter Bd. 7. Das wissensvermittelnde Schrifttum im 15. Jahrhundert (Berlin/Boston 2015), 1305–1318.
- Müller, Joseph Godehard*, Carlo Caraffa Vescovo d’Aversa. Relatione dello stato dell’impero e della Germania fatta doppo il ritorno della sua nuntiatura appresso l’imperatore 1628. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 23 (1860), 101–450.
- Müllner, Alfons*, Geschichte des Eisens in Krain, Görz und Istrien von der Urzeit bis zum Anfange des XIX. Jahrhunderts (Geschichte des Eisens in Inner-Österreich von der Urzeit bis zum Anfange des XIX. Jahrhunderts, Wien/Leipzig 1909).
- Münch, Paul*, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer ver-

- nachlässigten Thematik. In: Winfried *Schulze* (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12, München 1988), 53–72.
- Nedopil*, Leopold, Deutsche Adelsproben aus dem Deutschen Ordens-Central-Archive Bd. 1 (Wien 1868).
- Nerlich*, Wenceslaus, Aulicus Conscientiosus [...] Das ist Gewissenhaffter Hofman [...] Der Hoch= und Wohlgebohrne Herr Herr Theodorus Althetus Des H. Röm. Reichs Graf von Strattman (Prag [1693]) [VD17 12:633992R].
- Noflatscher*, Heinz, Funktionseliten an den Höfen der Habsburger um 1500. In: Günther *Schulz* (Hrsg.), Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 25, München 2002), 291–314.
- Noflatscher*, Heinz, Der Felderhof und die Freiherren von Enzenberg. Neuer Adel im 17. Jahrhundert. In: Adelige Jagdhöfe in Tirol hrsg. von der *Messerschmitt Stiftung* (Berichte zur Denkmalpflege 4, Innsbruck/Wien 1989), 71–102.
- Noflatscher*, Heinz, ‘Freundschaft’ im Absolutismus. Hofkanzler Johann Paul Hoher und die Standeserhebungen Kaiser Leopolds I. In: Sabine *Weiss* (Hrsg.), Historische Blickpunkte. FS Johann Rainer (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 25, Innsbruck 1988), 469–504.
- Oberhammer*, Evelin, Gesegnet sei dies Band. Eheprojekte, Heiratspakten und Hochzeit im fürstlichen Haus. In: Evelin *Oberhammer* (Hrsg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (Wien/München 1990), 182–203.
- Österreichische Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.), Historisches Ortslexikon. Statistische Dokumentation zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte. Südtirol (2016).
- Oexle*, Otto Gerhard, Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft. Lebensformen des Mittelalters und ihre historische Wirkung. In: Otto Gerhard *Oexle*, Andrea von *Hülse-Esch* (Hrsg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141, Göttingen 1998), 9–44.
- Oexle*, Otto Gerhard, Memoria als Kultur. In: *Ders.* (Hrsg.), Memoria als Kultur (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 121, Göttingen 1995), 9–78.
- Oexle*, Otto Gerhard, Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 13. Europäischer Adel

1750–1950 (1990), 19–56.

Oexle, Otto Gerhard, Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters. In: Winfried *Schulze* (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12, München 1988), 19–51.

Pajcic, Kathrin, Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation (Epistēmata. Reihe Literaturwissenschaft 768, Würzburg 2013).

Pantz, Anton von, Die Gewerken im Bannkreise des Steirischen Erzberges (Wien 1918).

Passler, Josef, Der Brixner Hofrat (einschließlich Kammer- und Kanzleiwesen) in der persönlichen Zusammensetzung von 1537 bis 1702 (ungedr. Diss. der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 1969).

Pečar, Andreas, Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740) (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, Darmstadt 2003).

Perger, Richard, Vorgängerbauten der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzleigebäude. In: Dénes *Hunkár* (Hrsg.), Das Ungarische Palais in Wien. Die Botschaft der Republik Ungarn (1994), 7–35.

Perger, Richard, Der Adel in öffentlichen Funktionen und sein Zuzug nach Wien. In: Herbert *Knittler*, Gottfried *Stangler*, Renate *Zedinger* (Hrsg.), Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700. Rosenberg 12. Mai – 28. Oktober 1990 (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums NF 251, Wien 1990), 269–275.

Peters, Leo, Franz Kaspar Graf von Schellard zu Obbendorf. Gubernator der Residenzstadt und Festung Düsseldorf im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts. Ein einflussreiches Amt oder nur eine schmückende Sinekure? In: Benedikt *Mauer* (Hrsg.), Das Heute hat Geschichte. Forschungen zur Geschichte Düsseldorfs, des Rheinlands und darüber hinaus. FS Clemens von Looz-Corswarem zum 65. Geburtstag (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Niederrheins 10, Essen 2012), 39–58.

Peters, Lambert F., Die Großkaufleute und Bankiers Werdemann aus Italien in Nürnberg (16. und 17. Jahrhundert). Forschungsstand – neue Forschungsergebnisse – Forschungsaufgaben. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 98 (2011), 197–270.

Pickl, Othmar, Die österreichischen Leichenpredigten des 16. bis 18. Jahrhunderts. In: Rudolf *Lenz* (Hrsg.), Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften Bd. 1 (Köln/Wien 1975), 166–199.

- Pircher*, Wolfgang, Verwüstung und Verschwendung. Adeliges Bauen nach der Zweiten Türkenbelagerung (Wien 1984).
- Polleroß*, Friedrich, „alles zur größeren Ehre Gottes und Euer Hochfürstlichen Gnaden Lob.“ Adelige Repräsentation im barocken Sakralraum. In: Katrin *Keller*, Petr *Mata*, Martin *Scheutz* (Hrsg.), Adel und Religion in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 68, Wien 2017), 239–272.
- Polleroß*, Friedrich, „Conterfet Kupfferstich.“ Neue Erkenntnisse zu den ‚Porträtbüchern‘ des 17. Jahrhunderts. In: Frühneuzeit-Info 27 (Wien 2016), 170–191.
- Posch*, Waldemar, Biographische Notizen zu P. Don Florentinus Schilling, dem Vorläufer von Abraham a Santa Clara. In: Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte 28/2 (1987), 17–20.
- Posch*, Waldemar, Die Sarginschriften der Michaelergruft zu Wien (Wien 1983).
- Press*, Volker, Korbinian von Prielmair (1643–1707). Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen sozialen Aufstieges im barocken Bayern (Ottenhofen 1978).
- Pribram*, Alfred Francis (Hrsg.), Auswärtige Acten Bd. 3, T. 2. Oesterreich (Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg 14, Berlin 1891).
- Pribram*, Alfred Francis (Hrsg.), Auswärtige Acten Bd. 3, T. 1. Oesterreich (Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg 14, Berlin 1890).
- Preuschl-Haldenburg*, Otto, Enzenberg-Tannenberg, Geschichte der Tiroler Familien Enzenberg und Tannenberg ([Innsbruck] [1960]).
- Puppel*, Pauline, Der ‚Traum‘ einer jeden Schwiegermutter. Gräfin Elisabeth Charlotte von Nassau-Dillenburg-Schaumburg und Prinz Lebrecht von Anhalt-Bernburg. In: zeitenblicke 8/2 (2009), online unter: http://www.zeitenblicke.de/2009/2/puppel/index_html [22.01.2021].
- Rainer*, Alexandra (Hrsg.), Die Michaeler Gruft in Wien. Retten, was zu retten ist (Wien 2005).
- Rauscher*, Peter, Länderkammern und Kammergüter. In: Michael *Hochedlinger*, Petr *Mata*, Thomas *Winkelbauer* (Hrsg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit Band 1/1 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Erg. 62, Wien 2019), 856–927.

- Redlich*, Oswald, Das Tagebuch Esaias Pufendorfs, schwedischen Residenten am Kaiserhofe von 1671 bis 1674. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (1917), 542–597.
- Rehbein*, Boike, Gernot *Saalmann*, Habitus. In: Gerhard *Fröhlich*, Boike *Rehbein* (Hrsg.), Bourdieu-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung (Stuttgart/Weimar 2014), 110–118.
- Reichardt*, Sven, Bourdieus Habituskonzept in den Geschichtswissenschaften. In: Alexander *Lenger*, Christian *Schneickert*, Florian *Schumacher* (Hrsg.), Pierre Bourdieus Konzeption des Habitus. Grundlagen, Zugänge, Forschungsperspektiven (Wiesbaden 2013), 307–323.
- Reinhard*, Wolfgang, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 1999).
- Sabean*, David W., Simon *Teuscher*, Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development. In: *Dies.* (Hrsg.), Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900) (Oxford u.a. 2007), 1–32.
- Scheutz*, Martin, Die obersten Hofämter als Wechselstube von sozialem, ökonomischem und symbolischem Kapital. Anforderungsprofile an hohe Amtsträger des Wiener Hofes im 18. Jahrhundert. In: Gerhard *Ammerer*, Jutta *Baumgartner*, Elisabeth *Lobenwein*, Thomas *Mitterecker* (Hrsg.), Herrschaft in Zeiten des Umbruchs. Fürstbischof Hieronymus Colloredo (1732–1812) im mitteleuropäischen Kontext (Salzburg 2016), 214–254.
- Scheutz*, Martin, Ein unbequemer Gast? Tod, Begräbnis und Friedhof in der Neuzeit. In: Wolfgang *Hameter*, Meta *Niederkorn-Bruck*, Martin *Scheutz* (Hrsg.), Freund Hein? Tod und Ritual in der Geschichte (Querschnitte 22, Innsbruck/Wien/Bozen 2007), 100–134.
- Schiviz von Schivizhoffen*, Ludwig, Der Adel in den Matriken der Grafschaft Görz und Gradisca (Görz 1904).
- Schläppi*, Daniel, Schwiegersöhne als Stammhalter. Transgenerationaler Ressourcentransfer in Stellvertretung durch die Matrilinie (16.–21. Jahrhundert). In: Sebastian *Kühn*, Malte-C. *Gruber* (Hrsg.), Dreiecksverhältnisse. Aushandlungen von Stellvertretung (Berlin 2016), 109–129.
- Scheichl*, Andrea, Das Wirtschaften des Adels in Österreich in der Frühen Neuzeit. Studien zum Eindringen kapitalistischer Wirtschaftsformen in den Bereich der Agrarwirtschaft. In: Frühneuzeit-Info 2/1 (1991), 33–40.
- Schemper-Sparholz*, Ingeborg, Grab-Denkmäler der Frühen Neuzeit im Einflußbereich

- des Wiener Hofes. Planung, Typus, Öffentlichkeit und mediale Nutzung. In: Mark Hengerer (Hrsg.), *Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit* (Köln/Weimar/Wien 2005), 347–380.
- Schemper-Sparholz*, Ingeborg, Die Grabdenkmäler. In: St. Michael. Stadtpfarrkirche und Künstlerpfarre von Wien 1288–1988 [Ausstellungskatalog] (Wien 1988), 236–243.
- Schilling*, Florentinus, Todten=Gerüst / Das ist: Wolgegründte Ehren=Gedächtnuß / Hochadelicher Cavalliern / Herren und Frauen / Deren Hoch=Adeliches Herkommen / Christlöbl. Thaten und seel. Tod in unterschiedlichen Leich=Predigten [...] (Wien 1676) [VD17 12:620425Z].
- Schilp*, Thomas, Caroline *Horch* (Hrsg.), *Memoria – Erinnerungskultur – Historismus. Zum Gedenken an Otto Gerhard Oexle* (28. August 1939–16. Mai 2016) (Memo. Memoria and Remembrance Practices 2, Turnhout 2019).
- Schlögl*, Rudolf, Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit (Konstanz 2014), 152–155.
- Schmidt*, Hans, Theodor Altet Heinrich Reichsgraf von Stratmann (ca. 1637–1693). Eine Diplomatenkarriere des Barock. In: Heinz *Dollinger*, Alwin *Hauschmidt* (Hrsg.), *Weltpolitik – Europagedanke – Regionalismus. FS Heinz Gollwitzer* (Münster 1982), 71–91.
- Schmitz*, Simon, Vortrag: Ehre und Leistung – Neuadel und adelige Etablierung im 17. und frühen 18. Jh. In: Kiel-Heidelberger Forschungskolloquium zur Frühen Neuzeit (2019), online zugänglich auf der Website des Historischen Seminars unter: <https://www.histsem.uni-kiel.de/de> [22.01.2021].
- Schmitz*, Simon, Die Erbstrategie Peter Melanders von Holzappel und ihr erfolgreiches Scheitern. In: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 41 (2015), 99–144.
- Schnitzer*, Claudia (Hrsg.), *Constellatio Felix. Die Planetenfeste Augusts des Starken* anlässlich der Vermählung seines Sohnes Friedrich August mit der Kaisertochter Maria Josepha 1719 in Dresden. Katalog der Zeichnungen und Druckgraphiken (Dresden 2014).
- Schopf*, Dagmar, Die im Zeitraum von 1620–1740 erfolgten Neuaufnahmen in den nö. Herrenstand (ungedr. Diss. Universität Wien 1966).
- Schreiber*, Arndt, Adeliger Habitus und konfessionelle Identität. Die protestantischen Herren und Ritter in den österreichischen Erbländen nach 1620 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Erg. 58, Wien/Köln/Weimar 2013).

- Schulz*, Günther (Hrsg.), Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 25, München 2002).
- Schulz*, Karl, Medaillen und Münzen des Adels in Niederösterreich. In: Herbert *Knittler*, Gottfried *Stangler*, Renate *Zedinger* (Hrsg.), Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700. Rosenberg 12. Mai – 28. Oktober 1990 (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums NF 251, Wien 1990), 520–527.
- Schulze*, Winfried (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12, München 1988).
- Schulze*, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik. In: *Ders.* (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12, München 1988), 1–18.
- Schulze*, Winfried, Mikrohistorie versus Makrohistorie? Anmerkungen zu einem aktuellen Thema. In: Christian *Meier*, Jörn *Rüsen* (Hrsg.), Historische Methode (Beiträge zur Historik 5, München 1988), 319–341.
- Schulze*, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Historische Zeitschrift 243/3 (1986), 591–626.
- Schwarz*, Henry F., The Imperial Privy Council in the Seventeenth Century Bd. 2 (Harvard Historical Studies LIII, Cambridge/Mass. 1943).
- Semler*, Alfons, Die Tagebücher des Dr. Johann Heinrich von Pflummern 1633–1643 Bd. 2 (Beiheft zur Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 99 NF 60, Karlsruhe 1951).
- J. *Siebmacher*‘s grosses und allgemeines Wappenbuch Bd. 4/4, Teil 2. Der Niederösterreichische Landständische Adel, bearb. von Johann Baptist *Witting* (Nürnberg 1918).
- J. *Siebmacher*‘s grosses und allgemeines Wappenbuch Bd. 4, 1. Abt. Der Adel der gefürsteten Grafschaft Tirol, bearb. von Otto Titan *von Hefner* (Nürnberg 1857).
- Sienell*, Stefan, Die Geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof (Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs 17, Frankfurt/Main 2001).
- Sikora*, Michael, Der Adel in der Frühen Neuzeit (Darmstadt 2009).

- Sinapius*, Johannes, Des Schlesischen Adels Anderer Theil Oder Fortsetzung Schlesischer Curiositäten, Darinnen Die Gräfflichen, Freyherrlichen und Adelichen Geschlechter So wohl Schlesischer Extraction Als auch Die aus andern Königreichen und Ländern in Schlesien kommen, Und entweder darinnen noch floriren, oder bereits ausgangen, In völligem Abrisse vorgestellt werden (Leipzig 1728).
- Sinelli*, Emericus, Vorbildung / Abgeschnitnen Lebens=Gewölb Weilland des Hoch und Wolgebohrenen Herrn / Herrn Iohann Ioachim [...] Sintzendorff [...] (Wien 1665).
- Sölva*, Martin, Beamtenschematismus der drei oberösterreichischen Wesen in den Jahren 1665—1679 (ungedr. Diss. Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 1974).
- Sorokin*, Pitrim A., Social and Cultural Mobility (Glencoe 1959 [1927]).
- Spangenberg*, Cyriacus, Adels-Spiegel. Historischer Ausführlicher Bericht: Was Adel sey und heisse [...] Bd. 2 (Schmalkalden 1594).
- Spener*, Philipp Jakob, Historia insignium illustrium seu operis heraldici pars specialis (Frankfurt/Main 1680).
- Spieß*, Karl-Heinz, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Stuttgart 2001).
- Spieß*, Karl-Heinz, Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter. In: Kurt *Andermann*, Peter *Johanek* (Hrsg.), Zwischen Nicht-Adel und Adel (Vorträge und Forschungen. Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 53, Stuttgart 2001), 1–26.
- Stanger*, Olaf (Hrsg.), Genealogisch-heraldisches Adelslexikon von Tirol und Vorarlberg verfasst von Joseph Sebastian Kögl (+1856) Bd. 1 (Schlern-Schriften 364, Innsbruck 2015).
- Stangler*, Gottfried, Das niederösterreichische Landhaus. In: Herbert *Knittler*, Gottfried *Stangler*, Renate *Zedinger* (Hrsg.), Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700. Rosenberg 12. Mai – 28. Oktober 1990 (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums NF 251, Wien 1990), 306–315.
- Stannek*, Antje, Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts (Geschichte und Geschlechter 33, Frankfurt/Main/New York 2001).
- Starzer*, Albert, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501 bis 1896 (Wien 1897).
- Steuerwald*, Christian, Soziale Mobilität. In: Ernst-Ulrich *Huster*, Jürgen *Boeckh*, Hilde-

- gard *Mogge-Grotjahn* (Hrsg.), Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung (Wiesbaden 2017), 203–221.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Rezension von: Winfried Schulze (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12, München 1988). In: Zeitschrift für Historische Forschung 18/3 (1991), 355–357.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Handelsgeist und Adelsethos. Zur Diskussion um das Handelsverbot für den deutschen Adel vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Historische Forschung 15/3 (1988), 273–309.
- Stolleis*, Michael, Grundzüge der Beamtenethik (1550–1650). In: Michael *Stolleis*, Stefan *Ruppert*, Milos *Vec* (Hrsg.), Ausgewählte Aufsätze und Beiträge (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 265, Frankfurt/Main 2011), 41–72.
- Strätz*, Hans-Wolfgang (Bearb.), Landtafel Österreich ob der Enns Bd. 1. Verfaßte Landtafel von 1616 und corrigierte Landtafel von 1629 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 17, Linz 1990).
- Strnad*, Julius, Peuerbach. Ein rechts-historischer Versuch. In: Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum 27 (1868), 1–634.
- Süßmann*, Johannes, Vergemeinschaftung durch Bauen. Würzburgs Aufbruch unter den Fürstbischöfen aus dem Hause Schönborn (Historische Forschungen 86, Berlin 2007).
- Tarneller*, Josef, Die Hofnamen im Burggrafenamt und in den angrenzenden Gemeinen (Meraner Gegend, Schnals, Passeier, Tschöggelberg, Sarntal, Gericht Neuhaus, Gericht Maienburg, Deutschgegend auf dem Nons, Ulten und Martell) (Archiv für österreichische Geschichte 100, Wien 1909).
- Terš*, Oskar, Der Bedeutungswandel der Hofpfarrkirche St. Michael für die Wiener Gesellschaft zwischen dem Konzil von Trient und den Josephinischen Reformen. In: Bulletin der Polnischen Historischen Mission 12 (2017), 417–451.
- Tersch*, Harald, Stiftung und Trost. Strategien der Seelenrettung in katholischen Hauschroniken des 17. Jahrhunderts. In: Marion *Koberlt-Groch*, Cornelia Niekus *Moore* (Hrsg.), Tod und Jenseits in der Schriftkultur der Frühen Neuzeit (Wolfenbütteler Forschungen 119, Wiesbaden 2008), 97–117.
- Tersch*, Harald, Florentinus Schillings „Totengerüst.“ Zur Konstruktion der Biographie in der katholischen Leichenpredigt. In: Rudolf *Lenz* (Hrsg.), Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften Bd. 4 (Stuttgart 2004), 303–346.

- Tersch*, Harald, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400–1650). Eine Darstellung in Einzelbeiträgen (Wien/Köln/Weimar 1998).
- Tersch*, Harald, Prudenter, sincere, constanter. Kanzler Verdenberg (1582–1648) und sein „Giornale.“ In: *Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich* 66/2 (1995), 82–111.
- Thiel*, Viktor, Die innerösterreichische Zentralverwaltung (1564–1749) Bd. 1. In: *Archiv für österreichische Geschichte* 105 (Wien 1917), 1–209.
- Thiessen*, Hillard von, Diplomaten und Diplomatie im frühen 18. Jahrhundert. Geschichte der Diplomatie als Geschichte der Diplomaten. In: Heinz *Duchhardt*, Martin *Espenhorst* (Hrsg.), *Utrecht – Rastatt – Baden 1712–1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV.* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Beiheft 98, Göttingen 2013), 13–34.
- Tietze*, Hans (Bearb.), *Die Denkmale des politischen Bezirkes Horn* (Österreichische Kunsttopographie 5, Wien 1911).
- Tietze-Conrat*, Erica, Das Grabdenkmal des Grafen J. B. Verdenberg in der Michaelerkirche in Wien. In: *Kunstgeschichtliches Jahrbuch der k.k. Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und Historischen Denkmale. Beiblatt Heft III/4* (1907), 141–146.
- Tschopp*, Silvia Serena, Wolfgang E. J. Weber, *Grundfragen der Kulturgeschichte (Kontroversen um die Geschichte, Darmstadt 2007).*
- Tüchert*, Karla, *Die Renaissancegrabmäler in der Wiener Michaelerkirche* (ungedr. Dipl. Universität Wien 1993).
- Turba*, Gustav, Reichsgraf Seilern aus Ladenburg am Neckar 1646–1715 als kurpfälzischer und österreichischer Staatsmann. Ein Lebens- und Zeitbild (Heidelberg 1923).
- Valentinitsch*, Helfried, Grabinschriften und Grabdenkmäler als Ausdruck sozialen Aufstiegs im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Walter *Koch* (Hrsg.), *Epigraphik 1988. Fachtagung für mittelalterliche und frühneuzeitliche Epigraphik.* Graz, 10.–14. Mai 1988. Referate und Round-Table-Gespräche (Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der Inschriften des Deutschen Mittelalters 2; Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 213, Wien 1990), 15–26.
- Vanotti*, Johann Nepomuk von, *Geschichte der Grafen von Montfort* (Konstanz 1845).

- Vidic*, Federico, Verdenberg. Giovanni Battista Verda cancelliere e diplomatico nella Guerra die Trent'Anni (Biblioteca di Studi Goriziani 18, Trieste 2020).
- Walter*, Uwe, Aristokratische Existenz in der Antike und der Frühen Neuzeit. Einige unabgeschlossene Überlegungen. In: Hans *Beck*, Peter *Scholz*, Uwe *Walter* (Hrsg.), Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und ‚edler‘ Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit (Historische Zeitschrift Beihefte N.F. 47, München 2008), 367–394.
- Walther*, Gerrit, Freiheit, Freundschaft, Fürstengunst. Kriterien der Zugehörigkeit zum Adel in der Frühen Neuzeit. In: Hans *Beck*, Peter *Scholz*, Uwe *Walter* (Hrsg.), Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und ‚edler‘ Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit (Historische Zeitschrift Beihefte N.F. 47, München 2008), 301–322.
- Walther*, Gerrit, Adel und Antike. Zur politischen Bedeutung gelehrter Kultur für die Führungselite der Frühen Neuzeit. In: Historische Zeitschrift 266 (1998), 359–385.
- Warlich*, Bernd, Enckevort, Adrian Graf von. In: Der Dreißigjährige Krieg in Selbstzeugnissen, Chroniken und Berichten (2010), online unter:
<<https://www.30jaehrigerkrieg.de/?p=6440#post-6440>> [22.01.2021].
- Weber*, Max, Wirtschaft und Gesellschaft (Grundriss der Sozialökonomik III. Abt., Tübingen 1922).
- Weber*, Beda, Johanna Maria vom Kreuze (Giovanna Maria della Croce) und ihre Zeit. Ein Lebensgemälde aus dem siebzehnten Jahrhundert (2. Aufl. Regensburg 1858).
- Weller*, Thomas, Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Stand und Perspektiven der Forschung. In: Marian *Füssel*, Thomas *Weller* (Hrsg.), Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 15/1, Frankfurt/Main 2011), 3–23.
- Welti*, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418–1806. Eine regionale Verwaltungsgeschichte (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 2, Zürich 1971).
- Wesener*, Gunter, Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption (Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 4, Graz/Köln 1957).
- Wiedlack*, Christine, Die Trautson. Zwei Bauherrenenerationen im Hause Trautson (ungedr. Dipl. Universität Wien, 2011).
- Wieland*, Christian, Gelehrte Räte. In: Friedrich *Jaeger* (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 4 (2006), 380–384.

- Winkelbauer*, Thomas, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines „Neufürsten“ in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (FRA III/19, Wien/Köln/Weimar 2008).
- Winkelbauer*, Thomas, Thomáš *Knoz*, Geschlecht und Geschichte. Grablegen, Grabdenkmäler und Wappenzyklen als Quellen für das historisch-genealogische Denken des österreichischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert. In: Joachim *Bahlcke*, Arno *Strohmeyer* (Hrsg.), Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 29, Berlin 2002), 129–177.
- Winkelbauer*, Thomas, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein. Ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Erg. 34, Wien/München 1999).
- Winkelbauer*, Thomas, Krise der Aristokratie? Zum Strukturwandel des Adels in den böhmischen und niederösterreichischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 100 (1992), 328–353.
- Wißgrill*, Franz Karl, Schauplatz des landsässigen Nieder-Oesterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an, bis auf jetzige Zeiten Bd. 4 (Wien 1800).
- Wißgrill*, Franz Karl, Schauplatz des landsässigen Nieder-Oesterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an, bis auf jetzige Zeiten Bd. 3 (Wien 1797).
- Wolf*, Adam, Fürst Wenzel Lobkowitz, erster geheimer Rath Kaiser Leopold's I. 1609–1677. Sein Leben und Wirken (Wien 1869).
- Wrede*, Martin, Ohne Furcht und Tadel – für König und Vaterland. Frühneuzeitlicher Hochadel zwischen Familienehre, Ritterideal und Fürstendienst (Beihefte der Francia 75, Ostfildern 2012).
- Wrede*, Martin, Horst *Carl*, Einleitung. Adel zwischen Schande und Ehre, Tradition und Traditionsbruch, Erinnerung und Vergessen. In: *Dies.* (Hrsg.), Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 73, Mainz 2007), 1–24.

- Wührer, Jakob, Martin Scheutz, Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionsbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 6, Wien/München 2011).
- Wurzbach, Constant von, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich Bd. 8 (1862).
- Zajic, Andreas, „Zu ewiger gedächtnis aufgericht.“ Grabdenkmäler als Quelle für Memoria und Repräsentation von Adel und Bürgertum im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Niederösterreichs (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Erg. 45, Wien/München 2004).
- Zajic, Andreas H., Grabdenkmäler des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit als Quelle adeliger Erinnerung und Medium adeliger Repräsentation. In: Sborník prací Filozofické Fakulty Brněnské Univerzity C 49 (2002), 155–206.
- Zander ter Maat, Paul-Rene, Zur Genealogie der Grafen Straetman. In: Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik 3/15 (1955), 228–232.
- Zedler's *Universalexikon* Bd. 40 (1744), Strattmann, Stratmann, Stratemann, Straatmann, sp. 763–765.
- Zedler's *Universalexikon* Bd. 36 (1743), Seines Verstandes nicht mächtig, blödsinnig, wahnwitzig oder rasend seyn, sp. 1550.
- Zedler's *Universalexikon* Bd. 23 (1740), Nerlich, sp. 1782.
- Zedler's *Universalexikon* Bd. 20 (1739), Mente captus, sp. 848f.
- Zorn, Wolfgang, Deutsche Führungsschichten des 17. und 18. Jahrhunderts. Forschungsergebnisse seit 1945. In: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 6 (1981), 176–197.
- Županič, Jan, Neue Eliten. Die Nobilitierungen der Verteidiger Brünns und Prags im Kontext des Wandels der böhmisch-mährischen Adelsgemeinschaft des 17. Jahrhunderts. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 127/1 (2019), 35–87.
- Zweynert, Charlotte, Ausgleichende Verfügungen, verbindende Gegenstände, konkurrierende Interessen. Das Testament des zweitgeborenen Francesco Gonzaga aus dem Jahr 1483. In: Christine Fertig, Margareth Lanzinger (Hrsg.), Beziehungen – Vernetzungen – Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung (Köln/Weimar/Wien 2016), 37–65.

Abstract

Die historische Adelsforschung geht davon aus, dass die „Rearistokratisierung“ der fürstlichen Zentralverwaltung im 17. Jahrhundert einerseits den Zugang nichtadliger Gruppen zu Spitzenposten erschwerte, andererseits die Integration in den etablierten Adel und die Inkorporation adliger Lebensformen ein zentrales *Movens* dieser Gruppe darstellte. Die vorliegende Arbeit untersucht drei nobilitierte *homines novi* in einem lange von Nichtadligen dominierten Amt am Kaiserhof mit dem Ziel, die Selbstwahrnehmung sozialer Aufsteiger am Kaiserhof, deren Teilnahme am sozialen Feld der höfischen Gesellschaft sowie deren Familienstrategien zur Festigung des erlangten Status zu ermitteln. Fokus der Untersuchung bilden die Testamente der Hofkanzler Johann Baptist Verdenberg (um 1582–1648), Johann Paul Hoher (1616–1683) und Theodor Heinrich Althet Strattmann (um 1637–1693), aber auch vorhandene Selbstzeugnisse, Leichenpredigten und dingliche Quellen sollen herangezogen werden. Neben einer Aufarbeitung der vorhandenen Informationen zu Herkunft und Sozialisation der Akteure sollen zunächst deren Nobilitierung und Integration in den höfischen Adel anhand ihres sozialen Umfelds erforscht werden. Im Hauptteil werden unter Anwendung des Bourdieu’schen Habitus- und Kapitalsortenmodells die Testamente auf Erb- und Nachfolgestrategien analysiert, die einerseits Erkenntnisse über die Investitionen der neugeadelten Hofkanzler in symbolisches Kapital, andererseits über Strategien in der Distribution der akkumulierten Ressourcen bereithalten. Zuletzt wird die Konstruktion der Hofkanzler im sozialen Gedächtnis anhand der überlieferten Grabmäler und Leichenpredigten behandelt.

The thesis examines three social climbers at the Imperial court at a time when the nobility regained almost exclusive access to central administrative offices, increasingly stifling the ambitions of educated commoners aspiring to advance into the nobility. The central goal of this paper is to examine the self-perception of these “newcomers” at the Imperial court, most evidently displayed in their engagement with the social space (*field*) of court society requiring the emulation of a noble lifestyle, as well as in their family strategies designed to consolidate the achieved social status for future generations. The last will and testament of Johann Baptist Verdenberg (c.1582–1648), Johann Paul Hoher (1616–1683) and Theodor Heinrich Althet Strattmann (c.1637–1693) provide the main sources for the analysis; additional sources include documents such as *Selbstzeugnisse*, funeral sermons as well as non-written sources. After an introduction outlining the social background of the social agents, their ennoblement and social environment will be discussed; the latter is often identified as a crucial factor in a successful assimilation to the nobility. Further measures undertaken to achieve integration into the court nobility will be explored by analysing inheritance and succession strategies in the wills of these “newcomers” by applying Pierre Bourdieu’s concepts of *habitus* and the different forms of *capital*. Thus, strategies of converting resources into symbolic capital (and vice versa) and their intergenerational distribution offer insights into distinctive strategies of social climbers and ultimately the phenomenon of upward social mobility at the early modern Imperial court.